 Gesetzsamlung

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

51ster Jahrgang 1864.



Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

Inhaltsverzeichniß

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1864.

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1864.

C.

D.

E.

F.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 16. Januar 1864.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1864.

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigst geruhet, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission sind, folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde zu ernennen:

1) für die Section der innern Landes-Verwaltung und Polizei:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Kreisdirector Culemann,
den Finanzrath Zimmermann,
den Landes-Oeconomie-Rath von Pawel;

2) für die Section der Finanzen und Handelsangelegenheiten:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Finanzdirector von Thielau,
den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammerrath Krüger;

3) für die Section der Justiz:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Obergerichtspräsidenten Trieps,
den Obergerichts-Vicepräsidenten Knittel,
den Ober-Staatsanwalt Rhamm;

4) für die Section der geistlichen und Schulsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Consistorialrath, Abt Ernesti,
den Oberschulrath, Professor Dr. Krüger,
den General- und Stadt-Superintendenten Sachtleben;

zum außerordentlichen Mitgliede:

den Hof- und Domprediger Dr. Thiele;

5) für die Section der Militairsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den General-Lieutenant von Erichsen,
den General-Major und General-Adjutanten von Bause,
den Major von Seckendorff.

Nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 2. October 1832, die Organisation &c. der Herzogl. Ministerial-Commission betreffend, werden diese Ernennungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 8. Januar 1864.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 21. Januar 1864.

Gesetz, die Bekanntmachung der Gesellschaftsverträge der Actiengesellschaften und der Commanditgesellschaften auf Actien durch die Gesetz- und Verordnungssammlung und, bezüglich jener, die Prolongation der Anmeldungsfrist für deren Eintragung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. Januar 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Wir erlassen, zur Ergänzung der Bestimmungen über die Bekanntmachung der Gesellschaftsverträge der Actiengesellschaften und der Commanditgesellschaften auf Actien in den §§. 31, 32 und 47 des Gesetzes vom 14. September v. J., № 31, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, und da bezüglich der Actiengesellschaften eine Verlängerung der Anmeldungsfrist für deren Eintragung nöthig befunden ist, mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung, das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Es bleibt der Herzoglichen Landesregierung vorbehalten, in jedem einzelnen Falle Bestimmung darüber

zu treffen, ob der Gesellschaftsvertrag einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien seinem ganzen Inhalte nach, oder nur auszugsweise, rücksichtlich seiner wesentlichen und nach Außen hin wirksamen Bestimmungen (Art. 175, 176, 209 und 210 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) durch die Gesetz- und Verordnungssammlung bekannt zu machen, — oder ob diese Bekanntmachung darauf zu beschränken ist, daß die betreffende Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien mit staatlicher Genehmigung zugelassen sei.

§. 2.

Die im §. 45 des Einführungsgesetzes vom 14. September 1863 bestimmte Frist wird für Actiengesellschaften auf fernere sechs Monate, vom 1. Februar d. J. an gerechnet, prolongirt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 14. Januar 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Zollen

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 26. Januar 1864.

Gesetz, die Erneuerung des Gesetzes vom 3. März 1855, wegen der Aushebung von Pferden zum Kriegsdienste, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 19. Januar 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die zuletzt durch das Gesetz vom 14. März 1861 erneuerten, am 31. December v. J. außer Wirksamkeit getretenen Bestimmungen in den §.§. 1—20 einschließlich des Gesetzes vom 3. März 1855, die Aushebung von Pferden zum Kriegsdienste betreffend, treten sofort mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in gesetzliche Kraft und behalten bis zum Schlusse des laufenden Jahres 1864 ihre Wirksamkeit.

§. 2.

Die auf Grund der Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1859, wegen der Erneuerung

des Gesetzes vom 3. März 1855, vorgenommenen Wahlen der Kreis-, sowie der Amts-, beziehungsweise Stadtdeputirten gelten ferner bis zum Schlusse des Jahres 1864.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 19. Januar 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Holler

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 4. Februar 1864.

Privilegium für Cyrus Hall Mac Cormigck in Chicago. d. d. Braunschweig, den 22. Januar 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Cyrus Hall Mac Cormigck in Chicago mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 18. d. Mts. № 385 ein Patent für einen von demselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten selbstthätigen Rechen für Erndtemaschinen (Mähemaschinen) für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 22. Jan. 1864.

(L. S.) gez. **A. Culemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 24. Februar 1864.

Privilegium für den Moritz M. Friedländer zu Breslau.
d. d. Braunschweig, den 10. Februar 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Moritz M. Friedländer zu Breslau mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministerii vom 4. d. Mts., № 976, ein Patent auf eine von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Werg-, Schwing- und Reinigungs-Maschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 10. Febr. 1864.

(L. S.) gez. A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 24. Februar 1864.

Verordnung, die weitere Vertagung der Landesversammlung betr.
d. d. Braunschweig, den 22. Februar 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Da Wir eine weitere Vertagung der Landesversammlung für nöthig erachten, so verordnen Wir hierdurch, daß der Wiederbeginn der Verhandlungen der Landesversammlung statt am 25. d. Mts. erst am 3. März d. J. stattfinden soll und die Mitglieder der Landesversammlung daher am

3. März d. J.

zu gedachtem Zwecke sich allhier einzufinden haben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 22. Februar 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 17. Febr. 1864.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 5. März 1864.

Privilegium für den Tischlermeister Wilhelm Gittermann zu Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 17. Februar 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Tischlermeister Wilhelm Gittermann zu Helmstedt mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. d. Mts., № 1341, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Herstellen von Cigarrenwickeln für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — verliehen worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 17. Febr. 1864.

(L. S.) **A. Eulemann.**

Zella

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 19. März 1864.

Privilegium für Walter A. Wood zu London.
d. d. Braunschweig, am 2. März 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach Herzogliches Staatsministerium dem Walter A. Wood zu London mittelst Rescripts vom 23. v. Mts., № 1577, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Erndtemaschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der fraglichen Maschine zu beschränken — gewährt hat, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 2. März 1864.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 19. März 1864.

Gesetz, die Aufhebung der in Verbindung mit der Leihhaus-Anstalt errichteten Altersrenten-Anstalt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. März 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen unter Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 28. Juni 1853, № 33, gegründete, mit der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt verbundene Altersrenten-Versicherungs-Anstalt wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die vor Publikation dieses Gesetzes belegten Altersrenten werden den Berechtigten in Gemäßheit des vorallegirten Gesetzes aus der Herzoglichen Leihhaus-Casse gewährt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10. März 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Hall

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 24. März 1864.

Patent für den Maschinenfabrikanten Schwartzkopf zu Berlin.
d. d. Braunschweig, am 7. März 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach Herzogliches Staatsministerium dem Maschinenfabrikanten Schwartzkopf zu Berlin mittelst Rescripts vom 2. d. Mts., № 1885, ein Patent auf den von demselben anderweit construirten, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Universal-Schraubenschlüssel auf die Dauer von fünf Jahren für das hiesige Land — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt hat, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 7. März 1864.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 24. März 1864.

Gesetz, die Befreiung der Wirthschaftsfuhren der Einwohner in Braunschweig und Wolfenbüttel vom Brückengelde betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. März 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen unter Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Die Bestimmung in dem, dem Gesetze vom 21. December 1841, № 36, die städtischen indirecten Abgaben in Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend, angehängten Brückengeldstarife, Ziffer 6, — nach welcher der gesammte Verkehr der Einwohner zwischen der Stadt und deren Stadtgebiet außerhalb der Thore von der Erlegung des Brückengeldes befreiet ist, — wird auf den gesammten Verkehr der Stadteinwohner zwischen der Stadt und den von ihnen selbst bewirthschafteten, außerhalb des Stadtgebiets, jedoch nicht entfern-

ter als eine Meile von der Stadt belegenen Grundstücken ausgedehnt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10. März 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 24. März 1864.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: den Beitritt der freien Stadt Bremen zu den unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten an die Handelsreisenden auf der 15ten General-Zoll-Conferenz verabredeten Maßnahmen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. März 1864.

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 28. December v. J. bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die freie Stadt Bremen der unter den Zollvereinsregierungen wegen der Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten an die Handelsreisenden auf der 15ten General-Zoll-Conferenz getroffenen Uebereinkunft beigetreten ist, die verabredeten erleichternden Maßnahmen mithin fortan für den Verkehr zwischen dem Zollvereine und Bremen gegenseitig zur Anwendung kommen werden. Von dem Senate der freien Stadt Bremen ist dabei zugleich die Erklärung abgegeben worden, daß im dortigen Staatsgebiete die Ge-

werbelegitimationskarten auch derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr als ein Handlungshaus Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, als gültiger Ausweis anerkannt werden sollen.

Braunschweig, den 14. März 1864.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 2. April 1864.

Privilegium für den Notar Krämer zu Braunschweig.
d. d. Braunschweig, am 17. März 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach Herzogliches Staatsministerium dem Notar W. Krämer hieselbst mittelst Rescripts vom 10. d. Mts., № 2142, ein Patent auf die von demselben hergestellte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, verbesserte Brillenconstruction für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt hat, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 17. März 1864.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 9. April 1864.

Gesetz, die Abänderung des §. 7 und die Aufhebung des §. 21 des mittelst Landesherrlichen Patentes vom 21. December 1841, № 23, publicirten Gesetzes über die Besteuerung des inländischen Tabacks, betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. März 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Wir erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung folgendes Gesetz:

Der §. 7 des Gesetzes vom 21. December 1841, die Steuer vom inländischen Taback betreffend, wird dahin abgeändert, daß fortan nur derjenige als Tabackssteuer-Defraudant angesehen werden soll, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 4 oder mehr Quadratruthen betriebenen Tabacksbaue die vorschriftsmäßige Anzeige ganz unterläßt. Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaß bei einer 80 □Rth. erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der letztern, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bo-

dens 4 Quadratruthen oder mehr ausmacht, verfällt in eine Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße festgesetzt werden kann. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

Der §. 21 desselben Gesetzes — nach welchem derjenige, welcher die Hälfte seines Erntegewinnes an Tabacksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufes von 8 Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichtet, ein Viertheil der Steuer als Strafe zu bezahlen hat, — wird aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. März 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 15. April 1864.

Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1849, die Errichtung einer Unterofficier-Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt betreffend. d. d. Braunschweig, am 8. April 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

An die Stelle der §§. 2, 3 und 11 des Gesetzes vom 13. April 1849 über die Errichtung einer Unterofficier-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt treten folgende Bestimmungen ein:

§. 2.

Die Beiträge werden nach 4 Classen entrichtet, und zwar zahlt:

die	1. Classe	monatlich	17½	ℋ,
„	2. „	„	13½	„
„	3. „	„	9½	„
„	4. „	„	6	„

§. 3.

Zu der 1. Classe gehören:

Stabs-Wachtmeister.

Zu der 2. Classe gehören:
Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Hautboisten 1. Classe, Stabs-Trompeter, Handwerksmeister beim Herzoglichen Zeughause und Sergeanten des Polizei-Militairs.

Zu der 3. Classe gehören:
Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Sergeanten, Bataillons-Spielleute, Hautboisten 2. Classe, wirkliche Corporäle des Polizei-Militairs.

Zu der 4. Classe gehören:
Corporäle, etatmäßige Trompeter und Schmiede des Husaren-Regiments, Hautboisten 3. Classe, Spielleute, insofern sie bestimmungsmäßig den Unterofficiersgrad haben, Handwerker beim Herzoglichen Zeughause, welche die Unterofficiers-Abzeichen tragen, Landdragoner und Landjäger, welche die Unterofficiers-Abzeichen tragen.

Hierbei kommen nur wirkliche, in Folge Höchster Bestimmung ertheilte Dienstgrade, nicht aber Titulargrade in Betracht.

Für den Fall, daß neben den obigen Benennungen von Unterofficiers-Chargen, oder statt derselben, neue Benennungen eintreten sollten, ist deren Einreihung in die vier Classen nach Verhältniß der Besoldungen auf dem Verwaltungswege zu verfügen.

§. 4.

Die den Wittwen zustehende Pension soll betragen:

für	die	1. Classe	jährlich	50	₰
„	„	2. „	„	40	„
„	„	3. „	„	30	„
„	„	4. „	„	24	„

§. 5.

Die im vorhergehenden Paragraphen bestimmten erhöheten Pensionssätze sollen vom 1. Januar 1864 an

auch denjenigen Wittwen und Waisen verstorbener Unterofficiere zu Gute kommen, welche bereits Pensionen aus der Unterofficiers-Wittwencasse nach den hierdurch aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen beziehen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, am 8. April 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 25. April 1864.

Gesetz, die Trennung des Cassenverbandes zwischen den Stadtkirchen zu Braunschweig und den milden Stiftungen daselbst betreffend.
d. d. Braunschweig, am 9. April 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeinde-Cassen-Collegium und der zwischen den Stadtkirchen zu Braunschweig und verschiedenen dortigen milden Stiftungen bestehende Cassenverband in Folge der eingetretenen veränderten Verhältnisse der Abänderung bedürfen, so erlassen Wir darüber mit Zustimmung der Abgeordneten des Landes das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Das Gemeine-Kirchen-Cassen-Collegium in der Stadt Braunschweig, wie solches auf Grund älterer Verordnungen durch §. 36 des Gesetzes vom 30. November 1851 № 52, die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch lutherischen Kirchengemeinden betreffend, neu geordnet ist, sowie der zwischen den Stadtkirchen zu Braunschweig und verschiedenen dortigen milden Stiftungen bestehende Cassenverband wird damit aufgehoben und es treten in Beziehung auf die

erwähnten Verhältnisse die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

§. 2.

Die dem Gemeine-(Kirchen-) Cassen-Verbande jetzt angehörigen sieben Stadtkirchen zu Braunschweig bleiben auch ferner unter einander im Cassenverbande, dergestalt, daß die nach Bestreitung der eigenen Bedürfnisse bleibenden Ueberschüsse der Kirchen in eine gemeinschaftliche Casse fließen und zu Gunsten der verbundenen Kirchen, namentlich zur Bestreitung ihrer Bau- und Cultusbedürfnisse, wie zur Verleihung von etwa erforderlichen Zuschüssen zu den Gehalten der Prediger und anderer Kirchendiener, verwandt werden.

§. 3.

In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen zu Braunschweig und die Aufsicht über die den Stadtkirchen zugehörenden Gebäude und daran vorkommenden Baulichkeiten hat es im Allgemeinen bei den bestehenden Einrichtungen sein Verbleiben.

(§. 14 und 15 der Verordnung vom 14. April 1814, № 55 und §. 33 des Gesetzes vom 30. November 1851 № 52.)

§. 4.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens der Stadtkirchen zu Braunschweig und die an denselben und den dazu gehörenden Gebäuden vorkommenden Baulichkeiten, wird von dem Kirchen-Cassen-Collegium geführt, welches aus

1) dem Vorsitzenden des Stadtmagistrats, oder, falls dieser nicht lutherischer Confession sein sollte, einem andern von Uns dazu zu bestimmenden Magistrats-Mitgliede dieser Confession,
2) dem Stadtsuperintendenten,

3) einem geistlichen Mitgliede des Kirchenconvents,
4) einem Mitgliede der Stadtverordnetenversammlung lutherischer Confession

besteht.

Die unter 3 und 4 genannten Personen werden von dem Kirchenconvente, beziehungsweise den Stadtverordneten gewählt, und zwar das geistliche Mitglied des Kirchen-Convents unter № 3 auf drei Jahre, das Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung unter № 4 auf zwei Jahre; hört der Gewählte früher auf, Mitglied des Kirchenconvents resp. der Stadtverordnetenversammlung zu sein, so ist derselbe durch eine neue Wahl zu ersetzen.

Von jeder Wahl ist Uns Anzeige zu machen.

Der Vorsitzende des Stadtmagistrats oder dessen Stellvertreter führen den Vorsitz in dem Collegium und deren Stimme giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Dem Kirchen-Cassen-Collegium wird außerdem ein besonders dazu von Uns zu bestimmender Commissar beigegeben, welcher an den Sitzungen regelmäßig Theil nimmt, und demgemäß von jeder Sitzung in Kenntniß zu setzen, auch in derselben das Wort so oft zu ergreifen befugt ist, als er solches für erforderlich hält, ohne jedoch an den Abstimmungen Theil zu nehmen.

Auch die etwaigen schriftlichen Verhandlungen des Collegiums sind demselben vor Abgabe einer Verfügung zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 5.

Das Kirchencassen-Collegium setzt die alljährlichen, von den Kirchenvorständen der sieben Stadtkirchen aufzustellenden Etats fest, verwaltet die aus den Ueberschüssen der Kirchen gebildete Gemeine-Kirchen-Casse und

hat die Superrevision der Rechnungen der einzelnen Kirchen.

Der von Uns ernannte Commissar hat besonders darauf zu achten, daß den bestehenden Gesetzen und den bereits vorhandenen, oder von Uns noch weiter zu erlassenden Vorschriften und Anordnungen gemäß verfahren werde.

Derselbe ist befugt und verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seinem Dafürhalten den Gesetzen, Instructionen und Anordnungen wiederderstreiten, durch seine Einsprache zu hemmen, und darüber Unsere Entscheidung einzuholen. Jährlich ist darüber, ob und wieweit die Rechnungen abgenommen und superrevidirt sind, wie der Vermögens- und Cassenbestand am Schlusse der Rechnung sich verhalten und wie die Vermögens-Verhältnisse im Allgemeinen sich verändert haben, an Uns zu berichten.

§. 6.

Reichen die Einnahmen der Gemeine-Kirchencasse zur Bestreitung der darauf lastenden Ausgaben nicht zu, so hat das Kirchen-Cassen-Collegium wegen Verwilligung der erforderlichen Zuschüsse sich an den Stadtmagistrat zu wenden und es kommen dann die Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom 30. November 1851, № 52, zur Anwendung.

§. 7.

Auch die dem Kirchen-Cassen-Verbande bisher angehörigen milden Stiftungen als:

1) der alte Convent,
2) der St. Annen-Convent,
3) das Hospital St. Antonii und Christophori,
4) der combinirte Convent,
5) das Hospital St. Elisabeth,
6) das Hospital St. Jodoci,

7) der Lessen-Convent,
8) der Petri- und Schaden-Convent,
9) das Hospital St. Thomae,
10) der Valentin-Heinemanns Hof

bleiben unter einander im Cassenverbande und es sollen die Ueberschüsse auch fernerhin zu Gunsten der verbundenen Stiftungen verwandt werden.

§. 8.

Die Verwaltung der einzelnen Stiftungen bleibt unverändert wie bisher und steht zunächst unter der Aufsicht des Stadtmagistrats zu Braunschweig; die Oberaufsicht führt ein Collegium, welches aus:

1) dem Vorsitzenden des Stadt-Magistrats,
2) dem Stadtsuperintendenten,
3) einem Provisor der Stiftungen und
4) einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung

besteht, von denen das unter 3 genannte Mitglied von den Provisoren sämmtlicher betheiligten Stiftungen auf so lange, als dasselbe Provisor der Stiftung bleibt, das Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung immer auf zwei Jahre gewählt wird; sollte die Eigenschaft des letzteren, als Mitglieds der Stadtverordneten-Versammlung, vor Ablauf dieser zwei Jahre erlöschen, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Der Vorsitzende des Stadtmagistrats, welcher sich im Behinderungsfalle durch ein anderes Mitglied dieser Behörde vertreten lassen kann, führt auch hier den Vorsitz und dessen Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.

§. 9.

Dieses Stiftungs-Cassen-Collegium hat die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung sämmtlicher zu dem Cassenverbande gehörenden milden Stif-

tungen. sowie über die bei denselben vorkommenden Baulichkeiten; es verwaltet die aus den Ueberschüssen zu bildende gemeinschaftliche Casse, setzt die alljährlich von den Provisoren aufzustellenden Etats fest und hat die Superrevision der Rechnungen der einzelnen Stiftungen,

§. 10.

Reichen die Einnahmen der Gemeinde-Stiftungscasse zur Bestreitung der von dem Stiftungs-Cassen-Collegium für nothwendig erachteten Ausgaben nicht zu, so sind die Anträge wegen Leistung der erforderlichen Zuschüsse an den Stadt-Magistrat zu richten. Lehnt derselbe den Antrag ab, so muß die Anforderung auf sich beruhen bleiben, im entgegengesetzten Falle ist der Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegen. Hält diese die Anforderung nicht für begründet, so ist das Stiftungs-Cassen-Collegium gleichfalls zurückzuweisen. Halten dagegen der Stadtmagistrat und die Stadtverordneten-Versammlung den Antrag für begründet, so haben dieselben zugleich darüber zu beschließen, ob der nöthige Zuschuß aus der Stadtcasse oder der Armencasse geleistet werden soll.

§. 11.

Das Regulativ vom 7. März 1854 bleibt als solches und abgesehen von den Modificationen, welche aus der Trennung des bisherigen Verbandes, wie aus der Constituirung eines besonderen Kirchen-Cassen-Collegiums und eines besondern Stiftungs-Cassen-Collegiums für die Anwendung sich von selbst ergeben, — bis zu dessen etwaiger Abänderung durch Uns — in Kraft.

§. 12.

Die jetzt zu dem Gemeine-Cassen-Verbande gehörende Catharinen-Schulcasse soll weder dem Kirchen-Cassenverbande noch dem Stiftungs-Cassenverbande beigelegt werden, sondern mit Rücksicht auf die über deren

künftige Verwendung obschwebenden Verhandlungen vorerst getrennt bleiben. Bis hierüber Bestimmung getroffen sein wird, soll die Catharinen-Schulcasse unter die Oberaufsicht des Kirchen-Cassen-Collegiums gestellt werden; die Ueberschüsse der Casse werden einstweilen der Gemeine-Kirchen-Casse überwiesen.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1865 in Kraft und von diesem Zeitpunkte an verlieren alle älteren entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, namentlich die §§. 36 und 37 des Gesetzes vom 30. November 1851, № 52, ihre Gültigkeit.

Die zu eben diesem Zeitpunkte in der Gemeinde-Kirchencasse befindlichen Capitalien oder baaren Geldvorräthe sollen, als zu kirchlichen Baubedürfnissen bereits mit bestimmt, der neu zu bildenden Gemeine-Kirchencasse zufallen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 9. April 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 25. April 1864.

Bekanntmachung, den zwischen den Königlich Preußischen und Königlich Hannoverschen Gouvernements und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Nachtrag zum Staatsvertrage vom 9. Juli 1859, die Regulirung der Vorfluth-Verhältnisse der Aller- und Ohre-Flüsse betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. April 1864.

Demnach zwischen den Königl. Preußischen und Königl. Hannoverschen Gouvernements und der diesseitigen Herzoglichen Landesregierung ein Nachtrag zu dem unter dem 9. Juli 1859 wegen Regulirung der Vorfluth-Verhältnisse der Aller- und Ohre-Flüsse abgeschlossenen Staatsvertrage verabredet worden ist, welcher folgendermaßen lautet:

I. Der Fachbaum der Grafhorster Schleuse, deren Neubau nachträglich beschlossen ist, wird um einen Fuß tiefer gelegt und unterhalb des neuen Fachbaums im unmittelbaren Anschlusse an die Schleuse ein Abfall von einem Fuß im Allerbette hergestellt.

II. Der Grundbaum der nach Art. 7 vor dem Aller-Ableitungsgraben zu erbauenden Schleuse wird in gleiche Höhenlage mit dem neuen Fachbaume der Grafhorster Schleuse gebracht und unterhalb dessel-

ben in unmittelbarem Anschlusse an die Schleuse, ebenfalls ein Abfall von einem Fuß im Aller-Ableitungsgraben vorgerichtet.

III. Durch diese Senkung des Wasserspiegels im Aller-Ableitungsgraben um 2 Fuß ermäßigt sich das Gefälle in dem letztern von 11¼ (Art. 7) auf 7½ Zoll auf 100 laufende Ruthen.

IV. Durch diese Gefälle-Ermäßigung wird zur Abführung der unverändert beibehaltenen Wassermasse von 115 Cubik-Fuß pro Secunde nach der Ohre die Erweiterung des Profils des Aller-Ableitungsgrabens (Art. 7) von 4 auf 6 Fuß Sohle bei 4 Fuß Tiefe und 1½füßiger Böschung, sowie die Erweiterung der lichten Weite der im Aller-Ableitungsgraben vor der Grafhorster Schleuse zu erbauenden Abschluß-Schleuse und des im Kiefholzdamme herzustellenden Gerinnes von 10 auf 12 Fuß nothwendig.

V. Zu der im Uebrigen beibehaltenen Bestimmung des Art. 36 tritt die Modification ein, daß zu dem Neubaue der Grafhorster Schleuse die Preußischen Interessenten von Oebisfelde, Kaltendorf, Breiterode einen nach Vollendung dieses Baues zahlbaren Beitrag von 250 ℛ𝓉 leisten.

VI. Dem Grafen von der Schulenburg wird überlassen, ob er die bei der Brückenöffnung im Wolfsburger Fahrdamme nach Art. 23 anzulegende Stauschleuse zur Ausführung bringen will.

VII. Alle übrigen durch diesen Nachtrag nicht ausdrücklich abgeänderten Festsetzungen der Convention vom 9. Juli 1859 bleiben in Kraft.

Die Angaben der Größen beruhen auf Preußischem Maße.

so wird solches nachträglich zu dem unter dem 30. April 1860 publicirten gedachten Staatsvertrage hiedurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den 9. April 1864.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 30. April 1864.

Gesetz, die Einführung eines Mahnverfahrens für Schuldsachen betreffend.
d. d. Braunschweig, am 7. April 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Wir erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz.

§. 1.

Behuf Geltendmachung aller persönlichen Forderungen, deren Gegenstand in bestimmten Geldsummen besteht, soll ein Mahnverfahren nach den Vorschriften der nachstehenden Paragraphen gestattet sein.

Dem Gläubiger bleibt jedoch unbenommen, auch wegen solcher Forderungen sofort vor dem zuständigen Gerichte die förmliche Klage nach den Bestimmungen der Civilproceß-Ordnung zu erheben.

A. Mahnverfahren.

§. 2.

Der Gläubiger hat vor demjenigen Herzoglichen Stadt- oder Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Schuldner seinen bleibenden oder längeren vorübergehenden Aufenthalt hat, (Civil-Proceß-Ordnung §. 25) gegen

denselben den Erlaß eines Zahlungsbefehls zu beantragen.

Es ist zu dem Ende

1) der Gläubiger und Schuldner nach Namen, Stand und Aufenthaltsort zu bezeichnen;
2) der beanspruchte Betrag
   a) der Hauptforderung, unter kurzer Angabe des Verhältnisses, aus welchem dieselbe herrührt,
   b) der etwaigen Zinsen, nach Anfangszeit und Zinsfuß,
   c) der etwaigen, speciell zu liquidirenden Kosten (§. 21 № 5)

   genau anzugeben, und
3) für den Fall, daß der Gläubiger in dem betreffenden Gerichtsbezirke nicht wohnhaft ist, ein in demselben wohnender Bevollmächtigter zur Empfangnahme der gerichtlichen Verfügungen zu benennen.

   Auf Antrag des Gläubigers wird das Gericht demselben einen Bevollmächtigten benennen und bestellen.

§. 3.

Ist der Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls wegen der Beschaffenheit des geforderten Gegenstandes (§. 1) oder wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts (§. 2) oder wegen Mangels der erforderlichen Angaben (§. 2) unstatthaft, so hat das Gericht denselben durch einfachen Bescheid, ohne daß es einer Benachrichtigung des Schuldners bedarf, zurückzuweisen, unter specieller Angabe der etwa einzubessernden Mängel.

§. 4.

Ist der Antrag statthaft, so erläßt das Gericht einen Zahlungsbefehl (§. 10 a. E.) in welchem

1) der Gläubiger und Schuldner, der Betrag der

Hauptforderung und deren Ursprung, sowie der etwa geforderten Zinsen, dem Antrage des Gläubigers entsprechend, genau zu bezeichnen,

2) die etwa geforderten Kosten, den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 21 № 5) gemäß, festzustellen sind, unter amtsseitiger Hinzurechnung der Kosten dieses Bescheides,

zugleich aber

3) dem Schuldner aufzugeben ist, von Zustellung des Zahlungsbefehls an gerechnet, bei einem Betrage der Schuld nicht über 200 ℳ binnen 14 Tagen, sonst aber binnen 4 Wochen, entweder deu Gläubiger bei Vermeidung sofortiger Hülfsvollstreckung wegen obbezeichneter Posten zu befriedigen, oder gegen die Forderung Widerspruch zu erheben.

§. 5.

Der Zahlungsbefehl ist doppelt auszufertigen, dem Schuldner vom Gerichtsboten ordnungsmäßig innerhalb 4 Tagen, nachdem er ihm zugestellt worden, zu behändigen, in Sachen über 200 ℳ der Empfang bescheinigen zu lassen und dem Gläubiger die zweite Ausfertigung mit der Behändigungsurkunde, beziehentlich der Empfangsbescheinigung des Schuldners, zuzustellen.

§. 6.

Durch Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner wird die Verjährung unterbrochen.

§. 7.

Der Schuldner kann Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl vor dem zuständigen Gerichte (§. 2) bis dahin erheben (§. 10) daß in Folge desselben auf Antrag des Gläubigers die Hülfsvollstreckung verfügt worden ist.

Einer Angabe der Gründe des Widerspruchs bedarf es nicht.

Zu Widerspruchserklärungen ist Anwendung des Stempels nicht erforderlich.

Rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs macht den Zahlungsbefehl seinem ganzen Inhalte nach wirkungslos, vorbehältlich jedoch der durch Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner eingetretenen Unterbrechung der Verjährung.

Beansprucht der Schuldner Ersatz etwaiger Kosten, so ist deren Betrag (§. 21 № 5) sofort speciell zu liquidiren.

§. 8.

Ist von dem Schuldner rechtzeitig Widerspruch vor Gericht erhoben, so hat dieses den Gläubiger davon — und zwar, wenn eine Auflage an den Gläubiger wegen Kostenerstattung nöthig wird, durch doppelt auszufertigenden Bescheid, dessen Duplicat mit der Behändigungsurkunde dem Schuldner zugeht, sonst durch einfachen Bescheid — in Kenntniß zu setzen.

Die Kosten dieses Bescheides sind von dem Gläubiger einzuziehen.

§. 9.

Dem Schuldner ist auch gestattet, seinen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl sofort bei Zustellung des letzteren an den damit beauftragten Gerichtsunterbedienten wirksam zu erklären.

In solchem Falle hat der betreffende Gerichtsunterbediente auf dem, dem Schuldner zu insinuirenden Zahlungsbefehle, sowie auf dem dem Gläubiger zuzustellenden Duplicate des Zahlungsbefehls hinter der Behändigungsurkunde, unter Beifügung seiner Namensunterschrift und seines Diensttitels, zu bescheinigen, daß von dem Schuldner Widerspruch erhoben sei, überdies aber, daß dieses geschehen, dem Gerichte anzuzeigen.

Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers

von der Widerspruchserhebung durch das betreffende Gericht selbst bedarf es in diesem Falle nicht.

§. 10.

Die Anträge und Erklärungen der Parteien können mündlich und schriftlich bei dem zuständigen Gerichte eingebracht werden.

Im letztern Falle ist die Schrift nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Es ist gestattet, in einem und demselben Schriftstücke den Antrag auf Zahlungsbefehl gegen mehre Schuldner wegen verschiedener Forderungen zu stellen. Eine Mittheilung der schriftlichen Eingabe an den Gegner findet nicht Statt.

Im ersteren Falle ist die Aufnahme eines förmlichen Protocolls nicht erforderlich.

Der wesentliche Inhalt des schriftlichen oder mündlichen Antrages, bezw. der Widerspruchserklärung, ist in die gerichtliche Verfügung aufzunehmen.

§. 11.

Anträge und Erklärungen in diesem Verfahren (sub A) können auch durch Bevollmächtigte erfolgen. Der Beibringung einer Vollmacht bedarf es nicht (vergleiche jedoch §. 16.)

§. 12.

Rechtsmittel sind gegen die in diesem Verfahren (sub A) abgegebenen gerichtlichen Verfügungen nicht zulässig.

§. 13.

Ist Widerspruch rechtzeitig (§. 7) erhoben, so sind die Kosten des Mahnverfahrens (sub A) von dem Gläubiger zu übernehmen, bezw. von demselben dem Schuldner (§. 21 № 5) zu erstatten. Wenn jedoch von dem Gläubiger binnen Jahresfrist nach erfolgter Benachrichtigung von der Widerspruchserklärung die förmliche Klage wegen desselben Gegenstandes und desselben Be

trages vor Gericht erhoben wird, so ist, auf desfallsigen Antrag des Gläubigers, dem Schuldner vom Gerichte die Erstattung auch der Kosten des Mahnverfahrens (§. 21 № 5) alsdann aufzugeben, wenn der Schuldner zur vollständigen Entrichtung der vom Gläubiger im Mahnverfahren geforderten Beträge verurtheilt wird.

§. 14.

Wo der Antrag die amts- und stadtgerichtliche Competenz nicht übersteigt, ist dem Gläubiger gestattet, dem Antrage auf einen Zahlungsbefehl, (§. 2) sofern außerdem den in der Civil-Proceß-Ordnung aufgestellten Erfordernissen einer ordentlichen Klage genügt ist, den eventuellen Antrag auf Einleitung des ordentlichen Processes für den Fall hinzuzufügen, daß

a. entweder ein Zahlungsbefehl unstatthaft sei (§. 3) oder

b. gegen den erlassenen Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben werde.

Auf diesen eventuellen Antrag ist eintretenden Falls nach den Vorschriften der Civil-Proceß-Ordnung und sofort in dem Bescheide zu verfügen, wodurch

zu 1, der Antrag auf einen Zahlungsbefehl zurückgewiesen (§. 3);

zu 2, der Gläubiger von dem erfolgten Widerspruche in Kenntniß gesetzt wird (§. 8.).

§. 15.

Das Feriengesetz vom 4. Juli 1851, sowie die Bestimmungen der Civil-Proceß-Ordnung §. 141 fg., wegen Ertheilung des Armenrechts, finden auf das Mahnverfahren (sub A) Anwendung.

B. Vollstreckungsverfahren.

§. 16.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehle vorgeschrie-

benen Frist kann der Gläubiger, unter Rückgabe des ihm zugefertigten, mit der Behändigungsurkunde versehenen Duplicats des Zahlungsbefehls, beantragen, daß auf Grund desselben die Hülfsvollstreckung gegen den Schuldner, wegen der darin verzeichneten Posten und der ferneren Kosten, verfügt werde.

Anwälte und Bevollmächtigte haben sich zu dem Antrage auf Hülfsvollstreckung durch Beibringung einer Vollmacht zu legitimiren, welche in Sachen über 50 ℳ eine beglaubigte sein muß.

Die Hülfsvollstreckung kann nicht verfügt werden, wenn Widerspruch vor Abgabe der Verfügung auf den Vollstreckungsantrag erhoben ist, oder wenn seit Behändigung des Zahlungsbefehls an den Schuldner 6 Monate verstrichen sind, ohne daß der Gläubiger den Vollstreckungsantrag gestellt hat. Restitution gegen den Ablauf letzter Frist ist unzulässig.

§. 17.

Ist der Vollstreckungsantrag aus einem dieser Gründe unzulässig, so weiset das Gericht denselben mittelst motivirter Dorsual-Resolution zurück.

Für diese Verfügung sind von dem Antragsteller nur Zufertigungsgebühren nach der amtsgerichtlichen Taxe in Civil-Proceßsachen zu entrichten.

Gegen dieselbe steht dem Antragsteller binnen 10 Tagen eine Beschwerde an das vorgesetzte Kreisgericht zu.

Für die abzugebende Verfügung sind die kreisgerichtlichen Nebengebühren nach der Taxe in Civilproceßsachen zu berechnen.

§. 18.

Ist der Antrag aus anderen Gründen unstatthaft, so weist das Gericht denselben, unter dessen Mittheilung an den Gegner, durch einen Bescheid zurück.

Gegen eine solche Entscheidung hat der Antragsteller das Rechtsmittel der Berufung.

§. 19.

Auf einen begründeten Antrag verfügt das Gericht, unter Mittheilung desselben an den Gegner, sofort die Vollstreckung.

§. 20.

Nach verfügter Hülfsvollstreckung ist der Antrag auf Restitution gegen den Ablauf der Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl unter den im §. 123 der Civil-Proceß-Ordnung bezeichneten Voraussetzungen nur zulässig binnen 8 Tagen nach Zufertigung des die Vollstreckung verfügenden Bescheides an den Schuldner, wenn und insoweit die Vollstreckung noch nicht ausgeführt ist.

Für das Vollstreckungsverfahren sind im Uebrigen die Bestimmungen der Civil-Proceß-Ordnung Theil **VII.** maßgebend.

C. Gebühren.

§. 21.

1. Die Gebühren des Empfangsbevollmächtigten sollen für das Mahnverfahren sub **A.**, ohne Rücksicht auf dessen Dauer, für jede als Schuldner in Anspruch genommene Partei betragen:

   wenn der Gegenstand der Haupt- und Nebenforderung (§. 2 № 2 a und b) welche gegen dieselbe geltend gemacht wird, sich beläuft:

   bis 50 ₰ einschließlich 4 Groschen
   über 50 bis 200 ₰ 6 "
   über 200 ₰ . . . 8 "

   Ein gleicher Betrag ist für das dem Mahnverfahren sich anschließende Executionsverfahren sub **B.** zu berechnen.

2. Der etwa zugezogene Anwalt hat im Mahnverfahren sub A. und dem sich anschließenden Executionsverfahren sub B. gegen die eigene Partei Anspruch auf Ersatz der baaren Auslagen, der Schreibgebühren und der folgenden Taxen:
   - A. Für den Antrag auf Zahlungsbefehl — wobei die in einer und derselben Schrift von mehren Schuldnern beanspruchten Beträge der Haupt- und Nebenforderungen (§. 2 № 2 a und b) zusammenzurechnen sind —

     imgleichen für den Antrag auf Hülfsvollstreckung und die sonst in der Executionsinstanz etwa vorkommenden Schriften erster Gattung bei einem Gegenstande

     bis 50 ℛ︀ einschließlich 10 Groschen
     über 50 bis 200 ℛ︀ . 15 "
     über 200 ℛ︀ . . . 20 "
   - B. Für Widerspruchserklärungen und sonstige Schriften zweiter Gattung 10 Groschen.
   - C. Für die Vollmacht incl. Copialien 7½ Groschen, nebst den etwa erforderlichen Beglaubigungskosten.

3. Für die gerichtlichen Verfügungen im Mahnverfahren sub A. sind weder Stempel noch Sportel, dagegen an Nebengebühren zu berechnen:
   - A. Schreibgebühr für jeden Bogen 2½ Groschen;
   - B. Zufertigungsgebühr: für jede einzelne Zufertigung an eine jede Person bei einem Gegenstande

     bis 50 ℛ︀ einschließlich 1 Groschen
     über 50 ℛ︀ . . . 2 "

   Für die gerichtlichen Verfügungen in dem an das Mahnverfahren sub A. sich anschließenden Executionsverfahren sub B. sind, vorbehältlich der Be-

stimmung im §. 17, die Kosten nach den für die Vollstreckungsinstanz in der Sportel- und Gebührentaxe für Civilproceßsachen enthaltenen Vorschriften zu berechnen.

4. Zu den schriftlichen Eingaben der Parteien ist, wenn der Gegenstand über 20 ℛ𝓉 beträgt, der gesetzliche Stempel (Verordnung vom 29. October 1821 № 10, §. 11 № 7) zu nehmen, vorbehältlich der Stempelfreiheit für Widerspruchserklärungen (§. 7).

5. Im Mahnverfahren sub A. kann der Gläubiger, beziehungsweise der Schuldner, vom Gegner an Kosten nur ersetzt verlangen
   a) nothwendige baare Auslagen an Porto und Stempel;
   b) Botenlöhne und Wegentschädigungen, welche jedoch im Einzelfalle 15 𝔤𝔯 nicht übersteigen dürfen;
   c) Schreibgebühren bei schriftlichen Eingaben für den Bogen 2½ 𝔤𝔯;
   d) Gebühren des Empfangsbevollmächtigten, jedoch nur falls dessen Bestellung nach §. 2 nothwendig war;

      Diese Kosten sub a bis d sind sofort in der betreffenden Schrift oder dem betreffenden mündlichen Vortrage speciell zu liquidiren, widrigenfalls ein Verzicht auf deren Ersatz anzunehmen ist;
   e) die Kosten der gerichtlichen Verfügungen, welche das Gericht auch ohne Parteiantrag in der abzugebenden Verfügung ihrem Betrage nach festzustellen und deren Zahlung, resp. Erstattung, dem schuldigen Theile aufzuerlegen hat.

6. Anwaltsgebühren als solche sind in dem Mahnverfahren sub A. in den Sachen bis einschließlich 50 ℛ𝓉

vom Gegner nie zu erstatten, in den übrigen Sachen dagegen, und zwar nach der vorstehend sub 2 enthaltenen Taxe, von dem unterliegenden Gegner zu ersetzen.

Der in den Sachen bis zu 50 ℛ𝓅 zugezogene Anwalt und der unnöthig (§. 2) zugezogene Bevollmächtigte hat nur Anspruch auf Gebührenersatz gegen die eigene Partei.

In dem an das Mahnverfahren sub A. sich anschließenden Executionsverfahren sub B. findet jene Beschränkung in Ansehung der Anwaltsgebühren nicht Statt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 7. April 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 30. April 1864.

Privilegium für den Apotheker Grote hieselbst wegen einer neuen Ofenconstruction.
d. d. Braunschweig, den 20. April 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem hiesigen Apotheker J. N. Grote mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 15. d. Mts., № 3392, ein Patent auf die von demselben hergestellte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte neue Ofenconstruction — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 20. April 1864.

(L. S.) A. Culemann.

Hall

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 9. Mai 1864.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik zu Salzdahlum betr. d. d. Braunschweig, am 25. April 1864.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik zu Salzdahlum die staatliche Genehmigung, in Gemäßheit des Art. 208 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des §. 31 des Gesetzes vom 14. September v. J., die Einführung des gedachten Gesetzbuches betreffend, ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus dem von der genannten Gesellschaft am 8. d. Mts. vereinbarten, gleichfalls von der Herzoglichen Landesregierung genehmigten Gesellschaftsvertrages sammt Statuten, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma: „Actienzuckerfabrik zu Salzdahlum" — und hat ihren Sitz zu Salzdahlum;
2) das, auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Unternehmen der Gesellschaft hat den Zweck, die Production der Zuckerrübe in der Umgegend von Salzdahlum zu befördern und eine preiswürdigere Verwerthung der von den Actionairen producirten Zuckerrüben herbeizuführen;

3) als Stammcapital ist die Summe von 51,900 ₰ gezeichnet; die Zeichnungen werden geschlossen, sobald dasselbe auf 80,000 ₰ angewachsen ist; das Stammcapital wird durch ganze Actien zu 600 ₰ und durch halbe Actien zu 300 ₰ dargestellt;
4) die Actien lauten auf Namen;
5) die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, unter Hinzufügung der Firma, regelmäßig in den Braunschweigischen Anzeigen;
6) die Direction der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern, deren Legitimation durch eine öffentliche, notarielle oder gerichtliche, Urkunde, oder durch ein von dem Ausschuß-Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschriebenes und mit dem Ausschuß-Siegel versehenes Attest beschafft wird; die Direction vollzieht, unter Anwesenheit von wenigstens dreien ihrer Mitglieder, mit Bezeichnung dieser ihrer Qualität, alle Contracte, welche nicht ausschließlich dem Geschäftsführer zugewiesen sind, vorbehältlich der statutenmäßig etwa nothwendigen Zustimmung des Ausschusses oder der Generalversammlung; die Ausstellung und Acceptation von Wechseln muß auf gleiche Weise wenigstens von drei Mitgliedern der Direction geschehen; die Direction vertritt die Gesellschaft sowohl als Klägerin, wie auch als Verklagte in Processen; die Direction führt ein Siegel mit der Inschrift: „Direction der Zuckerfabrik Salzdahlum." —

Braunschweig, am 25. April 1864.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 12. Mai 1864.

Gesetz, die Abänderung der Bestimmungen im §. 8 der revidirten Städteordnung und im §. 11 der Landgemeinde-Ordnung betreffend.
d. d. Braunschweig, am 27. April 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das folgende Gesetz.

§. 1.

Die Bestimmungen im §. 8 der revidirten Städteordnung vom 19. März 1850, № 23, und im §. 11 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1850, № 24, werden aufgehoben und durch die nachfolgenden ersetzt:

§. 2.

Die in Gemäßheit vorgekommener Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen an benachbarte städtische oder Land-Gemeinden oder deren Gemeindegenossen als Abfindung gefallenen Grundstücke treten mit der Receßbestätigung in den Verband dieser Gemeinden, wenn sie mit deren Bezirken in unmittelbarer Verbindung stehen und sie gehören dann auch demselben Gerichts- und Verwaltungsbezirke wie diese Gemeinden an.

Wenn jedoch nach dem Erachten der Verwaltungsbehörden überwiegende Nachtheile oder Unzuträglichkeiten von einer solchen Bezirksveränderung zu besorgen sind, so kann zu deren Abwendung eine andere Feststellung des Gemeindebezirks im Verwaltungswege erfolgen und der Uebergang der betreffenden Grundstücke in den benachbarten Gemeindeverband findet dann mit der Recessbestätigung nur insofern und nur in dem Maße Statt, wie es mittelst der für angemessen erachteten administrativen Feststellung der betreffenden Gemeindebezirke bestimmt wird.

§. 3.

Die zuständige Herzogliche Kreisdirection, welche von Bezirksveränderungen auf Anlaß einer Separation oder Ablösung jedes Mal vor der Receßbestätigung durch die Separationsbehörde in Kenntniß zu setzen ist, hat zu dem vorgedachten Zwecke zu ermitteln, ob überwiegende Nachtheile oder Unzuträglichkeiten von der bevorstehenden Bezirksveränderung zu besorgen sind, und in diesem Falle, nach Communication mit der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission und nach Anhörung der Gemeindebehörden, wie des betreffenden Amtsraths, über das Ergebniß und die demselben entsprechende zweckmäßigste Feststellung des Gemeindebezirks an Herzogliche Landesregierung zu berichten, welche hiernächst die durch die Separation oder Ablösung berührten Gemeindebezirke so feststellen wird, wie sie es zur Abwendung überwiegender Nachtheile oder Unzuträglichkeiten für angemessen erachtet.

§. 4.

Die auf Anlaß von Separationen oder Ablösungen eintretenden Veränderungen der Gemeindebezirke sind in den Auseinandersetzungs-Recessen zu beurkunden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.
Braunschweig, am 27. April 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 20. Mai 1864.

Gesetz, den Tarif des Chausseegeldes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. Mai 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung nachstehendes Gesetz:

§. 1.

Vom 1. Juli 1864 an soll das Chausseegeld nach dem diesem Gesetze angehängten Tarife erhoben werden.

§. 2.

Die für Communicationswege nach Anleitung der Bestimmung des §. 85 der Wegeordnung vom 14. Mai 1840 zugestandenen Weggeldsätze sind vom Herzoglichen Staats-Ministerio mit den neuen Chausseegeld-Tarifsätzen in Verhältniß und Einklang zu bringen.

§. 3.

Vom 1. Juli 1864 an tritt der dem Gesetze vom 28. Mai 1835, № 31, angehängte Tarif des Chausseegeldes außer Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.
Braunschweig, den 10. Mai 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Tarif.

Es ist an Chausseegeld zu erlegen:

A. Für eine Meile.

I. Die Bespannung von Radfuhrwerken betreffend,

1)	für jedes Pferd, Maulthier oder Maulesel und jeden Ochsen	1 Sgr	— ₰
2)	für jede Kuh und jeden Esel . . .	— „	5 „

II. Die Bespannung von Schlitten betreffend,

	für jedes Pferd, Maulthier, jeden Ochsen, Esel, Maulesel und jede Kuh .	— Sgr	5 ₰

III. Nicht vor Fuhrwerken angespannte Thiere betreffend,

1)	für jedes Pferd, beladen oder unbeladen	— Sgr	5 ₰
2)	für jeden Esel, Maulthier oder Maulesel, welche auf der Chausseestrecke vor der Hebestelle zum Reiten oder Lasttragen benutzt sind	— Sgr	5 ₰

B. Für eine halbe Meile,

für jedes Thier die Hälfte des Satzes, welcher nach den Bestimmungen unter A. für eine ganze Meile zu erlegen wäre — geht die von einem Pflichtigen zu bezahlende Gesammtsumme nicht mit ganzen Pfennigen auf, so hat derselbe, anstatt des überschießenden halben Pfennigs, einen ganzen Pfennig zu erlegen.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 20. Mai 1864.

Privilegium für den Mechanikus Caspar Trinks zu Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 11. Mai 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Mechanikus Caspar Trinks zu Helmstedt mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 6. d. Mts., № 4094, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Aussüßung der mittelst der Dampfdruck-Schlammfilterpresse ausgepreßte Schlammkuchen bei der Zuckerfabrikation für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 11. Mai 1864.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 4. Juni 1864.

Gesetz, die von Katholiken, Reformirten und Juden an die evangelisch-protestantische Kirche zu entrichtenden Stolgebühren betreffend.

d. d. Braunschweig, am 18. Mai 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

erlassen nach vorgängiger Berathung mit Unserm Herzoglichen Consistorio und mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Diejenigen Abgaben und Gebühren, (jura stolae) welche für kirchliche Handlungen oder bei Gelegenheit derselben, oder aber für sonstige Mühwaltungen der kirchlichen Diener und Behörden (z. B. Ausstellung von Kirchenzeugnissen) herkömmlich oder nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Statuten, von den Betheiligten zu entrichten sind, sollen von den Katholiken und Reformirten, vorkommenden Falls auch von den Juden, an die evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schul-Diener beziehungsweise die berechtigten Institute, stets gegeben werden, wenn von ihnen eine

kirchliche Handlung oder sonstige Mühwaltung der Diener der evangelisch-lutherischen Kirche, oder aber die Mitbenutzung kirchlicher Einrichtungen (z. B. bei Begräbnissen) veranlasst oder in Anspruch genommen ist.

§. 2.

Dagegen sollen Katholiken, Reformirte und Juden vom 1. Juli 1864 an nicht mehr verpflichtet sein, in Bezug auf solche kirchliche Handlungen, bei welchen eine Mitwirkung von Seiten der evangelisch-lutherischen Kirche nicht stattgefunden hat, Abgaben und Gebühren an dieselbe oder ihre Diener zu entrichten.

§. 3.

In der Regel ist in den Fällen des §. 1 die ganze feststehende Gebühr zu erlegen. Entstehen über den Betrag deshalb Differenzen, weil bei der betreffenden Handlung nicht die volle Thätigkeit der Kirchendiener, gleichwie bei Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Gemeinde, eintritt, oder weil nur eine theilweise Mitbenutzung kirchlicher Einrichtungen (z. B. bei Begräbnissen) vorkommt, so entscheidet über die Höhe der zu entrichtenden Summe unter Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens Herzogliches Consistorium, gegen dessen Feststellung ein binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Verlustes zu verfolgender Recurs an Herzogliches Staatsministerium zulässig ist.

§. 4.

An der Verpflichtung zur Mittragung solcher Parochiallasten und Abgaben, welche nicht zu den vorerwähnten Stolgebühren zu rechnen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 5.

Von allen durch katholische Geistliche zu vollziehenden Taufen und Copulationen haben die Betheiligten dem inländischen evangelisch-lutherischen Pfarrer, dessen

Parochie sie örtlich angehören, zur Kenntnißnahme Meldung zu machen. Es wird von demselben über die Meldung schriftliche Bescheinigung ertheilt, und dürfen die erwähnten kirchlichen Handlungen vor Beibringung der letztern nicht vorgenommen werden, widrigenfalls sowohl der katholische Geistliche, als die Betheiligten, und zwar bei Taufen die Eltern resp. Vormünder, bei Copulationen die Brautleute und Eltern resp. Vormünder der Bestrafung nach Maßgabe von §. 67 des Polizei-Straf-Gesetzbuches verfallen.

§. 6.

Für die durch Hinwegfall der bisher bezogenen Stolgebühren entstehende Einbuße — §. 2 — erhalten die in der Anlage A. bezeichneten Kirchen, Schulen und berechtigten Stellen in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt nebst Marienberg und Seesen eine Capital-Entschädigung, welche in dem 25fachen Betrage der durchschnittlichen Jahreseinnahme an aufgehobenen Stolgebühren bestehen soll, die von den gedachten Instituten und Stellen nach Maßgabe der, die sechs Jahre von 1851 bis 1856 umfassenden Ermittelungen bezogen sind.

Die auf Grund dieser Ermittelungen mit billiger Berücksichtigung späterer Veränderungen in der Anlage A. bei den betreffenden Instituten und Stellen verzeichneten durchschnittlichen Jahresbeträge unterliegen einer Minderung und definitiven Feststellung annoch nur insofern, als etwa darunter Gebühren für wirklich vollzogene Amtshandlungen begriffen sind.

Die in dieser Beziehung erforderliche weitere Regulirung des Entschädigungsgeschäfts wird dem Herzogl. Consistorinm in dem Maße übertragen, daß dasselbe vorbehältlich des Recurses an Herzogl. Staatsministerium die durchschnittlichen Jahresbeträge und die dafür

zu zahlenden Entschädigungssummen, — getrennt für jede Kirche, Schule und berechtigte Stelle — definitiv feststellt.

Die festgesetzten Entschädigungs-Capitale werden aus Herzogl. Haupt-Finanz-Casse, nebst Zinsen zu 4 % für's Jahr vom 1. Juli 1864 an bis zum Zahlungstage, binnen 6 Monaten nach erfolgter definitiver Feststellung, von welcher Herzogl. Finanz-Collegium durch Herzogl. Consistorium in Kenntniß zu setzen ist,

1) was die Kirchen betrifft, in die Kirchencassen,
2) was aber die Pfarreien, Schulen, Opfermann's und Organisten-Stellen betrifft, in den Kloster-Capital-Fonds eingezahlt, und findet auf dieselben das Gesetz vom 3. Juli 1837, № 27, die Verwendung der Entschädigungs-Capitale für Grundvermögensstücke der Schulen und Pfarren betreffend, Anwendung.

§. 7.

Die auf gleiche Weise ermittelten mit Bezeichnung der berechtigten Stellen in der Anlage B. aufgeführten durchschnittlichen Jahresbeträge der gleichartigen Stolgebühren werden ebenfalls, soweit sie wegen der darin etwa mitbegriffenen Gebühren für wirklich verrichtete Amtshandlungen noch einer Minderung unterliegen, vom Herzogl. Consistorium rectificirt und mit Vorbehalt des Recurses an Herzogl. Staatsministerium definitiv festgestellt.

Für die Gesammtsumme dieser fest gestellten durchschnittlichen Jahresbeträge erfolgt gleichfalls eine Entschädigung zum 25fachen Betrage derselben aus Herzogl. Haupt-Finanz-Casse, mit deren Zahlung und Verwendung jedoch in folgender Weise verfahren wird:

1) Zwei Fünftheile des Entschädigungscapitals werden denjenigen Inhabern der in der Anlage B.

verzeichneten Stellen, welche solche am 1. Juli 1864 inne haben, mit Ausschluß dieser Stellen und deren Inhaber von jedem weiteren Anspruche zu Theil, so daß mithin ein Jeder dieser Inhaber als persönliche Aversional-Abfindung den 10fachen Betrag der für die betreffende Stelle festgestellten jährlichen Durchschnittssumme erhält.

Ferner sollen:

2) Zwei Fünftheile des Entschädigungscapitals der Consistorial-Prediger-Wittwencasse und

3) Ein Fünftheil des Entschädigungs-Capitals dem Wäterling'schen Legatenfonds überwiesen werden.

Findet in einer der unter Anlage B. aufgeführten Stellen zur Zeit der Auszahlung des Entschädigungs-Capitals eine Vacanz statt, so fällt das Ganze, ist es eine Predigerstelle, an die Consistorial-Wittwencasse, ist es eine Schulstelle, an den Wäterling'schen Legatenfonds.

Die Zahlungen erfolgen aus Herzogl. Haupt-Finanzcasse binnen 6 Monaten, nachdem Herzogl. Consistorium die Durchschnittsbeträge und Entschädigungs-Capitale festgestellt haben wird.

§. 8.

Die in den Anlagen A. und B. verzeichneten, auf den eigenen Angaben der Inhaber der berechtigten Stellen resp. deren Vertreter beruhenden Durchschnittsbeträge bilden in dem Maße die Grundlage der weiteren Prüfung und definitiven Feststellung durch Herzogl. Consistorium, daß Berichtigungen und nachträgliche Liquidationen, welche eine Erhöhung der verzeichneten Durchschnittsbeträge herbeiführen würden, nicht zulässig sein sollen.

§. 9.

Entschädigungsansprüche solcher Stellen, Kirchen

und Schulen, welche in den Anlagen A. und B. nicht aufgeführt sind, finden ebensowenig Statt, als Entschädigungsansprüche über die definitive Feststellung der Durchschnittsbeträge und Entschädigungs-Capitale — §§. 6 und 7 — hinaus, oder zu Gunsten der in Anlage B. zwar aufgeführten aber nach §. 7 nicht selbst zur Entschädigung gelangenden Stellen.

§. 10.

Die in den §§. 6 und 7 zugelassenen Recurse an Herzogl. Staatsministerium sind bei Verlust derselben binnen 4 Wochen zu verfolgen, nachdem die Entscheidung des Herzogl. Consistoriums über Reclamationen gegen die Feststellung der Durchschnittsbeträge der Betheiligten eröffnet sein wird.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 18. Mai 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

A.

Uebersicht

der

Stolgebühren, welche in den Jahren $18^{51}/_{56}$ incl. von Katholiken, Reformirten und Juden an die lutherischen Kirchen und die Kirchendiener zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt nebst Marienberg und Seesen

durchschnittlich jährlich gezahlt worden sind.

Ortschaften	Durchschnittsbetrag aus den Jahren 1851/56 incl.		
	₰	ℳ	₰
General-Inspection Braunschweig.			
Stadt Braunschweig.			
I. Sct. Martinikirche.			
1) Kirche	4	4	3⁵/₆
2) Schule	1	5	6
3) Prediger	44	10	2
4) Opfermann	3	16	1²/₃
II. Sct. Catharinenkirche.			
1) Kirche	9	9	—
2) Schule	3	8	6
3) Prediger	21	13	2
4) Opfermann	2	22	6
III. Sct. Ulricikirche.			
1) Kirche	3	23	4
2) Schule	1	8	—
3) Prediger	15	23	8
4) Opfermann	2	23	8
IV. Sct. Magnikirche.			
1) Kirche	4	10	4
2) Schule	—	12	—
3) Prediger	8	17	11
4) Opfermann	2	5	¹/₆
V. Sct. Petrikirche.			
1) Kirche	—	21	6
2) Schule	—	2	6
3) Prediger	4	17	10
4) Opfermann	—	3	6

Ortschaften	Durchschnittsbetrag aus den Jahren 18⁵¹/₅₆ incl.		
	℔	ℳ	₰
VI. Sct. Michaeliskirche.			
1) Kirche	3	21	1
2) Schule	1	20	—
3) Prediger	8	19	9
4) Opfermann	—	21	2
VII. Sct. Andreaskirche.			
1) Kirche	5	4	11
2) Schule	1	14	10
3) Prediger	4	8	—
4) Opfermann	1	15	9
VIII. Domkirche.			
1) Prediger	5	12	—
2) Opfermann	3	12	—
General-Inspection Wolfenbüttel.			
Stadt-Inspection Wolfenbüttel.			
I. Hauptkirche.			
1) Kirche	4	—	4
2) Prediger	9	12	8
3) Opfermann	9	2	—
4) Organist	10	8	8
II. Trinitatiskirche.			
1) Prediger	2	12	—
2) Opfermann	1	22	—
III. Johanniskirche.			
1) Kirche	1	—	—
2) Prediger	—	13	5
3) Opfermann	—	6	—

Ortschaften	Durchschnittsbetrag aus den Jahren 18⁵¹/₅₆ incl. ₰	ℳ	₰
General-Inspection Helmstedt.			
Stadt-Inspection Helmstedt.			
Sct. Stephanikirche.			
1) Kirche	3	5	1
2) Prediger	35	4	9
3) Opfermann	13	12	1
Special-Inspection Wolsdorf.			
Marienberg.			
1) Kirche	—	8	—
2) Prediger	3	23	8
3) Opfermann	1	19	8
Special-Inspection Seesen.			
Seesen.			
1) Prediger	8	6	2
2) Opferei und Schule	2	19	6

B.

Uebersicht

der

Stolgebühren, welche in den Jahren $18^{51}/_{56}$ incl. von Katholiken, Reformirten und Juden an die lutherischen Kirchen und Kirchendiener in den Städten und in den Landgemeinden mit Ausnahme von Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt nebst Marienberg und Seesen

durchschnittlich jährlich gezahlt worden sind.

Ortschaften	Durchschnittsbetrag aus den Jahren $18^{51}/_{56}$ incl.		
	ℛ	ℳ	₰
Special-Inspection Schöppenstedt.			
I. Schöppenstedt.			
1) Prediger	—	11	2
2) Opferei und Schule	—	3	4
II. Watzum.			
1) Prediger	—	10	8
2) Opferei und Schule	—	5	4
Special-Inspection Thiede.			
I. Groß-Stöckheim.			
1) Prediger	—	8	—
2) Opferei und Schule	—	5	4
II. Halchter.			
1) Prediger	—	8	—
2) Opferei und Schule	—	4	—
III. Fümmelse.			
1) Prediger	—	9	4
2) Opferei und Schule	—	2	—
Special-Inspection Börßum.			
I. Börßum.			
Prediger	1	—	—
II. Bornum.			
Opferei und Schule	—	8	—
Special-Inspection Schöningen.			
Sct. Vincenzkirche in Schöningen.			
1) Prediger	1	11	8
2) Opfermann	1	10	—
Special-Inspection Jerxheim.			
Pabstorf.			
Prediger	—	10	8
Special-Inspection Vorsfelde.			
Vorsfelde.			
Prediger	—	5	4

Ortschaften	Durchschnittsbetrag aus den Jahren 18⁵¹/₅₆ incl. ℔	ℳ	₰
Special-Inspection Calvörde.			
Calvörde.			
1) Prediger	1	9	4
2) Opfermann	—	14	—
General-Inspection Gandersheim.			
Stadt-Inspection Gandersheim.			
Gandersheim.			
1) Prediger	3	15	4
2) Opfermann	—	6	8
Special-Inspection Gandersheim.			
Heckenbeck.			
1) Prediger	—	8	—
2) Opferei und Schule	—	2	—
Special-Inspection Gittelde.			
Herrhausen.			
1) Prediger	—	11	4
2) Opferei und Schule	—	3	—
Special-Inspection Greene			
I. Naënsen.			
1) Prediger	—	16	—
2) Opferei und Schule	—	6	—
II. Wenzen.			
1) Prediger	1	1	10
2) Opferei und Schule	—	8	8
III. Brunkensen.			
1) Prediger	—	4	—
2) Opferei und Schule	—	2	—
IV. Delligsen.			
1) Prediger	—	13	4
2) Opferei und Schule	—	6	8

Ortschaften	Durchschnittsbetrag aus den Jahren 18⁵¹/₅₆ incl. ℛ	ℳ	₰
Special-Inspection Seesen.			
Bodenburg Sct. Laurentii.			
1) Prediger	—	10	8
2) Opferei und Schule	—	2	—
Special-Inspection Langelsheim.			
I. Neustadt-Harzburg.			
1) Prediger	1	12	4
2) Opferei und Schule	—	16	8
II. Bündheim.			
1) Prediger	2	15	—
2) Opferei und Schule	1	6	8
General-Inspection Holzminden.			
Stadt-Inspection Holzminden.			
Holzminden.			
1) Prediger	—	8	—
2) Opfermann	—	4	—
Special-Inspection Bevern.			
I. Altendorf.			
1) Prediger	—	10	8
2) Opfermann	—	14	8
II. Bevern.			
1) Prediger	1	19	—
2) Opfermann	—	10	—
III. Boffzen.			
1) Prediger	—	19	9
2) Opfermann	—	8	2
IV. Derenthal.			
1) Prediger	—	6	8
2) Opfermann	—	3	5

Ortschaften	Durchschnittsbetrag aus den Jahren 18⁵¹/₅₆ incl. ℛ	ℳ	₰
V. Golmbach.			
1) Prediger	1	14	4
2) Opferei und Schule	—	17	2
Special-Inspection Ottenstein.			
I. Ottenstein.			
1) Prediger	2	5	5⅓
2) Opferei und Schule	—	19	4
II. Hehlen.			
1) Prediger	3	8	6⅔
2) Opferei und Schule	1	8	4
III. Kemnade.			
1) Prediger	1	2	8⅔
2) Opferei und Schule	—	9	8
IV. Halle.			
1) Prediger	1	18	—
2) Opferei und Schule	—	9	4
V. Bisperode.			
1) Prediger	2	6	4
2) Opferei und Schule	1	—	8
Special-Inspection Stadtoldendorf.			
I. Stadtoldendorf.			
1) Prediger	1	23	—
2) Opferei und Schule	—	21	2
II. Arholzen.			
1) Prediger	—	10	8
2) Opferei und Schule	—	6	8
III. Wangelnstedt.			
1) Prediger	1	7	4
2) Opferei und Schule	—	13	4
IV. Eschershausen.			
1) Prediger	—	6	4
2) Opferei und Schule	—	2	—

Ortschaften	Durchschnittsbetrag aus den Jahren 18⁵¹/₅₆ incl. ℔	ℳ	₰
V. Dielmissen.			
1) Prediger	—	15	8
2) Opferei und Schule	—	9	—
VI. Kirchbraak.			
1) Prediger	—	12	—
2) Opferei und Schule	—	6	—
VII. Deensen.			
1) Prediger	—	4	8
2) Opferei und Schule	—	2	4
VIII. Merxhausen.			
1) Prediger	—	3	4
2) Opferei und Schule	—	1	8
General-Inspection Blankenburg.			
Special-Inspection Blankenburg.			
Blankenburg.			
1) Prediger	—	10	8
2) Opfermann	—	14	—
Special-Inspection Hasselfelde.			
Hasselfelde.			
1) Prediger	1	8	2⅔
2) Opfermann	1	2	8
Special-Inspection Walkenried.			
Walkenried.			
1) Prediger	—	1	—
2) Opfermann	—	3	—
Parochie Thedinghausen.			
Lunsen und Thedinghausen.			
1) Prediger	—	20	—
2) Opferei und Schule	—	6	8

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 18. Juni 1864.

Gesetz, die Bahnordnung für die Bahnstrecke von den Braunkohlengruben im Schöninger Bergreviere nach der Schöninger Eisenbahn bei Büddenstedt betr.
d. d. Braunschweig, den 7. Juni 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Nachdem der Bau einer Eisenbahn von den Braunkohlengruben im Schöninger Bergreviere nach der Schöninger Eisenbahn bei Büddenstedt beschafft, und diese neue Bahnstrecke in Betrieb gesetzt ist, so wollen Wir nach ertheilter Zustimmung der Landes-Versammlung hierdurch gesetzlich bestimmen, daß die für die hiesigen Eisenbahnen geltende, unter dem 9. September 1840, № 37, publicirte Bahnordnung auf die gedachte neue Bahnstrecke ebenfalls Anwendung finden und danach verfahren werden solle.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 7. Juni 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 1. Juli 1864.

Privilegium für den Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau—Magdeburg.
d. d. Braunschweig, am 7. Juni 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau—Magdeburg mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 31. v. Mts., № 4857, ein Patent auf den von demselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten „Bremsapparat für Eisenbahnfahrzeuge" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile des fraglichen Apparats zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 7. Juni 1864.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 1. Juli 1864.

Privilegium für den Mechanikus August Reimke zu Hannover.

d. d. Braunschweig, den 8. Juni 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 2. d. Mts., № 4951, dem Mechaniker August Reimke zu Hannover auf die von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verbesserungen an Fleischhack- und Wurststopfmaschinen ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch hierdurch Jemanden in dem Gebrauche etwa bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die demselben beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 8. Juni 1864.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 9. Juli 1864.

Gesetz, die Aufbringung der Parochiallasten in den Landgemeinden betreffend.
d. d. Braunschweig, am 18. Juni 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt, nach vorgängiger Berathung mit Unserm Herzogl. Consistorio und mit Zustimmung der Landes-Versammlung, behuf Ergänzung der §§. 29 und 30 des Gesetzes, die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, d. d. 30. November 1851, für die Landgemeinden das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die Aufbringung der durch kirchliche Einrichtungen oder Bauten entstehenden Baarkosten soll in allen denjenigen Fällen, in welchen die verordneten Mittel und Aufkünfte erschöpft oder nicht ausreichend sind, künftig in den Gemeinden, wo diese gemeine Zusteuer bisher

entweder nach dem Contributionsfuße und einer Personaltaxe zu 2/3 und resp. 1/3 (vergl. Landesfürstl. Verordnung vom 16. Juni 1750, die Kosten der Einführung der Prediger betreffend),

oder allein nach dem Contributionsfuße erhoben,

oder direct aus der Gemeindecasse entnommen wurde,

imgleichen

wo für deren Aufbringung vermöge Herkommens oder Statuts ein anderer rechtsbeständiger Beitragsfuß noch nicht besteht,

nach demselben Maßstabe geschehen, welcher für Aufbringung der in Gemäßheit der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1850 zu veranlagenden Communalsteuer zur Anwendung gebracht wird.

Von dieser gemeinen Zusteuer (Kirchensteuer) ist außer den im §. 4 genannten Personen Niemand befreit. Es bleibt jedoch demjenigen, welcher eine besondere gänzliche oder theilweise Befreiung auf den Grund von Privatrechtstiteln, namentlich vermöge ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrags, Verjährung oder Judicats in Anspruch nimmt, das Recht vorbehalten, gegen den zur Zahlung oder Erstattung Verpflichteten diese Befreiung mittelst der Regreßnahme im Rechtswege zur Geltung zu bringen; ist eine solche Befreiung unter den Betheiligten unbestritten, so erfolgt die Aufbringung der Zusteuer ohne Weiteres in dem Maße, wie sie der unbestrittenen Befreiung und dem, im Uebrigen zur Anwendung kommenden Beitragsfuße entspricht.

Eben diese Bestimmungen sollen in den Fällen Anwendung finden, in welchen Gemeinden zu kirchlichen Einrichtungen oder Bauten eine gemeine Zusteuer ohne Rücksicht auf die Mittel der Kirchencasse aufzubringen verpflichtet sind.

Wenn die bisherige Zusteuer aus der Gemeindecasse bestritten ist, ohne daß in der Gemeinde die Erhebung einer Communalsteuer erforderlich geworden, so kann der Gemeinderath beschließen, daß auch für die Folge diese Zusteuer aus der Gemeindecasse entnommen werde.

Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Begutachtung des Amtsraths und hiernächst der Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums, welche nur ertheilt werden kann, aber auch nicht versagt werden wird, wenn voraussichtlich für eine längere Dauer die regelmäßigen Einnahmen der Gemeindecasse ausreichen, neben den Kosten der Gemeinde-Verwaltung diese Zusteuer zu leisten, ohne daß es eines Zuschusses von Seiten der Gemeindegenossen bedarf. Reicht aber dessen ungeachtet in Zukunft das Einkommen der Gemeindecasse zu diesem Zwecke nicht aus, so tritt sofort wieder die Regel in Kraft, daß die Aufbringung der Zusteuer nach dem Communalsteuerfuße erfolgt, vorbehältlich derjenigen besondern Bestimmungen, welche nach dem veränderten Sachverhältnisse von dem Gemeinderathe mit Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums nach vorgängiger Begutachtung des Amtsraths, etwa beschlossen werden. —

§. 2.

Die kirchlichen Einrichtungen (§. 1) begreifen nicht allein den Cultus und dasjenige, was unmittelbar mit ihm in Verbindung steht, unter sich, sondern alles das, was mittelbar, wie z. B. die Einführungen der Prediger, mit dem Cultus zusammenhängt und zum endlichen Zwecke desselben gereicht. Dahin gehören auch die Gehalte der untern Kirchendiener, z. B. der Glockenläuter, Todtengräber, Bälgentreter, nicht aber die Vermehrung der Dotation von Stellen oberer Kirchendiener, namentlich der Pfarrer, Opferleute und Organisten.

Unter kirchlichen Bauten (§. 1) sind alle baulichen Vorrichtungen (Erneuerungen und Reparaturen) an kirchlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Pfarrhäusern, Pfarrwittwenhäusern, Opfereien und Grundstücken, sowie solche bauliche Instanderhaltungen zu verstehen, deren Kosten nicht etwa dem jeweiligen Nutznießer obliegen.

§. 3.

Die Kosten der bei kirchlichen Bauten erforderlichen, bisher nach der Reihe oder nach der Spannkraft und Leistungsfähigkeit, oder nach einer Classen-Eintheilung geleisteten Fuhren, Handarbeiten und Botendienste werden in Gelde geschätzt und nach dem Communalfuße (§. 1) aufgebracht.

Rechtsbeständig bestehende Exemtionen, vermöge welcher eine völlige Befreiung von diesen Diensten, oder ein

minderes Maß der Beitragspflicht zu Gunsten Einzelner, insbesondere der Domanial-, Kloster- oder Rittergüter Statt findet, bleiben in Kraft, und ebenso behält es bei den auf Privatrechtstiteln beruhenden Rechten und Pflichten sein Verbleiben, vermöge welcher Einzelne, insbesondere Domanial-, Kloster- oder Rittergüter eine bestimmte Quote der Gesammtleistung zu tragen haben. Auch in diesen Fällen aber erfolgen die Leistungen nicht in Natur, sondern mittelst des, dem obwaltenden Beitragsverhältnisse entsprechenden, für die Naturalleistung veranschlagten Geldaequivalents.

Von Pächtern baudienstpflichtiger Höfe und Güter, welche die Naturalleistung pachtcontractlich übernommen haben, ist das Geldaequivalent zu leisten, ohne daß ihnen daraus ein Entschädigungsanspruch gegen den Verpächter erwächst.

§. 4.

Von der Kirchensteuer gänzlich befreit sind und bleiben im bisherigen Umfange die Kirchen- und Schuldiener in Betreff ihrer Dienstgrundstücke und ihres Dienst-Einkommens und die Wittwen der Kirchen- und Schuldiener in Betreff ihres Witthums

Reformirte, Katholiken und Juden genießen nur insoweit eine Befreiung, als die Evangelisch-Lutherischen Beiträge vom Einkommen leisten müssen, dagegen sind sie bei der Veranlagung nach dem Communalfuße (§. 1) rücksichtlich ihres Grundbesitzes vollständig beitragspflichtig.

§. 5.

Die Veranlagung der Kirchensteuer ist getrennt von den eigentlichen Gemeinde=Abgaben vorzunehmen. Auch ist die Verrechnung der Kirchensteuer bei Führung der Gemeinde=Rechnungen in einem besondern Abschnitte vollständig getrennt zu halten, so daß ihre Verwendung auf kirchliche Ausgaben und die Berücksichtigung der bestehenden Exemtionen stets übersichtlich bleibt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunschweig, am 18. Juni 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special=Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 12. Juli 1864.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik in Rautheim betr. d. d. Braunschweig, den 24. Juni 1864.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer **Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik in Rautheim** die staatliche Genehmigung, in Gemäßheit des Art. 208 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und des §. 31 des Gesetzes vom 14. September 1863, die Einführung dieses Gesetzbuchs betreffend, ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus dem von der gedachten Gesellschaft vereinbarten, gleichfalls von der Herzogl. Landesregierung genehmigten Gesellschaftsvertrags nebst Statuten vom 9. v. Mts., zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma „Actien-Zuckerfabrik Rautheim" und hat ihren Sitz in Rautheim;
2) das, auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte, Unternehmen der Gesellschaft hat zum Gegenstande den Ankauf von Zuckerrüben, die fabrikmäßige Verarbeitung derselben zu Zucker und den Verkauf des gewonnenen Products;

3) das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 70,000 ℛ𝓉 Courant und zerfällt in 140 Actien, à 500 ℛ𝓉;
4) die Actien lauten auf Namen;
5) die Direction der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, ist das regelmäßige Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe, sowohl als Klägerin wie als Verklagte, in Processen —; zur Abgabe von schriftlichen Willenserklärungen unter der Firma der Gesellschaft ist die Unterschrift des Vorsitzenden der Direction und des Inspectors, oder, bei Behinderung einer dieser beiden Personen, die Mitunterschrift eines andern Mitgliedes der Direction genügend und es wird die Gesellschaft auf diese Weise Dritten gegenüber unbedingt verpflichtet —; die Direction führt ein Siegel mit der Inschrift: „Direction der Actien-Zuckerfabrik Rautheim";
6) in welchen Blättern die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft vorzunehmen seien, bleibt den Bestimmungen des Ausschusses resp. der Direction überlassen, jedoch müssen die öffentlichen Bekanntmachungen jedesmal auch in den Braunschweigischen Anzeigen erfolgen.

Braunschweig, am 24. Juni 1864.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Hull.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 12. Juli 1864.

Gesetz, die Ruhegehalte der Staatsdiener, städtischen Beamten und Lehrer in den Stadtgemeinden betreffend. d. d. Braunschweig, am 2. Juli 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Der §. 3 des Gesetzes vom 31. August 1849 № 34, verschiedene Bestimmungen über die Ruhegehalte der Staatsdiener betreffend, wird hiermit aufgehoben, und tritt der §. 54 des Staatsdienstgesetzes vom 12. October 1832 № 21 bei Abmessung der Normal-Ruhegehalte wieder in volle Kraft.

§. 2.

Den nach Erlaß des Gesetzes vom 31. August 1849 in Ruhestand versetzten Staatsdienern, welche zur Zeit ihrer Pensionirung länger als 36 Jahr im Staatsdienste gestanden hatten und einen Ruhegehalt zum Betrage von 80 % ihres Gehaltes beziehen, soll vom 1. des Monats an, der auf die Publication dieses Ge-

setzes folgt, der Ruhegehalt, welchen der §. 54 des Staatsdienstgesetzes bestimmt, gewährt, und daher die entsprechende Zulage zu dem bis dahin bezogenen Ruhegehalte bewilligt werden.

§. 3.

Die Bestimmung im §. 88 der revidirten Städteordnung vom 19. März 1850, daß die Pension der städtischen Beamten 4/5 ihres Gehalts nicht übersteigen solle, sowie die gleiche Bestimmung hinsichtlich der Lehrer in den Stadtgemeinden am Schlusse des Absatzes 1 im §. 14 des Gesetzes vom 7. September 1861, № 51, werden aufgehoben.

Dieses soll auch für die jetzt bereits im Dienste befindlichen städtischen Beamten und Lehrer gelten, sofern nicht die städtischen Behörden binnen einem Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes durch ein Statut für ihre bereits im Dienste befindlichen Beamten und Lehrer anderweite Bestimmungen treffen.

§. 4.

Die im §. 4 des Gesetzes vom 19. März 1850, die Normal-Gehalte der Gerichts-, Hülfs- und Unter-Beamten betreffend, sowie die in dem Normaletat zu dem Gesetze vom 19. März 1850 № 28 und zu dem Landtagsabschiede vom 9. September 1858 enthaltenen Vorschriften, nach denen den Gerichtsvoigten und Gerichtsuntervoigten sowie den Amtsvoigten bei Pensionirungen nur 3 Viertheile ihres Gehalts anzurechnen sind, werden außer Kraft gesetzt. Diejenigen Pensionen, welche nach Maßgabe dieser Vorschrift bestimmt sind, werden vom 1. des Monats an, welcher auf die Publication dieses Gesetzes folgt, auf denjenigen Betrag erhöhet, welchen sie ohne Anwendung jener Vorschrift gehabt haben würden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 2. Juli 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Zollen

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 18. Juli 1864.

Gesetz, die Personalsteuer betreffend.
d. d. Braunschweig, am 29. Juni 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. 2c.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung folgendes Gesetz:

§. 1.

Die Verordnungen vom 29. October 1821, № 11 und vom 4. October 1830, sowie das Gesetz vom 17. Juli 1837, № 30, und das Gesetz vom 10. März 1861, № 13, die Personalsteuer betreffend, treten vom 1. Januar 1865 an außer Kraft. Die Personalsteuer soll von demselben Tage an nach folgenden Bestimmungen erhoben werden.

§. 2.

Die Personalsteuer ist zu erlegen:

1) von den Landeseinwohnern beiderlei Geschlechts, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben, und
2) von Fremden gleichen Alters, welche sich ununterbrochen länger als 6 Monate im Herzogthume aufhalten, vom 7ten Monate an.

§. 3.

Befreit von Erlegung der Personalsteuer sind:

1) Bevollmächtigte auswärtiger Regierungen und zu deren Hausstande gehörende Personen nach den darüber in jedem Falle von Unserem Herzogl. Staats-Ministerium zu gebenden speciellen Bestimmungen,
2) Militairpersonen jeden Grades, so lange sie sich im Felde befinden,
3) Im Friedensstande die zum stehenden Feldcorps gehörenden Soldaten, Unterofficiere und Officiere bis zum Grade eines Lieutenants einschließlich,
4) in Pension gesetzte Unterofficiere und Soldaten,
5) Wittwen im wirklichen Dienste oder pensionirt verstorbener Unterofficiere und Soldaten,
6) Wehrmänner jeden Grades für die Monate, in welchen sie Dienst leisten,
7) Schüler und Studirende, welche eine inländische oder ausländische Lehranstalt besuchen,
8) bei den Armenanstalten wirklich zu einer bleibenden Unterstützung eingezeichnete Arme, so lange sie solche Unterstützung genießen und Personen, welche in Armenhäusern, Hospitälern und sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalten unterhalten werden,
9) Ehefrauen,
10) Kinder, welche von ihren Eltern in deren Hause erhalten werden, mit Ausnahme derjenigen, welche sich hauptsächlich und beständig mit dem Landbau im Haushalte der Eltern beschäftigen, oder ihnen in einer gewerbsmäßigen Beschäftigung als Gehülfen dienen,
11) diejenigen der letzten Classe angehörigen Wittwen, welche keine Pension beziehen, weder Gesellen noch Lehrlinge, noch männliche Domestiken halten,

auch nicht mehr als einen weiblichen Dienstboten haben,

12) diejenigen der letzten Classe angehörigen Personen, welche das 60ste Lebensjahr überschritten haben, oder nach dem Zeugnisse der Ortsbehörde zum Erwerbe des vollständigen Lebensunterhaltes nicht im Stande sind.

§. 4.

Der Betrag, welchen jeder Steuerpflichtige jährlich an Personalsteuer zu entrichten hat, ist nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Tarife zu bestimmen.

§. 5.

Für das Gesinde hat die Dienstherrschaft und für diejenigen Gewerbegehülfen, welche Mitglieder des Haushaltes des Gewerbetreibenden sind, der Letztere die Personalsteuer zu erlegen, vorbehältlich des Rechtes, den Betrag der Steuer, dem Gesinde, resp. dem Gehülfen auf den Lohn in Anrechnung zu bringen oder dessen Vergütung von demselben zu verlangen.

§. 6.

In dringenden Fällen soll Unser Herzogl. Steuer-Collegium ermächtigt sein, auf die Dauer einer laufenden Finanzperiode einzelne Pflichtige um eine oder zwei Classen niedriger, als nach den Bestimmungen des Tarifs zu veranlagen.

§. 7.

Die Personalsteuer ist in monatlichen Raten zu erheben und wird am 1sten jeden Monats die Rate für denselben Monat fällig.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 29. Juni 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. **von Liebe.**

(Hier ist der Personalsteuer-Tarif einzuheften.)

Bestimmungen zur Anwendung des Tarifs.

1 Wenn eine und dieselbe Person sich auf Grund der Bestimmungen unter den Buchstaben a—g zur Veranlagung in verschiedenen Abtheilungen des Tarifs eignet, so ist sie in derjenigen zu veranlagen, in welcher sie am höchsten zu classificiren ist.

2. Wenn Ehefrauen Grundstücke besitzen, Pachtungen haben, Gewerbesteuer zahlen oder Einkommen haben, welches sie zur Veranlagung in den Abtheilungen e. f und g. des Tarifs, qualificirt, so ist beziehungsweise das Grundsteuer-Capital, die Gewerbesteuer oder das Einkommen derselben bei der Veranlagung ihrer Ehemänner in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wenn Letztere selbst die Grundstücke besäßen, die Pachtungen hätten, die Gewerbesteuer zahlten oder das Einkommen bezögen.

3. Ebenso ist den Eltern, wenn ihnen die Benutzung von Grundstücken oder sonstigem Vermögen der Kinder zusteht, das Grundsteuer-Capital von den Grundstücken, resp. das Einkommen aus dem Vermögen der Kinder bei der Veranlagung anzurechnen.

4. In den Fällen, in welchen die in der Abtheilung a. zu veranlagenden Personen mehrere Stellen bekleiden, dient nicht der Gesammtbetrag der Besoldungen von allen Stellen, sondern nur die des am höchsten besoldeten Amtes zur Norm für die Veranlagung.

5. Die Pächter der Herzogl. Cammer- und Klostergüter sind nach Maßgabe desjenigen Grundsteuer-Capitals zu veranlagen, von welchem die Grundsteuer von jenen Gütern, wenn sie nicht mit der Steuerfreiheit behaftet wären, zu erlegen sein würde.

6. Betreibt eine Person verschiedene, besonders besteuerte Gewerbe, so ist dieselbe nach Maßgabe desjenigen Gewerbesteuerbetrages zu veranlagen, welchen sie von allen diesen Gewerben zu entrichten hat.

7. Besitzen mehre Personen ein Grundstück gemeinschaftlich, oder haben mehrere ein solches gemeinschaftlich gepachtet, betreiben mehrere Personen gemeinschaftlich ein Gewerbe, so ist jede derselben nach dem vollen Betrage des Grundsteuer-Capitals des gemeinschaftlich besessenen oder erpachteten Grundstücks resp. dem vollen Betrage der von dem gemeinschaftlich betriebenen Gewerbe zu entrichtenden Gewerbesteuer zu veranlagen.

Jedoch sollen a) diejenigen, welche ein Grundstück in Folge Erbgangs gemeinschaftlich besitzen, so lange die Auseinandersetzung in Rücksicht auf die Minorennität der Erben oder eines derselben, unterbleibt, nur nach dem auf ihren Antheil sich berechnenden Bruchtheile des Grundsteuer-Capitals veranlagt werden, und b) als Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes nicht angesehen werden: stille Compagnons, Commanditaire und Theilnehmer solcher Gesellschaften, welche das gemeinschaftliche Unternehmen nicht selbst, sondern durch ein von ihnen eingesetztes, sie vertretendes Organ betreiben.

d.	h.
;en ;lche ;ter= betr;iben ;e j;auf= ;we;and= ;leg;tadt ;gabe ;om=	Kinder, welche sich nach zurückgelegtem 17. Jahre bei ihren Eltern aufhalten und hauptsächlich und beständig mit dem Landbaue im Haushalte der Eltern beschäftigen, oder ihnen in einer gewerbsmäßigen Beschäftigung als Gehülfe dienen; die Gewerbsgehülfen welche nicht unter die Abtheilung c. genannten Personen gehören, und alle übrigen Personalsteuerpflichtigen, welche in keine der vorstehenden Abtheilungen gehören, werden in X. Classe veranlagt.
u. c	
»	
»	
»	
»	
»	
»	
»	
»	

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 18. Juli 1864.

Postgesetz für das Herzogthum Braunschweig.
d. d. Braunschweig, den 1. Juli 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Da die gegenwärtigen Verhältnisse des Postbetriebes eine Revision der bestehenden Postgesetzgebung, insonderheit der Postordnung vom 13. August 1832, nothwendig gemacht haben, so erlassen Wir mit Zustimmung der Landesversammlung das folgende Gesetz:

I. Postregal und Postpflichtigkeit.

§. 1.

Dem Staate steht die Befugniß, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln, oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßigen festgesetzten Abgangs- oder Ankunftszeiten zu befördern, vermöge des Postregals ausschließlich zu.

§. 2.

Von dieser ausschließlichen Befugniß des Staats sind Ausnahmen zuläßig:

1) für Privat-Eisenbahn-Unternehmungen nach Maßgabe der zu ertheilenden Concessionen,
2) auf Wasserwegen,
3) auf den Landwegen
   a. zur Beförderung von Personen auf Straßenstrecken bis zu 5 Meilen nach besonders von der Herzogl. Eisenbahn- und Postdirection ertheilter Erlaubniß und nach Maßgabe der dabei zu stellenden Bedingungen,
   b. zur Beförderung von Sachen, welche der Postpflichtigkeit nicht unterworfen sind.

§. 3.

Die Unternehmer von Eisenbahnen und Schifffahrtscoursen sind der Post gegenüber verpflichtet, alle der Postpflichtigkeit unterworfenen Gegenstände, sowie die zur Begleitung dieser Gegenstände nöthigen Postbeamten auf ihren Fahrten unentgeldlich mit zu befördern. Für Unternehmer von Transportanstalten auf Landwegen findet diese Verpflichtung in Bezug auf Briefe und Zeitungen schlechthin, — in Bezug auf die begleitenden Postbeamten aber mit der Maßgabe statt, daß für diese das gewöhnliche Personengeld zu erlegen ist.

§. 4.

Es bleiben der Postpflichtigkeit unterworfen:
1) alle versiegelte oder auf andere Weise verschlossene Briefe,
2) alle politische Zeitungen,
3) alle Sendungen von Metall- und Papier-Geld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, Pretiosen und Cours habende Papiere,
4) versiegelte Packete bis zum Gewichte von 20 ℔

einschließlich. Packete, welche die Postanstalten reglementsmäßig zur Beförderung nicht annehmen, z. B. nicht postmäßig verpackte Gegenstände oder von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände, sind nicht postpflichtig. Die Beförderung postpflichtiger Gegenstände darf von der Post nicht verweigert werden.

§. 5.

Die Beförderung von Briefen in dem Umfange eines Ortes selbst oder des dazu gehörigen Postbezirks unterliegt der Beschränkung, daß an solchen Orten und für solche Bestellbezirke, für welche behuf regelmäßiger Briefbeförderung von der Postverwaltung eine besondere Einrichtung getroffen ist, die Einrichtung einer andern Anstalt zu diesem Zwecke nicht gestattet ist.

§. 6.

Die Postpflichtigkeit erleidet die Ausnahme daß

1) postpflichtige Gegenstände durch expresse, nur von einem Absender für ihn oder seine Angehörigen abgeschickte Boten befördert werden können und
2) daß zwischen solchen Orten, zwischen welchen eine Postbeförderung überhaupt nicht oder wengstens nicht an dem zur Absendung bestimmten Tage besteht, und
3) in Fällen, in denen die Postanstalten wegen Krieges oder allgemeiner Gefahr die Absendungen nur auf Gefahr des Versenders vornehmen, jede Art der Versendung frei gegeben ist.

§. 7.

Die Benutzung der Posten ist an die Bezahlung der bestehenden Taxen und Gebühren und die Beach-

tung der für den Postverkehr erlassenen reglementarischen Vorschriften geknüpft.

Die Postverwaltung ist ermächtigt, unter Umständen z. B. bei häufigen und bedeutenden Postsendungen, das Porto, sowie die in Art. 20 bis 25 des Portotaxgesetzes vom 4. December 1862 erwähnten Nebengebühren bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

§. 8.

Als portofrei sind zu behandeln alle den öffentlichen Dienst betreffenden Briefe, Schriften und Acten, Packete und Gelder, desgleichen Herrschaftliche Gelder, und Sendungen für arme Partcien, denen der Staatsanwalt das Armenrecht ertheilt, oder denen die Ortsobrigkeit bis zur Entscheidung des Staatsanwalts die Armuth attestirt hat.

Als Dienstbriefe und Packete sind nur diejenigen anzusehen, bei denen weder rücksichtlich des Absenders noch des Empfängers, noch einer dritten Person, ein Privatinteresse, noch sonst eine Privathandlung oder Unternehmung zum Grunde liegt.

Herrschaftliche Gelder sind nur solche, die lediglich in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes versandt werden.

Sendungen von Privatpersonen an Herrschaftliche Cassen sind portopflichtig.

§. 9.

Die Bedingungen, an deren Erfüllung die Portofreiheit geknüpft ist, werden reglementarisch festgesetzt.

§. 10.

Ueber die im Verkehr mit anderen Staaten als portofrei zu behandelnden Postsendungen entscheidet der Inhalt der geschlossenen Staatsverträge.

II. Von der Garantie.

§. 11.

Die Postverwaltung hat dem Absender für den Verlust oder die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung in vorschriftsmäßiger Weise eingelieferter Gegenstände:

1) der Geldsendungen,
2) der Packete mit oder ohne Werths-Declaration,
3) der Briefe mit declarirtem Werthe,
4) der recommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estaffette eingeliefert worden sind, und
5) des aufgegebenen Reisegepäckes,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz zu leisten, sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, oder durch einen äußerlich nicht erkennbaren Mangel der Verpackung, oder
c) durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführt, oder
d) bei einer auswärtigen Post- oder Transportanstalt entstanden ist, für welche die diesseitige Postverwaltung nicht eine vertragsmäßige Haftungspflicht übernommen hat.

Für den Verlust oder die Beschädigung anderer, als der oben sub 1 bis 5 genannten Gegenstände, insonderheit der gewöhnlichen Briefe, wird kein Ersatz geleistet.

§. 12.

Für das vorschriftsmäßig aufgegebene Reisegepäck

der mit den ordentlichen Posten Reisenden werden, sofern eine Declaration des Werthes nicht erfolgt ist, im Falle des Verlustes oder der Beschädigung 2 ℳ für das Pfund vergütet.

§. 13.

Für einen recommandirten Brief oder eine Stafettensendung werden, im Falle des Verlustes, neben Erstattung der Beförderungsgebühren, vierzehn Thaler vergütet.

Für jeden Verlust, jede Beschädigung oder jeden Abgang vom Inhalte einer Sendung, imgleichen für den Schaden, welcher wegen verzögerter Beförderung oder Bestellung einer Sendung geltend gemacht werden soll, sind rücksichtlich des Ersatzes die Bestimmungen maßgebend, welche laut des deutschen Postvereinsvertrages bis jetzt vereinbart sind oder in Zukunft vereinbart werden sollten:

Die zur Zeit nach dem Vertrage vom 18. August 1860 geltenden Bestimmungen sind in der Anlage zu diesem Gesetze zusammengestellt.

§. 14.

Diese Bestimmungen des Postvereinsvertrages finden indeß keine Anwendung, wenn der Verlust, die Beschädigung, der Abgang vom Inhalte oder die Verzögerung durch bösliche Handlungsweise eines Postbeamten oder im Dienste der Post befindlichen Gehülfen veranlaßt ist, und kann in diesem Falle voller Schadenersatz verlangt werden.

§. 15.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten vom

Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anstellung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reclamation bei der Postverwaltung unterbrochen.

§. 16.

Wenn bei Sendungen aus oder nach Staaten, welche dem deutschen Postvereine angehören, ein Verlust oder eine Beschädigung vorgefallen ist, so kommen die zwischen diesen Staaten bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen zur Anwendung. Ist der Verlust oder die Beschädigung im Inlande aufgegebener Postsendungen auf Anstalten außerhalb des Postvereins vorgekommen, so hat die hiesige Postverwaltung dem Absender Vertretung oder doch allen möglichen Beistand angedeihen zu lassen.

§. 17.

In Fällen des Kriegs und gemeiner Gefahr sind die Postanstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Postsendungen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen.

§. 18.

Die Angaben, welche von den Postboten, Briefträgern und Landbriefträgern über die von ihnen geschehenen Bestellungen auf ihren Diensteid gemacht werden, sind so lange für wahr und richtig zu halten, bis das Gegentheil nachgewiesen ist.

§. 19.

Die Postanstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, seine

Briefe, Begleitbriefe und Formulare zu den Ablieferungsscheinen über einzelne Kategorien dieser Gegenstände selbst abholen oder abholen lassen zu wollen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt darüber ein besonderes anderweites Abkommen getroffen ist.

§. 20.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung der mit der Post eingehenden Sendungen verantwortlich. Hat dieselbe jedoch den Schein, auf welchen die Ablieferung einer eingegangenen Sendung erfolgen soll, dem Adressaten richtig ausliefern lassen, so ist sie nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift unter diesem, mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Scheine zu untersuchen und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung dieses Scheines die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 21.

Die Postbeamten sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Postsendungen zur Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit verpflichtet, und haben außer dem Amtsgeheimnisse insonderheit das Briefgeheimniß zu bewahren. Sie dürfen von dem Bestehen einer Correspondenz zwischen bestimmten Personen Anderen keine Nachricht geben. Verletzungen dieser Pflicht können durch einen von einem höheren Beamten erhaltenen Befehl nicht entschuldigt werden.

Ein Postbeamter, welcher eigenmächtig Briefe erbricht, unterschlägt, vorsätzlich zurückhält oder von dem Bestehen einer Correspondenz einem Dritten Nachricht

giebt, soll allen daraus entstandenen Schaden ersetzen, seines Amts verlustig und zu allen anderen öffentlichen Aemtern im Staate unfähig sein, außerdem aber nach Maßgabe des beabsichtigten oder wirklich schon begangenen Verbrechens criminell bestraft werden.

§. 22.

Eine Beschlagnahme der den Posten anvertrauten Briefe, Packete und Gelder ist nur durch gerichtliche Verfügung zulässig.

Den Gerichtsbehörden muß auf deren schriftliche Requisition die von ihnen verlangte Auskunft über das Bestehen einer Correspondenz bestimmter Personen oder über das Vorhandensein bestimmt zu bezeichnender Postsendungen von den Postanstalten schriftlich ertheilt werden.

Bei der Verfolgung eines Verbrechens auf frischer That haben in beiden Fällen ausnahmsweise die Staatsanwälte sowie die sonstigen Oberbeamten der gerichtlichen Polizei (§. 5 des Gesetzes vom 19. März 1850 № 15) das Recht, die nöthige Verfügung zu treffen; es sind indeß dabei die im §. 29 der neuen Redaction der Strafproceßordnung vom 21. Oktober 1858 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

III. Vorrechte der Posten.

§. 23.

Die ordentlichen Posten nebst den dazu gehörigen Beiwagen, die im Dienste des Staats versendeten Couriere und Estafetten, die vom Dienste ledig auf die Station zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, imgleichen die Briefträger, Landbriefträger und Postboten, sind von Chaussee-, Brücken-, Damm-, Fähr-Gel-

dern und anderen Communicationsabgaben befreit. Diese Befreiung findet auch gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 24.

Sollten die von den Posten regelmäßig einzuschlagenden öffentlichen Straßen und Communicationswege gar nicht oder doch so schwer zu passiren sein, daß erhebliche Verzögerungen daraus entstehen würden, so ist es den ordentlichen Posten, Extraposten, Courieren, Estafetten, Postboten und Landbriefträgern gestattet, sich der Neben-, Feld-, Fuß- und Privatwege zu bedienen und selbst offene Fluren zu passiren. Der etwa dabei angerichtete Schaden wird dem darauf antragenden Beschädigten in Gemäßheit einer durch vereidete Sachverständige aufzunehmenden Abschätzung aus der Postcasse vergütet.

§. 25.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Estafetten, Couriere, Postboten und Landbriefträger ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, der mit dem ledigen Gespanne zurückkehrt.

§. 26.

Ueber die Verpflichtung, den Posten und Extraposten auf Heerstraßen, Landstraßen und Wegen auszuweichen, kommen die Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzbuches vom 18. August 1855, §. 257, zur Anwendung.

§. 27.

Das im Privateigenthume der Vorstände von Post-

anstalten befindliche, durch amtliche Urkunde festgestellte Postinventar, der contractmäßige Bestand an Postpferden und die für denselben auf die Zeit von 3 Monaten erforderlichen Fouragevorräthe dürfen nicht ohne Zustimmung der Postbehörde mit Beschlag belegt oder im Wege der Execution angegriffen werden.

§. 28.

Wenn die auf einer Station zu haltende Pferdezahl bei ungewöhnlich starker Frequenz nicht ausreicht, so sind die Lohnfuhrleute und die Besitzer von Zugpferden am Stationsorte und dann auch in den nahe liegenden Ortschaften auf schriftliche Requisition der betreffenden Postanstalt bei den Gemeindevorständen verbunden, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen.

Die Gemeindevorstände haben unter Aufsicht der Herzoglichen Kreisdirectionen die für ordnungsmäßige Leistung jener Verpflichtung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

§. 29.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Estafetten, Courieren, Postboten oder Landbriefträgern unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die nächsten Ortschaften gehalten, gegen vollständige Entschädigung die erforderliche Hülfe zu gewähren.

§. 30.

Die Posthäuser und deren Stall- und Wirthschaftsräume, insoweit sie zum Postdienste verwendet werden, sind von Natural-Einquartierung befreit. Auch dürfen die contractmäßig zu unterhaltenden Postpferde weder zu Naturaldiensten des Staates und der Gemeinden,

noch bei ausgeschriebenen Pferdelieferungen herangezogen werden.

§. 31.

Zur Mitwirkung für die Zwecke der Posten sind die Civil- und Militairbehörden auf Requisition der Postanstalten verbunden, in allen Fällen, wo die Sicherheit der Posten gefährdet ist oder die Aufrechterhaltung der Ordnung solches nöthig macht, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die den Posten drohenden Gefahren oder Nachtheile zu verhindern.

§. 32.

Die Thorwachen, Thorbeamten, Brücken- und Barrieren-Beamten und Chausseegeld-Einnehmer sind verpflichtet, sobald ein Postillon durch das Posthorn ein Signal giebt, die Thore, Schlagbäume und Barrieren sogleich zu öffnen.

§. 33.

Die Steuer- und Polizeibeamten sollen zur Verhütung und Entdeckung von Postdefrauden mitwirken und die desfallsigen Requisitionen der Postbehörde bereitwillig erfüllen.

§. 34.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Portobeträge und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften im Verwaltungswege executivisch beitreiben zu lassen.

§. 35.

Den Inhabern von Posthaltereien sowie den Postbeamten kann von Herzoglicher Eisenbahn- und Postdi-

rection gestattet werden, Passagierstuben zu halten und die mit der Post reisenden Personen gegen billige Vergütung aufzunehmen und zu bewirthen.

§. 36.

Postsendungen, die an den Adressaten nicht haben bestellt werden können, und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangen, werden dem Absender zurückgegeben. Reglementarisch, jedoch unter Beobachtung der im §. 21 gegebenen Vorschriften, wird festgesetzt, wie der Absender zu ermitteln und wie mit Gegenständen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können, zu verfahren ist.

Wenn in Postdienstlocalen, Passagierstuben, Postwagen und auf Posthöfen Gegenstände aufgefunden werden, deren Eigenthümer durch die Postanstalten nicht haben sofort ermittelt werden können, so ist mit denselben nach Maßgabe der über gefundene Sachen erlassenen gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Der Werth der in diesem Paragraph erwähnten Gegenstände fällt, sofern kein Eigenthümer derselben ermittelt wird, an die Postcasse und wird zur Unterstützung hülfsbedürftiger Postbeamten verwandt.

IV. Strafbestimmungen.

§. 37.

Mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 ℛ︀ wird bestraft:

1) wer mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßiger festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit — wobei einzelne Unterbrechungen der sonst regelmäßig stattfindenden Fahrten nicht in Betracht kommen —

Personen befördert oder deren Beförderung übernimmt, ohne nach den im §. 2 enthaltenen Bestimmungen dazu ermächtigt zu sein;

2) wer von den Bedingungen, unter denen er von der Postverwaltung zur Beförderung von Personen ermächtigt ist, abweicht,

3) wer außer den im §. 6 angegebenen Fällen postpflichtige Gegenstände befördert.

§. 38.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Regelmäßigkeit der Abgangs- und Ankunftszeit oder der Wechsel der Transportmittel durch mehrere an sich erlaubte Fahrunternehmungen und deren Ineinandergreifen hergestellt wird, und trifft alsdann jeden der einzelnen dabei betheiligten Unternehmer.

§. 39.

Mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage des der Postverwaltung entzogenen Porto's gleichkommt, jedoch nicht unter 1 ℛ betragen soll, wird bestraft:

1) wer außer den im §. 6 nachgelassenen Fällen postpflichtige Gegenstände auf andere Weise, als durch die Post, verschickt,

2) wer in betrüglicher Absicht Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen unzulässiger Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen,

3) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer von der Entrichtung des Porto's befreienden Bezeichnung bedient, oder ein solches Schreiben in einen Brief oder ein Packet verpackt, welches ge-

setzlich unter einer portofreien Rubrik befördert wird,

4) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem im Dienste der Post- oder Eisenbahnverwaltung befindlichen Beamten, oder in diesem Dienste beschäftigten Gehülfen zur Mitnahme übergiebt,

5) wer postpflichtige Gegenstände mehrerer Absender einsammelt und sie in einem Couverte oder einer Verpackung mit der Post versendet. —

Außerdem sind die der Post entzogenen Gebühren nachzuzahlen.

§. 40.

Wer sich des Posthorns oder der Postinsignien ohne Befugniß bedient, hat eine Geldstrafe von 10 ℛ︀ zu erlegen.

§. 41.

Wer es unternimmt, der Vorschrift im §. 25 zuwider, eine Post oder einen Postillon zu pfänden, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 ℛ︀ bestraft.

§. 42.

Wer eine ordentliche Post ohne Erlegung des vorschriftsmäßigen Personengeldes zu seinem Fortkommen benutzt, hat außer dem Personengelde eine dem vierfachen Betrage desselben gleich kommende, mindestens 1 ℛ︀ betragende Geldstrafe zu erlegen.

§. 43.

Wer sich der nach §. 28 ihm obliegenden Verbindlichkeit zur Stellung von Hülfspferden ganz oder theilweise entzieht, hat für jedes von ihm requirirte und

ohne ausreichende Entschuldigung nicht gestellte, oder nicht rechtzeitig gestellte Pferd eine Geldstrafe von 5 bis 10 ₰ zu erlegen.

§. 44.

Die in den §§. 39, 40 und 42 angedroheten Strafen werden bei Rückfällen in der Verjährungszeit des früheren Vergehens (§. 50) verdoppelt, und treten auch in dem Falle ein, wenn die auf die frühere Uebertretung gesetzte Geldstrafe freiwillig erlegt ist.

§. 45.

Eisenbahn- und Postbeamte, welche die in den §§. 37 bis 42 erwähnten strafbaren Handlungen begehen, oder zu deren Begehung mitwirken, sind mit den daselbst angedroheten Strafen zu belegen und beim ersten Rückfalle aus dem Dienste zu entlassen.

§. 46.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen, und so lange zurückzuhalten, bis die defraudirten Postgefälle und die Geldstrafe gezahlt, oder durch Caution sicher gestellt sind.

Sie haben unter Beifügung der Verhandlungen über die constatirten Postvergehen der Herzoglichen Eisenbahn- und Postdirection Bericht abzustatten und diese hat die Entscheidung abzugeben. Erscheint der Angeschuldigte in dem zur Eröffnung dieser Entscheidung angesetzten Termine nicht oder unterwirft er sich der abgegebenen Entscheidung nicht, so ist die Sache zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

§. 47.

Die sämmtlichen eingehenden Strafgelder fließen in die Post-Casse und werden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Postbeamten verwandt.

§. 48.

Die wegen der Postvergehen erkannten Geldstrafen sind, im Falle sie nicht beigetrieben werden können, nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. März 1850, № 16, in Freiheitsstrafen zu verwandeln.

§. 49.

Die gerichtliche Verfolgung eines Postvergehens durch Erhebung der öffentlichen Anklage geschieht auf Antrag der Postbehörden von den öffentlichen Anklägern nach Vorschrift des §. 10 des Polizei-Strafgesetzbuches und ist nicht mehr zulässig nach dem Ablaufe eines Jahres, vom Augenblicke der Uebertretung an gerechnet.

§. 50.

Alle wegen Postvergehen erkannten Strafen verjähren, wenn sie nicht mehr als 10 ℳ Geld betragen, binnen einem Jahre, und wenn sie darüber hinausgehen, binnen drei Jahren.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 51.

Die bei der Benutzung der Posten zu beobachtenden reglementarischen Vorschriften, welche als Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden und der Postverwaltung eingegangenen Vertrages anzusehen sind und welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen dürfen, namentlich Vorschriften

1) über die Einlieferung der abzusendenden Gegenstände, deren Rückforderung von Seiten des Absenders, die Bestellung der beförderten Gegenstände und die Behandlung unbestellbarer Sendungen,
2) über die mit den Posten nicht zu befördernden und zurückzuweisenden Gegenstände,
3) über die Stafettenbeförderung und die Bedingungen, unter denen die Beförderung auf den ordentlichen Posten und durch Extraposten erfolgt,
4) über die Aufrechterhaltung des Anstandes und der Ordnung auf den Posten und in den Passagierstuben,

können im Wege der Verordnung, oder unter Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums durch Reglements der Herzoglichen Eisenbahn- und Postdirection erlassen werden.

§. 52.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1865 an in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die Gültigkeit aller demselben entgegenstehenden Gesetze, insbesondere der Post-Ordnung vom 13. August 1832 und der Declaration vom 28. März 1833.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 1. Juli 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. von Liebe.

Anlage

zum §. 13 des Postgesetzes vom 1. Juli 1864, enthaltend einen Extract aus den Bestimmungen des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 über Gewährleistung.

(Art. 25.)

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird dem Absender eine Entschädigung von 14 ₰ geleistet.

(Art. 26.)

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expressbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

(Art. 75.)

1. Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthsdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungs-Fällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweis't jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letztern zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu

ersetzen, welcher sich nach dem Verhältniß ergiebt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2. Beim Verlust von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 ℛ für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 ℛ für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3. Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalt einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung, beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Fall tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhalts, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4. Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 26. Juli 1864.

Privilegium für den Webermeister Friedrich Moritz Wolf zu Glauchau.
d. d. Braunschweig, den 7. Juli 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Webermeister Friedrich Moritz Wolf zu Glauchau mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 29. v. Mts., № 5950, ein, von dem p. Wolf jedoch an den Fabrikanten Wilhelm Kayser zu Heidenheim cedirtes Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte „Musterwebemaschine für Schaftarbeit" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der fraglichen Maschine zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 7. Juli 1864.

(L. S.) **A. Culemann.**

Hollen

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 11. August 1864.

Patent für den Kaufmann H. W. Sack hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 29. Juli 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Kaufmann H. W. Sack hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 20. d. Mts. № 6567 ein Patent auf eine von ihm construirte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Reinigung von Oefen, für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 29. Juli 1864.

(L. S.) **A. Eulemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 19. August 1864.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die staatlich genehmigte Zulassung der Actiengesellschaft »Zucker-Raffinerie zu Braunschweig« betr.
d. d. Braunschweig, den 7. August 1864.

In Gemäßheit der §§. 32 und 47 des Gesetzes vom 14. September v. J., № 31, und des §. 1 des Gesetzes vom 14. Januar d. J., № 2, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die hieselbst unter der Firma „Zucker-Raffinerie zu Braunschweig" bestehende Actiengesellschaft auf Grund der von derselben errichteten Statuten vom 1. September 1857, resp. vom 24. Mai 1861 mit staatlicher Genehmigung ihrer Zeit zugelassen worden ist.

Braunschweig, den 7. August 1864.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 19. August 1864.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die staatlich genehmigte Zulassung der Actiengesellschaft »Chemische Fabrik zu Schöningen« betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. August 1864.

In Gemäßheit der §§. 32 und 47 des Gesetzes vom 14. September v. J., № 31, und des §. 1 des Gesetzes vom 14. Januar d. J., № 2, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die zu Schöningen unter der Firma „Chemische Fabrik zu Schöningen" bestehende Actiengesellschaft auf Grund der von derselben errichteten Statuten vom 10. Juni 1856, resp. vom 18. Juni 1857 mit staatlicher Genehmigung ihrer Zeit zugelassen worden ist.

Braunschweig, den 8. August 1864.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunschweig, den 20. August 1864.

Privilegium für den Dentist Dr. F. Kühne hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 12. August 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Dentist Dr. F. Kühne hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom 6. d. Mts., № 7129, ein Patent auf den von ihm erfundenen, nach seinen Bestandtheilen näher angegebenen Zahnkitt zur Ausbesserung resp. Vervollständigung der künstlichen Gebisse für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 12. Aug. 1864.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunschweig, den 3. September 1864.

Gewerbegesetz für das Herzogthum Braunschweig.
d. d. Braunschweig, den 3. August 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung nachstehendes Gesetz:

Erster Abschnitt.

Umfang des Gesetzes.

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz erstreckt sich auf alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen, ist aber nicht anwendbar auf die nachstehenden Beschäftigungen, welche theils gewerblichen Beschränkungen überall nicht, theils aber den ihnen eigenthümlichen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind, als auf

1) die Benutzung des Grund und Bodens durch Land- und Gartenbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Weinbau, Jagd, Fischerei, Grand-, Sand-, Ton-, Mergel-, Lehmgruben, Steinbrüche, insofern die Steine rauh verkauft werden, nutzbare Quellen u. s. w.;

2) Bergbau;
3) die literarische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste;
4) die advocatorische und die Notariatspraxis;
5) die Thätigkeit der Architecten, Ingenieure und Geometer;
6) die Functionen der Auctionatoren und Handelsmäkler; (§. 66 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetz-Buchs.)
7) die Negociirung von Capitalien und des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken und das Anfertigen von Memorialien und Suppliken;
8) die Ausübung der Heilkunde (Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer und Hebammen, Thierärzte), die Errichtung von Privat-Heilanstalten aller Art, und das Apothekergewerbe — vorbehältlich der Bestimmung in §. 48 —
9) den Privatunterricht und die auf solchen sich beziehenden Anstalten;
10) die Ausübung des Münzregals, so wie den Handel mit den, dem Landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Producte;
11) Lotterie-Unternehmungen, ausschließlich jedoch des Vertriebs der Loose durch Collecteure;
12) die gewerbliche Beschäftigung der in Militair-Etablissements als Arbeiter verwandten Soldaten zu öffentlichen Zwecken;
13) die gewerbliche Beschäftigung der in öffentliche Heil- und Wohlthätigkeits-, Straf- und Besserungs-Anstalten aufgenommenen Personen;
14) Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Unternehmungen — vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 98 bis 100 —
15) die Schifffahrt auf der Weser, die Fähranstalten daselbst und die Flößerei auf öffentlichen Flüssen;

16) die Unternehmungen von Credit-Anstalten, Banken, Versatz-Anstalten, Sterbe-, Wittwen- und Spar-Cassen, Versorgungs-, Renten-Anstalten und ähnliche derartige Anstalten und Cassen, Feuer-, Hagelschaden- und sonstige derartige Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften, — imgleichen Unternehmungen, welche nicht eigentlich auf Gewinn berechnet sind, sondern wesentlich andere Zwecke (wissenschaftliche, künstlerische, volkswirthschaftliche, wohlthätige u. s. w.) verfolgen, ohne daß jedoch unter dieser Ausnahmsbestimmung die etwa angenommenen Betriebsagenten zu begreifen sind;

17) Unternehmungen von ständigen Theatern und ähnlichen, zu öffentlichen Schaustellungen und Belustigungen dienenden ständigen Einrichtungen.

§. 2.

Fortsetzung.

Im §. 1 unter den Nummern 1 bis 17 nicht genannte Gewerbsunternehmungen des Staats oder der Herzoglichen Hofhaltung, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§. 27 bis 42, des ganzen 5. Abschnitts und der §§. 98 bis 100 unterworfen.

Ueber die Art der Ausführung und das dabei anzuwendende Verfahren wird, soweit eine Verständigung unter den betheiligten Behörden nicht stattfinden sollte, vom Herzoglichen Staatsministerio Bestimmung getroffen.

§. 3.

Fortsetzung.

Die gemeine Lohn- und Handarbeit, der Gesindedienst, die weiblichen Hand- und Hausarbeiten, als: Nähen, Sticken, Putzmachen, Kochen, Waschen u. s. w., falls der Betrieb nicht mit Annahme von Gehülfen oder mit einem offenen Laden verbunden ist, fallen nur insoweit unter dieses Gesetz, als darauf die Bestimmungen der §§. 43 und 44 und des V. Ab-

schnittes über das gewerbliche Hülfspersonal Anwendung leiden.

§. 4.

Fortsetzung.

Zweifel darüber, ob eine gewerbliche Thätigkeit zu den in den §§. 1—3 erwähnten Ausnahmen gehöre, entscheidet für den einzelnen Fall die competente Herzogliche Kreisdirection, in der Recursinstanz das Herzögliche Staats-Ministerium. Insofern es sich um Aufstellung einer allgemeinen Regel handelt, geschieht solches durch eine landesherrliche Verordnung.

Den Gerichten gebührt die Entscheidung der Frage, ob eine strafbare Gesetzesübertretung begangen sei; sie urtheilen dabei nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, oder nach landesherrlichen Verordnungen. Auch für die ausgenommenen Unternehmungen gilt eintretenden Falls der §. 46 dieses Gesetzes, die Steuer-Controle-Maßregeln betreffend.

Insoweit dieses Gesetz auf gewerbmäßige Beschäftigungen oder Unternehmungen keine Anwendung findet, behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben.

Insbesondere bedarf es der Genehmigung der competenten Staatsbehörden zur Errichtung von Privat-Heilanstalten aller Art, sowie zu Unternehmungen von ständigen Theatern und ähnlichen, zu öffentlichen Schaustellungen und Belustigungen dienenden ständigen Einrichtungen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe.

§. 5.

Freiheit des Gewerbebetriebes.

Der selbständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§. 14 bis 46) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht

unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Orts frei und Niemandem kann diese Berechtigung außer in den durch die §§. 12, 19, 36, 37, 38, 39, 40, 56 speciell bestimmten Fällen durch richterliche oder administrative Entscheidung vorenthalten oder entzogen werden.

Nur auf den im §. 59 des Recesses über die Grenzregulirung mit Hannover vom 24. Juni 1824 bezeichneten, um Goslar belegenen Herzogl. Braunschweigischen Grundstücken, ist die Regierung befugt, die Zahl der Gewerbe, den im Recesse übernommenen Verpflichtungen gemäß, zu beschränken, so lange diese Verpflichtungen in Wirksamkeit bleiben.

Unabhängig von der Gewerbebefugniß ist das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nach den bestehenden und hierneben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Desgleichen ist die Frage, ob und inwieweit gewisse Personen, namentlich Geistliche, Schullehrer, Civilbeamte des Staats uud der Gemeinden, Advocaten, Notare und Militairpersonen zum Gewerbebetriebe für sich und ihre Angehörigen einer besonderen Genehmigung, — Ehefrauen der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, nach den darüber bestehenden Landesgesetzen und Dienstvorschriften, beziehentlich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

§. 6.

Ausnahmen von der Altersbeschränkung.

Zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbständigen Gewerbebetrieb, genügt in Beziehung auf das Lebensalter des Eintretenden der Nachweis des vollendeten 21. Lebensjahrs und der erlangten vollkommenen Volljährigkeits-Erklärung.

§. 7.

Dispensation von der Altersbeschränkung.

Die Befugniß der Landesregierung, in besonderen Fällen von dem Erforderniße eines bestimmten Alters zu dispensiren, bleibt bestehen.

§. 8.

Gewerbebetrieb juristischer Personen und Minderjähriger.

Die im §. 5 ausgesprochene Freiheit des Gewerbebetriebes erstreckt sich auch auf juristische Personen, soweit deren Statuten keine Beschränkungen enthalten.

Desgleichen darf ein Gewerbe nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung Minderjähriger oder zum selbständigen Gewerbebetriebe noch nicht berechtigter Personen fortbetrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel- oder Nachlaß-Regulirung.

§. 9.

Fortsetzung.

Zur Leitung des Geschäftsbetriebes in den §. 8 erwähnten Fällen ist ein Geschäftsführer zu bestellen, welcher das für den selbständigen Gewerbebetrieb erforderliche Alter erreicht haben muß, in den §. 14 und 20 behandelten Fällen der Genehmigung Herzoglicher Kreisdirection bedarf und in den Fällen des §. 26 für seine Person die Befähigung nachzuweisen hat.

Derselbe haftet persönlich für Beobachtung der gesetzlichen Anordnungen; die in diesem Gesetze angedroheten Strafen werden gegen ihn verfügt.

§. 10.

Anmeldungspflicht.

Wer an irgend einem Orte des Landes ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, hat hiervon unter Beibringung der nach diesem Gesetze erforderlichen Ausweise, dem Gemeindevorstande

desselben Anzeige zu machen. — Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auch auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes, sowie auf bestellte Geschäftsführer (§. 9), Stellvertreter und Pächter (§. 50).

An den Bestimmungen über Handelsfirmen wird hierdurch Nichts geändert.

Die Anmeldungen müssen wesentlich verschiedene Gewerbe getrennt behandeln und so eingerichtet sein, daß daraus alle Merkmale, von denen der unterscheidende Character und namentlich die Versteuerung eines Gewerbes abhängt, deutlich ersehen werden können. Speciellere Bestimmungen hierüber erfolgen im Verordnungswege.

§. 11.

Fortsetzung.

Nach Eingang der Anmeldung hat der Gemeindevorstand ohne Verzug zu erwägen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Befugniß des Anmeldenden zum selbständigen Gewerbebetriebe — §. 5 Absatz 1 — vorhanden sind, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb an einen Befähigungsnachweis — §. 26 — an eine regiminelle oder polizeiliche Genehmigung — §. 14, 20, 27, 45 — geknüpft ist, nicht minder, ob gegen den Aufenthalt des Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Bedenken obwaltet.

Ergiebt sich nach diesen Rücksichten kein dem Anmeldenden entgegenstehendes Hinderniß, so ist demselben über die erfolgte Anmeldung sofort ein Anmeldungsschein zu ertheilen, mit dessen Aushändigung die Befugniß zur Ausübung des angemeldeten Gewerbes in Wirksamkeit tritt, andernfalls sind die entgegenstehenden Hindernisse oder die noch zu erledigenden Erfordernisse und beizubringenden Nachweise dem Anmeldenden bemerklich zu machen und wenn es einer vorgängigen regiminellen oder polizeilichen Genehmigung bedarf, so ist der Antrag an die competente Behörde einzusenden.

Ueber die ertheilten Anmeldungsscheine wird ein Register geführt.

Die von den Kreisdirectionen ausgestellten Concessionen und Gewerbescheine (§. 14 und §. 20) vertreten die Stelle der Anmeldungsscheine. — Dieselben sind von den Kreisdirectionen an die Gemeindevorstände zur Eintragung in das Gewerberegister zu übersenden und von den letztern sodann den betreffenden Gewerbetreibenden forderſamst auszuhändigen.

Die Formulare zu den Anmeldungsscheinen und zu den Gewerberegistern werden den Gemeindevorständen von der Staatsbehörde verabfolgt.

§. 12.

Fortsetzung.

Gegen eine, den Anmeldungsschein versagende Verfügung, welche schriftlich erfolgen muß, steht Recurs an die competente Herzogliche Kreisdirection und weiterhin an Herzogliches Staats-Ministerium zu.

Anmeldungsscheine, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausgestellt sind, begründen keinerlei Rechte und können von den Herzoglichen Kreisdirectionen auf erhobene Beschwerde oder von Amtswegen für ungültig mit der Wirkung erklärt werden, daß der Gewerbebetrieb sofort oder nach einer zu bestimmenden Frist aufhören muß.

Beabsichtigt ein Gewerbetreibender das angemeldete Gewerbe aufzugeben, so ist der ertheilte Anmeldungsschein zurückzuliefern.

§. 13.

Fortsetzung.

Das gesammte Anmeldungsverfahren, mit Einschluß der Ausstellung der Anmeldungsscheine ist kostenfrei.

§. 14.

Concessions-Gewerbe.

Eine Concession der zuständigen Herzoglichen Kreisdirection ist erforderlich:

1) zur gewerblichen Mahlwerksbereitung innerhalb des Bezirks der Stadt Braunschweig, insoweit dieselbe nicht nach §. 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1862 den Gewerbetreibenden freigegeben ist und für so lange, als in der Stadt Braunschweig Mahlaccise erhoben wird; die Concession darf nur nach vorgängiger Genehmigung des Herzoglichen Staats=Ministeriums ertheilt werden.

Rücksichtlich der Mahlmühlen außerhalb der Stadt Braunschweig tritt an die Stelle der bisherigen Concession der §. 11 vorgeschriebene Anmeldungsschein, im Uebrigen bleiben aber die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1862 № 7 in Kraft, und wird namentlich die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung, von jeder Anlage, Erweiterung oder Veränderung der zur Bereitung von Mahlwerk dienenden feststehenden und nicht von Menschenhänden getriebenen Mühlenwerke bei der zuständigen Herzoglichen Kreisdirection Anzeige zu machen, ausdrücklich damit auf jede nach §. 4 desselben Gesetzes einen Entschädigungsanspruch begründende Vermehrung oder Erweiterung der bestehenden Mühlenanlagen ausgedehnt;

2) zum Betriebe der Hengsthalterei;

3) so lange und soweit die Bundesgesetzgebung solches erfordert, zum Betriebe von Buch= und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Buch= und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesecabinetten, zum Verkaufe von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen, sowie zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse sofern solches nicht von inländischen concessionirten Buchdruckern, oder Buch= und Kunsthändlern bezüglich der von ihnen selbst gedruckten, verlegten oder in Commission genommenen literarischen oder artistischen Erzeugnissen geschieht;

4) zum Betriebe von Gast-, Speise- und Schenkwirthschaften, zur Unterhaltung von hôtels garnis, zum Halten von Tanzlocalen und öffentlichen Vergnügungs-Anstalten, sowie zum Branntweinshandel im Kleinen, d. h. unter 4 Quartier:

5) zum Betriebe des Schornsteinfeger- und Abdeckereigewerbes. Für beide bleiben die jetzt vorhandenen Gewerbsbezirke bestehen, in Bezug auf welche Herzogliches Staats-Ministerium jedoch zu zweckentsprechenden Abänderungen befugt bleibt;

6) zur Ausübung des Barbiergewerbes in denjenigen Orten, in welchen mit Realrechten (§. 48) verbundene Badstuben bestehen;

7) zum Geschäftsbetriebe der Feuer-Versicherungs- oder Auswanderungsagenten und Unteragenten, sowie der Lotterie-Collecteurs und Subcollecteurs;

8) zum Geschäftsbetriebe als Makler oder Commissionair, mit Ausnahme der eigentlichen Handelsmakler oder Commissionaire (Art. 66 und 360 des allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches), zum Geschäftsbetriebe als Pfandleiher, Trödler;

9) zum Handel mit Arzneiwaaren und Giften, sofern derselbe nicht von den zugelassenen Apothekern betrieben wird;

10) zum Betriebe der Cammerjägerei;

11) zur Anfertigung von künstlichen Mineralwassern, welche jedoch vom 1. Juli 1865 an allen Apothekern als solchen freisteht, desgleichen zur Errichtung von Trinkanstalten zu Heilzwecken;

12) zum Betriebe der Brauerei in denjenigen Orten, in welchen mit Realrechten (§. 48) verbundene Braubechtigungen bestehen, insofern und insoweit dieselben zugleich ein Verbietungsrecht Dritten gegenüber haben.

§. 15.

Fortsetzung.

Die allgemeinen Erfordernisse, an welche dieses Gesetz die Befugniß zum selbständigen Gewerbebetriebe knüpft, gelten auch für die concessionspflichtigen Gewerbe. Die Ertheilung oder Versagung der Concession hängt von dem Ermessen der zuständigen Staatsbehörden ab, welche dabei nur die bürgerliche Unbescholtenheit des Bewerbers zu berücksichtigen, auch zu erwägen haben, ob eine Vermehrung der Gewerbetreibenden im öffentlichen Interesse zulässig oder räthlich sei, von denen aber in jedem Falle vorher die Gemeindebehörde zu hören ist.

Die für Ertheilung oder Versagung der Concession und deren Ausübung in Bezug auf das eine oder andere der concessionspflichtigen Gewerbe bestehenden speciellen Anordnungen bleiben in Kraft, insbesondere auch bis zur Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 die Verordnung vom 24. September 1854, № 50, die Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 betreffend, und das Gesetz vom 9. Februar 1855, № 6.

Auch sind Concessionen, durch welche die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigung für ein aufgehobenes Verbietungsrecht herbeigeführt wird, — §. 48 — nicht ohne vorgängige Genehmigung der Herzogl. Landes-Regierung zu ertheilen.

§. 16.

Fortsetzung.

Die ertheilte Concession muß schriftlich ausgefertigt werden. Gegen deren Versagung steht Recurs an Herzogliches Staats-Ministerium zu.

Zweifel über Umfang und Auslegung derselben entscheidet die ausstellende Behörde, in der Recursinstanz Herzogliches Staats-Ministerium. Diese Entscheidungen sind jedoch für die

Gerichte bei der Abgabe von Urtheilen über vorausgegangene Handlungen nicht verbindend.

Kosten werden für Concessionen nicht berechnet.

§. 17.

Fortsetzung.

Concessionen sind persönlich und gelten, wenn sie nicht selbst eine Beschränkung in dieser Hinsicht enthalten, für auf Lebenszeit ertheilt. Der Vorbehalt willkürlicher Widerruflichkeit derselben ist unstatthaft.

Nur für Gasthöfe können in besonders geeigneten Fällen mit Genehmigung der Herzogl. Landes-Regierung auch Realconcessionen ertheilt werden.

§. 18.

Fortsetzung.

Die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Concessionsgewerbes gebunden sein soll, sind von der Concessionsbehörde, sofern nicht für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Gesetze, Verordnungen, Regulative oder Ortsstatute aufgestellt sind, bei Ertheilung der Concession festzustellen.

Es dürfen jedoch keine andere Bedingungen gestellt werden, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt, so wie durch Interessen, deren Wahrung in §. 56 vorgeschrieben ist, geboten werden.

§. 19.

Fortsetzung. — Verlust der Concession.

Jede Concession kann

1) von der concessionirenden Behörde sofort oder nach einer zu bestimmenden Frist zurückgezogen werden,
   a. wenn die letztere bei Ertheilung derselben über wesentliche thatsächliche Verhältnisse von dem Concessionar getäuscht worden ist;
   b. wenn der Concessionar eine Concessionsbedingung, deren Nichterfüllung bei Ertheilung der Concession

mit dem Verluste ausdrücklich bedrohet war, nicht erfüllt;

2) die Concession wird verwirkt und ist dem Concessionirten abzuerkennen in den durch das Polizei-Straf-Gesetzbuch §. 122, 165, 166, 168, 170, 187, 214, 233, 234, 308 und durch §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1855, № 6 bestimmten Fällen;

3) sie erlischt, wenn der Concessionirte Ketten- oder Zuchthausstrafe (§. 17 des Criminalgesetzbuches), oder wegen Verbrechen aus Gewinnsucht Zwangsarbeitsstrafe erlitten hat.

Gegen die Zurückziehung der Concession Seitens der concessionirenden Behörde steht binnen 10 Tagen, von Zeit der Eröffnung an, Recurs an Herzogl. Staats-Ministerium zu. Mit dem unbenutzten Ablaufe dieser Frist tritt die Zurückziehung der Concession in Kraft.

Wird den Besitzern eines Realrechts die Concession entzogen oder erlischt solche, so verliert derselbe das Recht der Ausübung seiner Gewerbebefugniß, jedoch bleibt ihm unbenommen, dieselbe zu veräußern, zu verpachten, oder durch einen qualificirten Stellvertreter ausüben zu lassen.

Wegen Vergehen der Stellvertreter, Geschäftsführer und Pächter (§. 9 und 50), welche, von dem Gewerbsinhaber begangen, den Verlust der Concession herbeiführen würden, ist dem letztern nur dann die Concession abzuerkennen, wenn er um die Vergehen gewußt und sie nicht verhindert, oder trotz der Verwarnung der Behörde den Geschäftsführer beibehalten hat.

§. 20.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Einer, mittelst Gewerbescheins zu ertheilenden Erlaubniß der zuständigen Herzogl. Kreisdirection bedarf ferner jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels.

Nicht als ein solcher, vielmehr als ein Ausfluß der §. 1, № 1, bezeichneten gewerblichen Thätigkeit wird jedoch betrachtet:

der Verkauf im Umherziehen von selbstgeernteten oder selbstgewonnenen Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues (einschließlich der im Walde gesammelten wilden Früchte), des Gartenbaues, der Viehzucht, Jagd und Fischerei, sei es, daß sie von den Gewinnern selbst oder in deren Auftrage von anderen Personen umhergetragen werden.

Unternehmungen von nicht ständigen Theatern und ähnlichen zu öffentlichen Schaustellungen und Belustigungen dienenden nicht ständigen Einrichtungen gelten für Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 21.

Fortsetzung.

Gewerbescheine sind persönlich und werden immer nur für **ein** Kalenderjahr ertheilt, weshalb auf deren Erneuerung zeitig vor Ablauf eines jeden Jahres angetragen werden muß.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 16 Anwendung.

Die Gesuche um Ertheilung von Gewerbescheinen sind bei der betreffenden Ortsbehörde anzubringen und von dieser mit Bericht bei der Herzoglichen Kreisdirection einzureichen, welche die ausgefertigten Gewerbescheine den Gemeindevorständen zur Eintragung in die Gewerbesteuerlisten und Aushändigung an die Gewerbetreibenden übersendet.

§. 22.

Fortsetzung.

Gewerbescheine sind unter Voraussetzung der allgemeinen Erfordernisse — §. 5 — und mit Rücksicht auf das Bedürfniß, nur an unbescholtene und zuverlässige, nicht mit ansteckenden oder widerlichen Krankheiten behaftete Personen zu

ertheilen und können, wenn im Laufe des Kalenderjahres Rücksichten eintreten, welche, wie z. B. auch Bestrafungen wegen auf entehrender Gesinnung beruhender Eigenthumsverbrechen, wie Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Fälschung, von der Ertheilung abgehalten haben würden, den betreffenden Personen durch die ausstellende Behörde wieder abgenommen werden.

§. 23.

Fortsetzung.

Gewerbsgehülfen, einschließlich Familien-Angehörige, dürfen an dem hausirenden Gewerbe nur Theil nehmen, wenn in dem Gewerbescheine die Erlaubniß dazu ertheilt ist, und die betreffenden Personen darin bezeichnet sind.

Der Inhaber des Gewerbescheins hat denselben bei seinem Gewerbebetriebe stets bei sich zu führen.

Getrennt von dem Inhaber — mit alleiniger Ausnahme vorübergehender von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts bescheinigter Behinderung desselben durch Krankheit, — dürfen die Gehülfen dem Gewerbe nicht nachgehen.

§. 24.

Fortsetzung.

Kein Hausirer darf in Wohnungen eintreten, deren Besuch den hausirenden Gewerbetreibenden durch eine am Eingange angebrachte, leicht sichtbare Warnungstafel verboten ist. Nach dem Eintritte der Dunkelheit ist den Hausirern das Betreten jeder Wohnung zum Zwecke ihres Gewerbebetriebs verboten.

§. 25.

Fortsetzung.

Dem Herzoglichen Staats-Ministerio bleibt es überlassen, im Verordnungswege gewisse Arten von Gewerben entweder ganz von dem hausirenden Betriebe auszuschließen, oder an bestimmte, in Voraus zu bezeichnende Beschränkungen zu nüpfen.

§. 26.

Befähigungs-Nachweis.

Von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig sind:

1) die selbständige Ausführung und Leitung wichtigerer und schwierigerer Bauten, deren Begriff durch Verordnung zu bestimmen ist.

2) die Ausübung des Hufbeschlages;

3) der Gewerbebetrieb der Schweineschneider;

nach den deshalb erlassenen oder im Verordnungswege noch zu erlassenden Bestimmungen.

Für diejenigen Personen, welche nur die Befugniß zu selbständiger Herstellung von Feuerungsanlagen erlangen wollen, sollen besondere Prüfungen eingeführt werden. Technische Feuerungsanlagen, einschließlich der zugehörigen Essen, dürfen von den Maschinen- und Kessel-Fabrikanten durch selbst angenommene Arbeiter ausgeführt werden.

§. 27.

Von landespolizeilicher Genehmigung abhängige Gewerbsanlagen.

Die Herstellung und der Betrieb von Gewerbsanlagen, welche mit besonderer Gefahr von Brandausbrüchen, Explosionen oder sonstigen schädlichen Einwirkungen auf die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft oder des Publikums überhaupt verbunden, oder welche durch Verunreinigung der Umgebung, namentlich des Wassers, durch Verbreitung übler Ausdünstungen oder durch ungewöhnlichen Lärm die Nachbarschaft oder das Publikum in erheblichem Maße zu belästigen geeignet sind, darf nicht eher erfolgen, oder hinsichtlich der Lage, Einrichtung und Betriebsart wesentlich verändert werden, als bis die zuständige Landespolizei-Behörde — in der Stadt Braunschweig unter Beobachtung der Vorschriften des §. 218 des Polizeistrafgesetzbuches — das Vorhaben für unbeanstandet erklärt, beziehungsweise die Bedingungen festgestellt hat,

welche zur Verhütung von Gefahren, Nachtheilen und Belästigungen bei der Ausführung und dem Betriebe des Unternehmens zu erfüllen sind.

Solche Anlagen sind die in den §§. 216 und 217 des Polizeistrafgesetzbuches benannten, bei denen es auch, was die angedrohete Strafe betrifft, mit der ausdrücklichen Bestimmung sein Bewenden behält, daß zu den im §. 217 aufgeführten Gewerbsanlagen nicht nur die Fabriken, sondern auch die Niederlagen von Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündwaaren, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Salpeter, Schwefel, Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Photogèn und andern leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen gehören, sofern es sich um die Aufbewahrung größerer Quantitäten handelt, als für den Kleinhandel zu führen erlaubt ist.

Außerdem ist die Herzogliche Landesregierung ermächtigt, nach Maßgabe des sich durch die Erfahrung ergebenden Bedürfnisses, durch Verordnung einzelne Gattungen von Gewerbsanlagen dem, im §. 217 des Polizeistrafgesetzbuches aufgestellten Verzeichnisse hinzuzufügen, oder demselben zu entnehmen, auch, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in kleinem Maßstabe betriebene Gewerbe der bezeichneten Arten für den betreffenden Ort von den Vorschriften dieses Paragraphen zu entbinden.

§. 28.

Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften.

Das Herzogliche Staats-Ministerium ist befugt, für einzelne Kategorien der im §. 27 erwähnten Anlagen allgemeine Vorschriften über die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie unbedingt unzulässig, und über die Bedingungen, an welche die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Allgemeinen zu knüpfen sind, zu erlassen; dabei auch besondere Organe für die Prüfung und Beaufsichtigung solcher Anlagen einzusetzen. Auch ist es zulässig, auf statutarischem Wege gewisse Orts-

theile zu bestimmen, in denen alle oder einzelne der erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen.

Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben in Kraft.

§. 29.

Verfahren bei der Genehmigung.

Vor der Ausführung oder wesentlichen Umänderung einer der im §. 27 bezeichneten Anlagen, ist die Genehmigung bei der competenten Landespolizei-Behörde, unter Einreichung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen in doppelter Ausfertigung, nachzusuchen.

§. 30.

Fortsetzung.

Die Behörde hat ohne Zeitverlust unter Zuziehung Sachverständiger zu prüfen, ob die Anlage an dem beabsichtigten Orte und in der gegebenen Weise den etwa vorhandenen besonderen Vorschriften (§. 28) widerspreche, oder sonst Gefahren, Nachtheile und Belästigungen der in §. 27 bezeichneten Art herbeiführe. Ist dies mit Bestimmtheit zu bejahen, so ist die Genehmigung unter Angabe der Gründe zu versagen. Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden der Recurs an Herzogliches Staats-Ministerium zu, welches darüber erforderlichenfalls nach Anhörung anderer Sachverständigen entscheidet.

§. 31.

Fortsetzung.

Erklärt der Unternehmer, um die Bedenken desto sicherer zu heben, welche seinem Vorhaben entgegen stehen, etwaigen nachträglichen, die Beseitigung eintretenden Uebelstände, bezielenden Anforderungen der Behörde und selbst einer künftigen Anforderung auf gänzliche Einstellung des Gewerbebetriebes mit Verzicht auf jede Entschädigung, sich unterwerfen zu wollen, und erachtet die Behörde es für zulässig, mit Rücksicht auf eine solche Erklärung des Unternehmers die Anlage zu

gestatten, so kann dies nur unter dem ausdrücklichen, jener Erklärung entsprechenden Vorbehalte geschehen. Die Verbindlichkeit des Unternehmers ist auf einen Zeitraum von 3 Jahren, vom Ende desjenigen Kalenderjahrs angerechnet, in welchem die Fabrik in vollständigen Betrieb gesetzt wird, zu beschränken, wird in das Hypothekenbuch unter den Beschränkungen des Eigenthums als dingliche Last eingetragen und es kann der Eigenthümer nach Ablauf der gedachten dreijährigen Frist die Löschung fordern, wenn er durch eine ihm von der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection zu ertheilende Bescheinigung darthut, daß die übernommene Verbindlichkeit keine Wirksamkeit erlangt habe.

§. 32.

Fortsetzung.

Ist aus der Prüfung nach §. 30 die Unzulässigkeit der Anlage nicht sofort erkennbar, und sind die etwaigen Bedenken nicht nach Maßgabe des §. 31 erledigt, so hat die Behörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Blatte die Absicht des Gesuchstellers bekannt zu machen und Jedermann aufzufordern, innerhalb einer für alle nicht auf Privatrechts-Titeln beruhenden Einsprüche präclusiven Frist von 14 Tagen bis 4 Wochen, etwaige Einwendungen einzubringen.

Die mit Ablauf der gesetzten Frist zu fassende Entschließung der Behörde, welche die Genehmigung der Anlage auch von der Ausführung derjenigen Vorkehrungen und Einrichtungen abhängig machen kann, welche drohenden Uebelständen vorzubeugen geeignet befunden werden, ist dem Unternehmer und dem Widersprechenden bekannt zu machen.

Beiden Theilen steht binnen 10tägiger Frist Recurs an Herzogliches Staats-Ministerium zu, welches darüber nöthigenfalls nach Anhörung neuer Sachverständigen entscheidet.

§. 33.

Kosten.

Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen, mit Einschluß der etwaigen Gebühren für Sachverständige, dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch Fortsetzung des Widerspruchs gegen die Zurückweisung der gemachten Einwendungen, falls dieser Widerspruch schließlich für unbegründet erachtet wird, erwachsen, dem Widersprechenden zur Last. Die Entscheidung ist zugleich auf den Kostenpunkt zu erstrecken.

§. 34.

Umfang und Erlöschen der Genehmigung.

Die nach diesem Verfahren ertheilte Genehmigung umfaßt zwar die allgemeine bau- und feuerpolizeiliche Genehmigung, sowie die vorgeschriebene Prüfung der Dampfkesselanlagen nicht mit, ist aber, wenn thunlich, auch darauf zu erstrecken, eben so wenig wird dadurch an den Vorschriften über Erwerbung von Privatgerechtsamen oder Veränderungen an öffentlichen Flüssen — Gesetz vom 19. December 1851, № 57 — etwas geändert.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen einem Jahre nach Ertheilung derselben die Ausführung der Anlage begonnen oder der Betrieb fünf Jahre lang ununterbrochen ausgesetzt und in beiden Fällen nicht etwa eine Fristverlängerung ertheilt worden ist.

§. 35.

Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen.

Ist eine Anlage nach Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens von der zuständigen Landes-Polizeibehörde genehmigt, und unter Beachtung der dabei gestellten Bedingungen ausgeführt worden, so kann späterhin auf Anlaß eines, nur auf die einschlägigen allgemeinen Rechtsgrundsätze gestützten Widerspruchs von den Gerichten wegen Belästigung

oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigenthums der Unternehmer nur alternativ zur Aenderung, beziehungsweise Beseitigung der Anlage, oder Zahlung einer bestimmten Entschädigung verurtheilt werden.

Die fortdauernde Wirksamkeit solcher Widerspruchsrechte und sonstigen Zuständigkeiten aber, welche auf speciellen Privatrechtstiteln beruhen, wird durch die landespolizeiliche Genehmigung der Anlage nicht beeinträchtigt.

§. 36.
Folgen der Zuwiderhandlung.

Ist von dem Unternehmer die vorgeschriebene Anzeige unterlassen, so kann die Gewerbsanlage auf seine Kosten durch die Landes-Polizeibehörde beseitigt oder der Betrieb eingestellt werden. Auf den Antrag des Unternehmers kann jedoch auch das im §. 29 fg. vorgeschriebene Verfahren nachgeholt werden und ist derselbe, falls sich danach die Anlage als unzulässig darstellt, verpflichtet, die ihm auferlegten Bedingungen zu erfüllen oder die Anlage selbst zu beseitigen. Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmigt, aber von dem Unternehmer den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für Ausführung der Anlage nicht nachgekommen ist.

§. 37.
Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände.

Wenn von dem Unternehmer die Genehmigung der Landespolizeibehörde auf gesetzliche Weise erwirkt und bei der Ausführung eingehalten ist, später aber eine Gefährdung der im §. 27 gedachten Interessen zu Tage tritt, so kann der Unternehmer zwar von der Landespolizeibehörde nach erfolgter Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums zu Veränderungen und sogar zur gänzlichen Beseitigung der Anlage angehalten werden, jedoch — vorbehältlich der im folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmefälle — nur gegen volle

Entschädigung, unter Anwendung der Grundsätze über die Zwangsenteignung bei Wegebauten.

Die Entschädigung ist aus der Staatscasse zu gewähren mit Ausnahme der Fälle, wo die Nothwendigkeit zur Aenderung oder Beseitigung der Gewerbsanlage eine Folge spätern Hinzutritts neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände ist, in welchem Falle die Entschädigung aus der Staats- oder Gemeindecasse zu gewähren ist, je nachdem der Expropriationsantrag von der Landespolizei- oder Gemeindebehörde gestellt ist.

Von den zur Ermittelung der Entschädigung zu bestellenden Sachverständigen hat den einen der Eigenthümer der Gewerbsanlage, den zweiten die Ortspolizeibehörde oder bei vorliegendem Antrage der Gemeinde die Gemeindebehörde, den dritten die Herzogl. Kreisdirection zu ernennen.

§. 38.

Fortsetzung. Ausnahmen.

Die Entschädigung, mag dieselbe in dem Ersatze der aufgewandten Kosten oder in der Vergütung für sonstige Nachtheile bestehen, fällt weg

1) wenn dem Unternehmer nachgewiesen wird, daß er bei der Vorlegung der Unterlagen, auf welche hin die Genehmigung zur Anlage erfolgt ist, wesentliche Umstände verschwiegen oder die Behörde getäuscht hat;
2) wenn die Veränderungen eine nothwendige Folge von Einrichtungen sind, welche zur Beseitigung von Uebelständen für die Umgebung auf Grund später gemachter technischer Erfahrungen von der Herzogl. Landesregierung im Verordnungswege für Gewerbsanlagen im Allgemeinen oder für einzelne Gattungen derselben vorgeschrieben werden;
3) wenn es sich um Einrichtungen in den Arbeitsräumen und an den Maschinen, sowie in der Behandlungsweise der zu bearbeitenden Haupt- und Hülfsstoffe handelt,

welche von der Landespolizeibehörde mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben nothwendig erachtet werden;

4) wenn die Gesammtkosten der erforderlichen Veränderungen, einschließlich der durch etwaige Betriebsstörungen entstehenden Schäden, nach dem Urtheile dreier, in gleicher Weise, wie §. 37 für Expropriationen vorgeschrieben ist, zu erwählenden Sachverständigen nicht außer billigem Verhältnisse zu der Einträglichkeit des Gewerbes stehen.

§. 39.

Fortsetzung. Betriebseinstellung.

Bei dringenden Gefahren für die Umgebung oder das Gemeinwohl kann sowohl bis zur Herstellung der angeordneten Sicherheitsmaßregeln, als auch dann, wenn zur Abhülfe nur die Zwangsenteignung übrig bleibt, die einstweilige Einstellung des Betriebes durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden. Es ist damit jedoch im letztern Falle gleichzeitig der Antrag auf Zwangsenteignung bei Herzogl. Staatsministerium zu verbinden, und findet das dafür vorgeschriebene Entschädigungsverfahren dann auch auf die Nachtheile der vorläufigen Betriebseinstellung Anwendung..

§. 40.

Fortsetzung. — Ausdehnung auf nicht im §. 27 erwähnte Gewerbsanlagen.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 37, 38 und 39 gelten auch für solche Arten von Gewerbsanlagen, welche in dem im §. 27 erwähnten, beziehungsweise auf Grund desselben vervollständigten Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, wenn sich bei ihnen eine Gefährdung der gedachten Interessen herausstellen sollte.

§. 41.

Fortsetzung.

Gegen die auf Grund der §§. 36, 37, 38, 39 und 40 von der Landes-Polizeibehörde getroffenen Verfügungen steht, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Recurs an Herzogliches Staats-Ministerium zu; derselbe ist jedoch an eine Präclusivfrist von 10 Tagen gebunden und hat bei angeordneter Betriebseinstellung keine aufschiebende Wirkung.

Etwaige Streitigkeiten über den Wegfall der Entschädigung auf Grund des §. 38, № 1, sind im Rechtswege zu erledigen.

§. 42.

Anwendung auf früher ausgeführte Anlagen.

Die im §. 35 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen der §§. 37, 38, 39, 40 und 41 gelten auch für alle unter §. 27 fallende, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Anlagen, insofern darüber nicht bereits ein Rechtsstreit anhängig ist.

Für dieselben entspringt aber aus der Untersagung oder Beschränkung des ferneren Gewerbebetriebes dann kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Erlaubniß zur Anlage nach den bisher geltenden Bestimmungen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

Dem Inhaber bleibt es jedoch überlassen, sich auch dieserhalb durch Nachholung des §. 29 ff. vorgeschriebenen Verfahrens sicher zu stellen.

§. 43.

Oertlich regulirte Gewerbe.

Wo die örtlichen Verhältnisse oder außergewöhnliche Ereignisse es erheischen, können solche Gewerbetreibende, welche sich mit der Zurichtung und dem Verkauf der nothwendigsten Lebensbedürfnisse befassen, oder öffentlich ihre Dienste anbieten

(Lohndiener, Dienstleute u. s. w.), oder an öffentlichen Orten Wagen, Pferde, Fuhren u. dgl. zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, denjenigen polizeilichen Vorschriften unterworfen werden, welche zur Herstellung eines dem öffentlichen Bedürfniß entsprechenden Betriebes erforderlich sind.

§. 44.

Fortsetzung.

Den im §. 43 aufgeführten Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde aufgegeben werden, ihre Preise periodenweise fest zu bestimmen, und jederzeit durch offenen Anschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Desgleichen können sowohl diese Gewerbetreibenden, wie auch die im §. 14 unter № 2, 5, 8 und im §. 26 unter № 3 aufgeführten polizeilichen Taxen unterworfen werden, jedoch sofern nicht anderes gesetzlich feststeht, nur nach Anhörung der Gemeindebehörden und nur mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, und soviel diejenigen anbetrifft, welche sich mit der Zurichtung und dem Verkaufe der nothwendigsten Lebensbedürfnisse befassen, nur an bestimmten Orten und auf bestimmte Zeit.

§. 45.

Fortsetzung.

Ortspolizeiliche Erlaubniß ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Schaustellungen und ähnlichen Productionen und Belustigungen aller Art, insbesondere auch zum Halten von Scheibenständen und Carousellen;
2) zum Musikmachen an öffentlichen Orten;
3) zur Errichtung und zum Betriebe von Turn-, Bade- und Schwimm-Anstalten;
4) zur Haltung von Kegelbahnen Seitens der Gast- und Schenkwirthe;
5) zur gewerbsweisen Vermiethung von Schlafstellen.

Außerdem bleiben die den verschiedenen Gewerbetreiben-

den in polizeilicher Beziehung durch das Polizeistrafgesetzbuch auferlegten Beschränkungen bestehen.

§. 46.

Steuer-Controle-Maßregeln.

In denjenigen Fällen, in denen zu dem Zwecke der Controlirung oder Erhebung der Steuer von dem Betriebe oder Erzeugnisse eines Gewerbes gewisse Einrichtungen oder Veranstaltungen erforderlich sind, müssen diese von dem betreffenden Gewerbetreibenden nach Vorschrift der Steuerbehörde noch vor Eröffnung des Betriebes hergestellt und bis zur Einstellung desselben unterhalten werden.

§. 47.

Ausländer.

Auf Ausländer finden die Bestimmungen dieses Gesetzes unter folgenden Modificationen ebenfalls Anwendung.

Ausländer haben, falls sie sich behuf eines ständigen Gewerbebetriebes dauernd oder vorübergehend im hiesigen Lande niederlassen wollen, den rücksichtlich ihrer in wohnortsrechtlicher Beziehung bestehenden gesetzlichen Erfordernissen zu genügen und zu jedem — auch den sonst freien — Gewerbebetriebe die nur nach vorgängiger Anhörung der Ortsbehörde zu ertheilende Erlaubniß der competenten Herzoglichen Kreisdirection zu erwirken. Das Recht zum Gewerbebetriebe erlischt mit ihrer Entfernung aus dem Orte, für welchen dasselbe ertheilt ist. Die Herzogliche Landesregierung ist übrigens befugt, diejenigen Ausländer rücksichtlich eines ständigen Gewerbebetriebes im hiesigen Herzogthume den Inländern gleich zu stellen, in deren Heimath in Beziehung auf den Gewerbebetrieb und die Niederlassung von Ausländern gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen.

Ueber die Berechtigung im Auslande wohnender ständiger Gewerbetreibender zum Geschäftsbetriebe im Inlande, entscheiden die mit den Nachbarstaaten bestehenden Verträge, in deren Ermangelung tritt das Ermessen der Regierung ein.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten, sowie der Handel über die Landesgrenze — ausschließlich jedoch des Hausirhandels — unterliegt bei gleicher Behandlung diesseitiger Staatsangehöriger im Auslande nur den durch die Zoll- und Abgaben-Verhältnisse und durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

Diejenigen ausländischen Gewerbetreibenden, deren Handlungsdiener oder Agenten, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder nur Muster, nicht Waaren selbst, bei sich führen, um Bestellungen zu suchen (§. 52, Absatz 3) — mit Ausnahme jedoch des Subscribentensammelns — diejenigen fremden reisenden Viehhändler, welche nur auf ihrer Durchreise, ohne sich zu dem Ende, — Messen und Jahrmärkte ausgenommen — länger als 3 Tage an einem Orte aufhalten, Vieh verkaufen; endlich diejenigen Ausländer, welche nur auf Messen und Märkten Geschäfte betreiben wollen, haben sich in der Stadt Braunschweig direct beim Herzoglichen Steuer-Collegio, im übrigen Lande aber bei den Herzoglichen Kreisdirectionen, bezüglich Stadtmagistraten, in deren Bezirken sie mit dem Geschäftsbetriebe beginnen wollen, zu melden und dort, nach vorgängiger Legitimation und — erforderlichen Falls — Entrichtung der Gewerbesteuer, einen auf das Kalenderjahr gültigen Gewerbeschein zu empfangen.

Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, denjenigen ausländischen Gewerbetreibenden, welche nach den bestehenden Verträgen zu keinen Gewerbesteuern im hiesigen Lande verpflichtet sind, und deren Zulassung unbedenklich erscheint, noch weitergehende Erleichterungen wegen der inländischen Gewerbelegitimation zu bewilligen und dieselben unter Umständen gänzlich davon zu befreien.

Ausländer, welche außer auf Messen und Märkten ein Hausirgewerbe im hiesigen Lande zu betreiben beabsichtigen, haben sich bei der Herzoglichen Kreisdirection, in deren Bezirke sie

ihr Gewerbe beginnen wollen, zu melden. Diese prüft den Antrag und stellt eventuell, nach vorgängiger Entrichtung der Gewerbesteuer, den Gewerbeschein aus.

Der Verkauf im Umherziehen von selbst geernteten oder selbst gewonnenen Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues (einschließlich der wilden Waldfrüchte), des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei — cfr. §. 20 — wird auch bei Ausländern nicht als Hausirhandel angesehen, sondern ist ohne Gewerbelegitimation gestattet.

Dritter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbetreibender.

§. 48.

Aufhebung der Verbietungsrechte und verschiedener anderer gewerblicher Berechtigungen.

Die, einzelnen Gewerbetreibenden, Genossenschaften, Corporationen, Gemeinden, Gütern oder Domanialbesitzungen (Herzoglicher Cammer) oder geistlichen Instituten u. s. w. annoch zustehenden Rechte, Andere von dem Betriebe eines bestimmten Gewerbes oder der Anfertigung oder dem Verkaufe gewisser Gegenstände in gewissen Ortschaften oder weiteren Bezirken auszuschließen (Verbietungsrechte) hören ohne Unterschied ihres Ursprungs vom 1. Januar 1865 an auf.

Dies gilt auch von dem Verbietungsrechte, welches mit dem Betriebe einer Apotheke verbunden ist.

Bei der geschehenen Aufhebung der Bann- und Zwangsrechte, insbesondere auch des Branntewein-, Bier- und Mahlzwanges behält es sein Bewenden.

Das Zwangsrecht der Abdecker auf alle oder einzelne Arten des in einem gewissen Bezirke gefallen oder tödtlich er-

krankten Viehes, hört da, wo es noch besteht, mit dem 1. Januar 1865 auf.

Verbietungs-, Zwangs- und Bann-Rechte können künftig weder verliehen, noch durch Vertrag oder Verjährung erworben werden.

Die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Preßerzeugnissen, von Werken der Literatur und Kunst, so wie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen und Anfertigung der patentirten Gegenstände werden durch die Bestimmungen dieses §. 48 nicht berührt.

Die zur Zeit bestehenden Berechtigungen in gewissen Fällen auf Anlaß der Zulassung eines Gewerbebetriebs Abgaben, (z. B. s. g. Concessionsgebühren oder Recognitionsgelder vom Brauerei- und Brennereibetriebe) zu erheben, sind aufgehoben.

Die Reallasten und Gefälle, welche auf einem mit einer Realberechtigung oder mit einem Grundstücke verbundenen Gewerbebetriebe haften, (Erbenzins-, Zins- und sonstige Leistungen) bestehen fort.

In welchen Fällen und in welcher Weise für die im Vorstehenden aufgehobenen Verbietungs- und Zwangsrechte, sowie für das Recht, in gewissen Fällen eine Abgabe bei Zulassung eines Gewerbebetriebes zu fordern, Entschädigung geleistet werden soll, —

und

inwieweit die auf einem Gewerbebetriebe ruhenden Reallasten und Gefälle der Ablösung unterliegen, wird durch ein besonderes, hierneben erlassenes Gesetz bestimmt.

§. 49.

Real-Rechte.

Die bei Erlaß dieses Gesetzes vorhandenen Realgewerbsberechtigungen bestehen fort; in Bezug auf ihre Ausübung kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die persönliche Zulässigkeit zum Gewerbsbetriebe in Anwendung. Mangelt es

an der letzteren, so kann das Gewerbe nur durch einen qualificirten Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden.

Uebertragungen bestehender Realgewerbsberechtigungen von einem Grundstücke auf ein anderes sind ohne Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums unstatthaft.

Andere Realgewerbsrechte als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 17) können in Zukunft weder durch Verleihung noch durch Verjährung begründet werden.

Die Verpflichtung der Landgemeinden, Gemeindebackhäuser zu halten, dauert fort, sofern nicht nach dem Ermessen der competenten Landespolizeibehörde dem Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde in anderer Weise Genüge geleistet ist.

Den vorhandenen, im Eigenthume der Gemeinden befindlichen Gemeindebackhäusern wird eine Realgerechtigkeit zugestanden.

§. 50.
Stellvertreter und Pächter.

Jeder zum selbständigen Gewerbebetriebe Berechtigte kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter oder Pächter ausüben lassen, auf welchen die Vorschriften wegen der Geschäftsführer in §. 9 Anwendung leiden.

§. 51.
Mehrere Werkstätten und Verkaufslokale. Zweiggeschäfte.

Die Ausübung eines freien, d. h. nur an die Anmeldungspflicht geknüpften Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes, und an einem und demselben Orte in mehreren Werkstätten, auch in mehreren Verkaufslocalen erfolgen.

Es ist jedoch an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte ein Stellvertreter (§. 9) vorzusetzen.

Zweiggeschäfte jeder Art sind übrigens bei dem Gemein-

bevorstande des Orts, an welchem sie sich befinden, stets anzumelden.

§. 52.

Wegfall räumlicher Beschränkungen.

Die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes erstreckt sich — vorbehältlich ausdrücklich in den Concessionen oder Gewerbescheinen zu bestimmender Beschränkungen für die Concessions- und Hausirgewerbe (§. 14, 18 und 20) — auf das ganze Land.

Wer an seinem Wohnorte zum Betriebe eines ständigen Gewerbes befugt ist, darf auf Grund dessen selbst oder durch seine Arbeiter und Beauftragte auch an jedem anderen Orte des Landes

1) seine Erzeugnisse abliefern und ausstellen,
2) Arbeiten auf Bestellung ausführen,
3) Bestellungen suchen,
4) Waaren behuf der Verarbeitung oder, wenn er zum Handel befugt ist, behuf des Wiederverkaufs ankaufen.

Er darf aber beim Umherziehen zu den Ziffer 3 und 4 bezeichneten Zwecken nur Muster, nicht Waaren selbst, mit sich führen, und die aufgekauften Waaren unterwegs nicht wieder verkaufen; auch dürfen Kaufleute und Fabrikanten, mit Ausnahme der Weinhändler, nicht bei Privaten, sondern nur bei solchen Gewerbetreibenden, welche die Handelsartikel kaufen, um dieselben wieder zu verkaufen, oder zu verarbeiten, Bestellungen im Umherziehen suchen.

Concessionirte inländische Buchdrucker, Buch- und Kunsthändler, dürfen außerdem selbstgedruckte, verlegte oder in Commission genommene literarische oder artistische Erzeugnisse zur Ansicht an ihrem Wohnorte sowohl wie nach auswärts, versenden.

Das Verbot des Ausbietens von Lotterieloosen durch unaufgeforderte Zusendung oder mittelst Eintritts in die Häuser (Polizei-Strafgesetzbuch §. 234) bleibt bestehen.

§. 53.
Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. — Freie Association.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung, ebensowenig die Vereinigung verschiedener Personen zu gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe.

An den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu über Handelsgesellschaften wird hierdurch nichts geändert.

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen, und die hierzu erforderlichen Hülfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Inwiefern der Gebrauch, welchen ein Gewerbetreibender von diesem Rechte macht, durch die vorgängige Anmeldung des andern Gewerbes bedingt ist (§. 10), wird durch Verordnung näher bestimmt werden.

Auch schließt die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich, jedoch vorbehältlich der besondern Anmeldung eines solchen Handels (Werkhandels) nach §. 10.

Buchbinder dürfen ohne besondere Concession mit Bibeln, Gesangbüchern, dem Landescatechismus und Kinderschriften, gewöhnlichen Kalendern und gebundenen Schreib- und Rechenbüchern von weißem Papier auch ferner handeln; desgleichen die Papierhändler mit gebundenen Schreib- und Rechenbüchern von weißem Papier.

Die im §. 14 unter № 4 genannten Gewerbeberechtigungen können nie Ausfluß einer anderen Gewerbeberechtigung sein. Nur Bierbrauer dürfen als solche ihr eigenes Fabrikat auch ausschenken. Den Branntweinbrennern steht eine gleiche Berechtigung nicht zu; und ebensowenig ist es den Weinhändlern als solchen gestattet, Weine 2c. zu verschenken.

Gast- und Schenkwirthe dürfen als solche Handel mit

Getränken nicht treiben; nur den Krügern auf dem Lande steht als solchen frei, mit Bier, Branntwein und Essig im Kleinen zu handeln.

§. 54.

Wegfall der Taxen.

Taxen für Preise von Gewerbsproducten, Waaren oder Dienstleistungen, auch für Löhne sind außer bei den im §. 44 genannten Gewerben unzulässig.

Rücksichtlich der Regelung der Salzverkaufspreise bewendet es bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 55.

Beschlüsse über Preise und Löhne.

Beschlüsse von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Corporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Theilnehmer derselben keine verbindliche Kraft. Darauf gerichtete Verträge begründen kein Klagrecht.

Sind zugleich Verabredungen über physische und moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende getroffen, so verfallen die Theilnehmer in die Abschnitt 7 № 12 bestimmte Strafe.

§. 56.

Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuervorschriften.

Jeder Gewerbetreibende unterliegt rücksichtlich der Wahl der Oertlichkeit, der Beschaffenheit der Anlage, der Art des Betriebes, der Steuern und Abgaben, den durch die Landesgesetzgebung, sowie durch die allgemeinen oder örtlich geltenden sicherheits-, bau-, steuer- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften begründeten Beschränkungen.

Eben so wird an den nach der Gesetzgebung über Zoll- und Steuerwesen bestehenden Befugnissen, zeitweilige Betriebs-Einstellung oder gänzliche Entziehung der Berechtigung zu einem bestimmten Gewerbebetriebe zu erkennen, nichts geändert.

Vierter Abschnitt.

Vom Marktverkehre.

§. 57.

Messen und Jahrmärkte.

Messen und Jahrmärkte, d. h. Märkte, zu denen In- und Ausländer mit Waaren aller Art ohne Beschränkung zuzulassen sind, bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums und wird die Art und Weise des Verkehrs auf denselben im Verordnungswege regulirt.

Rücksichtlich des Kaufs und Verkaufs, namentlich rücksichtlich der Dauer des Feilhaltens während der Messe oder des Jahrmarktes darf zwischen Einheimischen und Auswärtigen, — oder zwischen Gewerbetreibenden verschiedener Gattung kein Unterschied gemacht werden.

Besondere Vormärkte für den Grossoverkehr oder einzelne Artikel sind dadurch nicht ausgeschlossen.

§. 58.

Wochenmärkte und Specialmärkte.

Die Gestattung und Ordnung von Wochenmärkten, zu denen alle Arten von Erzeugnissen der Landwirthschaft und Forstwirthschaft, der Viehzucht, des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei, Brod, Fleisch, Mehl- nnd andere Mühlenfabrikate ohne Einschränkung, andere Artikel aber nach Maßgabe der festzustellenden Marktordnung zuzulassen sind, geschieht von den Gemeindebehörden auf statutarischem Wege.

Ebendies gilt von der Errichtung und Ordnung von Viehmärkten, Getreidemärkten, Wollmärkten, Garnmärkten und dergleichen Märkten für besondere Arten von Producten, sowie von den mit solchen Märkten etwa verbundenen Börsen-Einrichtungen.

Auch hier ist rücksichtlich des Kaufs und Verkaufs allen Marktbesuchern gleiche Berechtigung zu gewähren. — Oert-

liche oder zeitliche Beschränkung rücksichtlich der Personen, an welche verkauft werden darf, sind unzulässig.

§. 59.

Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte rein localer Natur.

Weihnachtsmärkte, soweit sie nur für Einheimische und einen durch Ortsherkommen festgestellten Kreis von Auswärtigen bestimmt sind, desgleichen solche Märkte rein localer Natur, welche mit Freischießen und ähnlichen Volksfesten verbunden sind, können von den Gemeindebehörden unter Zustimmung der competenten Landes-Polizeibehörde errichtet und geordnet werden.

§. 60.

Auslegen von Waaren.

Das Auslegen von Waaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen bedarf der ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 61.

Stättegelder.

Von den auf Märkten Feilhaltenden dürfen als Entschädigung für die herzustellenden Einrichtungen und für Handhabung der Marktpolizei angemessene Stand- oder Stättegelder, sonst aber keine Abgaben erhoben werden.

Dabei darf ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern nicht gemacht werden, etwaige locale Bestimmungen, nach denen von Ortsangehörigen weniger erhoben wird, sind jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 62.

Vorhandene Meß- und Marktordnungen.

Die vorhandenen Meß- und Markt-Ordnungen, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen, bleiben bestehen.

Fünfter Abschnitt.

Vom gewerblichen Hülfspersonal.

§. 63.

Freiheit der Wahl des Hülfspersonals und der Vereinbarung mit demselben.

Jeder Gewerbetreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals, vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbsarbeiten, unbeschränkt. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihrem Hülfspersonale unterliegen, soweit nicht im Folgenden ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung und sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

Jeder Gewerbetreibende hat die Verpflichtung, der Staats- und Gemeindebehörde auf Verlangen regelmäßige Mittheilung über die Art und Zahl des beschäftigten Hülfspersonals zu machen.

§. 64.

Nähere Bezeichnung des gewerblichen Hülfspersonals.

Zu dem gewerblichen Hülfspersonale werden gerechnet Handlungsdiener, — Art. 57 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs — Gesellen und Fabrikarbeiter, einschließlich der in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hülfsarbeiter, sowie diejenigen Personen, welche ohne eigene Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer arbeiten, und Lehrlinge; nicht dazu gehören

a. diejenigen Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes blos Hausgesindedienste verrichten, und daher der Gesindeordnung vom 15. October 1832 unterworfen sind;

b. die nicht regelmäßig beim Gewerbe beschäftigten,

sondern nur ausnahmsweise zu einzelnen Dienstleistungen herangezogenen gewöhnlichen Tagelöhner.

§. 65.

Aufhebung des Wander- und Herbergszwanges.

Das Wandern der Gesellen und Gewerbsgehülfen ist nicht mehr Gegenstand gesetzlicher und statutarischer Verpflichtung.

Der Herbergszwang ist aufgehoben.

§. 66.

Arbeitsbücher.

Für Gewerbsgehülfen werden Arbeitsbücher eingeführt, welche dazu bestimmt sind, die Nachweise darüber aufzunehmen, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden, und ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeitgeber und gegen die Cassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat.

Die weiteren Bestimmungen über die Gattungen des Hülfspersonals, auf welche sich die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches erstrecken soll, über die Ausstellung und Einrichtung der Arbeitsbücher, über deren etwaige gleichzeitige Benutzung als Reiselegitimationen, erfolgen im Verordnungswege.

§. 67.

Beschäftigung von Kindern.

Rücksichtlich der Beschäftigung von Kindern in den Fabriken, Berg-, Hütten- oder Pochwerken und Steinbrüchen, behält es bei den Bestimmungen des §. 211 des Polizei-Strafgesetzbuches sein Bewenden, diese Bestimmungen werden indessen auf alle den eben angeführten ähnlichen gewerblichen Etablissements ausgedehnt.

§. 68.

Von Hauskindern, Ehefrauen und Mündeln geschlossene Arbeitsverträge.

Hauskinder, Ehefrauen und Mündel bedürfen, dafern sie

nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Väter, Ehemänner oder Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zur Abschließung eines Arbeitsvertrages der Einwilligung des Vaters, Ehemannes oder Vormundes.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt; oder nicht auf einen bestimmten Arbeitgeber ausdrücklich gerichtet, so bedarf es zum Abschluß weiterer Arbeitsverträge keiner erneuerten Einwilligung, vielmehr haben die später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle Gültigkeit.

Wird die Einwilligung des Vaters oder Vormundes ohne hinreichenden Grund verweigert, so kann dieselbe zum Besten des Hauskindes oder Mündels in dringenden Fällen nach sorgfältiger Sachuntersuchung von der Obrigkeit und zwar in den Städten von dem Magistrate, auf dem Lande von der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection ergänzt werden.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch Hauskinder oder Mündel gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können dieselben, falls sie das 14te Lebensjahr überschritten haben, und das Gericht nicht ausdrücklich die Zuziehung des Vaters oder Vormundes verlangt, auch ohne die Letzteren, gültig vor Gericht handeln.

§. 69.

Kündigung.

Wenn über die Kündigungszeit nichts anderes verabredet oder in Fabrikordnungen festgesetzt ist, so gilt bei Arbeitsverträgen die in dem betreffenden Gewerbe am Orte übliche Auslohnungsfrist auch als Kündigungsfrist dergestalt, daß beiderseits nur von Lohntag zu Lohntag gekündigt werden kann.

Der Gehülfe, welcher stückweise bezahlt wird, oder einen Vorschuß auf seinen Arbeitslohn empfangen hat, kann der in gehöriger Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet, nicht eher

austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

§. 70.

Entlassung der Gewerbsgehülfen ohne Kündigung.

Ohne Rücksicht auf Kündigungsfrist darf der Gewerbsgehülfe, soweit nicht der Arbeitsvertrag oder die Fabrikordnung abweichende Bestimmungen enthält, sofort entlassen werden

a. wenn er einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder sonst ein dem guten Rufe in ähnlicher Weise nachtheiliges Vergehen sich zu Schulden kommen läßt;

b. wenn er ohne Einwilligung des Arbeitsgebers ein Nebengeschäft betreibt, welches ihn in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber hindert;

c. wenn er die ihm von dem Arbeitgeber mitgetheilten Gewerbsgeheimnisse ohne dessen Erlaubniß anderen Personen wieder mittheilt;

d. wenn er an verbotenen Verabredungen von Gewerbsgehülfen zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt;

e. wenn er den Arbeitsherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt, oder sich gegen die Kunden des Meisters grobe Ungebühr erlaubt;

f. wenn er Glieder der Familie oder Dienstboten des Arbeitsherrn, Mitarbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem oder unsittlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;

g. wenn er sich weigert, die ihm obliegenden Gewerbsarbeiten auszuführen, oder an den gewöhnlichen Arbeitstagen gegen den Willen seines Arbeitgebers feiert und deshalb schon einmal polizeilich bestraft ist;

h. wenn er, der Verwarnung zuwider, unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht;
i. wenn er arbeitsunfähig wird, oder in eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit verfällt;
k. wenn er in Folge von Elementar- und ähnlichen außer der Willkühr des Arbeitsgebers liegenden Ereignissen oder auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Entscheidung der zuständigen Behörde ohne Verschulden des Arbeitgebers die Arbeit ganz oder zeitweilig eingestellt werden muß.

§. 71.

Verlassen der Arbeit ohne Kündigung.

Der Gewerbsgehülfe ist berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen,

a. wenn ihm von dem Arbeitgeber widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;
b. wenn er vom Arbeitgeber thätlich oder sonst schwer beleidigt, oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;
c. wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erhält:
d. wenn bei Gedingearbeit oder Stücklohn der Arbeitgeber nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt;
e. wenn er zur Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig wird;
f. wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würden.

Wegen Bestrafung und zwangsweiser Zurückführung der ohne gesetzlichen Grund aus der Arbeit zurückgebliebenen oder ausgetretenen Gewerbsgehülfen verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 201 des Polizei-Strafgesetzbuches.

§. 72.
Strafbefugniß der Arbeitsherren.

Gegen schulpflichtige Gewerbsgehülfen hat der Arbeitsherr und dessen Stellvertreter das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen.

Gegen anderes Hülfspersonal dürfen, vorbehältlich der Bestimmungen wegen der Lehrlinge (§. 79) nur die Mittel der Entlassung und in der Fabrikordnung festgesetzten oder sonst vertragsmäßig vereinbarten Lohnabzüge als Strafe angewendet werden.

An Einem Lohntage darf als Strafe keinenfalls mehr als ein Fünftel des fälligen Lohnes abgezogen werden.

§. 73.
Lohnzahlung.

Die Zahlung des Lohnes muß an den festgesetzten Lohntagen oder nach vollendeter Stückarbeit in landesüblichen Münzen erfolgen. Wegen Lohnung der Arbeiter mit Waaren behält es bei den Bestimmungen in §. 212 des Polizei-Strafgesetzbuches sein Bewenden, und können die so gelohnten Arbeiter die baare Bezahlung des verdienten Lohnes jederzeit nachverlangen.

Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits, und den Gewerbsgehülfen andererseits, über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie alle solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnungen mit Waaren zu umgehen, sind nichtig.

§. 74.
Verbotene Verabredungen.

Verabredungen von Gewerbsgehülfen behuf Einstellung der Arbeit, oder zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. oder behuf Ausübung einer Strafgewalt über Arbeitsgeber oder Genossen sind für die Theilnehmer nicht

verbindlich, und eintretenden Falls nach §. 123 des Criminalgesetzbuches beziehentlich §§. 189 und 203 des Polizeistrafgesetzbuches zu strafen.

§. 75.

Fabrik-Ordnungen.

Gewerbs-Unternehmer, die ein Hülfspersonal von mehr als 20 Personen in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag, und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen, und muß das Nöthige enthalten

über die Classen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen;
über die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe;
über die Arbeitszeit;
über die Abrechnungs- und Lohnzeiten;
über die Befugnisse des Aufsichtspersonals;
über die Disciplin in den Werkstätten, einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht;
über die Behandlung im Falle des Erkrankens oder Verunglückens;
über die Strafen durch Lohnabzüge oder Entlassung;
über die Unterstützungs- und Krankencassen, insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden.

Jede Fabrikordnung ist der Landes-Polizeibehörde vorzulegen.

Diese hat dieselbe nach vorgängiger Anhörung der betreffenden Gemeindebehörde zu prüfen, die Abänderung darin etwa enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwider laufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen, sowie die Ergänzung etwaiger Lücken anzuordnen, und sodann den Genehmigungsvermerk hinzuzufügen, auch der betreffenden Gemeindebehörde eine Abschrift der genehmigten Fabrikordnung mitzutheilen.

Die Landes-Polizeibehörde ist befugt, die Befolgung der

Vorschriften dieses Paragraphen durch die zuständigen Zwangsmittel, und bei fortgesetztem Ungehorsame durch Einstellung des Fabrikbetriebes zu erzwingen.

§. 76.

Lehrlinge.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur Erlernung des Gewerbes eintritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld, oder unentgeltliche Hülfeleistung Statt findet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 77.

Annahme von Lehrlingen.

Eine Beschränkung der Annahme von Lehrlingen findet nicht Statt.

Vor Beendigung der gesetzlichen Schulzeit darf kein Lehrling angenommen werden.

Hauskinder und Mündel bedürfen zur Abschließung eines Lehrvertrages der Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

In Betreff der etwaigen Ergänzung dieser Genehmigung, und wegen des Auftretens des Lehrlings vor Gericht gelten die Bestimmungen des §. 68.

Die Befugniß zur Annahme minderjähriger Lehrlinge kann denjenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, welche zu Ketten- oder Zuchthausstrafe, oder wegen Verletzung fremden Eigenthums aus gewinnsüchtiger Absicht zu Zwangsarbeitsstrafe, oder wiederholt wegen der im §. 81 B a und d bezeichneten Vergehen gegen Lehrlinge zu Strafen verurtheilt sind, vom betreffenden Gerichte für immer oder auf bestimmte Zeit aberkannt werden. Das Erkenntniß ist in solchem Falle öffentlich bekannt zu machen.

§. 78.

Lehrvertrag.

Die Annahme von Lehrlingen hat auf Grund eines die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der

Lehrzeit festsetzenden Vertrags zu geschehen, dessen schriftliche Errichtung nicht stempelflichtig sein soll.

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

§. 79.

Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig und der häuslichen und väterlichen Zucht desselben unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen, oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen, und darf denselben, falls der Lehrvertrag nicht etwas Anderes bestimmt, zu häuslichen Verrichtungen sowie zu anderen Dienstleistungen nur soweit benutzen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann.

Er hat den Lehrling zu sittlichem Lebenswandel und zum Besuche der Kirche seiner Confession anzuhalten, demselben auch, wenn eine gewerbliche Fortbildungs- oder Sonntagschule am Orte sich befindet, Zeit zum Besuche einer derselben zu lassen.

§. 80.

Probezeit.

Ist in dem Lehrvertrage eine Probezeit bedungen, innerhalb deren beiden Theilen der Rücktritt freisteht, so wird, wenn nach Ablauf derselben die Lehre fortgesetzt wird, die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

§. 81.

Aufhebung des Lehrvertrages.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann, abgesehen von weitergehenden contractlichen Verabredungen, der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. von Seiten des Lehrherrn

a. wenn der Lehrling einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder sonst ein dem guten Rufe in ähnlicher Weise nachtheiliges Vergehen sich zu Schulden kommen läßt;
b. wenn er die ihm von dem Arbeitgeber mitgetheilten Gewerbsgeheimnisse ohne dessen Erlaubniß anderen Personen wieder mittheilt;
c. wenn er an verbotenen Verabredungen von Gewerbsgehülfen zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt.
d. wenn er den Arbeitsherrn, oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt;
e. wenn er Glieder der Familie oder Dienstboten des Arbeitsherrn, Mitarbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem oder unsittlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;
f. wenn der Lehrling länger als 6 Wochen durch eine nicht in Folge der Arbeit selbst entstandene Krankheit an der Arbeit verhindert wird;
g. wenn er wiederholt entläuft, ohne daß ihm oder seinem rechtlichen Vertreter nach den unter B. folgenden Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen ein Recht auf einseitige Aufhebung des Lehrvertrages zusteht;
h. wenn er sich beharrlich ungehorsam oder zur Erlernung des Gewerbes unfähig zeigt;
i. wenn er länger als 4 Wochen in Haft gehalten wird;
k. wenn er, wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidend, mit Verheimlichung desselben in die Lehre tritt, oder während derselben von einem solchen Uebel befallen, dasselbe dem Lehrherrn verheimlicht (§. 127 des Polizeistrafgesetzbuches);

l. wenn er ekelhafte Gewohnheiten an sich hat und davon, vorgängiger Warnung ungeachtet, nicht abläßt;

B. von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter:

a. wenn dem Lehrlinge von dem Lehrherrn widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;

b. wenn er zur Fortsetzung der Lehre körperlich unfähig wird;

c. wenn bei Fortsetzung der Lehre sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde;

d. wenn er von dem Lehrherrn thätlich gemißhandelt oder in einer sonst nach den Gesetzen unzulässigen Weise bestraft wird;

e. wenn der Lehrherr seinen Wohnort verändert;

f. wenn der Lehrherr seinen Verpflichtungen nach §. 79 nicht nachkommt;

g. wenn der Lehrherr des Rechtes zur Annahme minderjähriger Lehrlinge verlustig erklärt wird;

h. wenn der Gewerbebetrieb des Lehrherrn eingestellt wird.

In den Fällen unter A., sowie in den Fällen unter B. b., c., e., imgleichen in dem Falle unter B. h. vorausgesetzt, daß die Einstellung des Gewerbes ohne sein Verschulden erfolgt, hat der Lehrherr Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Theil des Lehrgeldes.

In den Fällen unter B. a., d., f. und g., sowie in dem Falle unter B. h., wenn die Einstellung des Gewerbebetriebes durch die Schuld des Lehrherrn herbeigeführt wird, verliert dieser jeden Anspruch auf das Lehrgeld und hat von dem Empfangenen einen verhältnißmäßigen Theil zurückzuzahlen.

In beiden Fällen wird rücksichtlich der Berechnung des Lehrgeldes für die einzelnen Lehrjahre, wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde die Hälfte für das erste Drittheil, $1/3$ für das zweite

Drittheil und $1/6$ für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen sei.

§. 82.

Eigenmächtiges Verlassen der Lehre.

Der §. 201 des Polizeistrafgesetzbuches findet auch auf Lehrlinge, welche, ohne dazu nach §. 81 berechtigt zu sein, eigenmächtig die Lehre verlassen, Anwendung; die polizeiliche Rückführung kann jedoch durch vorgängige, vollständige Befriedigung oder Sicherstellung des Lehrherrn wegen der demselben aus der einseitigen Aufhebung des Lehrcontracts erwachsenden Schäden abgewandt werden.

§. 83.

Lehrzeugniß.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß vom Lehrherrn fordern.

§. 84.

Kaufmännisches Hülfspersonal.

Auf kaufmännisches Hülfspersonal (Artikel 65 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) leiden nur die Bestimmungen der §§. 63, 64, 68—72, 76—83 und auch diese nur insoweit Anwendung, als nicht durch das Handelsgesetzbuch etwas Anderes bestimmt ist.

§ 85.

Transitorische Bestimmung.

Auf die vor Erlaß dieses Gesetzes bereits abgeschlossenen Lehrverträge finden die Bestimmungen desselben nur insoweit Anwendung, als es sich um die persönlichen Verhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrling (§§. 79, 83) handelt, während die übrigen Verhältnisse (§§. 77, 78, 80, 81 und 82) nach den zur Zeit des Abschlusses des Lehrvertrags geltenden Gesetzen zu beurtheilen sind.

Sechster Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbetreibenden, und von gemeinnützigen Anstalten.

§. 86.

Gewerbliche Vereine und Genossenschaften.

Die Vereinigungen der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Gewerbetreibenden sind:

entweder

A. freie Vereine, auf welche blos die Vorschriften der Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung leiden,

oder

B. gewerbliche Genossenschaften im engern Sinne, (Innungen, Gilden).

§. 87.

Innungen.

Gewerbliche Genossenschaften im engeren Sinne — Innungen — sind Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender eines und desselben oder mehrerer Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes zur Förderung gemeinsamer Angelegenheiten, insbesondere der folgenden Zwecke:

a. Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen, innerhalb der Grenzen der über den Lehr- und Arbeitsvertrag in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen;

b. Beilegung der zwischen den Genossen unter einander, zwischen ihnen und ihren Lehrlingen oder Gehülfen über die in diesem Gesetze oder in den Genossenschaftsstatuten geordneten Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten;

c. Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten (für Handels-

corporationen, namentlich auch Börsen und andere allgemeine Handelsinstitute);

d. die Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen, sowie der Gewerbsgehülfen, und Gründung von Anstalten (Cassen) zu diesem Zwecke.

Nur die einer Innung angehörigen selbständigen Gewerbetreibenden haben die Benennung „Meister" zu beanspruchen.

Alle Innungssachen sind sportelfrei.

§. 88.

Innungs-Statut.

Jede Innung muß ein Statut (Artikel) besitzen und erlangt durch dessen Bestätigung Seitens der Landesregierung die Eigenschaft als juristische Person.

Dasselbe muß, vorbehältlich der weiter gehenden Anordnungen behuf Erreichung der §. 87 a, b, c, d bezeichneten Zwecke Bestimmung enthalten über Gewerbsart, Ort oder Bezirk, Sitz, Zweck, Aufnahme- und Austrittsbedingungen, Rechte und Pflichten, Versammlung, Verwaltung und Verwaltungs-Organe, Vermögen der Innung, Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei den Gilde-Angelegenheiten, namentlich auch in den §. 87 unter a—d bezeichneten Fällen, sowie über Bekanntmachung des Statuts.

Die auf das gewerbliche Hülfspersonal der Innungs-Mitglieder bezüglichen Bestimmungen des Statuts sind für dies Personal rechtsverbindlich, sobald dasselbe rechtzeitig damit bekannt gemacht worden ist. Veränderungen bestätigter Statuten bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Landes-Regierung.

§. 89.

Fortsetzung. Bestimmungen wegen der Beiträge.

Nach erfolgter Bestätigung eines Gildestatuts sollen sowohl die Eintrittsgelder der Mitglieder, als deren regelmäßige und außerordentliche Beiträge zu der Innungscasse und den übrigen mit der Innung etwa verbundenen Cassen (Sterbe-

cassen ꝛc.) nöthigenfalls auf dieselbe Weise wie rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§. 90.

Fortsetzung. Freiheit des Ein- und Austritts. Beitragspflicht von Nichtmitgliedern.

Ein Zwang zum Beitritt zu einer der im §. 86 erwähnten Innungen findet, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen wegen des Kaufmannsvereins in Braunschweig, nicht statt. Andererseits darf keinem Gewerbsgenossen, welcher die statutarischen Bedingungen zu erfüllen vermag, die Aufnahme verweigert werden.

Die sich der Innung nicht anschließenden, demselben Gewerbe oder den mehreren vereinigten Gewerben angehörigen selbständigen Gewerbetreibenden eines Ortes oder Bezirkes können nach Anhörung der Gemeindebehörde im Verordnungswege genöthigt werden, angemessene Beiträge zur Unterhaltung der §. 87 unter c. erwähnten Anstalten zu leisten.

§. 91.

Fortsetzung.

Das Statut darf keine, mit dem gegenwärtigen Gesetze oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehende Bestimmungen und insbesondere auch Nichts enthalten, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausübung der nach dem dritten Abschnitte dieses Gesetzes jedem selbständigen Gewerbetreibenden zustehenden Rechte beschränkt oder beeinträchtigt würden, — eben so wenig den Austritt der Mitglieder an andere beschränkende Bestimmungen als solche knüpfen, welche durch die pünktliche Erfüllung der, der Genossenschaft gegen dritte Personen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten bedingt sind.

§. 92.

Fortsetzung. Selbstverwaltung der Innungen.

Die Innungen verwalten ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten, insoweit nicht die Statuten Beschränkungen dieser-

halb enthalten, selbständig. Ihre Vorstände vertreten die gemeinschaftlichen Interessen.

§. 93.

Fortsetzung. Auflösung und Vereinigung der Innungen.

Zu Beschlüssen einer Innung genügt im Allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Dagegen erfordern Beschlüsse

a. über die Vereinigung einer Innung mit einer oder mehreren anderen zu einer einzigen gemeinschaftlichen,
b. über gänzliche Auflösung eines Innungsverbandes,
c. über Statuten-Veränderungen,

eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in einer statutenmäßig und unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen Generalversammlung.

§. 94.

Fortsetzung. Ordnung des Vermögens bei der Auflösung.

Der Ausführung eines nach §. 93 und b. gefaßten Beschlusses hat die Ordnung der Vermögensverhältnisse der Innung mit besonderer Berücksichtigung der etwa vorhandenen Verbindlichkeiten vorauszugehen.

Ueber den nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibenden Ueberschuß des Innungsvermögens beschließt die Mehrheit der Innungsgenossen. Es kann dasselbe jedoch nur:

a. einer andern Innung, insbesondere einer aus mehreren zu bildenden neuen gemeinschaftlichen Innung überwiesen, oder
b. zu dauernden gewerblichen Zwecken bestimmt, insbesondere zu einer derartigen Verwendung einer gewerblichen Genossenschaft, oder einer öffentlichen Anstalt, oder einer Gemeinde überwiesen werden.

Kommt ein hiernach zulässiger Beschluß nicht zu Stande, so fällt das Vermögen der Gemeinde, in welcher die Innung

ihren Sitz gehabt hat, zu, mit der Verpflichtung, dasselbe für allgemeine gewerbliche Zwecke zu verwenden.

Eine Vertheilung unter die Mitglieder der Innung ist unstatthaft.

§. 95.

Absterben der Innung.

Innungen, deren Mitgliederzahl bis unter 3 herabgesunken ist, sind aufzulösen.

Hinsichtlich der Ordnung der Vermögensverhältnisse ist solchenfalls den Bestimmungen des §. 94 nachzugehen.

§. 96.

Verpflichtung zur Anzeige der Mitglieder.

Jede Innung hat durch ihren Vorstand bei der Gemeindebehörde des Innungssitzes alljährlich am Jahresschlusse ein vollständiges Verzeichniß ihrer Mitglieder einzureichen.

§. 97.

Fortbestehen der alten Innungen.

Die bei Publication dieses Gesetzes vorhandenen Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften im Sinne des §. 86 B. fort.

Die wegen der letzteren in den §§. 87—96 aufgestellten Grundsätze und getroffenen Bestimmungen leiden auf jene Innungen gleichmäßige Anwendung und treten für dieselben ohne Weiteres in Wirksamkeit.

Die ihnen verliehenen Specialartikel bleiben bis zu einer von der Innung selbst zu beschließenden oder auch von Aufsichtswegen anzuordnenden Revision und Abänderung derselben als Innungsstatut (§. 88) in Gültigkeit, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.

Etwaige Unvollständigkeiten derselben sind sofort den Bestimmungen im §. 88 gemäß zu ergänzen; bis dahin, daß solches geschehen, behalten die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes über den gildenmäßigen Gewerbebetrieb vom 24. Januar 1852 fortdauernde Gültigkeit.

Die Ordnung der mit den vorhandenen Gilden verbundenen Sterbecassen bleibt den zeitigen Mitgliedern derselben nach Maßgabe der bestehenden Rechtsverhältnisse überlassen, ein Zwang zum Beitritt darf aber ferner nur rücksichtlich der im Innungsverbande verbleibenden oder in denselben eintretenden Meister und auch nur dann geübt werden, wenn das Innungsstatut dies ausdrücklich bestimmt.

Steht den Mitgliedern einer Gilde, Innung oder gewerblichen Genossenschaft ein aus dem Verbande herrührendes Servitutrecht gegen ein fremdes Grundstück zu, so soll, auch wenn die Zahl der berechtigten Mitglieder nicht schon jetzt eine gemessene ist, festgestellt werden, wie groß die Anzahl derselben am 1. Januar 1865 ist, und stets nur diese Anzahl der Mitglieder als zur Ausübung der Servitut berechtigt angesehen werden.

Im Falle des Ausscheidens eines berechtigten Mitgliedes tritt das nach der Reihe des Eintritts in den Verein älteste der nach dem 1. Januar 1865 eingetretenen Mitglieder in das Recht der Servitutnutzung ein.

Die zur Ueberleitung der zeitherigen Innungsverfassung in die neue Ordnung der Dinge sonst erforderlichen Verfügungen und Bestimmungen erfolgen im Verordnungswege.

§. 98.

Verpflichtung zum Beitrage zu Arbeiter-Unterstützungs-Cassen.

Gewerbsgehülfen können von den Gemeindebehörden verpflichtet werden, Beiträge zu Cassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Begräbnißkosten ist. — Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dergleichen Beiträge bei Vermeidung eigener Haftverbindlichkeit vom Lohne der Gehülfen inne zu behalten und an die betreffenden Cassen abzuliefern.

Die Einrichtung solcher Cassen bleibt der statutarischen

Ordnung der einzelnen Gemeinden, bezüglich Amtsräthe überlassen.

§. 99.

Aeltere Cassen.

Die bereits bestehenden Cassen dieser Art, insbesondere die bei den Innungen auf den Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1852 errichteten Gesellen-Krankencassen bleiben in ihrer zeitherigen Verfassung und Wirksamkeit, die letzteren auf so lange, als die Innung selbst, bei der sie errichtet sind, als solche fortbesteht, und keine anderweite Bestimmungen darüber mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums trifft.

Die Innungsmitglieder selbst, sowie andere Gesellen, als diejenigen, welche bei den betreffenden Innungsmitgliedern arbeiten — ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem Gewerbe, welchem sie eigentlich angehören, beschäftigt werden, oder nicht — dürfen jedoch zu den Gesellen-Krankencassen ferner nicht herangezogen werden.

Bei Auflösung einer ältern auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1852 eingerichteten Gesellen-Krankencasse ist der etwaige Bestand derselben derjenigen Casse oder Anstalt zu überweisen, welche künftig die Krankenverpflegung des frühern Mitgliederkreises zu übernehmen hat.

Wenn eine Gemeinde von der ihr im §. 98 verliehenen Befugniß, auf statutarischem Wege allgemeine Kranken- und Sterbecassen zu errichten, Gebrauch macht, so kann die Auflösung der mit den Innungen verbundenen Gesellen-Krankencassen durch das Statut verfügt werden und fällt auch in diesem Falle das Vermögen derselben an die neue Casse.

§. 100.

Zulässigkeit von Krankenhaus-Beiträgen.

Es ist zulässig, für alle solche Gewerbsgehülfen, welche zu keiner Casse nach §§. 98 und 99 steuern, die Pflege in Erkrankungsfällen durch Verpflichtung zu regelmäßigen Bei-

trägen an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus zu sichern.

§. 101.
Aufsichtsrecht.

Die Innungen und die Unterstützungscassen der Gewerbsgehülfen (§§. 87, 98 und 99) stehen unter der allgemeinen Aufsicht des Staats und wird solche in den Städten von dem Stadtmagistrate, auf dem Lande von der competenten Staatsbehörde oder deren Delegirten geübt. Dieselben können von den auf die Angelegenheiten der Innungen bezüglichen Schriften und Rechnungen jederzeit Einsicht, auch an deren Verhandlungen nach ihrem Ermessen Theil nehmen. Alle von den Innungen zur Erreichung der §. 87 unter a, b, c, d genannten Zwecke aufgestellten Satzungen sind schriftlich abzufassen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Siebenter Abschnitt.
Strafbestimmungen.

§. 102.

Eine Strafe bis zu 10 ℛ erleidet

1) wer ein steuerfreies, aber anmeldungspflichtiges Gewerbe vor Empfang des Anmeldescheins betreibt,
2) wer den Geboten und Verboten in den §§. 23, 24, 44, 60, §. 63 Schlußsatz zuwiderhandelt,
3) wer der Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu lösen — §. 66 — nicht nachkommt, wer das gelöste verloren zu haben behauptet, ohne den unverschuldeten Verlust nachweisen oder wenigstens wahrscheinlich machen zu können, wer das in seinem Besitze befindliche Arbeitsbuch den Polizeibeamten auf Anfordern vorenthält.

4) wer einen Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, ohne sich das vorgeschriebene Arbeitsbuch vorzeigen zu lassen,
5) wer einen Gewerbsgehülfen beim Abgange aus der Arbeit die vorschriftsmäßige Bescheinigung im Arbeitsbuche verweigert,
6) wer einem Lehrlinge die Ausstellung des §. 83 vorgeschriebenen Lehrzeugnisses verweigert.

Eine Strafe von 1—25 ₰ erleidet

7) wer ein an die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde — §. 45 — gebundenes Gewerbe betreibt, ohne solche vorher eingeholt zu haben. Den Polizeibehörden bleiben in diesem Falle, sowie wenn ein an die Erlaubniß der Staatsbehörde — §§. 14 und 20 — oder den Nachweis der Befähigung — §. 26 — gebundenes Gewerbe betrieben wird, ohne daß diesen Erfordernissen genügt worden, die erforderlichen Maßregeln behuf Einstellung des unbefugten Gewerbebetriebs vorbehalten.
8) reisende Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende, oder deren Commis oder Agenten, sowohl ausländische, als inländische, welche bei anderen Personen, als solchen inländischen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche die Handelsartikel kaufen, um dieselben wieder zu verkaufen, oder zu verarbeiten — §§. 47 und 52 —, ihre Waaren anbieten.
9) wer den auf Grund des §. 43 von der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,
10) wer gegen die Vorschrift des §. 46 in Betreff der angeordneten Steuer-Controle-Maßregeln verstößt,
11) wer Lehrlinge annimmt, obgleich ihm die Befugniß dazu vom Gerichte aberkannt ist — §. 77 —,

Eine Strafe von 10 bis 300 ₰ erleidet:

12) wer an im §. 55 Absatz 2 bezeichneten Verabredun-

gen Theil nimmt, sofern nicht die Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuches Anwendung finden.

§. 103.

Fortsetzung.

Die in diesem Gesetze angedroheten Strafen sind als Polizeistrafen im Sinne des Polizeistrafgesetzbuches anzusehen, dessen Bestimmungen auf dieselben Anwendung finden.

Achter Abschnitt.

Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.

§. 104.

Competenz der Verwaltungsbehörden.

Die Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die Verwaltungsbehörden nöthigenfalls mit Anwendung der ihnen gesetzlich zustehenden Zwangsmittel.

§. 105.

Competenz der Justizbehörden.

Die gerichtliche Verfolgung der mit Strafe bedroheten Uebertretungen dieses Gesetzes geschieht durch die Staatsanwälte und durch die im Eingange des §. 12 des Gesetzes vom 19. März 1850 über die gerichtliche Polizei bezeichneten öffentlichen Ankläger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Ueber die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbetreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten, Meister, Principale 2c.) gegen ihr Hülfspersonal — §. 64 — und umgekehrt haben die competenten Justizbehörden zu entscheiden, auch wenn jene Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

§. 106.

Errichtung von Gewerbekammern.

Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniß zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Classen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbekammern, Handelskammern ꝛc.)

Für jede einzelne Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestande erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Einrichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

Schlußbestimmungen.

§. 107.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden frühern Gesetze und Verordnungen, Statuten und Privilegien sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 24. Januar 1852, insoweit dessen fernere Gültigkeit nicht in diesem Gesetze ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 108.

Beginn der Wirksamkeit und rückwirkende Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit.

Wer bereits vorher Concession zu einem Gewerbe bekommen hat, bleibt im Genusse der dadurch erworbenen Rechte, ist aber dessen ungeachtet den wegen der Anmeldung in den §§. 10 und 11 gegebenen Vorschriften unterworfen.

Alle Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. August 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 3. September 1864.

Gesetz, die Entschädigung für aufgehobene Verbietungsrechte und gewerbliche Berechtigungen betreffend, d. d. Braunschweig, am 3. August 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. rc.

erlassen im Anschluß an das Gewerbegesetz vom heutigen Tage mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

A. Umfang des Gesetzes.

Für den Wegfall der nach §. 48 des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage aufgehobenen Verbietungsrechte und gewerblichen Berechtigungen wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn

I. das wegfallende Verbietungsrecht ein solches ist, welches dem Inhaber oder dessen Rechtsvorgänger ohne Vorbehalt der Einschränkung, oder willkührlichen Aufhebung durch ein gültiges und annoch wirksames Privilegium verliehen, oder ihm durch gerichtliche Entscheidung oder durch ausdrückliche Anerkennung der Regierung zugesprochen ist oder zugesprochen werden wird, —

und

es soll ein Entschädigungsanspruch für den Wegfall eines so qualificirten Verbietungsrechts beispielsweise stattfinden, wenn es verbunden ist

1) mit einer Apotheke;
2) mit einer Badstuben- oder Barbierberechtigung;
3) mit einer Schenk- und Gastwirthschaft, der Kruggerechtigkeit, dem Weinschank;
4) mit einer Abdeckereiberechtigung;
5) mit einer Schmiedeberechtigung:
6) mit dem Weinhandel

wenn

II. für eine Abdeckereiberechtigung in dem Bezirke derselben ein Zwangsrecht auf das in diesem Bezirke gefallene oder tödtlich erkrankte Vieh besteht

und wenn

III. für das Herzogl. Domanium, eine Gemeinde oder Privatperson das Recht besteht, auf Anlaß der Zulassung eines neuen Gewerbebetriebes — namentlich des Brauerei- und Brennereibetriebes eine Abgabe für die Zulassung (s. g. Recognitionsgelder oder Concessionsgebühren) zu erheben.

Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der weiter folgenden Bestimmungen aus der Staatscasse.

§. 2.

B. Ausnahme für Innungsrechte.

Ohne Entschädigungsleistung werden aufgehoben solche zu Gunsten einer geschlossenen Zahl von Innungsmitgliedern bestehenden Verbietungsrechte, welche einer Innung als solcher, zustehen und insbesondere daher derartige Brauereigerechtigkeiten.

§. 3.

C. Reallasten und Gefälle.

Alle zu Gunsten eines Berechtigten auf einem mit einer Realberechtigung oder mit einem Grundstücke verbundenen Ge-

werbe haftenden Reallasten und Gefälle, insbesondere daher auch die Erbenzins- und Zinsleistungen von Apotheken, die Badstube-, Krug-, Abdeckerei- und Schmiedezinsen und die Erbenzinsen oder sonstigen Geldabgaben vom Weinhandel bestehen ungeachtet einer eintretenden Vermehrung der Concurrenz unverändert fort, sollen jedoch künftig, auch wenn sie nur von dem Betriebe des Gewerbes erfolgen, (§. 3 der Ablösungsordnung vom 20. December 1834) der Ablösung nach den Bestimmungen der Ablösungsordnung unterworfen sein.

Soweit die Ablösungsordnung ausreichende Bestimmungen für die Ermittelung des Reinertrages der von dem Betriebe eines Gewerbes zu entrichtenden Abgaben und Leistungen nicht enthält, soll, wie z. B. bei den Krug- und Faßzinsen, der Reinertrag nach dem Durchschnitte der 10 Jahre vom 1. Januar 1854 bis 1. Januar 1864 ermittelt und bestimmt werden.

Haften Reallasten auf einem Gewerbe, welches mit einem zur Enschädigung gelangenden Verbietungsrechte verbunden ist, so sind dieselben jedenfalls vor der Zahlung der Entschädigungssumme für das Verbietungsrecht und zwar so zeitig abzulösen, daß die Zahlung des Ablösungscapitals für die Reallast zugleich mit der Zahlung der Entschädigungssumme für das Verbietungsrecht erfolgen kann.

Beträgt das Ablösungscapital für die Reallast mehr als die Entschädigungssumme für das Verbietungsrecht, so erlischt der Mehrbetrag zu Gunsten des Verpflichteten, wenn die aus der Reallast entspringende Abgabe nur für die, durch das Verbietungsrecht geschützte Gewerbeberechtigung und nicht für außerdem verliehene Rechte oder Sachen entrichtet wird.

Ohne Entschädigung des Berechtigten erlöschen mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt:

1) feste Geldabgaben für Gewerbebetriebe, mit welchen ein Grundstück oder eine Realberechtigung nicht verbunden ist, (z. B. Schmiedezinsen für einen nicht erblich oder

nicht in Verbindung mit einem Grundstücke verliehenen Schmiedebetrieb);

2) die Befugniß der Herzogl. Cammer, Direction der Domainen, oder sonstiger Berechtigten vermöge einer generellen Krugberechtigung in den Ortschaften, für welche die letztere besteht, neue Krüge und Gastwirthschaften zu etabliren oder zu verpachten;

3) die Befugniß der Herzogl. Cammer, Direction der Domainen, das Lumpensammeln im Amtsgerichtsbezirke Thedinghausen zu verpachten;

4) die von Brauer-Innungen, als solchen, erfolgenden Abgaben (Brauergulden, Brauzins, Brauergeld, Braupacht Malzschrotmetze), vorbehältlich der Verpflichtung realberechtigter Innungsmitglieder und Dritter.

§. 4.

D. Verfahren.

Die rechtmäßigen Inhaber der im §. 1 № I, II und III bezeichneten Rechte haben dieselben bei Verlust des Entschädigungsanspruchs mit Angabe des Erwerbstitels und Beibringung der Nachweise des Erwerbstitels und der den Entschädigungsanspruch begründenden Erfordernisse bis zum 1. Juli 1865 bei der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, zu deren Geschäftskreise die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungssumme gehören soll, anzumelden.

Mit der Anmeldung ist thunlichst auch zugleich die Angabe der für die Werthermittelung erheblichen Thatsachen, insbesondere der Veräußerungen und Verpachtungen in den letzten 20 Jahren und der dabei bedungenen Kauf- und Pachtpreise resp. die Angabe des Einkommens an Recognitions- und Concessionsgeldern (§. 1 № III) von den in den letzten 40 Jahren zugelassenen neuen Gewerbebetrieben zu verbinden.

Zu der Anmeldung sind auch diejenigen befugt, welche ein eingetragenes hypothekarisches oder ein sonstiges dingliches Recht an der Gewerbeberechtigung haben, — mit der Wirkung,

daß der Anspruch des Berechtigten durch die von ihm versäumte Anmeldung nicht verloren geht.

§. 5.

F o r t s e t z u n g.

Bei der Ausmittelung des Entschädigungsanspruchs wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Ablösung der Reallasten, so weit sie darauf anwendbar sind, und dieses Gesetz nicht Abweichungen davon enthält, verfahren.

§. 6.

F o r t s e t z u n g.

Ueber den angemeldeten und mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Anspruch ist das Herzogl. Finanz-Collegium zu hören. Können die Parteien sich nicht darüber einigen, ob und in wie weit das angemeldete Recht seiner Beschaffenheit nach einen Anspruch auf Entschädigung gewähre, so stellt die Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission die der gerichtlichen Entscheidung bedürfenden Streitfragen fest und verweis't den Anmeldenden mit der Ausführung seiner vom Herzoglichen Finanz-Collegio nicht anerkannten Behauptungen zum Wege Rechtens.

(cf. §. 6, 7 und 15 des Gesetzes vom 20. December 1834, die Organisation und den Geschäftskreis der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission betreffend).

§. 7.

F o r t s e t z u n g.

Die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungssumme für den durch Erklärung des Herzogl. Finanz-Collegiums oder richterliche Entscheidung anerkannten Anspruch geschieht mit Ausschluß des Rechtsweges durch Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission. Diese und deren Commissarien sind dabei an die Angaben der Parteien nicht gebunden.

Die Ermittelung des Werthes geschieht für jede einzelne innerhalb eines Orts oder Bezirks vorkommende Gattung von Berechtigungen besonders.

§. 8.

Fortsetzung.

Die Herzogliche Landes-Oeconomie-Commission hat von den angemeldeten Verbietungsrechten, nach Eingang der Anmeldungen, die betreffende Herzogliche Kreisdirection, beziehungsweise rücksichtlich der Apotheken das Herzogliche Ober-Sanitäts-Collegium, in Kenntniß zu setzen, diesen Behörden auch nach Beendigung des vorgeschriebenen Verfahrens eine Nachweisung der zur Entschädigung gelangenden Verbietungsrechte, welche mit einem auch fernerhin concessionspflichtig bleibenden Gewerbebetriebe verbunden sind, zugehen zu lassen.

§. 9.

E. Nähere Bestimmungen bei Verbietungsrechten.

a. Ermittelung.

Gegenstand der Entschädigung ist in den Fällen des §. 1 № I. das Verbietungsrecht und mithin der Schutz, welchen das Verbietungsrecht der betreffenden Gewerbeberechtigung vor der Concurrenz eines gleichartigen Gewerbes an demselben Orte oder in demselben Bezirke gewährt.

Als Maßstab für die Entschädigung dient der Kaufwerth der mit dem Verbietungsrechte verbundenen Gewerbeberechtigung zur Zeit des Wegfalls des Verbietungsrechts.

Bei Ermittelung dieses Kaufwerths ist zunächst der Durchschnitt der Preise, welche während der letzten 20 Jahre für Gewerbeberechtigungen derselben Art und an demselben Orte bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen oder bei gerichtlichen Würderungen angenommen sind, als Anhalt zu benutzen, mit Absatz jedoch des Werthes der darunter etwa mit begriffen gewesenen Grundstücke, Geräthschaften, Inventarien und sonstigen Gegenstände.

In gleicher Weise sind auch die mit 25 zu capitalisirenden, für eine solche Gewerbeberechtigung gezahlten Pacht-

preise zu benutzen. Haften auf dem Verbietungsrechte auf Anlaß der Verleihung desselben übernommene privatrechtliche Abgaben, z. B. Erbenzinse der privilegirten Apotheken, so sind dieselben mit dem Betrage, welcher zu deren Ablösung erforderlich sein würde, zu berücksichtigen und bei Ermittelung der Kauf- und Pachtpreise, wenn sie von den Käufern oder Pächtern übernommen wurden, den Kauf- und capitalisirten Pachtpreisen hinzuzurechnen. Aus den für einzelne Gewerbeberechtigungen ermittelten Werthsummen ist die Durchschnittssumme als Grundlage für die wegen sämmtlicher in Betracht kommenden Verbietungsrechte derselben Art und in demselben Orte zu gewährende Entschädigung anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, daß für einzelne Gewerbeberechtigungen deren Werth nicht hat festgestellt werden können. Ebenso ist, wenn der Werth nur einer Gewerbeberechtigung zu ermitteln gewesen ist, dieser für die sämmtlichen Verbietungsrechte derselben Art und an demselben Orte maßgebend.

Wenn der ermittelte Werth einer Gewerbeberechtigung nach dem Ermessen der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission einen Maßstab auch für die gleichartige Berechtigung an einem anderen Orte oder in einem anderen Bezirke, für deren Werthermittelung es an den obigen Anhaltspunkten fehlt, darzubieten geeignet ist, so kann derselbe auch für die Werthbestimmung einer solchen gleichartigen Gewerbeberechtigung an einem anderen Orte oder in einem anderen Bezirke mit den durch die Ungleichheit der Seelenzahl und der sonstigen erheblichen Umstände etwa motivirten Modificationen benutzt werden. — Fehlt es an den vorgedachten Anhaltspunkten für die Werthermittelung, so ist der Verkaufswerth durch drei zu beeidigende und sachgemäß zu instruirende Sachverständige abzuschätzen, von denen der Eine durch den Inhaber des Verbietungsrechtes, der Andere durch Herzogliches Finanz-Collegium und der Dritte durch Herzogliche Landes-Oeconomie-Commission erwählt wird. Auf die letztere geht das Recht

der Parteien zur Erwählung der Sachverständigen über, wenn die von Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission für die Wahl zu bestimmende Frist nicht eingehalten wird.

Als Würderungssumme gilt der aus den drei Taxen gezogene Durchschnittsbetrag, wenn die Sachverständigen über eine gemeinsame Taxe sich nicht haben einigen können.

Insoweit ein Verbietungsrecht schon bisher vermöge Gesetzes, besonderen Vorbehalts, gegenüberstehenden Verbietungsrechts eines Dritten, oder aus ähnlichen Gründen gewissen Beschränkungen unterworfen war, ist darauf bei der Werthermittelung die gebührende Rücksicht zu nehmen, insbesondere daher bei der Ermittelung des auf einem Personal-Privilegio beruhenden Verbietungsrechts die Zeitdauer zu berücksichtigen, während welcher die Ausübung dem Inhaber annoch zustehen würde.

§. 10.
b. Ergebniß.

Ueber das Ergebniß der nach §. 9 vorgenommenen Werthermittelungen sind die Parteien zu hören. Wird dasselbe nicht anerkannt, auch eine Vereinbarung über die Höhe des Capitalwerths nicht erreicht, so ist der Capitalwerth durch Entscheidung der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission festzustellen. Diese Behörde ist in dem Falle einer durch Sachverständige vorgenommenen Werthschätzung (§. 9), wenn gegen dieselbe erhebliche Ausstellungen zu machen sind, befugt, eine Revision der Taxen zu verfügen und zugleich die damit zu beauftragenden Sachverständigen zu bestimmen.

Gegen die Entscheidung der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission steht den Parteien der Recurs an Herzogl. Staats-Ministerium zu, welcher bei Verlust desselben binnen 4 Wochen vom Tage der den Parteien geschehenen Eröffnung der Entscheidung der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission zu verfolgen ist.

Die Entscheidung des Herzogl. Staats-Ministeriums über den Recurs ist eine endgültige.

§. 11.

c. Dritte Betheiligte.

Der Zustimmung etwaiger Hypothekgläubiger oder Realberechtigten zur Feststellung des Capitalwerths bedarf es auch dann nicht, wenn dieselbe durch Vereinbarung der Parteien erfolgt.

§. 12.

d. Betrag der Entschädigung.

Die dem Berechtigten gebührende Entschädigung soll in zwei Drittheilen des festgestellten Capitalwerths bestehen; sie tritt als Surrogat an die Stelle des aufgehobenen Verbietungsrechts.

§. 13.

e. Zahlung.

Erfolgt die Entschädigungssumme für ein Verbietungsrecht, welches mit einem Gewerbebetriebe verbunden ist, der künftig, ohne an das Requisit einer Concession noch gebunden zu sein (§. 14 des Gew.-Ges.) der freien Concurrenz unterliegt — §. 1, № I., 5 und 6 — so wird die Entschädigungssumme innerhalb einer sechsmonatigen Frist vom Tage der Feststellung der Entschädigungssumme gezahlt, welcher zu diesem Zwecke dem Herzogl. Finanz-Collegium von Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission zu notificiren ist.

Sollten Fabriken und sonstige künftig der freien Concurrenz unterliegende Gewerbebetriebe außer den im §. 1 № I., 5 und 6 besonders genannten mit einem Verbietungsrechte verbunden sein, für welches in Gemäßheit dieses Gesetzes Entschädigung zu leisten ist, so wird die Zahlung der Entschädigungssumme erst mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Ablaufe desjenigen Monats fällig, in welchem eine gleichartige Fabrik oder ein gleichartiger Gewerbebetrieb dem früheren Verbietungsrechte zuwider eröffnet ist.

§. 14.

f. Fortsetzung.

Ist dagegen die Entschädigungssumme für ein Verbietungsrecht zu leisten, welches mit einem Gewerbebetriebe verbunden ist, der auch fernerhin concessionspflichtig bleibt, — §. 1 № I., 1, 2, 3, 4, §. 2 und Gewerbegesetz §. 14 — so erfolgt die Zahlung der Entschädigungssumme erst binnen 6 Monaten von demjenigen Tage angerechnet, an welchem ein gleichartiger Gewerbebetrieb an demselben Orte oder in demselben Bezirke dem daselbst bestandenen Verbietungsrechte zuwider concessionirt ist. Von einer solchen Concessionirung ist Herzogliches Finanz-Collegium durch die betreffende Herzogliche Kreisdirection resp. in Betreff der Apotheken durch Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

g. Fortsetzung.

Bestehen in demselben Orte oder in demselben Bezirke mehre Verbietungsrechte gleicher Art, für welche Entschädigung erfolgt, so ist an den Inhaber einer jeden nur diejenige Quote des Entschädigungscapitals bei Concessionirung eines neuen gleichartigen Gewerbebetriebes zu zahlen, welche aus der Theilung des festgestellten Entschädigungscapitals mit der Zahl der entschädigungsberechtigten Verbietungsrechte sich ergiebt und die letzte Quote daher erst dann, wenn ebensoviele neue gleichartige Gewerbebetriebe an dem betreffenden Orte resp. in dem betreffenden Bezirke concessionirt sind, als entschädigungsberechtigte Verbietungsrechte sich darin befinden, — so daß z. B. wenn an einem Orte vier entschädigungsberechtigte Apotheken sich befinden, mit der ferneren Zulassung einer ersten, zweiten und dritten Apotheke jedesmal ein Viertheil der Entschädigungssumme und das letzte Viertheil derselben mit Zulassung einer neuen vierten Apotheke fällig wird.

Mehre Verbietungsberechtigte gleicher Art in demselben Orte oder Bezirke sind bei theilweise erfolgender Entschädigung,

so weit der Staat der Berechtigte der Reallast ist, nicht verpflichtet, ein Mehres auf die Ablösung der auf ihren Verbietungsrechten haftenden Reallasten (§. 3) zu verwenden, als die jedesmalige Entschädigungsrate. Der Rest des in das Hypothekenbuch einzutragenden Ablösungskapitals wird mit jährlich 4 Procent verzins't. Die in der Ablösungsordnung verliehene Befugniß, auf Ablösung zu provociren (Ablösungsordnung §. 7), wird hierdurch nicht abgeändert.

§. 16.

h. Erlöschen der Zahlungspflicht.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungssumme erlischt zum Nachtheile des Inhabers eines Verbietungsrechts gänzlich, wenn demselben vermöge der Bestimmungen der Verleihungsurkunde wegen Mißbrauchs oder sonstiger Veranlassungen das ertheilte privilegium exclusivum entzogen werden kann und solches auf den Grund dieser Befugniß mittelst Zulassung einer Concurrenz-Vermehrung geschieht.

Dem Verbietungsberechtigten bleibt vorbehalten, die Frage: ob ihm das ertheilte privilegium exclusivum zu entziehen war, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

§. 17.

i. Beiträge zu der Entschädigung.

Wird es bei der Concessionirung eines Gewerbebetriebes, welche die Zahlbarkeit der Entschädigungsumme für ein Verbietungsrecht zur Folge hat, für angemessen erachtet, über Beiträge zu dieser Entschädigungssumme mit dem Acquirenten der Concession oder mit den bei dessen Concessionirung interessirten Ortschaften ein Abkommen zu treffen, so dürfen derartige Beiträge nur in Jahresleistungen innerhalb der Dauer der Ausübung der aus der ersten Concession und etwaigen ferneren Concessionen hervorgehenden Berechtigung bestehen, in ihrem Gesammtbetrage nicht die Hälfte der Entschädigungssumme für das betreffende Verbietungsrecht überschreiten und auf keine Weise für den Concessionirten Rechte begründen, welche wei-

teren Concessionirungen hinderlich werden oder Entschädigungsansprüche für den Concessionirten bei ferneren Concessionirungen begründen könnten.

§. 18.

k. Pachtverhältnisse.

Der Pächter einer Gewerbeberechtigung, mit der zur Zeit des Pachtabschlusses ein der Entschädigung unterliegendes Verbietungsrecht verbunden war, hat gegen den Verpächter nur einen Anspruch auf Gewährung vierprocentiger Zinsen des Entschädigungscapitals für das Verbietungsrecht vom Zeitpunkte der Zahlung (§. 13 und 14) für die noch laufende Pachtdauer.

Es steht ihm jedoch auch die Befugniß zu, die Pacht zu kündigen und mit Ablauf des Pachtjahres, oder wenn nicht zwischen der Kündigung und dem Ende des Pachtjahres ein Zeitraum von wenigstens 3 Monaten liegt, nach 3 Monaten vom Tage der Kündigung angerechnet, zurückzugeben.

§. 19.

l. Zahlungsweise.

Die Zahlung der Entschädigungssumme geschieht nach der Wahl des Herzoglichen Finanz-Collegiums entweder baar oder durch Ueberweisung vierprocentiger Landesschuldverschreibungen zum Nennwerthe, wobei diejenigen Capitalbeträge, welche die Summe von 50 ₰ nicht erreichen, an die Empfangsberechtigten, baar zu zahlen sind.

§. 20.

m. Empfangsberechtigte.

Zur Empfangnahme der an die Stelle des aufgehobenen Verbietungsrechtes tretenden Entschädigung sind die rechtmäßigen Inhaber des letzteren vorbehältlich der Rechte etwaiger Hypothekengläubiger und Realberechtigten befugt.

Als rechtmäßige Inhaber des Entschädigungsanspruchs gelten bei Realprivilegien alle späteren rechtmäßigen Inhaber der Gewerbsanlage, des Grundstückes, oder der Realberechtigung, mit denen das Verbietungsrecht verbunden war.

Bei der Auszahlung ist in Gemäßheit der §§. 9, 15,

16 des Gesetzes vom 19. December 1834, die Ordnung der Cammer- und Landesschulen betreffend, zu verfahren.

§. 21.

F. Besondere Bestimmungen für Abdeckereiberechtigungen:

Wenn und so weit

1) für eine Abdeckereiberechtigung in dem Bezirke derselben ein Zwangsrecht auf das in diesem Bezirke gefallene oder tödtlich erkrankte Vieh besteht, (§. 1 № II.) so soll die Entschädigung für die Aufhebung dieses Zwangsrechts nach der zusammengerechneten Zahl des Pferde- und Rindviehbestandes des betreffenden Bezirks, wie solche von dem statistischen Bureau auf Grund der Viehzählung vom 30. April 1863 angegeben werden wird, berechnet werden und hundert Thaler für jedes Tausend des Pferde- und Rindviehbestandes in dem betreffenden Abdeckereibezirke betragen, wobei die über volle Tausend hinausgehende Viehzahl, wenn sie 50 Stück und darüber beträgt für 100 zählt, wenn sie 50 nicht erreicht, außer Berechnung bleibt.

   Die hiernach festzustellende Entschädigungssumme, für deren Ermittelung und Zahlung im Uebrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes, so weit sie darauf anwendbar, gleichfalls gelten, tritt als Surrogat an die Stelle des aufgehobenen Zwangsrechts, unterliegt dritten Berechtigten gegenüber (§. 20) denselben Beschränkungen, wie das aufgehobene Zwangsrecht und ist binnen 6 Monaten nach erfolgter Feststellung zu zahlen. Auf etwa bestehende Pachtverhältnisse findet der §. 18 dieses Gesetzes Anwendung.

2) Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes erfolgende Ermittelung, Feststellung und Zahlung der Entschädigungssumme für das mit der Abdeckereiberechtigung verbundene Verbietungsrecht gegen gleiche Gewerbetreibende, so weit solches noch einen, die Entschädigungssumme

für das aufgehobene Zwangsrecht auf gefallenes oder tödtlich erkranktes Vieh übersteigenden Werth hat, äußert die für das aufgehobene Zwangsrecht gewährte Entschädigung keinen weiteren Einfluß, als daß der Betrag der letzteren von der Entschädigungssumme für das Verbietungsrecht in Absatz gebracht wird.

3) Die Vorschriften der §§. 140 und 141 des Polizei-Strafgesetzbuches treten nur in so weit außer Kraft, als sie zur Schützung eines Zwangsrechts der Abdecker haben dienen sollen.

§. 22.

G. Nähere Bestimmungen für die Entschädigung wegen der Concessions-Gebühren oder Recognitionsgelder bei dem Brennerei- und Brauereibetriebe.

In den Fällen des §. 1 № III sind die Beträge zu ermitteln, welche für während des vierzigjährigen Zeitraums vom 1. Januar 1825 bis 1. Januar 1865 zugelassene Gewerbebetriebe an die Berechtigten wirklich entrichtet wurden. Die Gesammtsumme der ermittelten Zahlungen bildet durch vierzig getheilt, den jährlichen Ertrag, und dieser Ertrag soll, mit 20 multiplicirt, das Entschädigungscapital bilden, welches dem Berechtigten gebührt.

Dieses Entschädigungscapital von dessen Feststellung das Herzogliche Finanz-Collegium durch Herzogliche Landes-Deconomie-Commission zu benachrichtigen ist, wird binnen 6 Monaten, vom Tage der Feststellung angerechnet, an die Empfangsberechtigten gezahlt.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ermittelung, Feststellung und Zahlung der Entschädigungscapitale für Verbietungsrechte auch auf die Fälle des §. 1 № III, soweit sie darauf anwendbar, in Anwendung zu bringen.

§. 23.

H. Vertretung des Staats.

Für die Verhandlungen über das Entschädigungs-Geschäft wird der Staat durch Herzogliches Finanz-Collegium vertreten.

§. 24.

I. Kosten.

Die Kosten des Verfahrens wegen der Entschädigung für Verbietungsrechte und gewerbliche Berechtigungen bei Herzoglicher Landes-Oekonomie-Commission und bei den Verwaltungsbehörden sind mit Ausnahme der durch Weiterungen oder Anmeldung unbegründeter Entschädigungs-Ansprüche veranlaßten und dem unterliegenden Theile zur Last fallenden, auf die Staatscasse zu übernehmen.

In Betreff der Kosten des Ablösungsverfahrens wegen der Reallasten und Gefälle — §. 3 — kommen dagegen die für die Ablösung der Reallasten überhaupt geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25.

Durch die in Gemäßheit dieses Gesetzes für aufgehobene Verbietungsrechte und gewerbliche Berechtigungen erfolgende Entschädigung wird jeder Anspruch der Inhaber derselben auf Anlaß deren Aufhebung dem Staate gegenüber dergestalt getilgt, daß ihnen auch ein gegen die verschiedenen Behörden desselben, insbesondere z. B. gegen Herzogliche Cammer, Direction der Domainen, aus Privatrechtstiteln auf Gewährleistung oder Entschädigung etwa herzuleitendes Klagrecht nicht weiter zusteht.

Dagegen hat es bei den, einzelnen Verbietungsberechtigten und Inhabern gewerblicher Berechtigungen, wie durch Gesetze und Verordnungen, so durch Verleihungs-Urkunden, auferlegten Verpflichtungen sowohl im öffentlichen Interesse, als zu Gunsten Dritter, der Aufhebung der Verbietungsrechte ungeachtet, sein Verbleiben, auch wenn jene Verpflichtungen nicht zu den unlösbaren Reallasten und Gefällen (§. 3) gehören.

§. 26.

K. Besondere Bestimmungen in Betreff des Herzoglichen Cammerguts und in Betreff des Klosterguts.

In Betreff der Entschädigungen für Verbietungsrechte

und gewerbliche Berechtigungen, §. 1 № I, II und III, welche Zubehörungen des Herzoglichen Cammerguts und des Kloster- und Studienfonds sind, hat die Herzogliche Cammer, Directionen der Domainen, mit dem Herzoglichen Finanz-Collegium unmittelbar ohne Dazwischenkunft der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission, im Uebrigen jedoch auf Grund dieses Gesetzes Vereinbarung zu treffen, und solche Unserm Herzoglichen Staats-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, oder in Ermangelung der Uebereinstimmung in den Ansichten der beiden Landesbehörden dem Herzoglichen Staats-Ministerium die übrig gebliebenen Differenzpunkte zur Entscheidung einzuberichten. Herzogliches Staats-Ministerium wird vor Abgabe der Entscheidung das Gutachten der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission über die Sache einziehen. Nach erfolgter Genehmigung oder Entscheidung des Herzogl. Staats-Ministeriums über die Höhe der Entschädigungscapitale sind dieselben dem Herzoglichen Cammergute oder dem Kloster- und Studienfonds in der Weise zu gewähren, daß die Zahlung aus Herzoglicher Haupt-Finanz-Casse in den Cammer- oder Kloster-Capitalfonds erfolgt.

§. 27.

L. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1865 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. August 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. **W. Schulz.** **von Liebe.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 3. September 1864.

Gesetz, den Aufenthalt im Herzogthume und den Erwerb des Wohnortsrechts durch dauernden Aufenthalt betr. d. d. Braunschweig, den 3. August 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog rc.

Da die freiere Gestaltung der Verkehrsverhältnisse eine Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften über Aufenthalt und Gewinnung des Wohnortsrechts erforderlich macht, so erlassen Wir zur Ergänzung des Gesetzes vom 23. Januar 1852, № 8, das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht betreffend, mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Vom dauernden Aufenthalte.

Keinem Inländer darf der dauernde Aufenthalt an irgend einem Orte des Herzogthums für sich und seine Familie versagt oder durch lästige Bedingungen erschwert werden, ausgenommen in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen.

§. 2.

Fortsetzung.

Wer sich an einem Orte, wo er nicht wohnortsberechtigt ist, dauernd und in selbständigen Verhältnissen,

wohin auch die Bildung eines eigenen Haushaltes gehört, — aufzuhalten beabsichtigt, hat sich zeitig vorher in den Städten bei dem Magistrate, auf dem Lande bei dem Gemeindevorsteher unter Beibringung einer Bescheinigung über sein Heimathsrecht (Gesetz vom 23. Januar 1852, № 8, §. 19) zu melden.

Bei denjenigen in selbständigen Verhältnissrn lebenden Personen, welche ihren Aufenthalt an einem Orte zu irgend einem Broterwerbe benutzen, oder welche über sechs Monate an einem Orte sich aufhalten, wird ohne Weiteres die auf dauernden Aufenthalt gerichtete Absicht vorausgesetzt und es finden auf sie die Bestimmungen dieses Gesetzes über dauernden Aufenthalt Anwendung; dieselben trifft eine Strafe von 1 bis 10 ₰ oder entsprechende Gefängnißstrafe, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung im ersteren Falle nicht vor dem Beginne ihres Aufenthalts, im letztern Falle nicht vor Ablauf des sechsten Monats ihres Aufenthalts gemacht haben.

§. 3.
Gründe zur Versagung des dauernden Aufenthalts.

Der dauernde Aufenthalt kann dem Ortsfremden von dem Stadtmagistrate, bez'ehungsweise dem Gemeinderathe, Recurs vorbehältlich, versagt werden:

1) wenn er sich über sein Heimathsrecht nicht auszuweisen vermag und eine dieserhalb angebotene Caution für genügend nicht erachtet wird;
2) wenn er im Laufe der letzten drei Jahre vor seinem Anzuge wegen eines der in den §§. 72—74, 76—79, 82—84, 86 und 161—163 des Polizeistrafgesetzbuchs aufgeführten Vergehen bestraft oder in der Besserungsanstalt zu Bevern detinirt gewesen ist;
3) wenn er im Laufe der letzten fünf Jahre vor seinem Anzuge wegen Diebstahls, Betrugs, oder wegen eines andern Verbrechens aus Gewinnsucht criminell bestraft

ist, oder wegen anderer gemeiner Verbrechen Ketten- oder Zuchthausstrafe erlitten hat.

Auf Verlangen hat derselbe sich durch eine Bescheinigung seiner Heimathsbehörde darüber auszuweisen, daß keiner der unter 2 und 3 angegebenen Gründe zur Versagung des dauernden Aufenthalts vorliege.

§. 4.

Gestattung des dauernden Aufenthalts.

Wird gegen den dauernden Aufenthalt vom Stadtmagistrate resp. auf dem Lande vom Gemeindevorsteher und dem darüber zu hörenden Gemeinderathe nichts zu erinnern gefunden, so ist darüber eine Bescheinigung zu ertheilen, welche in den Städten, wo die Polizei nicht von dem Magistrate verwaltet wird, nur nach vorgängiger Communication mit der Ortspolizeibehörde auszustellen und dieser von dem einziehenden Ortsfremden binnen 24 Stunden bei 1 ₰ Strafe vorzulegen ist.

§. 5.

Zurückziehung der Gestattung des dauernden Aufenthalts und Ausweisung des Ortsfremden.

Der Ortsfremde, der seinen dauernden Aufenthalt an einem Orte mit Zustimmung des Stadtmagistrats resp. des Gemeinderaths genommen hat, kann von diesen Behörden ausgewiesen werden:

1) wenn derselbe seine öffentlichen oder Gemeindeabgaben oder das Schulgeld für seine, die Schule des Aufenthaltsorts besuchenden Kinder nach vorgängiger Anmahnung nicht entrichtet,

oder

2) wegen mangelnder Unterhaltsmittel der Aufenthaltsgemeinde oder deren Mitgliedern in irgend einer Weise zur Last fällt,

3) wenn derselbe in Concurs geräth, oder Executionen

wegen ausgeklagter Forderungen erfolglos gegen ihn vollstreckt werden,

4) wenn er selbst oder ein in ungetrennter Gemeinschaft mit ihm lebendes Mitglied seiner Familie wegen eines der Vergehen unter 2 und 3 im §. 3 nach der Aufenthaltsgestattung bestraft oder zur Detention in der Besserungsanstalt zu Bevern verurtheilt wird.

Soll der Ortsfremde aus einem der vorstehenden Gründe ausgewiesen werden, so muß dies in den Fällen unter № 1, 2, 3, innerhalb sechs Monaten nach Eintritt des zur Ausweisung berechtigenden Grundes, — in den Fällen unter № 4 binnen sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die zur Ausweisung berechtigende Strafverbüßung beendigt war, — in allen Fällen aber sofort durch den über das etwaige Aufnahmegesuch zu ertheilenden Bescheid geschehen.

§. 6.

Fortsetzung.

Der Recurs gegen den, den dauernden Aufenthalt versagenden, oder die Ausweisung verfügenden Beschluß der Gemeindebehörde kann nur dahin gehen, daß ein gesetzlicher Grund zu der getroffenen Verfügung nicht vorhanden sei. Von einem vorhandenen derartigen Grunde kann die Recursbehörde keine Dispensation ertheilen.

§. 7.

Fortsetzung.

Die Polizeibehörde ist vorbehältlich der Befugniß, einen fürsorglichen Aufenthalt bis zur Feststellung eines etwa streitigen oder ungewissen Heimathsrechts zu gestatten, — verpflichtet, demjenigen Ortsfremden, welchem der dauernde Aufenthalt endgültig versagt worden ist, auf Antrag der Gemeindebehörde, nöthigenfalls zwangsweise aus der Gemeinde zu entfernen.

§. 8.

Wirkung des dauernden Aufenthalts.

Der dauernde Aufenthalt gewährt dem Ortsfremden nicht

die durch Wohnortsrecht bedingten bürgerlichen und politischen Rechte, verpflichtet denselben aber zur Tragung aller öffentlichen und Gemeindelasten gleich den Ortseingesessenen.

Hat jedoch der Aufenthalt sechs Jahre ununterbrochen fortgedauert, und liegt kein Grund vor, aus welchem nach §. 5 die Gemeindebehörde die Ausweisung noch zu verfügen berechtigt ist, so gewährt ein solcher Aufenthalt nach Ablauf des sechsten Jahres resp. nach Ablauf der darüber hinausgehenden Frist, binnen welcher von dem, bei Ablauf des sechsten Jahres etwa noch wirksamen Ausweisungsgrunde — §. 5 — hätte Gebrauch gemacht werden müssen, einen gerichtlich verfolgbaren (cf. §§. 6 und 8 des Gesetzes vom 23. Januar 1852 № 8) Anspruch auf Verleihung des Wohnortsrechts gegen Entrichtung des Anzugs- oder Bürgergeldes.

Dieser Anspruch bleibt so lange wirksam, als nicht der Berechtigte aus der betreffenden Gemeinde wegzieht, ohne denselben zur Geltung gebracht zu haben und wird verwirkt, wenn nach Ablauf des sechsten Jahres bis zur Geltendmachung einer der Umstände eingetreten ist, welche nach §. 5 die Gemeinde zur Ausweisung berechtigen.

Andererseits kann die Gemeindebehörde verlangen, daß derjenige, welchem ein solcher Anspruch zusteht, sich auch wirklich als Gemeindegenosse aufnehmen läßt, oder wenigstens das Anzugs- oder Bürgergeld bezahlt, — widrigenfalls sie berechtigt ist, seine Ausweisung zu verfügen.

In Betreff der Zeitpächter soll die, einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf Einräumung des Wohnortsrechts gewährende, im §. 8 des Gesetzes vom 23. Januar 1852 № 8 bestimmte Aufenthaltsdauer unverändert fortbestehen.

§. 9.

Aufhebung des §. 10 des Gesetzes vom 23. Januar 1852 № 8.

Der §. 10 des Gesetzes vom 23. Januar 1852 № 8

ist aufgehoben; die Gemeinden bleiben aber verpflichtet, einen Ortsfremden, der um Verleihung des Wohnortsrechts nachsucht, ohne nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen oder der §. 6 bis 9 des Gesetzes vom 23. Januar 1852 № 8 einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch darauf erworben zu haben, das Wohnortsrecht gegen Erlegung des Anzugs- oder Bürgergeldes zu verleihen, wenn derselbe

1) mit seinen noch nicht in selbständigen Verhältnissen lebenden Familiengliedern sich bisher tadellos betragen hat, und
2) ein zu seinem und seiner Familie nachhaltigen Unterhalte hinreichendes Vermögen nachweist.

Ueber das Vorhandensein dieser Erforderniße entscheidet das Ermessen der Gemeindebehörde vorbehältlich des bei der Staatsbehörde zu verfolgenden Recurses.

§. 10.

Ausländer.

Auch rücksichtlich der Ausländer, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem Herzogthume zu nehmen beabsichtigen, gilt das in den §§. 2, 4 und 7 vorgeschriebene Verfahren; die Gestattung des Aufenthalts, vor welcher die im §. 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1852 № 8 vorgeschriebene Bescheinigung beigebracht sein muß, hängt indeß von der Entscheidung der betreffenden Behörden, letzter Instanz des Herzoglichen Staats-Ministeriums, ab und gewährt keinen Anspruch auf Verleihung des Wohnortsrechts.

Ist die Versagung des dauernden Aufenthalts von der Gemeindebehörde aus einem der in §. 3 bezeichneten Gründe ausgesprochen oder die Ausweisung aus einem der Gründe des §. 5 verfügt, so gilt rücksichtlich des Recurses die Bestimmung des §. 6.

An der Befugniß der Herzoglichen Landes-Regierung, Ausländer in den hiesigen Unterthanenverband aufzunehmen und Ausländer, welche dem hiesigen Staate in irgend einer

Beziehung lästig werden, aus demselben zu verweisen, wird nichts geändert, auch ist Herzogliches Staats-Ministerium befugt, die Angehörigen fremder Staaten den Inländern bezüglich des Aufenthalts im Herzogthume dann gleich zu stellen, wenn in jenen Staaten den hiesigen wesentlich gleiche Grundsätze sowohl in wohnortsrechtlicher, wie in gewerblicher Beziehung gelten.

§. 11.

Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1865 in Kraft, von wo an alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, imgleichen die an einigen Orten bestehende Vorschrift der Lösung sogenannter Aufenthaltskarten außer Wirksamkeit gesetzt sein sollen.

An den Vorschriften über Gestattung des nicht dauernden Aufenthalts und Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs wird nichts geändert. Ebenso bleiben die Bestimmungen über die besondere Controle des Aufenthalts von Dienstboten, Gewerbsgehülfen und solchen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen, oder eine sonstige, besondere polizeiliche Aufsicht erheischende Beschäftigung treiben, bis auf Weiteres in Kraft.

Wo jedoch locale Polizeivorschriften für das Nichtmelden von Fremden andere Strafen, als die im Polizei-Strafgesetzbuche §. 68 bestimmten, androhen, treten statt derselben die letzteren ein.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Anwendung, welchen bereits vor Emanation desselben der dauernde Aufenthalt an einem Orte gestattet war, jedoch laufen die in den §§. 5 und 8 bestimmten Präclusivfristen rücksichtlich solcher Ortsfremden erst von dem Tage an, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. August 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 43.

Braunschweig, den 3. September 1864.

Gesetz, die Modification des Gesetzes über die vor Eingehung der Ehe beizubringenden obrigkeitlichen Bescheinigungen vom 22. Januar 1852 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. August 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz.

§. 1.

An die Stelle des im §. 3 № 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1852 № 7 vorgeschriebenen 27. Lebensjahres tritt das 25. Lebensjahr und bleibt übrigens die Berechtigung der Behörden, auch jüngeren Mannspersonen den Trauschein dann zu ertheilen, wenn die Verhältnisse der angehenden Eheleute von der Art sind, daß die Lage derselben oder ihrer Familien durch die Verheirathung verbessert wird oder eine Belastung der Gemeinde nicht zu befürchten ist, bestehen.

§. 2

Die Bestimmung im §. 3 — Schlußsatz — des Gesetzes vom 22. Januar 1852 № 7, nach welcher den nicht

zu der Classe der Bauhandwerker gehörigen Handwerksgesellen das Heirathen in der Regel verboten und nur unter ganz besondern Umständen gestattet sein soll, wird aufgehoben.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. August 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 44.

Braunschweig, den 3. September 1864.

Verordnung, die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd betreffend.

d. d. Braunschweig, den 25. August 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

fügen hiemit zu wissen, daß Wir wegen der eingetretenen Verzögerung der diesjährigen Ernte den Zeitpunkt der Eröffnung der niedern Jagd für das Mal auf den 16. September d. J. festsetzen wollen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 25. August 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunschweig, den 3. September 1864.

Verordnung: die Beilegung des Forstortes Brunshäuserhay zu dem Gemeindebezirke Ackenhausen betreffend.
d. d. Braunschweig, am 26. August 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Betheiligten, was folgt:

Der dem Oberamtmann Knoblauch zur Clus eigenthümlich zugehörige, vormals Herrschaftliche Forstort Klein-Brunshäuserhay zu 52 Feldmorgen 93 Quadrat-Ruthen wird dem Gemeindebezirke Ackenhausen beigelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 26. August 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 46.

Braunschweig, den 7. September 1864.

Gesetz, die Gewerbesteuer betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. August 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. rc.

erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung nachstehendes Gesetz:

I. Einführung der neuen Gewerbesteuer.

§. 1.

Das Gesetz vom 4. April 1837, № 19, die Gewerbesteuer betreffend, und der demselben angehängte Tarif der Gewerbesteuer treten mit dem 1. Januar 1865 außer Kraft. Von dem nämlichen Tage an soll die Gewerbesteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben werden.

II. Allgemeine Grundsätze.

§. 2.

Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer.

Der Gewerbesteuer sind Inländer und Ausländer, sowohl Einzelne, als Körperschaften und Gesellschaften,

welche eine gewerbsmäßige Beschäftigung im Herzogthume betreiben, und nicht durch dieses Gesetz befreiet sind, (cfr. §. 4.) unterworfen.

§. 3.

Nicht gewerbesteuerpflichtige Beschäftigungen.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1) die Benutzung des Grund und Bodens durch Land- und Gartenbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Weinbau, Jagd, Fischerei, Sand-, Grand-, Thon-, Mergel-, Lehmgruben, Steinbrüche, insofern die gebrochenen Steine rauh verkauft werden, nutzbare Quellen u. s. w.
2) der Bergbau in Ansehung der Gewinnung und des Verkaufs roher Bergwerksproducte;
3) der Staats-, Gemeinde-, geistliche und Schul-Dienst;
4) die advocatorische und Notariats-Praxis;
5) die Thätigkeit der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, die Unterhaltung von Privat-Heilanstalten;
6) der Privatunterricht und die Unterhaltung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten;
7) der Geschäftsbetrieb der lediglich auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten,
8) Literarische Beschäftigungen aller Art, die Ausübung der schönen Künste, insofern dieselbe nicht handwerks- oder fabrikmäßig betrieben wird, die Beschäftigung der nur Concerte gebenden Musiker, der Militair-Musikchöre in Uniform, der Architecten, Ingenieure, Geometer, Fecht- und Tanzlehrer;

9) das Taxatoren-Gewerbe,
10) der Gesindedienst und die gewöhnliche Lohnarbeit.

§. 4.

Befreiungen.

Befreit von Entrichtung der Gewerbesteuer sind:

1) alle auf Rechnung der Herzoglichen Hofhaltung und der Regierung betriebenen Gewerbe;

2) alle von öffentlichen Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten betriebenen Gewerbe, sowie die von Gemeinden lediglich für Communalzwecke betriebenen Einrichtungen, z. B. Gasanstalten, Wasserleitungs-Anstalten;

3) Lotterie-Unternehmungen;

4) das Webergewerbe bei der Ausübung auf nicht mehr als 2 Stühlen;

5) die Ausübung des Gewerbes fremder nicht im Herzogthume wohnender Lohnkutscher, Frachtfahrer und Schiffer;

6) die Beschäftigung der Näherinnen, Stickerinnen, Putzmacherinnen, Wäscherinnen, Kochfrauen und ähnlicher Arbeiterinnen, insofern sie weder Gehülfen oder Gehülfinnen, noch einen offenen Laden halten;

7) Gemeindebäcker, welche Pächter des Gemeindebackhauses sind, insofern dieselben weder Weißbrot zum Verkaufe backen, noch Roggenbrot nach auswärts versenden.

§. 5.

Tarif der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer beträgt:

in	I.	Classe	200	ß	jährlich.
"	II.	"	130	"	"
"	III.	"	100	"	"
"	IV.	"	72	"	"
"	V.	"	50	"	"
"	VI.	"	32	"	"
"	VII.	"	20	"	"
"	VIII.	"	15	"	"
"	IX.	"	12	"	"
"	X.	"	10	"	"
"	XI.	"	8	"	"
"	XII.	"	6	"	"
"	XIII.	"	5	"	"
"	XIV.	"	4	"	"
"	XV.	"	3	"	"
"	XVI.	"	2	"	"
"	XVII.	"	1½	"	"
"	XVIII.	"	1	"	"

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe	In Ortschaften über 12,000 Einwohner in Classe	In Ortschaften über 2000 bis 12,000 Einwohner in Classe	In Ortschaften unter 2000 Einwohner in Classe
I. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen beschäftigten Gehülfen zu besteuern sind:				
a. Bandmacher, Brunnenmacher, Cammerjäger, Deckenmacher, Federposenbereiter, Glasschleifer, Gypsfigurenmacher, Handmüller, Hausschlächter, Holzarbeiter, Kesselflicker, Nadler, Pergamentmacher, Porzellankitter, Scheerenschleifer, Schuhflicker, Tabacksspinner, Topfbinder, Tuchbereiter,				
mit 10 oder mehr Gehülfen	—	IX.	X.	XI.
» 6 bis 9 »	—	XII.	XIII.	XIV.
» 3 bis 5 »	—	XIV.	XV.	XVI.
» 1 oder 2 »	—	XV.	XVI.	XVII.
ohne »	—	XVI.	XVII.	XVIII.
Musikanten				
mit 10 oder mehr Gehülfen	XI.	—	—	—
» 6 bis 9 »	XIII.	—	—	—
» 3 » 5 »	XV.	—	—	—
» 1 oder 2 »	XVII.	—	—	—
ohne »	XVIII.	—	—	—
b. Bandagist, Barbierer, Böttcher, Buchbinder, Bürstenbinder, chirurgische Instrumentenmacher, Drechsler aller Art, Färber, Feilenhauer, Friseur, Gelbgießer, Glaser, Gürtler, Handschuhmacher, Kammmacher,				

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe	In Ortschaften über 12,000 Einwohner in Classe	In Ortschaften über 2000 bis 12,000 Einwohner in Classe	In Ortschaften unter 2000 Einwohner in Classe
Klempner, Korbmacher, Knopfmacher, Korkschneider, Lackirer, Maler, Mützenmacher, Ofensetzer, Posamentirer, Putzmacherin, Sattler, Schirmmacher, Schlosser, Blankschmied, Grobschmied, Messerschmied, Nagelschmied, Sägenschmied, Zeugschmied, Schneider, Schriftgießer, Schuhmacher, Seiler, Spiegelmacher, Sporenmacher, Stellmacher, Sticker, Tapezierer, Tischler, Töpfer, Uhrenreparateure, Vergolder, Weißgerber, Zinngießer,				
mit 21 oder mehr Gehülfen	VI.	—	—	—
» 15 bis 20 »	VII.	—	—	—
» 10 » 14 »	VIII.	—	—	—
» 7 » 9 »	—	X.	XI.	XII.
» 4 » 6 »	—	XII.	XIII.	XIV.
» 1 » 3 »	—	XIV.	XV.	XVI.
ohne »	—	XVI.	XVI.	XVII.
c. Dachdecker, Maurer, Steinsetzer, Steinhauer, Zimmermann, Mühlenbauer,				
mit 61 oder mehr Gehülfen	V.	—	—	—
» 49 bis 60 »	VI.	—	—	—
» 37 » 48 »	VII.	—	—	—
» 21 » 36 »	VIII.	—	—	—
» 9 » 20 »	X.	—	—	—
» 5 » 8 »	XIII.	—	—	—
» 1 » 4 »	XV.	—	—	—
ohne »	XVIII.	—	—	—

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort	In Ortschaften über 12,000 Einwohner	In Ortschaften über 2000 bis 12,000 Einwohner	In Ortschaften unter 2000 Einwohner
	in Classe	in Classe	in Classe	in Classe
d. Bäcker, Bildhauer, Büchsenmacher, Conditor, Fleischer, Gold- und Silberarbeiter, Graveur, Hutmacher, Kupferschmied, Kürschner, Leimsieder, Lohgerber, Mechanicus, Opticus, Orgelbauer, Seifensieder, Schornsteinfeger, Tapezierer, Uhrmacher				
mit 16 oder mehr Gehülfen	V.	—	—	—
» 9 bis 15 »	VI.	—	—	—
» 7 » 8 »	VII.	—	—	—
» 5 » 6 »	VIII.	—	—	—
» 3 » 4 »	—	X.	XI.	XII.
» 1 » 2 »	—	XIII.	XIV.	XV.
ohne »	—	XV.	XVI.	XVII.

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
II. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen gehaltenen Pferde, Maulthiere und Esel zu besteuern sind:	
1) Verleiher von Reitpferden, Maulthieren und Eseln:	
welche 11 oder mehr dergl. Thiere halten . . .	VIII.
» 7 bis 10 » » » . . .	X.
» 5 oder 6 » » » . . .	XII.
» 3 » 4 » » » . . .	XIV.
» 2 » » » . . .	XVI.
» 1 » » » . . .	XVIII.
2) Lohnkutscher, Droschken- und Omnibushalter:	
welche 7 oder mehr Pferde halten	X.
» 5 » 6 » »	XII.
» 3 » 4 » »	XIV.
» 2 Pferde halten	XVI.
» 1 » »	XVIII.
3) Hengsthalter:	
welche 5 oder mehr Hengste halten	IX.
» 3 » 4 » »	X.
» 2 Hengste halten	XII.
» 1 Hengst »	XV.
4) Frachtfahrer:	
welche 7 oder mehr Pferde halten	X.
» 5 » 6 » »	XII.
» 3 » 4 » »	XV.
» 2 Pferde halten	XVII.
» 1 Pferd »	XVIII.

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort. in Classe
5) Fruchttreiber:	
welche 8 oder mehr Lastthiere halten	XIII.
» 5 bis 7 » »	XV.
» 3 » 4 » »	XVI.
» 2 Lastthiere halten	XVII.
» 1 Lastthier »	XVIII.
III. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen gebrauchten Webstühle zu besteuern sind:	
Weber, welche 7 oder 8 Webstühle haben . .	XI.
» » 5 » 6 » » . .	XIV.
» » 3 » 4 » » . .	XVI.
Weber mit einem oder zwei Stühlen sind steuerfrei.	
Weber mit mehr als 8 Stühlen werden als Fabrikanten besteuert.	
IV. Gewerbetreibende, welche nach der Zahl der von ihnen gebrauchten Buchdrucker-, lithographischen oder Kupferdrucker-Pressen zu besteuern sind:	
Buchdrucker, Lithographen, Notendrucker und Kupferdrucker,	
welche 31 oder mehr Handpressen gebrauchen . .	IV.
» 21 bis 30 » » . .	V.
» 13 » 20 » » . .	VI.
» 8 » 12 » » . .	VII.
» 5 » 7 » » . .	VIII.
» 3 » 4 » » . .	XI.
» 2 Handpressen gebrauchen	XIV.
» 1 Handpresse »	XVI.
Eine Schnellpresse ist 3 Handpressen gleich zu achten.	

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
V. Gewerbetreibende, welche nach der von ihnen bezahlten Productionssteuer zu besteuern sind:	
1) Rübenzuckerfabrikanten, welche jährlich an Productionssteuer entrichten:	
von 30,000 Thlr. bis 40,000 Thlr.	II.
» 20,000 » » 30,000 »	III.
» 12,000 » » 20,000 »	IV.
bis zu 12,000 »	V.
Bei einer Entrichtung von mehr als 40,000 Thlr. für jede 10,000 Thlr. 30 Thlr. Steuer mehr.	
Sofern die Rübenzuckerfabrikanten noch gekauften Zucker raffiniren, tritt die Veranlagung nach № VII. 7. hinzu.	
2) Branntweinbrenner, Spiritusfabrikanten, welche jährlich an Productionssteuer entrichten:	
über 10,000 Thlr.	V.
» 5000 »	VI.
» 2000 »	VII.
» 1000 »	VIII.
» 500 »	IX.
» 250 »	XII.
bis zu 250 »	XIV.
3) Bierbrauer, welche an Productionssteuer entrichten:	
über 3000 Thlr.	IV.
» 2000 »	V.
» 1000 »	VI.
» 600 »	VII.
» 400 »	VIII.

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort. in Classe
über 200 ℛ	IX.
» 100 »	XI.
bis zu 100 »	XIV.

VI. Gewerbetreibende, welche nach der Anzahl der von ihnen betriebenen Mahlgänge zu besteuern sind: Mahlmüller:

1) bei unterschlächtigen und oberschlächtigen (cf. jedoch № 2) Wasser- und bei Dampfmühlen:	
für 7 und mehr Mahlgänge	V.
» 5 oder 6 »	VI.
» 4 »	VII.
» 3 »	IX.
» 2 »	XII.
» 1 »	XIV.
2) die kleineren, nur mit einem Mahlgange arbeitenden oberschlächtigen Mühlen	XVI.
3) Wind- und Roß-Mühlen:	
mit 4 oder mehr Mahlgängen	X.
» 3 »	XII.
» 2 »	XIV.
» 1 Mahlgange	XVI.

Anmerkung:

1. Wird auf einer Mahlmühle neben der sonstigen Triebkraft und zum Ersatz derselben Dampfkraft benutzt, so wird die Mühle als Dampfmühle besteuert.

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
4) Besitzer von Mühlen, die zu anderen Zwecken als zur Bereitung von Mahlwerk dienen, werden nach den sonstigen Bestimmungen des Tarifs (Fabrikanten ꝛc.) besteuert.	
5) Wird außer einem Mahlgange noch eine Schneide-, Oel-, Borke- oder sonstige Mühle betrieben, so gilt dieser Betrieb als ein besonderer Gang der Mühle. Ist der Betrieb kein gleichzeitiger und regelmäßiger, so findet die Bestimmung sub 3 der Anmerkung Anwendung.	
VII. Gewerbetreibende, die mit Rücksicht auf den Umfang ihres Betriebes in eine der nebenstehenden Classen einzuordnen sind:	
1) Im Inlande begründete oder zugelassene Versicherungsgesellschaften (Anstalten) die nicht auf Gegenseitigkeit beruhen	I.-VI.
2) Unternehmer von Anstalten und Einrichtungen, die zur Benutzung für das Publicum gegen Bezahlung bestimmt sind, sofern sie nicht besonders in diesem Tarif benannt sind	II.-XII.
3) Kaufleute (cf. art. 4 und 10 des allgemeinen Handels-	

2. Zwei Mahlsteine oder ein Graupenstein bilden einen Mahlgang.

3. Wenn auf einer Mühle von zwei oder mehren Gängen nur einer alternativ betrieben wird, so wird von diesen alternativ betriebenen Gängen nur einer besteuert.

	Ohne Rück-sicht auf den Wohnort in Classe
gesetzbuchs) insofern sie nicht anderweit in diesem Tarif besonders benannt sind	I.-XII.
4) Apotheker	V.-XII.
5) Buchhändler mit oder ohne Verlag, Antiquare, Kunsthändler und Musikalienhändler	I.-XII.
6) Hütten-, Hammer-, Walzwerks- und Metallgießerei-Besitzer	I.-X.
7) Fabrikanten, sofern ihr Fabrikationszweig nicht anderweit besonders in diesem Tarife benannt ist . . .	I.-XII.
8) Fabrikanten musikalischer Instrumente	V.-XII.
9) Haupt- oder General-Agenten von Versicherungs-Anstalten	V.-X.
10) Haupt-Lotterie-Collecteure	V.-XI.
11) Agenten für auswärtige Handlungshäuser und Fabriken, reisende Weinhändler, sowie Reisende auswärtiger Kaufleute und Fabrikanten, sofern über die Besteuerung derselben nicht besondere Staatsverträge bestehen .	V.-IX.
12) Viehhändler	V.-XIV.
13) Gastwirthe, Unterhalter von Hôtels garnis, Restaurateure, Schenkwirthe, Herbergirer	III-XVI.
14) Schauspiel- (Theater) Unternehmer	III.-XII.
15) Bücherverleiher und Leihbibliotheken	VII-XIV
16) Journalhalter	XII.-XVIII.
17) Schiffer	VI.-XII.
18) Photographen und Daguerreotypisten	VI.-XIV.
19) Handelsmakler (Sensale art. 66—84 des allgemeinen Handelsgesetzbuchs)	VI.-X.
20) Besitzer von Badeanstalten	VII-XIV
21) Unteragenten von Versicherungsanstalten	VIII.-XIV.

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort in Classe
22) Lotterie-Sub-Collecteure	VIII-XI.
23) Händler von geringem Gewerbebetriebe (cfr. art. 10 des allgemeinen Handelsgesetzbuchs)	IX-XVI.
24) Abdecker	IX-XVI.
25) Besitzer von Dreschmaschinen, welche dieselben gegen Bezahlung oder einen Theil des ausgedroschenen Getraides verleihen	IX-XIV.
26) Bleicher	IX.-XV.
27) Bettfedern-Reiniger	IX-XVI.
28) Fährenhalter	X.-XVI.
29) Lohnbediente . . . . :	XIV.-XVII.
30) Aussteller von Sehenswürdigkeiten	IX-XIV.
31) Kunstreiter	IX-XIV.
32) Karousselhalter	X.-XV.
33) Seiltänzer	X.-XV.
34) Hausirer und Hausirhändler	X.-XV.
35) Makler, die nicht Handelsmakler (Sensale) sind, Commissionaire	X.-XV.
36) Viehverschneider	XII.-XVI.
37) Scheibenstandhalter (sogenannte Bolzenschützen) . .	XII-XV.
38) Gaukler aller Art	XII-XV.

§. 6.
Anfang und Ende der Steuerpflicht.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer tritt mit dem Anfange desjenigen Monats ein, in welchem der Steuerpflichtige sein Gewerbe begonnen hat, und hört mit Ablauf desjenigen Monats auf, in welchem das Gewerbe dauernd aufgegeben wird.

§. 7.
Entscheidung über die Steuerpflicht.

Darüber, ob eine Beschäftigung als ein steuerpflichtiges Gewerbe anzusehen sei, oder nicht, entscheidet für den einzelnen Fall das Herzogl. Steuer-Collegium nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und, wenn ausdrückliche Bestimmungen darüber fehlen, nach der Analogie. Gegen diese Entscheidung ist ein Recurs an Herzogl. Staatsministerium zulässig. Insofern es sich um Aufstellung einer allgemeinen Regel handelt, erfolgt solche durch landesherrliche Verordnung.

Den Gerichten gebührt die Entscheidung der Frage, ob eine strafbare Gesetzesübertretung begangen sei; sie urtheilen dabei nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, oder nach landesherrlichen Verordnungen.

III. Besondere Bestimmungen über die Anwendung des Gewerbesteuer-Tarifs.

§. 8.
Gesellschaftlicher Gewerbebetrieb.

Wird ein Gewerbe von mehreren Genossen (Compagnons) gemeinschaftlich betrieben, so ist gleichwohl für dasselbe die Steuer nur einmal zu entrichten.

Das nämliche ist der Fall, wenn ein Gewerbe von einer Commandit-, oder Actien- oder stillen Gesellschaft betrieben wird.

§. 9.

Gewerbebetrieb an verschiedenen Plätzen desselben Orts.

Wenn ein Gewerbetreibender ein und dasselbe Gewerbe an verschiedenen Verkaufs- oder Arbeitsplätzen derselben Ortschaft betreibt, so wird die Steuer für ein solches Geschäft nur **einmal** entrichtet.

§. 10.

Gewerbebetrieb in verschiedenen Ortschaften.

Dagegen ist für jedes neben dem eigentlichen Sitze des Geschäftes in anderen Ortschaften des Herzogthums errichtete Neben-Etablissement (Commandite) die Gewerbesteuer besonders zu entrichten.

Dient jedoch bei einem handwerksmäßigen oder Fabrik-Gewerbe das Neben-Etablissement lediglich dazu, dem Hauptgeschäfte die zu fabricirende Waare zu liefern und wird der Vertrieb der Waare lediglich vom Sitze des Hauptgeschäfts aus besorgt, so ist das Neben-Etablissement als Theil des Hauptgeschäfts zu betrachten und das letztere hiernach zu veranlagen.

§. 11.

Veranlagung nach der Anzahl der Gehülfen, Pferde, Webestühle, Pressen oder Mahlgänge.

Bei der Veranlagung der im Tarife unter **I.**, **II.**, **III.**, **IV.** und **VI.** benannten Gewerbetreibenden ist diejenige Anzahl von Gehülfen, Pferden, Webestühlen, Pressen oder Mahlgängen zu Grunde zu legen, deren sich dieselben in den der Veranlagung vorhergegangenen 12 Monaten bedient haben.

Ist diese Anzahl während dieser Zeit nicht dieselbe geblieben, so richtet sich die Veranlagung nach der höch-

sten Anzahl, welche der Gewerbetreibende zu einer Zeit innerhalb des erwähnten Zeitraumes benutzt hat.

Beabsichtigt ein Gewerbetreibender jedoch den Betrieb für das folgende Jahr nur mit einer geringeren, bestimmten Anzahl fortzusetzen, und erklärt solches bei der Gemeindebehörde, so ist nur diese geringere Anzahl bei der Veranlagung zu Grunde zu legen. Bedient sich der Gewerbetreibende dann im Laufe des folgenden Jahrs dennoch einer größern, als der declarirten Anzahl, so ist er bei Vermeidung der Strafe der Gewerbesteuer-Defraude verbunden, die Vermehrung binnen 4 Wochen bei der Gemeindebehörde anzuzeigen, und ist derselbe alsdann durch die nächste Nachtragsrolle für das ganze Calenderjahr nach der erhöheten Anzahl zur Steuer heranzuziehen.

§. 12.
Gehülfen.

Behuf der Veranlagung zur Gewerbesteuer zählen alle Personen beiderlei Geschlechts, über 17 Jahre alt, welche bei dem Gewerbebetriebe beschäftigt sind, ohne Unterschied der Art ihrer Leistungen, als Werkführer, Buchführer, Aufseher, Verkäufer, Arbeiter &c., auch ohne Unterschied, ob sie zur Familie des Gewerbetreibenden gehören, oder nicht, als Gehülfen (Ziffer **I.** a bis d des Tarifs). Nur die Ehefrau des Gewerbetreibenden, sowie der Gehülfe, welcher bei Frauenzimmern und Minderjährigen die Stelle des Werk- oder Geschäftsführers vertritt, bleibt außer Ansatz.

§. 13.
Veranlagung nach dem Productions-Steuerbetrage.

Für die Veranlagung der im Tarife unter **V** benannten Gewerbetreibenden dient der von denselben in

den der Veranlagung vorhergegangenen 12 Monaten zu erheben gewesene oder creditirte Productionssteuerbetrag zum Maßstabe auf das folgende Jahr.

§. 14.

Veranlagung nach dem Umfange des Betriebes.

Bei der Veranlagung der Gewerbetreibenden, welche je nach dem Umfange ihres Betriebes in einer von mehren Classen zu besteuern sind, (Tarif Ziffer **VII.**) ist der Umfang, in welchem der Gewerbetreibende sein Geschäft in den der Veranlagung vorhergegangenen 12 Monaten betrieben hat, zu Grunde zu legen.

§. 15.

Erste Veranlagung neu hinzugekommener Gewerbetreibender.

Bei denjenigen Gewerbetreibenden, die zur Zeit der Aufstellung der Gewerbesteuerbeschreibung noch nicht veranlagt gewesen, (neu hinzugekommen) sind, bei denen es deshalb aus der Vergangenheit an einem Maßstabe für ihre Veranlagung fehlt, richtet sich deren Beschreibung und Veranlagung in einer der tarifmäßigen Classen für das erste Jahr nach den eigenen Angaben der fraglichen Pflichtigen über den Umfang, welchen sie ihrem Gewerbe zu geben beabsichtigen.

§. 16.

Unveränderlichkeit des Steuerbetrages während des Calenderjahrs.

Eine Erhöhung des veranlagten Steuerbetrages eines Gewerbetreibenden wegen der im Laufe des Calenderjahrs im Betriebe des Geschäftes eingetretenen Aenderungen findet, außer dem im §. 11, Alinea 3,

gedachten Falle nur dann Statt, wenn der Gewerbetreibende neben dem bisher betriebenen Gewerbe im Laufe des Jahrs noch ein anderes verschiedenartiges, besonders zu besteuerndes Gewerbe (cf. §. 17) zu betreiben begonnen hat.

Eine Herabsetzung der veranlagten Steuer findet im Laufe des Calenderjahrs aus dem Grunde eingetretener Aenderungen im Umfange des Betriebes überall nicht Statt.

§. 17.

Veranlagung mehrerer von einem Steuerpflichtigen zugleich betriebener Gewerbe.

a. Falls ein Steuerpflichtiger mehre im Tarif genannte Gewerbe zugleich betreibt, soll derselbe den tarifmäßigen Steuersatz für jedes erlegen und damit besonders veranlagt werden, wenn sich das Gewerbe im Tarif
   1) durch die vorgesetzte römische Zahl, oder
   2) unter den römischen Zahlen **V.**, **VI.** und **VII.** durch die vorgesetzte arabische Zahl von den anderen unterscheidet;
   3) auch soll die im Tarif Ziffer **VII.** 7. gebrauchte Collectiv-Bezeichnung: „Fabrikanten" nicht ausschließen, daß ein Fabrikant, welcher mehre Fabrikationszweige betreibt, für jeden Zweig und zwar auch dann besonders zur Gewerbesteuer zu veranlagen ist, wenn die dazu dienenden Etablissements sich nicht in verschiedenen Ortschaften befinden (§. 10).

b. Dagegen soll ein Steuerpflichtiger, welcher mehre im Tarif unter **I.** a. b. c. d. genannten Gewerbe zugleich betreibt, für kein einzelnes derselben besonders, sondern nach Maßgabe der Gesammt-

zahl seiner in diesen Gewerben benutzten Gehülfen, für alle zusammen in der höchsten Classe veranlagt werden, welche nach den Bestimmungen des Tarifs bei einem der von ihm betriebenen Gewerbe auf diese Gesammtzahl trifft. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn die unter **II.**, 1,2, 4 und 5 aufgeführten Gewerbetreibenden ihre Thiere zu verschiedenen Zwecken benutzen.

c. die im Tarif **I.** a. bis d. genannten Gewerbetreibenden sind wegen des Verkaufs der von ihnen angefertigten Gegenstände — er geschehe auf Bestellung oder im offenen Laden — nicht besonders zu besteuern. Wenn ein solcher Gewerbetreibender aber zugleich mit angekauften Waaren handelt — diese mögen gleicher Art mit seinen eigenen Fabrikaten sein (Werkhandel) oder nicht — so ist er deshalb als Kaufmann (Tarif **VII.** 3) oder als Händler (Tarif **VII.** 23) besonders zu veranlagen und zu besteuern.

d. Wenn ein Gewerbetreibender neben dem Hauptgeschäfte, für welches er zur Gewerbesteuer herangezogen ist, noch Nebengewerbe betreibt, welche nur dazu dienen, das Hauptgewerbe schwunghafter betreiben zu können, so ist derselbe dafür zu der Gewerbesteuer nicht besonders zu veranlagen, auch wenn dasselbe nach den Bestimmungen unter a. bei dem Betriebe zweier gesonderter Geschäfte getrennt zu besteuern wäre.

Wird das Nebengewerbe zum Theil für das Hauptgeschäft, zum Theil selbständig betrieben, so tritt eine verhältnißmäßige besondere Besteuerung desselben ein.

Darüber, ob und wie ein Steuerpflichtiger wegen mehrer von ihm betriebener Gewerbe nach den

vorstehenden Bestimmungen zur Gewerbesteuer zu veranlagen sei, entscheidet das Herzogliche Steuer-Collegium.

§. 18.

Ausnahme.

Werden von einem Gewerbetreibenden mehre verschiedenartige Gewerbe, jedoch ohne Theilnahme fremder Personen oder Gehülfen, betrieben, so hat derselbe ausnahmsweise nur von einem, und zwar von dem am höchsten zu besteuernden Gewerbe die Steuer zu entrichten.

§. 19.

Veranlagung der im Tarife nicht besonders genannten Gewerbtreibenden.

Alle im Tarife nicht besonders genannte steuerpflichtige Gewerbetreibende werden nach Analogie der benannten Gewerbetreibenden besteuert.

IV. Verfahren bei Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer.

§. 20.

Alljährliche Beschreibung der Gewerbetreibenden.

Alljährlich im Monate October werden in jeder einzelnen Gemeinde sämmtliche darin vorhandene, den Ziffern I.—VI. angehörende Gewerbetreibende durch die Gemeindebehörde zur Gewerbesteuer für das nächstfolgende Calenderjahr beschrieben. In diesen Beschreibungen ist:

1) bei den im Tarife unter den Ziffern I. a. b. c.

und d., **II.** 1, 2, 3, 4 und 5, **III.**, **IV.**, 1, 2, 3 und **VI.**, 1, 2 und 3 benannten Gewerbetreibenden die höchste Anzahl der von denselben binnen der der Veranlagung vorangegangenen 12 Monate zu einer Zeit benutzten Gehülfen, Pferde, Webestühle, Pressen oder Mahlgänge,

2) bei den unter Ziffer **V.** des Tarifs genannten Gewerbetreibenden der Betrag der von denselben in dem gleichen Zeitraume zu erlegen gewesenen Productionssteuer anzugeben,

3) bei den nnter Ziffer **VII.** des Tarifs genannten Gewerbetreibenden geschieht die Einschätzung in den Städten durch Orts-Commissionen, welche in Braunschweig aus 9, in den Städten über 4000 Einwohner aus 7, und in denen unter dieser Zahl aus 5 Mitgliedern zu bestehen haben.

Den Vorsitz führt ein vom Stadtmagistrate zu ernennendes Mitglied, die Hälfte der übrigen Mitglieder wird von und aus den Stadtverordneten gewählt, und diese ernennen gemeinschaftlich mit dem Deputirten des Magistrates die fehlenden Mitglieder.

Alle haben die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten dem Vorsitzenden durch Handgelübde zu versprechen, und kommen wegen der Gründe zur Ablehnung die Bestimmungen der revidirten Städteordnung §. 24 zur Anwendung

In Flecken, welche eine städtische Verwaltung nicht haben —, wie hinsichtlich der Bewohner des platten Landes, nimmt der betreffende Amtsrath die Einschätzung vor, derselbe hat das Recht, sich geeignete Sachverständige beizuordnen.

Das Resultut ist den Pflichtigen innerhalb 8 Tagen mitzutheilen, und steht diesen dagegen ein binnen

14 Tagen zu verfolgender Recurs an die Revisionsbehörde (§. 22) zu.

Die so aufgestellten Beschreibungen resp. Einschätzungen sind bis zum 1. November eines jeden Jahres bei dem Herzoglichen Steuer-Collegium einzureichen.

§. 21.

Nachtragsbeschreibungen.

In den Monaten April und October eines jeden Jahrs hat eine jede Gemeindebehörde eine Nachtragsbeschreibung aufzustellen und bis zum 1. Mai und 1. November bei dem Herzoglichen Steuer-Collegium einzureichen.

Es sind in diese Nachtragsbeschreibungen

1) die seit der Aufstellung der Hauptbeschreibung oder der ersten Nachtragsbeschreibung neu hinzugekommenen Gewerbetreibenden in derselben Weise, wie dies bei der Hauptbeschreibung geschehen, aufzunehmen,
2) sind darin diejenigen Gewerbetreibenden besonders zu benennen, welche neben dem von ihnen schon früher betriebenen Gewerbe noch ein anderes steuerpflichtiges Gewerbe begonnen haben,
3) sind etwaige Irrthümer in den früheren Beschreibungen zu berichtigen und endlich
4) werden darin diejenigen Gewerbetreibenden abgesetzt, welche inzwischen ihr Gewerbe dauernd aufgegeben haben.

Wenn in einer Gemeinde bis zum April oder October des Jahrs in der Beschreibung der Pflichtigen zur Gewerbesteuer keine solche Veränderungen vorgekommen sind, welche in die Nachtragsbeschreibung aufzunehmen wären, so hat die Gemeindebehörde hiervon dem

Herzogl. Steuer-Collegio bis zum 1. Mai oder 1. November Anzeige zu machen.

Im Uebrigen haben die Gemeindebehörden bei Aufstellung der Beschreibungen nach der Anweisung des Herzoglichen Steuer-Collegiums zu verfahren, und die von dieser Behörde erforderten specielleren Nachrichten über den Umfang des Betriebes der im Tarif Ziffer **VII.**, 1—38 erwähnten Gewerbetreibenden nach Anhörung der letztern zu ertheilen.

§. 22.

Einsetzung einer Revisionsbehörde und Feststellung der Gewerbesteuer durch dieselbe.

Behuf Prüfung und Feststellung der von den Ortseinschätzungscommissionen und Amtsräthen ermittelten Steuerbeträge der unter Ziffer **VII.** des Tarifs sub Nris. 1—13 begriffenen, sowie aller solcher Gewerbetreibenden, hinsichtlich deren Herzogliches Steuercollegium die Ansätze beanstandet, wird eine Revisionsbehörde gebildet. Dieselbe besteht aus einem Mitgliede des Steuer-Collegiums als Vorsitzenden und 10 vom Herzogl. Staatsministerium aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Landestheile für jedes Jahr zu berufenden Mitgliedern, deren Namen veröffentlicht werden. Dieselben erhalten außer Vergütung der Reisekosten angemessene Diäten.

Die Revisionsbehörde hat zugleich über eingegangene Reclamationen der der Classe **VII** angehörenden Gewerbetreibenden zu entscheiden. Der Vorsitzende der Revisionsbehörde kann, wenn er mit einem Beschlusse der letzteren nicht einverstanden ist, durch eine in der betreffenden Sitzung der Revisionsbehörde sofort abzugebende Erklärung dem Herzoglichen Steuer-Collegium das Recht vorbehalten, gegen diesen Beschluß den

Recurs an Herzogliches Staatsministerium zu verfolgen. Ein gleicher Recurs kann auch von den betheiligten Steuerpflichtigen verfolgt werden. Bei der Entscheidung des Herzogl. Staatsministeriums hat es alsdann sein Bewenden. Das Nähere wird im Verordnungswege festgestellt.

Nach vorgängiger Prüfung der eingereichten Beschreibungen durch das Herzogl. Steuer-Collegium, beziehungsweise der Einschätzungen der Localcommissionen und Amtsräthe durch die Revisionsbehörde wird von dem Steuer-Collegium der von jedem Gewerbetreibenden zu entrichtende Steuerbetrag ausgeschrieben und ist jeder Gemeindebehörde die sie betreffende Gewerbesteuer-Haupt- resp. Nachtrags-Rolle zur Erhebung der Steuer 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermine derselben zuzusenden.

Die erforderlichen Formulare jeder Art werden kostenfrei geliefert.

§. 23.

Bekanntmachung des festgestellten Gewerbesteuerbetrages an die Pflichtigen.

Innerhalb der nächsten 14 Tage nach Eingang der Gewerbesteuer-Haupt- oder Nachtragsrollen bei der Gemeindebehörde hat letztere die einzelnen Gewerbetreibenden durch besondere Steuerzettel von dem Betrage der auf sie veranlagten Steuer in Kenntniß zu setzen.

§. 24.

Fälligkeitstermin der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer wird vierteljährlich postnumerando entrichtet und muß bis zum 15. des auf die Vollendung des Quartals folgenden Monats von den Gemeinde-Erhebern an die betreffende Kreiscasse abgeliefert werden.

§. 25.

Reclamation.

Reclamationen gegen die Veranlagung zur Gewerbesteuer müssen binnen 4 Wochen nach Zustellung des Gewerbesteuerzettels entweder direct oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde schriftlich bei dem Herzoglichen Steuer-Collegio angebracht werden und hat letzteres über dieselben zu entscheiden, beziehungsweise solche an die Revisions-Commission abzugeben, welche über diese Gattung von Reclamationen endgiltig entscheidet. Gegen die Veranlagung der Steuerpflichtigen in den Classen **I—VI** steht diesen innerhalb einer gleichen Frist der Recurs an Herzogliches Staatsministerium zu.

Reclamationen oder Recurse, welche erst nach Ablauf der bestimmten Frist erhoben werden, können schon aus diesem Grunde als unzulässig zurückgewiesen werden.

§. 26.

Ermäßigungen.

Herzogliches Steuer-Collegium ist ermächtigt, in einzelnen Fällen Steuerpflichtige wegen deren Bedürftigkeit, oder wegen Mangels an Verdienst, auf Antrag der Gemeindebehörde, um eine oder zwei Classen niedriger, als nach den Vorschriften des Tarifs zu veranlagen, oder wenn der Steuerpflichtige nach dem Tarif in der Classe **XI** oder **XII** zu besteuern ist, die Steuer auf die Hälfte des Satzes der Classe **XII** herabzusetzen oder ganz zu erlassen. Hält Herzogl. Steuer-Collegium die von der Gemeindebehörde für die Ermäßigung eines Steuersatzes angeführten Gründe nicht für genügend, so hat dasselbe dieserhalb mit der zuständigen Herzogl.

Kreisdirection zu communiciren, die Steuer aber einstweilen nach dem Tarife festzustellen.

§. 27.

Einziehung rückständiger Gewerbesteuer.

Etwa rückständige Gewerbesteuerbeträge werden gleich den übrigen rückständigen öffentlichen Abgaben im Wege administrativer Execution eingezogen.

V. Sonstige Vorschriften.

§. 28.

Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Declaration und Auskunftertheilung.

Sämmtliche Gewerbetreibende sind verpflichtet, ihrer Gemeindebehörde und dem Herzogl. Steuer-Collegium über alle Verhältnisse, welche zur richtigen Beschreibung und Veranlagung der Gewerbesteuer geeignet erscheinen, genaue Declarationen in der Form und zu der Zeit anzugeben, welche durch das Herzogl. Steuer-Collegium oder die Gemeindebehörde vorgeschrieben werden wird. Ebenso sind die Gewerbetreibenden verbunden, auf Erfordern weitere Erläuterungen über jene Verhältnisse zu ertheilen, auch vor ihren Gemeindebehörden und den Einschätzungs-Commissionen behuf Auskunftertheilung zu erscheinen. Die Vorladung geschieht durch die Ortsbehörde, beziehungsweise die Herzogliche Kreisdirection.

Im Falle der Weigerung verfallen die Renitenten in eine vorher anzudrohende Strafe von 1 bis 10 ℛ, durch die übrigens die etwa verwirkte Strafe der Defraude nicht ausgeschlossen wird.

§. 29.
Verpflichtung zum Vorzeigen der Gewerbe-legitimation.

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, sowohl seiner Gemeindebehörde, als den Polizei-Officianten und Amtsvoigten auf Erfordern den ihm über den Betrieb seines Gewerbes ertheilten Anmeldeschein und bei den concessionspflichtigen Gewerben die ihm ertheilte Concession oder Gewerbeschein, desgleichen seinen Gewerbe-Steuer-Zettel vom laufenden und dem vorhergegangenen Jahre vorzuzeigen und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 15 gr bis 5 Thlr.

§. 30.
Strafe der Gewerbesteuer-Defraude.

Diejenigen steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, welche vor Empfangnahme des ihnen über den Betrieb des Gewerbes auszustellenden Anmeldescheins, beziehungsweise bei den concessionspflichtigen Gewerben vor Erlangung der Concession oder des Gewerbescheins ein steuerpflichtiges Gewerbe betrieben oder ihren Gemeindebehörden oder Herzoglichem Steuer-Collegium unrichtige Angaben über die Verhältnisse ihres Gewerbebetriebes machen (§. 28), begehen eine Steuerdefraude und werden mit einer Geldstrafe zum vierfachen Betrage der von ihnen für ein Jahr zu erlegenden Gewerbesteuer, um welche der Staat dadurch verkürzt ist, oder hätte verkürzt werden können, bestraft.

Im Rückfalle wird die Strafe verdoppelt; eine höhere als die doppelte Strafe findet jedoch bei ferneren Rückfällen nicht Statt.

Im Falle des Zahlungsunvermögens des Bestraften wird die erkannte Geldbuße in Gefängnißstrafe verwandelt und ist hierbei das Gesetz vom 18. März 1850

№ 16, die Verwandlung der Geldstrafen in verhältnißmäßige Freiheitsstrafen betreffend, maßgebend.

Nach Befinden der Umstände ist nach den Bestimmungen des Criminal- und resp. Polizeistrafgesetzbuches auf Confiscation der geführten Waaren zu erkennen.

§. 31.

Erkennende Behörden.

Die Untersuchung und Bestrafung der durch dieses Gesetz mit Strafe bedroheten Handlungen und Unterlassungen gehört, insofern es sich nicht lediglich um Ordnungsstrafen handelt, zur Competenz der Gerichte.

§. 32.

Verjährungsfristen.

Die gerichtliche Verfolgung aller in diesem Gesetze mit Strafe bedroheten Handlungen und Unterlassungen durch Erhebung der Anklage ist nicht mehr zulässig nach dem Ablaufe des auf die Begehung der strafbaren Handlung oder Unterlassung folgenden Calenderjahrs.

§. 33.

Bevorzugung der Gewerbesteuer-Rückstände im Concurse.

Bei eintretenden Concursen der Gewerbetreibenden sollen die rückständigen Gewerbesteuerbeträge dasselbe Vorrecht haben, wie solches den übrigen an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben zusteht.

§. 34.

Die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Mitglieder der bisherigen Gilden in der Stadt Braunschweig bleiben für ihre Person und so lange sie nur ihr bisheriges gildemäßiges Gewerbe betreiben, von der Gewerbesteuer frei, und erstreckt sich diese Befreiung auch auf den sogenannten Werkhandel, wenn derselbe herkömmlich mit dem Geschäfte verbunden ist.

Beginnt ein Gildegenosse neben seinem bisherigen

gildemäßigen Gewerbe einen anderen Gewerbebetrieb, so hat derselbe dafür die Gewerbesteuer zu entrichten. Es soll jedoch, falls mit dem bisherigen gildemäßigen Gewerbe ein anderes der im Tarife unter I., a, b, c und d genannten Gewerbe verbunden wird, nicht die im §. 17 unter b getroffene Bestimmung zur Anwendung kommen, sondern festgestellt werden, welcher Steuerbetrag für das zukommende Gewerbe nach dessen muthmaßlichem Umfange zu entrichten ist. Wird dagegen der Werkhandel auf andere Artikel ausgedehnt, so ist der Gewerbetreibende nach §. 17 unter c voll zu veranlagen. Bei entstehenden Differenzen über die hiernach eintretende Besteuerung entscheidet Herzogl. Steuer-Collegium.

§. 35.

Um die Stadt Braunschweig wegen der in der künftigen Heranziehung gildemäßiger Gewerbetreibender zur Gewerbesteuer liegenden größeren Steuerlast zu entschädigen, wird derselben ein Capital von 30,000 ℛ𝓉𝓁 am 2. Januar 1865 entweder baar oder in 4procentigen Landesschuldverschreibungen nach Wahl des Herzoglichen Staatsministeriums gezahlt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. August 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 47.

Braunschweig, den 10. September 1864.

Gesetz, Abänderungen des Wahlgesetzes vom 23. November 1851 betreffend.

d. d. Braunschweig, am 3. August 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Denjenigen Personen, aus welchen nach §. 15 des Wahlgesetzes vom 23. November 1851 die Wahlcollegien der, der Grund- und Gewerbesteuer nicht unterworfenen Berufstände bestehen, tritt auch der Geistliche der Jüdischen Gemeinde zu Braunschweig hinzu.

§. 2.

Die Wahlcollegien der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden (§. 9 des Gesetzes vom 22. November 1851 über die Zusammensetzung der Landesversammlung und §. 13 des Wahlgesetzes vom 23. November 1851) werden gebildet durch diejenigen Gewerbetreibenden, welche in der Stadt Braunschweig 32 ℛ︎ und mehr, und im

übrigen Herzogthume 20 ℛ und mehr jährlich an Gewerbesteuer entrichten.

Beträgt hiernach die Zahl der höchst besteuerten Gewerbetreibenden im 1. Wahlbezirke nicht 130, im 2. Wahlbezirke nicht 80 und im 3. Wahlbezirke nicht 35, so werden in dem betreffenden Wahlbezirke die Gewerbetreibenden, welche in der Stadt Braunschweig 20 ℛ und in den beiden anderen Bezirken 15 ℛ jährlich an Gewerbesteuer entrichten, in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen. Sollte durch einen solchen Zugang aber die Zahl von 130, 80 und 35 Wahlberechtigten überschritten werden, so hat Herzogl. Steuer-Collegium von den 20 ℛ bezw. 15 ℛ Gewerbesteuer Zahlenden nur so viele auszuloosen und in die Liste aufzunehmen, als zur Erfüllung der Zahl von 130, 80 und 35 Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Aufnahme von Gewerbesteuerpflichtigen einer noch niederern Steuerclasse, oder die Ausloosung von solchen, findet nicht Statt. Ist eine Ausloosung vorgekommen, so ist solche in der Bekanntmachung der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden zu erwähnen.

§. 3.

Als höchstbesteuerte Gewerbetreibende in das Wahlcollegium für das Amt Thedinghausen (§. 7 des Wahlgesetzes vom 23. November 1851) werden diejenigen Gewerbetreibenden des gedachten Amts, und in das Wahlcollegium für den Kreis Blankenburg (§. 16 des Wahlgesetzes vom 23. November 1851) diejenigen Gewerbetreibenden dieses Kreises aufgenommen, welche 20 ℛ und mehr jährlich an Gewerbesteuer entrichten.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1865 in Kraft, so daß die Bestimmungen im §. 7 sub 3, §. 13 und §. 16 sub 2 des Wahlgesetzes vom 23. November

1851 noch auf die nach §. 48 dieses Gesetzes aufzustellenden und für die im Jahre 1865 vorkommenden Wahlen maßgebenden Listen anwendbar bleiben. Für die im December 1865 aufzustellenden Listen kommt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 3. August 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 48.

Braunschweig, den 10. September 1864.

Gesetz, die Freiheitsstrafen und deren Vollziehung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. August 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen, mit Zustimmung der Landesversammlung, das folgende Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Freiheitsstrafen und deren Vollziehung.

§. 1.

Die §§. 8 bis 13 des Criminalgesetzbuches werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen (§§. 2 bis 9) ersetzt:

§. 2.

Die hinfort zulässigen Freiheitsstrafen sind:
1) Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades,
2) Zwangsarbeitsstrafe,
3) Gefängnißstrafe.

§. 3.

Die Zuchthausstrafe ersten Grades tritt an die Stelle der bisherigen Ketten-, die Zuchthausstrafe zweiten Grades an die Stelle der bisherigen Zuchthausstrafe.

Insofern und insoweit das gegenwärtige Gesetz oder sonst erlassene Gesetze ein Anderes nicht vorschreiben, finden auf die hinfort eintretenden beiden Grade der Zuchthausstrafe alle Bestimmungen Anwendung, welche im Criminalgesetzbuche §. 14 fg. bezüglich derjenigen Strafarten (Ketten- und Zuchthausstrafe) getroffen sind, an deren Stelle sie treten.

Eine Verschärfung der Zuchthausstrafen durch Fesselung der Sträflinge, einsamen Arrest und Entziehung der warmen Speise findet, außer im Disciplinarwege und den im §. 9 und 11 vorgesehenen Fällen, ferner nicht statt.

§. 4.

Zuchthausstrafe beider Grade und Zwangsarbeitsstrafe soll ohne Rücksicht der Dauer, Gefängnißstrafe aber nur dann, wenn deren Dauer 3 Monate übersteigt und dieselbe nach §. 13 in dem Zellengefängnisse zu verbüßen ist, an männlichen Sträflingen in der Landesstrafanstalt zu Wolfenbüttel nach Maßgabe des Abschnitts II. dieses Gesetzes vollzogen werden.

§. 5.

Zuchthausstrafe beider Grade und Zwangsarbeitsstrafe ist an weiblichen Sträflingen in der Landesstrafanstalt zu Braunschweig zu vollziehen.

Sofern ihr geistiger und körperlicher Gesundheitszustand solches gestattet, haben weibliche Sträflinge von der erkannten oder im Gnadenwege festgestellten Zuchthausstrafe

1) wenn lebenslängliche Zuchthausstrafe 1. Grades zu verbüßen ist: das erste Jahr,
2) bei zeitlicher Zuchthausstrafe 1. Grades: die ersten 8 Monate,
3) bei Zuchthausstrafe 2. Grades: die ersten 4 Monate

in Einzelhaft zuzubringen, ohne daß deshalb eine Ermäßigung der Strafdauer, in Gemäßheit der Vorschriften im §. 22 eintritt.

Die mit der unmittelbaren Verwaltung der Landesstrafanstalt zu Braunschweig beauftragte Behörde (Gesetz vom 19. März 1850 № 29 §. 3) kann, wenn der Gesundheitszustand des weiblichen Sträflings solches erfordert, nach Anhörung des Arztes, den Antritt der Einzelhaft hinausschieben oder deren Verbüßung in angemessenen Zwischenräumen gestatten.

Die Oberaufsichtsbehörde der sämmtlichen Straf-Gefangenen- und Besserungsanstalten (Gesetz vom 19. März 1850 № 29. §. 1) ist ermächtigt, die Abbüßung dieser Einzelhaft in dem Zellengefängnisse zu Wolfenbüttel zu verfügen.

§. 6.

Sämmtliche in der Landesstrafanstalt zu Wolfenbüttel verwahrte männliche Sträflinge (§. 4) sowie hinwiederum sämmtliche in der Landesstrafanstalt zu Braunschweig detinirte weibliche Zuchthaus- und Zwangsarbeitssträflinge (§. 5) sollen dieselbe durch die Hausordnungen zu bestimmende Kleidung tragen.

§. 7.

Gefängnißstrafe über 3 Monate wird, insoweit nicht nach §. 13 männliche Gefängnißsträflinge in das Zellengefängniß zu Wolfenbüttel aufzunehmen sind, in der Landesstrafanstalt zu Braunschweig, Gefängniß von oder unter 3 Monaten in den Kreisgefängnissen, oder, nach Ermessen des Gerichts, in dem s. g. Bürgergehorsam oder den Arrestlocalen vollzogen.

§. 8.

Sollte der Raum in der einen oder anderen Landesstrafanstalt zur Aufnahme aller ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Sträflinge nicht ausreichen, so können, auf Verfügung der Oberaufsichtsbehörde der Strafanstalten, zeitweise einzelne Sträflinge, vorzugsweise solche, welche als gebessert zu betrachten sind oder eine nur noch geringe Strafzeit zu verbüßen haben, aus der Landesstrafanstalt zu Wolfenbüttel in die Landesstrafanstalt zu Braunschweig oder in die Kreisgefängnisse, und aus der Landesstrafanstalt zu Braunschweig in die letztern, weibliche Zuchthaus- und Zwangsarbeitssträflinge auch in die Landesstrafanstalt zu Wolfenbüttel, versetzt werden.

§. 9.

Bei Vollziehung der Freiheitsstrafen ist auf sittliche Besserung der Sträflinge hinzuwirken.

Alle Strafgefangenen sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit und ihren früheren bürgerlichen Verhältnissen möglichst entsprechen, oder ihr künftiges Fortkommen zu begründen im Stande sind.

Soweit solches mit diesem Grundsatze vereinbar ist, sind die zu schwereren Strafen Verurtheilten zu schwereren Arbeiten anzuhalten.

Sträflinge dürfen außerhalb der Strafanstalten, Arrestlocale und dazu gehörigen geschlossenen Räume wider ihren Willen zu Arbeiten im Freien nicht verwendet werden.

Der Ertrag der Arbeiten gebührt den Sträflingen nur insoweit, als ihnen der Ueberverdienst nach den Hausordnungen zu überlassen oder zu ihren Gunsten zu verwenden ist.

Es sollen indeß zu Gefängnißstrafe Verurtheilte wider ihren Willen zu solchen Arbeiten nicht gebraucht werden, in deren Verrichtung nach ihren bürgerlichen Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe für sie liegen würde.

Gefängnißsträflinge, welche die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten, können nicht nur, jedoch nach Vorschrift der Hausordnung, sich selbst beköstigen, sondern auch sich die mit der Gefängnißordnung verträglichen Arbeiten oder Beschäftigungen wählen, und deren Ertrag verbleibt ihnen. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen Gefängnißsträflinge, welche, nach §. 13, in das Zellengefängniß aufzunehmen sind.

Als Disciplinarstrafe soll in den Strafanstalten körperliche Züchtigung überall nicht, einsame Einsperrung nicht über 3 Monate hinaus, Dunkelarrest nicht länger als 10 Tage und nur dergestalt, daß derselbe ohne Unterbrechung nicht über 2 Tage eintritt, Anlegung von Fesseln in Folge von Entweichungsversuchen, sonst aber nur, wenn und so lange die Ruhe und Si-

cherheit des Hauses, der Beamten oder Mitgefangenen solches erfordert, verfügt werden dürfen.

Alle sonstigen Vorschriften über die Ordnung und Disciplin in den verschiedenen Strafanstalten erläßt die Landesregierung.

Alle Strafgefangenen sollen, soweit es die Umstände gestatten, des Nachts, sowie an Sonn- und Festtagen und überhaupt in solchen Zeiten, in welchen sie nicht beaufsichtigt werden können, gesondert gehalten werden.

Gerichtliche Beschlagnahme des Ueberverdienstes, sei es zur Sicherung einer Forderung, sei es behuf der Vollstreckung, sind unstatthaft.

§. 10.

Das Herzogliche Staatsministerium ist ermächtigt:

1) solchen Sträflingen, welche sich während der Strafzeit besonders gut betragen haben und als gebessert zu betrachten sind, die durch Erkenntniß verfügte Stellung unter Polizeiaufsicht (Criminalgesetzbuch §. 22, Polizeistrafgesetzbuch §. 27) zu erlassen; dieser Erlaß ist durch die Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen;

2) solchen Sträflingen, welche zu einer wenigstens zweijährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden, alsdann, wenn sie als gebessert zu betrachten sind und anzunehmen ist, daß und wie sie künftig ihr rechtliches Durchkommen finden können, die vorläufige Freilassung, jedoch höchstens für das letzte Drittheil der Strafzeit, zu bewilligen. Dasselbe kann jedoch innerhalb der vorläufig erlassenen Strafdauer, jedenfalls aber innerhalb eines Jah-

res nach der vorläufigen Entlassung des Sträflings aus der Strafanstalt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, dessen Rückführung in dieselbe verfügen, wenn er sich durch schlechtes Betragen dieser Begünstigung unwürdig zeigt. In solchem Falle ist die in der Freiheit zugebrachte Zeit von der erkannten Strafdauer nicht abzurechnen.

§. 11.

Der §. 25 des Criminalgesetzbuches wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe 1. Grades schließt die anderen Strafarten aus, mit Ausnahme der Todesstrafe, Geldstrafe und Confiscation. Ist jedoch gegen einen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe 1. Grades Verurtheilten oder dahin Begnadigten wegen anderer Verbrechen Freiheitsstrafe von Neuem zu erkennen, so ist statt derselben auf Verschärfung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe entweder durch verlängerte Einzelhaft bis zur Dauer von einem Jahre oder durch einsamen Dunkelarrest zu erkennen, dergestalt, daß, wenn Gefängniß oder Zwangsarbeit verwirkt sein würde, derselbe bis zu 20 Tagen, wenn dagegen Zuchthaus 1. oder 2. Grades verwirkt sein würde, bis zu 30 Tagen eintreten und erforderlichen Falls, jedoch höchstens an jedem zweiten Tage des Dunkelarrestes, durch Entziehung der warmen Speise geschärft werden kann.

Es darf aber der Dunkelarrest ohne Unterbrechung nicht über 2 Tage eintreten und es bleibt, nach Anhörung des Arztes, der Bestimmung des Vorstandes der Strafanstalt überlassen, mit welchen Unterbrechungen nach Maßgabe des Gesundheitszustandes des Sträflings der Dunkelarrest stattzufinden hat.

Sind gegen dieselbe Person zugleich mehrere zeitliche Freiheitsstrafen zu erkennen, so sind, wenn alle derselben Strafart angehören, dieselben zusammen zu rechnen und, falls sie verschiedene Strafarten enthalten, in die zu erkennende schwerste Strafart zu verwandeln. In beiden Fällen kann jedoch nie die längste außerordentliche Dauer der anzuwendenden Strafart überschritten werden.

Ist neben bereits erkannten, noch nicht vollzogenen zeitlichen Freiheitsstrafen von Neuem zeitliche Freiheitsstrafe zu erkennen, so sind gleichartige Strafen nach einander zu vollziehen, ungleichartige aber in die verwirkte schwerste Strafart durch das zuletzt erkennende Gericht erster Instanz zu verwandeln. Es kann in beiden Fällen die längste außerordentliche Dauer der anzuwendenden Strafart nur überschritten werden, wenn das jetzt zu bestrafende Verbrechen begangen ist, nachdem die unvollzogene Strafe vollstreckbar geworden war.

Die Verwandlung der Freiheitsstrafen geschieht nach dem Maßstabe, daß für das Verhältniß der verschiedenen Strafarten zu einander 12 Monat Zuchthausstrafe 1. Grades

15 Monaten Zuchthausstrafe 2. Grades,
16 Monaten Zwangsarbeitsstrafe,
18 Monaten Gefängnißstrafe

gleichgeachtet werden.

Bei der Verwandlung kommen die Bestimmungen über die Theilbarkeit der Freiheitsstrafen (§. 15 des Criminal-Gesetzbuches) zur Anwendung; ein kürzerer Zeitabschnitt als derjenige, nach welchem die betreffende Strafart theilbar ist, wird nicht berücksichtigt, es wäre denn, daß eine Strafverwandlung neben bereits erkannten unvollzogenen Freiheitsstrafen stattfände.

In allen Fällen der Concurrenz zeitlicher Freiheitsstrafen, mögen diese gleichartig oder ungleichartig sein, haben die Gerichte durch pflichtmäßige Beachtung der im §. 66 № 9 des Criminal-Gesetzbuches enthaltenen Vorschrift bei der schließlichen Feststellung der zu verbüßenden Strafe dafür Sorge zu tragen, daß durch Zusammenrechnung der verwirkten Strafen nicht ein verhältnißmäßig zu hartes Strafübel entstehe.

Sollte die Strafe in Folge der Zusammenrechnung selbst dann, wenn dabei für jedes einzelne Vergehen die geringste vom Gesetze angedrohete Strafe zum Grunde gelegt wird, dem Gerichte verhältnißmäßig zu hart erscheinen, so ist dasselbe ermächtigt, die Gesammtdauer der Strafzeit insoweit zu verkürzen, als die besonderen Umstände des Falles dies erforderlich machen.

Geldstrafen, Verweise und Confiscation werden neben den zeitlichen Freiheitsstrafen und neben einander erkannt und vollzogen. Es kann jedoch das höchste Maß der Geldstrafe (§. 18 Abs. 2 des Criminalgesetzbuches) nur überschritten werden, wenn das jetzt zu bestrafende Verbrechen begangen ist, nachdem die unvollzogene Geldstrafe vollstreckbar geworden war.

§. 12.

Der letzte Absatz des §. 58 des Criminal-Gesetzbuches, die Verwandlung wegen Rückfalls zu erkennender Strafen betreffend, wird aufgehoben.

Der §. 22 des Criminalgesetzbuches wird dahin abgeändert:

Der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gefährliche Verbrecher sind nach erlittener Strafe unter

polizeiliche Aufsicht zu stellen, auf nicht weniger als 1 Jahr und auf nicht länger als 5 Jahre.

Die Polizeibehörden haben das Recht, bei den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten jederzeit Haussuchungen vorzunehmen.

Die Gerichte haben in dem Erkenntnisse die Dauer der polizeilichen Aufsicht zu bestimmen.

II. Besondere Bestimmungen über die Strafvollziehung in der Landesstrafanstalt zu Wolfenbüttel und dem dazu gehörigen Zellengefängnisse.

§. 13.

Soweit nicht die folgenden Paragraphen Ausnahme und Beschränkungen enthalten, ist an allen männlichen Sträflingen

1) die Zuchthausstrafe beider Grade und
2) die Zwangsarbeitsstrafe, ohne Rücksicht der Dauer,
3) die Gefängnißstrafe über 3 Monate, diese jedoch nur dann, wenn sich aus dem Straferkenntnisse ergiebt:
   a) daß der Sträfling rückfällig ist und wegen gleichartigen Verbrechens bereits eine schwerere Strafart erduldet hat, (Criminal-Ges.-B. §. 58 und 59,) oder
   b. daß das begangene Verbrechen gesetzlich mit Zwangsarbeit bedroht und nur wegen jugendlichen Alters des Verbrechers (Crim.-Ges.-B. §. 60) auf Gefängnißstrafe erkannt ist, oder
   c. daß das Verbrechen oder Vergehen von dem Verurtheilten aus verächtlichen Beweggründen oder gemeiner Gesinnung, oder sittlicher Ver-

kommenheit begangen ist und in diesem Falle auf Antrag des Staatsanwalts das Gericht im Erkenntnisse zur Strafvollstreckung im Zellengefängnisse die Ermächtigung ertheilt hat,

in dem Zellengefängnisse der Landesstrafanstalt zu Wolfenbüttel dergestalt zu vollziehen, daß jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten wird.

§. 14.

Die Aufnahme in das Zellengefängniß findet nicht statt:

1) bei Sträflingen, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) bei denjenigen, welche wegen der im Tit. I, Cap. 1 und 2 (§§. 81—95) des Crim.-Ges.-B. bezeichneten öffentlichen Verbrechen, oder wegen unvorsätzlicher Tödtung (Crim.-Ges.-B. §. 152), oder wegen in leidenschaftlicher Aufwallung oder unvorsätzlich verübter Beschädigung an der Person (Crim.-Ges.-B. §§. 160, 161 und 167, Gesetz vom 28. Januar 1856, §. 2) zu keiner schwereren Strafe als zu Zwangsarbeit verurtheilt sind;

3) bei Sträflingen, deren geistiger oder körperlicher Gesundheitszustand die Zellenhaft nicht gestattet.

In den Fällen unter den Nummern 1 und 2 kann der Director der Strafanstalt auf Antrag des Sträflings dessen Aufnahme in das Zellengefängniß gestatten, wenn dadurch der zur Aufnahme Neueintretender erforderliche Raum nicht entzogen wird und sonstige Anstände nicht obwalten.

Darüber, ob ein Sträfling wegen seines Gesundheitszustandes in das Zellengefängniß nicht aufgenommen werden könne, entscheidet der Director der Strafanstalt nach Anhörung des Arztes derselben.

§. 15.

Die in das Zellengefängniß aufgenommenen Sträflinge sind, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, während der durch die Hausordnung festzustellenden Zeit in ihrer Zelle zur Arbeit anzuhalten.

Soweit sie dessen bedürfen, ist ihnen angemessener Unterricht zu ertheilen.

Zum Zwecke des Gottesdienstes und Unterrichts sind sie in einem gemeinsamen Locale zu vereinigen, dessen Einrichtung so zu treffen ist, daß hier wie überhaupt jede ungeeignete Berührung und Communication der Sträflinge unter einander verhindert wird.

Die nöthige Unterweisung in den von ihnen zu verrichtenden gewerblichen Arbeiten wird den Sträflingen in ihrer Zelle zu Theil und in geeigneten Fällen nach ihrem Uebertritte in die gemeinsame Haft fortgesetzt.

§. 16.

Jeder Zellensträfling soll, damit eine Vereinsamung desselben nicht stattfinde, täglich mehrmals von Angestellten der Anstalt oder von anderen hierzu ermächtigten Personen besucht werden.

Besuche von Personen, die zu solchen weder durch ihre amtliche Stellung berufen sind, noch dazu im öffentlichen Interesse Ermächtigung erhalten haben, kann der Zellensträfling ablehnen.

§. 17.

Jedem Sträflinge ist in einem dazu bestimmten Raume täglich Bewegung im Freien, und zwar in den Sommermonaten (April bis September) wenigstens eine Stunde, in den Wintermonaten (October bis März) wenigstens ½ Stunde zu gestatten.

Auch während dieser Zeit sind die Zellensträflinge völlig von einander gesondert zu halten.

§. 18.

Jeder in das Zellengefängniß aufgenommene Sträfling kann, wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt oder wenn er 4 Jahre in der Zellenhaft zugebracht hat, darauf antragen, derselben enthoben zu werden.

Der Director der Anstalt ist berechtigt und verpflichtet, diesem Antrage, nach gutachtlicher Aeußerung des Geistlichen, dann stattzugeben, wenn nicht ausreichende Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß das Zusammensein des Nachsuchenden mit anderen Sträflingen für den sittlichen Zustand der letzteren mit nachtheiligen Folgen verbunden sein werde.

Gegen abschlägige Bescheidung ist der Recurs, zunächst an die Oberaufsichtsbehörde der Strafanstalten (Ges. vom 19. März 1850 № 29, §. 1), nicht zu versagen.

Wird dem Antrage stattgegeben, so hat der Director der Anstalt zu bestimmen, ob und mit welchen Beschränkungen die gemeinsame Haft eintreten könne.

In der Regel unterliegen der Zellenhaft enthobene Sträflinge für den etwaigen Rest der Strafzeit einer beschränkten Absonderung in der Art, daß sie sowohl während der Arbeitszeit, als während der Bewegung im Freien, unter beständiger Aufsicht in kleineren Abtheilungen vereinigt, die übrige Zeit aber in einer Ein-

zelzelle gehalten werden. Nur bei unzweifelhaft gewonnener Ueberzeugung von der Besserung des Sträflings darf derselbe für den Strafrest völlig aus dem Zellengefängniß in die zur gemeinsamen Haft dienenden sonstigen Räume der Landesstrafanstalt versetzt werden.

§. 19.

Solche Sträflinge, welche sich während der Zellenhaft stets besonders gut betragen haben, können auf ihren Antrag schon dann, wenn sie wenigstens zwei Jahre in derselben zugebracht haben, und Zellensträflinge unter 18 Jahren, sowie solche Sträflinge, welche lediglich auf ihren eigenen Antrag (§. 14) der Zellenhaft unterworfen sind, selbst nach kürzerer, aber mindestens einjähriger Dauer derselben mit Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde der Strafanstalten, der Zellenhaft enthoben werden.

Die Schlußbestimmungen des §. 18 finden auch auf diese Sträflinge Anwendung.

§. 20.

Der Director der Anstalt ist, nach Anhörung des Geistlichen und mit Vorbehalt der sofort einzuholenden Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde, verpflichtet, eine Zurückversetzung der nach den §§. 18 und 19 mit oder ohne Beschränkung der Zellenhaft enthobenen Sträflinge in dieselbe alsdann zu verfügen, wenn deren Zusammensein mit anderen Sträflingen der Besserung der letzteren nachtheilig wird.

Derselbe ist ermächtigt, der Zellenhaft enthobene Sträflinge (§§. 18 und 19) auf deren ausdrücklichen Antrag in dieselbe zurückzuversetzen, wenn dadurch der zur Aufnahme Neueintretender erforderliche Raum nicht entzogen wird und sonstige Anstände nicht obwalten.

Der solchergestalt in die Zellenhaft zurückversetzte Sträfling kann frühestens nach 4 Monaten darauf antragen, der Zellenhaft wieder enthoben zu werden, und ist auf dieses Gesuch den Bestimmungen im §. 18 gemäß zu verfügen.

§. 21.

Wenn und so lange der leidende Körper- oder Seelenzustand eines Zellensträflings die Fortsetzung der Zellenhaft unzulässig erscheinen läßt, ist derselbe, auf Verfügung des Directors, nach Anhörung des Arztes und Geistlichen, entweder in eine Krankenzelle aufzunehmen, oder, wenn keine nachtheilige Einwirkung auf andere Sträflinge zu besorgen ist, mit oder ohne Beschränkung zur gemeinsamen Haft (§. 18) zuzulassen, oder, nöthigenfalls, mit Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde, einstweilen aus der Strafanstalt zu entfernen.

§. 22.

Bei den in das Zellengefängniß aufgenommenen männlichen Sträflingen, mit Ausnahme jedoch der Zuchthaussträflinge 1. Grades (Kettensträflinge) soll für die in Zellenhaft verbrachte Zeit eine Herabsetzung der erkannten Strafdauer in dem Maße eintreten, daß

4 Tage Zellenhaft gleich 5 Tagen Zuchthausstrafe 2. Grades,

3 Tage Zellenhaft gleich 4 Tagen Zwangsarbeitsstrafe und

2 Tage Zellenhaft gleich 3 Tagen Gefängnißstrafe

zu rechnen sind, Bruchtheile von Tagen aber in Wegfall kommen.

Diese Ermäßigung der erkannten Strafdauer findet nur statt für die 4 ersten in Zellenhaft zugebrachten Jahre, nicht für die etwa längere Zeit solcher Detention.

Dabei ist jedoch den in das Zellengefängniß aufgenommenen männlichen Sträflingen diejenige Zeit, welche sie während der 4 ersten Jahre ihrer Detention zwar in der Strafanstalt, aber auf Grund des §. 19, wegen guten Betragens, oder des §. 21, wegen Krankheit, entweder in gemeinsamer Haft oder in einer Krankenzelle zugebracht haben, in gleicher Weise anzurechnen, als wäre sie in der Zellenhaft verbüßt worden.

§. 23.

Die nach §. 22 eintretende Herabsetzung der erkannten Strafdauer ist bei Aufnahme des Sträflings in das Zellengefängniß von dem Director der Strafanstalt zu berechnen und das Ergebniß dem Sträfling zu Protocoll zu eröffnen.

Will letzterer bei dem Ausspruche des Directors sich nicht beruhigen, so hat das Gericht, welches das zu vollziehende Straferkenntniß erlassen hat — in Schwurgerichtssachen der Criminalsenat Herzoglichen Obergerichts — die erforderliche Entscheidung zu treffen.

III. Uebergangsbestimmungen.

§. 24.

Von demjenigen Tage an, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, sollen alle bereits im Vollzuge begriffenen oder doch schon erkannten Freiheitsstrafen in denjenigen Strafanstalten und auf diejenige Weise vollstreckt werden, welche das gegenwärtige Gesetz

für dieselben, beziehungsweise die an deren Stelle tretenden Strafen, bestimmt.

§. 25.

Von denjenigen männlichen Sträflingen jedoch, welche an dem Tage, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, bereits in der Strafanstalt Ketten-, Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe erleiden, sollen nur diejenigen in das Zellengefängniß versetzt werden, welche alsdann von der erkannten Strafe mindestens noch ein Jahr zu verbüßen haben.

Solche Gefängnißsträflinge, gegen welche das Straferkenntniß schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgegeben ist, sind in das Zellengefängniß überall nicht aufzunehmen.

§. 26.

Die im §. 22 vorgeschriebene Herabsetzung der erkannten Strafdauer tritt auch für diejenigen männlichen Sträflinge ein, welche bereits vor dem Tage, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erkannte Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe nach Maßgabe des §. 24 im Zellengefängnisse zu verbüßen haben.

§. 27.

Von der Dauer derjenigen Einzelhaft, welche weibliche Sträflinge nach §. 5 ohne Ermäßigung der Strafdauer zu erstehen haben, ist diejenige Dauer des einsamen Arrestes in Abzug zu bringen, welchen dieselben beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon als Ketten- oder Zuchthaussträflinge nach §. 9 oder 10 des Criminal-Gesetz-Buches erlitten haben.

§. 28.

Der Tag, an welchem nach Beendigung des Baues des Zellengefängnisses zu Wolfenbüttel das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird durch Verordnung festgestellt werden.

Eine Ausnahme hiervon macht jedoch die Bestimmung im §. 9, wonach der Ueberverdienst der Sträflinge, sei es zur Sicherung einer Forderung, sei es behuf der Vollstreckung, gerichtlichen Beschlagnahmen nicht unterworfen ist; dieselbe erhält vielmehr sofort gesetzliche Geltung.

§. 29.

Auf Militair-Sträflinge und Militairstrafen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 4. August 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 49.

Braunschweig, den 24. September 1864.

Privilegium für den Cigarrenfabrikanten Lazarus Morgenthau in Mannheim.
d. d. Braunschweig, den 7. September 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Cigarrenfabrikanten Lazarus Morgenthau zu Mannheim mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom 2. d. Mts. № 7995 ein Patent auf das von demselben erfundene, durch Beschreibung näher erläuterte Verfahren, Cigarren mit Zusatz von Fichtennadelpräparaten herzustellen, für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirections-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 7. September 1864.

(L. S.) **A. Culemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 50.

Braunschweig, den 29. September 1864.

Verordnung über die Ausführung des Gesetzes, die Gewerbesteuer betreffend vom 3. August d. J. № 46.
d. d. Braunschweig, den 21. September 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen zur Ausführung des Gesetzes, die Gewerbesteuer betreffend vom 3. August d. J. № 46, die nachfolgende Verordnung.

§. 1.

Sämmtliche der Gewerbesteuer unterworfene Gewerbetreibende des Landes haben in der zweiten Hälfte des Monats September jeden Jahrs über die Art und beziehungsweise den Umfang des von ihnen im folgenden Jahre zu betreibenden Gewerbes eine Anmeldung bei ihrer Gemeindebehörde einzureichen (cfr. §. 28 des Gewerbesteuergesetzes).

Die zu diesen Anmeldungen erforderlichen Formulare haben die Gewerbetreibenden bei ihrer Gemeindebehörde abzufordern.

§. 2.

Die Stadtmagistrate in den Städten und Flecken

mit städtischer Verwaltung haben im Monat September jeden Jahres die Bildung der im §. 20 Ziffer 3 des Gewerbesteuer-Gesetzes vorgeschriebenen Orts-Commissionen vorzunehmen und dem Herzoglichen Steuer-Collegium das zum Vorsitzenden der Commission ernannte Mitglied zu bezeichnen.

§. 3.

Diejenigen Anmeldungen zum Gewerbebetriebe, welche ein Gewerbe, das unter der Abtheilung **VII.** des Tarifs bezeichnet ist, betreffen, sind, nachdem sie von den Gewerbetreibenden eingereicht worden,

1) in den Städten und Flecken von den Stadt-Magistraten sogleich an die Orts-Commission,
2) in den Land-Gemeinden von den Gemeindevorstehern an die Herzogliche Kreisdirection für den Amtsrath abzugeben.

Die Orts-Commission beziehungsweise der Amtsrath nimmt die Einschätzung vor, bemerkt das Resultat auf der Anmeldung und giebt solche sogleich an die Gemeindebehörde zurück, welcher letzteren obliegt, das Resultat den Pflichtigen innerhalb 8 Tagen mitzutheilen, auch in die Beschreibungen einzutragen und diese bis zum 1. November jeden Jahrs bei dem Herzoglichen Steuer-Collegium einzureichen. (§. 20 des Gewerbe-Steuergesetzes.)

§. 4.

Die Revisionsbehörde (§. 22 des Gewerbesteuergesetzes), deren Zusammensetzung für die Veranlagung auf das Jahr 1865 öffentlich bekannt gemacht werden soll, wird behuf ihrer Geschäfte von dem Vorsitzenden im Monat November oder December jeden Jahrs zusammenberufen werden, welcher ihr die Einschätzungen

der Gewerbetreibenden aus der Abtheilung VII. 1—13 des Tarifs und die etwaigen Ausstellungen des Herzoglichen Steuer-Collegiums gegen die Einschätzungen zur Prüfung und Feststellung, desgleichen die Reclamationen der Gewerbetreibenden selbst zur Entscheidung vorzulegen hat. (§. 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes.)

§. 4.

Die aus den Gewerbetreibenden erwählten Mitglieder der Revisionsbehörde erhalten für den Tag 3 ₰ Diäten und für jede Meile Eisenbahn 10 gr, für jede Meile Landweg 1 ₰ 10 gr Reisekosten aus der Büreaucasse des Herzogl. Steuer-Collegiums vergütet.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 21. September 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 51.

Braunschweig, den 27. October 1864.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, die Einbesserung einiger Redactionsfehler in dem Gewerbesteuergesetze vom 3. August d. J. № 46 betreffend.
d. d. Braunschweig, am 17. October 1864.

In dem unterm 3. August d. Jrs. sub № 46 der Gesetz- und Verordnungssammlung publicirten Gesetze, die Gewerbesteuer betreffend, finden sich einige der Einbesserung bedürftige Redactionsfehler. Es sind nämlich:

1) in dem Tarife (§. 5 des Gesetzes) die „**Tapezierer**" zwei Male — sub **I. b.** und sub **I. d.** — aufgeführt. Nach den mit der Landesversammlung getroffenen Vereinbarungen, sind dieselben nach **I. d.** des Tarifes zur Gewerbesteuer zu veranlagen und müssen daher **unter I. b. gestrichen werden.**

2) sind im §. 26 des Gesetzes die angegebenen Tarifclassen unrichtig und dem gegenwärtigen Gewerbesteuertarife nicht entsprechend. Der erste Satz dieses Paragraphen muß vielmehr lauten:

„Herzogliches Steuer-Collegium ist ermächtigt, in einzelnen Fällen Steuerpflichtige wegen deren Bedürftigkeit, oder wegen Mangels an Verdienst, auf Antrag der Gemeindebehörde, um eine oder zwei Classen niedriger, als nach den Vorschriften des Tarifs zu veranlagen, oder

wenn der Steuerpflichtige nach dem Tarife **in der Classe XVII. oder XVIII.** zu besteuern ist, die Steuer **auf die Hälfte des Satzes der Classe XVIII.** herabzusetzen oder ganz zu erlassen.

Braunschweig, den 17. October 1864.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 52.

Braunschweig, den 27. October 1864.

Privilegium für den Fabrikbesitzer, Ingenieur R. Mau zu Wüste-Waltersdorf in Schlesien.
d. d. Braunschweig, am 17. October 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Fabrikbesitzer, Ingenieur R. Mau zu Wüste-Waltersdorf in Schlesien mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 12. d. Mts., № 9253, ein Patent auf die von demselben construirte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Etagenrosten für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der fraglichen Vorrichtung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 17. Octbr. 1864.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 53.

Braunschweig, den 28. October 1864.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: verschiedene Modificationen der Statuten der »Actien-Zuckerfabrik Rautheim« betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. October 1864.

Nachdem am heutigen Tage zu verschiedenen, von der Actiengesellschaft „Actien-Zuckerfabrik Rautheim" unterm 30. v. Mts. beschlossenen Modificationen ihrer Statuten die staatliche Genehmigung, in Gemäßheit des Art. 214 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und des §. 31 des Gesetzes vom 14. September 1863, die Einführung dieses Gesetzbuchs betreffend, ertheilt worden ist, so wird Solches — mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 24. Juni d. J. — hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und sind zugleich — im Anschlusse an den durch die Ministerialbekanntmachung vom 24. Juni d. J. publicirten Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage nebst Statuten — diejenigen jener Modificationen, deren Kenntniß für das Publicum von Interesse ist, im Folgenden beigefügt:

1) zu den vier Directoren der Gesellschaft (cfr. № 5 der Ministerialbekanntmachung vom 24. Juni d. J.) tritt der Inspector als fünftes Mitglied der Direction hinzu;

2) die Bekanntmachungen der Gesellschaft (cfr. № 6 der Ministerialbekanntmachung vom 24. Juni d. J.) sind von dem Ausschusse resp. der Direction unter Hinzufügung der Namen der zur Zeichnung für dieselbe berechtigten Personen zu veröffentlichen.

Braunschweig, am 18. October 1864.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 54.

Braunschweig, den 28. October 1864.

Privilegium für den Ingenieur Thomas in Buckau bei Magdeburg.
d. d. Braunschweig, den 20. October 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Ingenieur Thomas in Buckau bei Magdeburg mittelst Rescripts des Herzogl. Staatsministerii vom 14. d. Mts., № 9340, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte „Verwendung im Betriebe befindlicher Locomotiven als Dampf-Spritz- und Wasser-Beförderungs-Maschine" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Vorrichtung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 20. Octbr. 1864.

(L. S.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 55.

Braunschweig, den 3. November 1864.

Patent für den Kreisbaumeister Ritter zu Trier.
d. d. Braunschweig, den 19. October 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Kreisbaumeister Ritter zu Trier mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 14. d. Mts. № 9338 ein Patent auf die von demselben erfundene durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte „Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken" für das hiesige Land auf die Dauer von Fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Vorrichtung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 19. Octbr. 1864.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 56.

Braunschweig, den 5. November 1864.

Verordnung, die Zählung der Bevölkerung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 29. October 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

verordnen hierdurch, daß bei der Ausführung der nach Maßgabe der bestehenden Zollverträge und der zur Ausführung derselben unter den Vereinsstaaten getroffenen Verabredungen in diesem Jahre wiederum vorzunehmenden Volkszählung die in dem nachstehenden Regulative enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften zur Anwendung gebracht werden.

Da sich an die Volkszählungsergebnisse, indem sie der Berechnung des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Zollvereinsstaaten an den gemeinschaftlichen Einnahmen des Zollvereins Theil zu nehmen haben, zur nothwendigen Grundlage dienen, ein erhebliches finanzielles Interesse knüpft, dieselben außerdem für die Beurtheilung volkswirthschaftlicher und socialer Zustände von Wichtigkeit sind; so müssen Wir von den das Zählungsverfahren leitenden Behörden, wie von dem gesammten mit der Ausführung des Zählungsgeschäfts beauftragten Personale die sorgfältigste Beachtung und pünktlichste Befolgung der in nachstehendem Regulativ

enthaltenen Vorschriften erwarten. Insbesondere hat sich das Zählungspersonal behuf der Ausfüllung der Aufnahmelisten persönlich in jedes bewohnte Haus des ihm überwiesenen Zählungsbezirks und zu jedem einzelnen darin befindlichen Haushaltungsvorstande zu begeben, auf keinen Fall aber — wodurch die Richtigkeit der Ergebnisse früherer Zählungen wesentlich beeinträchtigt worden, — die Listen auf Grund vermeintlicher Personalkenntniß oder nach den bei den Gemeindebehörden vorhandenen Verzeichnissen der Ortseinwohner aufzustellen. Zu dem Publicum aber hegen Wir das Vertrauen, daß dasselbe dem Zählungspersonale bei dessen wichtigem, alle Genauigkeit erheischenden Geschäfte jede thunliche Unterstützung leisten werde, indem nur durch ein solches vereintes Zusammenwirken der angestrebte Zweck erreicht werden kann.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 29. October 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Regulativ,

die diesjährige Volkszählung betreffend.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Die nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen alle drei Jahre vorzunehmende Volkszählung soll am 3. December d. J. in allen Theilen des Herzogthums nach Anleitung des umstehenden Erhebungsformulars Statt finden. Anordnung der Zählung.
2. Die Zählung ist am 3. December d. Jrs. frühzeitig zu beginnen und, soweit thunlich, an demselben Tage, in größeren Gemeinden spätestens am dritten Tage zu vollenden. Zeit der Zählung.
3. Sie geschieht theils durch die Civil-, theils durch die Militair-Behörden. Durch wen die Zählung auszuführen.

Die von den Militairbehörden vorzunehmende Zählung beschränkt sich auf diejenigen Gebäude in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Blankenburg, welche zur Casernirung des activen Militairs dienen und als Militair-Hospitäler benutzt werden, wie namentlich in der Stadt Braunschweig die beiden Infanterie-Casernen, die Husaren-Caserne, die Artillerie-Caserne, das Militair-Hospital; sie ist aber auf sämmtliche Bewohner der bezeichneten Gebäude, auch auf die dem Civilstande angehörenden und auf die nur auf eintägigen Urlaub abwesenden Militairs zu erstrecken. Alle übrigen Personen ohne Unterschied des Standes, auch die auf längeren, als eintägigen Urlaub abwesenden Militairs sind von den Civilbehörden zu zählen.

Wer zu zählen und wer nicht zu zählen ist.

4. In Beziehung auf die zur Zeit der Zählung am Zählungsorte Anwesenden dient zur Vorschrift, daß mit alleiniger Ausnahme

a. der in den Gasthöfen eingekehrten Fremden,
b. der zum Besuche in Familien sich aufhaltenden Gäste, und
c. der nur auf eintägigen Urlaub sich am Zählungsorte aufhaltenden Militairs,

alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten, anzusehen und in die Zählungslisten einzutragen sind, mithin nicht nur die am Zählungsorte dauernd Wohnenden, sondern auch alle daselbst in Lohn und Brot stehende Dienstboten, alle dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülfen, auch die in Herbergen eingekehrten, ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Taglöhner und Handarbeiter, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung in einer Unterrichts-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt 2c. befinden oder sonst des Unterrichts oder der Ausbildung wegen daselbst verweilen, sowie die in Heil- und Versorgungs-Anstalten, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Straf- und Besserungs-Anstalten 2c. befindlichen Personen.

Von den abwesenden Ortsangehörigen sind am Zählungsorte mit in Ansatz zu bringen diejenigen, welche zur Zeit der Zählung

a. auf Reisen oder
b. behuf Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen, im In- oder Auslande vom Hause abwesend sind.

Nach besonderer Vereinbarung dürfen dagegen auf keinen Fall auch diejenigen abwesenden Ortsangehörigen mit in Ansatz gebracht werden, deren Abwesenheit bereits über ein Jahr gedauert hat. Ebenso sind die auf der

Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen nicht zu berücksichtigen.

5. Solche Personen, welche mehr als einen Wohnsitz im Zollvereinsgebiete haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in der Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, auszuschließen. Personen mit mehr als einem Wohnsitze.

6. Als Normalzeitpunkt der Zählung, auf welchen obige Vorschriften zurückzuführen sind, ist Mitternacht vom 2. auf den 3. December d. J. zu betrachten. Es sind daher die erst nach Mitternacht Geborenen nicht zu zählen, wohl aber die erst nach Mitternacht Gestorbenen. Normalzeitpunkt der Zählung.

B. Besondere Vorschriften für den Gebrauch der umstehenden Zählungsliste.

1. Zu Col. 2. Als Haushaltung ist nicht nur jede zu gemeinsamer Wohnung und Kost vereinigte Mehrheit von Personen — einschließlich der bei ihren Herrschaften, Meistern und Principalen u. s. w. wohnenden und beköstigten Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge u. s. w. sondern auch jede alleinstehende Person, welche eine besondere Wohnung und selbständigen Unterhalt hat, zu betrachten. Die einzelnen Haushaltungen sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.
2. Zu Col. 4. Die Personen sind in nachstehender Reihefolge aufzuführen:
   a. Familienhaupt,
   b. bei Verheiratheten die Ehefrau,
   c. die unselbstständigen Hauskinder,
   d. sonstige Familienangehörige,

e. Gewerbs- und Geschäftsgehülfen, Lehrlinge, Hauslehrer, Verwalter, Dienstboten ꝛc.,

f. Kostgänger,

hiernächst unter besonderen Haushaltungs-Nummern:

g. Schlafleute, welche nur ihre Schlafstelle, nicht auch Kost bei dem Haushaltungsvorstande haben, und

h. Personen, welche bei einer Haushaltung wohnen, ohne bei derselben in Kost zu stehen oder sonst derselben anzugehören.

Jeder einzutragenden Person ist nur ein Taufname beizusetzen, jedoch ohne Abkürzung und vollständig deutlich geschrieben. Bei noch nicht getauften Kindern, welche auf keinen Fall übergangen werden dürfen, ist statt des Taufnamen „Sohn" „Tochter" zu setzen.

3. In Columne 5 ist jede Person je nach dem Geschlechte mit der Zahl 1 zu bezeichnen.

4. Zu Col. 6. Das Alter ist bei Personen unter 1 Jahre nach Monaten resp. Wochen, bei Personen von 1 bis 3 Jahren nach Jahren und Monaten, bei Personen über 3 Jahre blos nach Jahren anzugeben, jedoch kommen nur volle Jahre und Monate in Betracht.

5. Zu Col. 7 ist anzugeben, ob Jemand ledig, verheirathet, geschieden, verwittwet ist, und bei Personen jüngern Alters, ob sie Hauskinder, d. h. vom Familienhaupte abhängig sind und erhalten werden. Unter den Geschiedenen sind die durch Richterspruch von Tisch und Bett Geschiedenen mit zu begreifen.

6. Zu Col. 9. Berufsstand und Gewerbe (Nahrungszweig und Erwerbsquellen) sind bei Jedem, der ein auf Nahrungserwerb gerichtetes Geschäft betreibt, insbesondere auch dergleichen von Ehefrauen und den zur Haushaltung gehörenden Kindern betriebene Nebenbeschäftigungen, als Waschen, Plätten, Kleider- und Putzmachen um Lohn für Andere, genau einzutragen. Diese Eintragungen

dürfen sich nicht auf allgemeine Bezeichnungen, wie z. B. Kaufmann, Handelstreibender, Fabrikarbeiter ꝛc. beschränken, es muß vielmehr aus derselben auch die Art des Geschäftsbetriebes hervorgehen. Daher ist — beispielsweise — zu setzen: Modewaarenhändler, Tuchfabrikant, Cigarrendreher ꝛc., bei Tagelöhnern und gewöhnlichen Handarbeitern aber ist ganz besonders zu bezeichnen, ob landwirthschaftliche oder gewerbliche Arbeiten ihre Hauptbeschäftigung sind.

Wenn Jemand mehrere Gewerbe treibt, oder mehrere Nahrungsquellen hat, so sind solche neben dem Hauptgewerbe einzeln aufzuführen, z. B. Tuchhändler, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft N. ꝛc.

7. In Spalte 10 ist das Arbeits- oder Dienstverhältniß, sofern es nicht schon aus Spalte 9 genugsam hervorgeht, wie z. B. aus der Bezeichnung: Arzt, Gastwirth, Halbspänner, Brinksitzer, Schullehrer ꝛc., genau einzutragen, z. B. bei Personen

des Landwirthschaftsbetriebes:

Gutseigenthümer, Gutspächter, Gutsverwalter, Ackerknecht ꝛc.;

der städtischen Gewerbe- und Handels-Industrie:

Fabrikherr, Fabrikaufseher, Fabrikarbeiter, Principal, Commis, Meister, Gesell, Lehrling u. s. w.

Auch beurlaubte Soldaten sind mit ihrem Gewerbe, ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Spalte 9 resp. 10 einzutragen, jedoch stets „beurlaubter Soldat“ hinzuzufügen.

Eben so ist bei den in Kranken- und Arbeitshäusern, in Gefängnissen, Straf- und Corrections-Anstalten ꝛc. Befindlichen das Gewerbe oder der Beruf, welchem sie angehören, sowie das Arbeits- oder Dienstverhältniß, in

welchem sie gestanden resp. noch stehen mögen, in Spalte 9 und 10 bemerklich zu machen.

8. Zu Col. 11 und 12. Selbstverständlich beziehen sich diese beiden Columnen auf die am Zählungsorte Wohnortsberechtigten überall nicht.

Unter Heimathsort ist der Ort zu verstehen, an welchem der in Col. 4 Eingetragene wohnortsberechtigt ist.

Ist der Heimathsort oder das Heimathsland zweifelhaft, so genügt die Angabe desjenigen Ortes, an welchem der in Col. 4 Eingetragene bisher seinen Wohnsitz gehabt hat oder zur Zeit der Zählung noch hat, beziehungsweise die Angabe desjenigen Staates, welchen der Eingetragene als seinen Heimathsstaat bezeichnet. In beiden Fällen ist die Ungewißheit des Heimathsortes bezw. Heimathsstaates durch Beisetzung der Buchstaben „zw." (zweifelhaft) zu bezeichnen.

9. In der Col. 13 sind, abgesehen von etwa sonst nöthigen Bemerkungen ganz besonders die Geisteskranken, Taubstummen und völlig Blinden, als solche zu bezeichnen.

Braunschweig, den 29. October 1864.

Assec.-№	La… L… t…	…ewerbe oder …ung Arbeits- oder …ienst-Verhältniß	Heimathsort (der nicht ortsangehörigen Inländer)	Heimathsland (der anwesenden Ausländer)	Bemerkungen
1		10	11	12	13

…esetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1864 gehörend.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 57.

Braunschweig, den 16. November 1864.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Wolfenbüttel, die Bleibtreu'sche Familienstiftung betreffend. d. d. Wolfenbüttel, den 29. October 1864.

Demnach der von der zu Braunschweig verstorbenen unverehelichten Friederike Auguste Eleonore Bleibtreu unter dem Namen „Friederike-Louise-Bleibtreu'sche Familienstiftung" und mit dem Domicile in hiesiger Stadt letztwillig errichteten Stiftung mittelst Höchsten Rescripts vom 24. d. Mts., № 9347, die Rechte milder Stiftungen verliehen sind, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wolfenbüttel, den 29. October 1864.

Herzogliche Kreis-Direction.

H. R. Cleve.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 58.

Braunschweig, den 16. November 1864.

Patent für den Obersteuer-Controleur Gläser in Brieg und den Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann in Breslau.

d. d. Braunschweig, den 1. November 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Obersteuer-Controleur Traugott Gläser zu Brieg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 22. v. Mts. № 9637 ein Patent auf den von denselben erfundenen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten „Spiritus-Control-Apparat" für das hiesige Land auf die Dauer von Fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirections-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 1. November 1864.

(L. S.) **A. Eulemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 59.

Braunschweig, den 30. November 1864.

Landtags-Abschied des 11ten ordentlichen Landtags.
d. d. Braunschweig, den 14. November 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. rc.

fügen hiemit zu wissen:

Auf dem durch Unsere Landesherrliche Verordnung vom 13. November 1863 berufenen 11. ordentlichen Landtage ist Folgendes vereinbart und geschlossen worden:

Art. 1.

Der Landesversammlung sind die nachbezeichneten Gesetze vorgelegt, und nach erfolgter verfassungsmäßiger Mitwirkung publicirt worden, als:

1) die Aufhebung der in Verbindung mit der Leihhaus-Anstalt errichteten Altersrenten-Anstalt betreffend,
2) die Befreiung der Wirthschaftsfuhren der Einwohner zu Braunschweig und Wolfenbüttel vom Brückengelde betreffend,

3) die Abänderung des §. 7 und die Aufhebung des §. 21 des Gesetzes vom 21. December 1841 über die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend,
4) die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1849, die Errichtung einer Unterofficier-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt betreffend,
5) die Trennung des Cassenverbandes zwischen den Stadtkirchen zu Braunschweig und den milden Stiftungen daselbst betreffend,
6) die Einführung eines Mahnverfahrens für Schuldsachen betreffend,
7) die Abänderung der Bestimmungen im §. 8 der revidirten Städteordnung und im §. 11 der Landgemeindeordnung betreffend,
8) den Tarif des Chausseegeldes betreffend,
9) die von Katholiken, Reformirten und Juden an die evangelisch-protestantische Kirche zu entrichtenden Stolgebühren betreffend,
10) die Bahnordnung für die Bahnstrecke von den Braunkohlengruben im Schöninger Bergreviere nach der Schöninger Eisenbahn bei Büddenstedt betreffend,
11) die Parochiallasten der Landgemeinden betreffend,
12) die Ruhegehalte der Staatsdiener, städtischen Beamten und Lehrer in den Stadtgemeinden betreffend,
13) die Personalsteuer betreffend,
14) die Gewerbesteuer betreffend,
15) ein Postgesetz für das Herzogthum,
16) die Freiheitsstrafen und deren Vollziehung betreffend,
17) ein Gewerbegesetz für das Herzogthum,

18) die Entschädigung für aufgehobene Verbietungsrechte und gewerbliche Beschäftigungen betreffend,
19) den Aufenthalt im Herzogthume und den Erwerb des Wohnortsrechts durch dauernden Aufenthalt betreffend,
20) die Modification des Gesetzes vom 22. Januar 1852 über die vor Eingehung der Ehe beizubringenden obrigkeitlichen Bescheinigungen betreffend,
21) die Abänderung des Wahlgesetzes vom 23. November 1851 betreffend.

Auch

hat die Landesversammlung zu dem unter vorläufiger Mitwirkung des Ausschusses (cfr. folgend № 25) erlassenen Gesetze, die Erneuerung des Gesetzes vom 3. März 1855 wegen Aushebung von Pferden zum Kriegsdieste betreffend, die Zustimmung nachträglich ertheilt. —

Ferner sind unter Mitwirkung des Ausschusses der Landesversammlung, beziehungsweise auf Grundlage der demselben im Art. 11 des Landtagsabschiedes vom 15. October 1861 dazu ertheilten Ermächtigung, die nachfolgenden Gesetze erlassen worden, als:

1) die Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrup betreffend,
2) die Organisation der Gemeindeverwaltung in Langeleben betreffend,
3) desgleichen der Gemeindeverwaltung zu Neuhaus, Amtsgerichts Vorsfelde, betreffend,
4) die Aufhebung des zwischen dem Gute Büstedt und der Gemeinde Wahrstedt bestehenden Gemeindeverbandes und die Organisation der Gemeindeverwaltung zu Büstedt betreffend,
5) die Aufhebung des zwischen dem Cammergute Schickelsheim und der Stadt Königslutter beste-

henden Gemeindeverbandes und die Organisation der Gemeindeverwaltung in Schickelsheim betreffend,

6) die Organisation der Gemeindeverwaltung zu Marienthal betreffend,

7) die fernere Verlängerung der im §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1849, wegen Aufhebung des Lehnsverbandes, festgesetzten Frist für die Dauer der den Lehnscapitalien beigelegten stillschweigenden Hypotheken betreffend,

8) die Befugniß zum Betriebe der Mahlmühlen betreffend,

9) die Abänderung und Ergänzung des §. 25 des Gesetzes vom 30. November 1851 über Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend,

10) die Aufhebung der Untrennbarkeit der den Reihehäusern der Stadt Braunschweig bei Theilung der Gemeinheits-Grundstücke zugefallenen Abfindungen betreffend,

11) die Vereinigung der Drömlings-Grundstücke von Parsau, Tiddische, Hoitlingen und Brackstedt mit den Bezirken dieser Gemeinden betreffend,

12) die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Gemeinde Holtershausen betreffend,

13) die Portotaxe betreffend,

14) die im Besitze von Pflegebefohlenen befindlichen Werthpapiere betreffend,

15) die Tara-Vergütung für die in Kisten eingehenden unbearbeiteten Tabacksblätter und Stengel betreffend,

16) die Ergänzung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung betreffend,

17) die Abänderung der §§. 266 und 267 der Civil-Proceß-Ordnung vom 19. März 1850 betreffend,
18) die Unwirksamkeit eidlicher Bestärkung von Geschäften und die bei einzelnen Geschäften an die Stelle der eidlichen Bestärkung tretenden Formen betreffend,
19) die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend,
20) die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelgesetzbuchs betreffend,
21) die Abänderung der Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs über das Verbrechen des Bankerotts betreffend,
22) die Anwendung der hiesigen Bahnordnung auf die im hiesigen Gebiete belegene Strecke der Königlich Hannoverschen Südbahn betreffend,
23) die Aufhebung des zwischen den Gütern und Gemeinden zu Destedt und Cremlingen bisher bestandenen Gemeinde-Verbandes und die Organisation der Gemeinde-Verwaltung in den Guts-Gemeinden Destedt und Cremlingen betreffend,
24) die Bekanntmachung der Gesellschafts-Verträge der Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien durch die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung, und — bezüglich jener — die Prolongation der Anmeldungsfrist für deren Eintragung betreffend,
25) die Erneuerung des Gesetzes vom 3. März 1855 wegen Aushebung der Pferde zum Kriegsdienste betreffend.

Art. 2.

Die Etats der Haupt-Finanz-Casse und der Kloster-Reinertrags-Casse auf die Finanzperiode 18⁶⁴/₆₆ sind in verfassungsmäßiger Weise in dem Maße fest-

gesetzt worden, wie solches die Anlagen A. und B. dieses Landtags-Abschiedes ergeben.

Zugleich sind in Beziehung auf das Finanzwesen die folgenden Vereinbarungen getroffen worden:

a. in Beziehung auf den Staatshaushalts-Etat.

1) daß die Ueberschüsse der Haupt-Steuercasse, soweit solche die vorläufig auf 500,000 ℛ︀ anzunehmenden Steuercredite überschreiten, als Extra-Ueberschüsse zur Haupt-Finanz-Casse gezogen werden sollen,

2) daß Herzoglichem Staats-Ministerio überlassen bleiben solle, die in dem Etat für extraordinaire Amortisation der Landesschuld ausgeworfene Summe von 190,000 ℛ︀ entweder zur Tilgung der bereits fundirten Landesschuld selbst, oder zur Zahlung auf die für den Bau der Holzmindener Eisenbahn verwilligten Gelder verwenden zu lassen.

3) daß die in dem Landtags-Abschiede vom 5. September 1855, Art 2. a. sub 4 enthaltene Verabredung, nach welcher dem Ausschusse der Landesversammlung die Befugniß beigelegt worden, zu Ueberschreitungen der zu Neubauten und neuen Anlagen bei der Eisenbahn-Verwaltung in einer Finanzperiode etatmäßig ausgeworfenen Summe die Zustimmung ertheilen zu können, dahin modificirt werde, daß der Ausschuß nicht befugt sein solle, zu dergleichen Verwendungen für die Finanzperiode ein Mehreres als 250,000 ℛ︀, und für eine einzelne Ausgabe ein Mehreres als 100,000 ℛ︀ zu verwilligen.

4) Zugleich ist der Landesversammlung die Zusiche-

rung ertheilt, daß dem Ausschusse die demselben wünschenswerth scheinenden Mittheilungeu über die Eisenbahn-Verwaltung gemacht, auch die darauf bezüglichen Rechnungen und Actenstücke zur Einsicht vorgelegt und ihm die unmittelbare Kenntnißnahme von dergleichen Actenstücken durch ein einzelnes dazu zu bestimmendes Mitglied oder den Lansyndicus, soweit als irgend thunlich erleichtert werden solle.

5) Endlich ist auch noch rücksichtlich der zum Baue der Gefangenen-Anstalt zu Wolfenbüttel etatmäßig verwilligten Summe der Vorbehalt gemacht worden, daß vor deren Verwendung der betreffende Bauplan mit der Landesversammlung oder mit dem Ausschusse festgestellt werde.

b. in Beziehung auf den Cammer-Cassen-Etat.

1) Das Betriebscapital der Herzoglichen Cammercasse zu 100,000 ₰ bleibt unverändert.

2) Die Theilung der Forstaufkünfte zwischen der Cammercasse und der Klosterverwaltungscasse findet in der neuen Finanzperiode fernerweit nach dem bisherigen Maßstabe von 21/23 und 2/23 Statt.

3) Es soll auch in dieser Finanzperiode neben dem finanznebenvertragsmäßigen Betrage von 107,583 ₰ 9 ℊ 9 ₰ ein außerordentlicher Betrag von 27,416 ₰ 20 ℊ 1 ₰ auf die bauliche Instandsetzung und Ergänzung der Pachthaushalts-Gebäude auf Cammergütern zur Verwendung kommen.

4) Nicht weniger sollen von den Ueberschüssen der Finanzperiode 1861/63 — 10,000 ₰ aus Herzoglicher Cammercasse und 952 ₰ 11 ℊ 4 ₰ aus der Klosterverwaltungscasse zur Instandsetzung und

Ergänzung von Forstdienstgebäuden verwandt werden.

5) Ferner sind auch für die neue Finanzperiode 9000 ₰ jährlich, mithin überhaupt 27,000 ₰ aus dem Cammercapitalfonds und 3000 ₰ jährlich, mithin überhaupt 9000 ₰ aus dem Klostercapitalfonds zur Deckung der bei den Cammergütern beziehungsweise Klostergütern eintretenden Separations- und Ablösungskosten zur Verfügung der Herzogl. Landesregierung verstellt worden,

und

ist hierbei noch besonders verabredet, daß die in der Finanzperiode 18⁶¹/₆₃ über die Summe von 27,000 ₰ hinaus bestrittenen derartigen Kosten für Cammergüter zum Betrage von 19,537 ₰ 10 gr 1 ₰ ebenfalls auf den Cammercapitalfonds übernommen werden sollen.

6) Auf Forstculturen sollen im Laufe der neuen Finanzperiode außer dem im Finanznebenvertrage bemerkten Betrage von 46,250 ₰ weitere 35,431 ₰ verwandt werden können

und

ist auch hierbei noch besonders verabredet, daß die in der Finanzperiode 18⁶¹/₆₃ über die im Art. 2 b. f. des Landtagsabschieds vom 15. October 1861 festgesetzten Summen hinaus eingetretene Verwendung von 4698 ₰ 16 gr 7 ₰ für justificirt angenommen werden solle.

7) Ferner ist verabredet, daß die Klosterverwaltungscasse auch in der neuen Finanzperiode von der Zahlung des laut Landtagsabschieds vom 5. September 1855 Art. 2 auf 6000 ₰ jährlich festgesetzten Beitrags zu den Kosten der Cammerverwaltung befreit bleiben solle.

8) Endlich ist annoch die Abrede getroffen, daß Rückzahlungen auf die im Art. 6 des Landtagsabschiedes vom 9. September 1858 zur fernern Erweiterung des Braunkohlen-Bergbaues im Helmstedter Bergreviere aus dem Cammercapitalfonds vorschußweise zur Verfügung gestellten 200,000 ₰ während der neuen Finanzperiode nicht eintreten sollen, es sei denn, daß schon im Laufe dieser Finanzperiode ein über die zu der Vollendung der jetzt erforderlichen Ergänzungs-Anlagen nöthige Summe um mindestens 8000 ₰ hinaus gehender Ertrag aus den Braunkohlengruben erzielt werden sollte, in welchem Falle der 1. Abtrag auf den gn. Vorschuß auch schon in dieser Finanzperiode zu leisten, sonst aber damit erst in der folgenden Periode zu beginnen sein würde;

c. in Beziehung auf den Etat der Klosterreinertragscasse:

daß Herzogliche Landesregierung auch in der Finanzperiode 18⁶⁴/₆₆ über die etwanigen Einnahme-Ueberschüsse, gleichwie bisher, solle verfügen können.

Art. 3.

Es ist der Landesversammlung der Executions-Etat der Hauptfinanzcasse für die Finanzperiode 18⁶¹/₆₃ mitgetheilt worden und hat Dieselbe die Zustimmuug dazu ertheilt, daß die in der genannten Finanzperiode um 28,254 ₰ 26 gr 4 ₰ eingetretene Ueberschreitung der Ausgaben beim Staatshaushalte, vorbehältlich der weitern Nachweisung durch die Staatshaushalts-Rechnungen, für gerechtfertigt angenommen werden solle. —

Zugleich ist über die am Schlusse der Finanzpe-

riode 18⁶¹/₆₃ in der Hauptfinanzcasse verbliebenen Ueberschüsse Folgendes bestimmt worden:

Es sollen davon zunächst 225,000 ℛ𝓉 als Betriebsfonds für die neue Finanzperiode reservirt, und 28,729 ℛ𝓉 5 𝔤𝔯 7 ₰ zur Bestreitung der Kosten der Anschaffung von 2052 Stück Zündnadelgewehren für das Herzogliche Truppencorps verwandt werden. —

Außerdem sollen die in der Anlage C. aufgeführten Summen zu den darin bezeichneten Zwecken verwandt werden beziehungsweise zur Verwendung kommen können, vorbehältlich jedoch der demnächstigen Nachweisung der Verausgabung durch die Rechnungen, soweit die betreffenden Summen nicht bereits feststehen

und

ist hiebei ad Pos. 13 die Bedingung hinzugefügt worden, daß vor der Verwendung der zur Disposition gestellten Summe das Verhältniß der hiesigen Stadt wegen der Baupflicht geordnet werde, und die Landesversammlung oder deren Ausschuß die Genehmigung zu dem Ankaufe eines Grundstücks und zu dem auszuführenden Bauplane ertheile. —

Der nach Verwendung der in der Anlage C. aufgeführten Summen noch weiter verbleibende Ueberschuß soll für etwanige außerordentliche Staatsbedürfnisse reservirt bleiben.

Art. 4.

Ferner ist mit der Landesversammlung wegen der am Schlusse der Finanzperiode 18⁶¹/₆₃ in der Herzogl. Eisenbahn- und Post-Hauptcasse zur Disposition verbliebenen, nach einer vorläufigen Abrechnung mit Einschluß der bei Herzoglicher Leihhaus-Anstalt als Reservefonds belegten Summe von 50,000 ℛ𝓉 zu 1,179,000 ℛ𝓉

angenommenen Geldmittel verabredet worden, daß davon zu verwenden seien:

1) zur Ausführung verschiedener für nöthig erachteter Bauwerke 201,000 ℛ𝓉,
2) zur Vermehrung des Wagenparks und zur Anschaffung zweier Locomotiven 451,000 ℛ𝓉,
3) auf die Vergrößerung und Aenderung der innern Einrichtung des Directions-Gebäudes neben der früher für diesen Bau angewiesenen Summe 17,000 ℛ𝓉,
4) zur Bestreitung der Kosten des Baues der Holzmindener Eisenbahn 440,000 ℛ𝓉, so daß die laut des Landtags-Abschiedes vom 15. October 1861 für diesen Zweck ausgesetzte Summe von 4,400,000 ℛ𝓉 um den entsprechenden Betrag gekürzt wird,
5) zur Betheiligung bei dem projectirten Baue eines Conversations-, Cur- und Logirhauses zu Harzburg, unter Zustimmung des Ausschusses bei specieller Feststellung des Planes — 20,000 ℛ𝓉

der

danach verbleibende Rest aber der Eisenbahn- und Post-Hauptcasse bis auf Weiteres als Betriebsfonds belassen werde.

Art. 5.

Da in dem, in den betreffenden Anlagen des Finanz-Nebenvertrags vom 12. October 1832 verzeichneten Bestande der Immobilien der Herzogl. Hofstatt im Laufe der Zeit wesentliche Veränderungen eingetreten sind, so ist die unter Anlage D. diesem Landtags-Abschiede beigefügte Uebersicht der gedachten Immobilien neu aufgestellt und als von nun an maßgebend anerkannt worden.

Art. 6.

Ueber die Normal-Gehalte der Beamten beim Herzogl. Staatsministerio, bei den Gerichten und bei den Finanz- und Landesverwaltungs-Behörden sind — unter Beseitigung der bezüglichen Bestimmungen im Art. 11 des Landtagsabschiedes vom 9. September 1858 und im Art. 6 des Landtagsabschiedes vom 15. October 1861 die in der Anlage E. enthaltenen anderweiten Normen verabredet worden, und ist hiebei festgesetzt, daß die danach eintretenden Gehaltsverbesserungen vom 1. Juli 1864 anheben sollen.

Art. 7.

Gleichzeitig sind mit der Landesversammlung auch Vereinbarungen wegen Erhöhung des Rang- und Soldverhältnisses der Militair-Aerzte, wegen Verbesserung des Soldes der Officiere, Soldaten und Militair-Verwaltungs-Beamten, sowie wegen der Dienstalters-Zulagen der Unterofficiere getroffen worden, und wird danach verfahren werden.

Auch hat die Landesversammlung die Zustimmung zu einem neuen Regulativ über die Pensionen der Unterofficiere und Soldaten, sowie dazu ertheilt, daß die jetzt bereits bewilligten Pensionen danach normirt und erhöht werden.

Art. 8.

Da sich auch das Bedürfniß ergeben hat, neben einer Erhöhung der Pensionen der in der Schlacht bei Waterloo erheblich verwundeten Braunschweigischen Militairpersonen, die bei Feststellung des Staatshaushalts-Etats bereits stattgefunden hat, den aus den Freiheits-Kriegen annoch vorhandenen, in hülfsbedürftigen Umständen lebenden Kriegern entsprechende Unterstützungen

aus Staatsmitteln zu gewähren, so sind dazu 60,000 ℛ︎ von den am Schlusse der Finanzperiode $18^{61}/_{63}$ verbliebenen Ueberschüssen der Haupt-Finanzcasse zur Verfügung gestellt, und wird der Landesversammlung über die Verwendung dieses Fonds nach den darüber vereinbarten Grundsätzen, bei Mittheilung der Staatshaushalts-Etats eine Berechnung vorgelegt werden. —

Art. 9.

Die im Art. 5 sub 3 des Landtags-Abschiedes vom 15. October 1861 enthaltene Bestimmung,

„daß die zum Baue der Holzmindener Eisenbahn aus Herzoglicher Leihhauscasse zu entnehmenden Geldmittel in 4procentigen Landesschuldverschreibungen verbrieft werden sollen"

ist dahin erweitert worden, daß — je nach den Umständen — auch $3^1/_2$ procentige Landesschuldverschreibungen für die gezahlten Capitalsummen sollen ertheilt werden können, und daß der Leihhausanstalt auch die bei einer Veräußerung dieser Werthpapiere entstehenden Capitalverluste in $3^1/_2$procentigen Landesschuldverschreibungen vergütet werden dürfen.

Art. 10.

Dem Ausschusse ist von der Landesversammlung auf die Dauer der Finanzperiode $18^{64}/_{66}$ die Ermächtigung ertheilt, Namens ihrer die verfassungsmäßigen Rechte wahrzunehmen und auszuüben:

1) bei der Gesetzgebung in Zollangelegenheiten, der Erneuerung der Zollvereinsverträge auf Grundlage der darüber mit der Landesversammlung vorläufig getroffenen Vereinbarungen und dem Abschlusse der damit in Verbindung stehenden Nebenverträge, imgleichen in Beziehung auf die Ausführung von

Verträgen des Zollvereins mit andern Staaten über Handels-, Gewerbe- und Verkehrs-Angelegenheiten, soweit solche die Mitwirkung der Landesversammlung erfordern,

2) bei einer etwa eintretenden Veräußerung der herrschaftlichen Mühlen zu Braunschweig, Eisenbüttel und Oelper und der Blankenburger und Walkenrieder Berg- und Hüttenwerke,

3) bei dem Erlasse eines Medicinal-Gesetzes, nach Maßgabe des über die Grundbestimmungen getroffenen Uebereinkommens,

4) bei einer in Folge von Separationen in den Grenzgemeinden nothwendig werdenden neuen Regulirung der Landesgrenze mit dem Königreiche Hannover, wobei aber vorausgesetzt ist, daß bei solchen Grenzregulirungen eine Abtretung von Wohnungen, wodurch zugleich Landesangehörige ausgetauscht werden würden, nicht in Frage kommen wird,

5) bei dem Erlasse eines Gesetzes über Abschaffung des dritten juristischen Examens nach Maßgabe der desfalls getroffenen besondern Verabredungen,

6) bei einer die Zulassung zur Anwaltschaft erleichternden Aenderung der transitorischen Bestimmung im §. 28 der Advocaten-Ordnung vom 19. März 1850.

Vorstehende Artikel sind gemeinschaftlich verglichen und angenommen und hiernächst auf Seiten der Lan-

desversammlung von deren Präsidenten und von dem Landsyndicus vollzogen worden.

So geschehen, Braunschweig, am 11. Novbr. 1864.

(L. S.) **Pockels.**

Johann Wilhelm Oesterreich,
Landsyndicus.

Und wie von Uns Alles, wie vorsteht, genehmigt worden, so ratificiren Wir vorstehenden Landtagsabschied in allen Punkten und verordnen, daß demselben allenthalben auf das Genaueste nachgelebt werde, haben auch zu Urkunde dessen denselben zwei Male, nämlich ein Mal für Uns und ein Mal für die Landesversammlung ausfertigen und jedes dieser Exemplare mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen und mit dem Geheimen Canzlei-Siegel wissentlich bedrucken lassen.

Braunschweig, am 14. November 1864.

Wilhelm, Herzog *(L. S.)*

A. von Campe. W. Schulz. von Liebe.

A.

Staatshaushalts-Etat

auf

die Finanzperiode 18$^{64}/_{66}$.

Cap.	Bezeichnung der Einnahmen	Angenommener Betrag für die Finanzperiode $18^{64}/_{66}$ ℛ
1	Ueberschuß vom Cammergute	512000
2	Directe Steuern:	
	a. Grundabgaben	1030000
	b. persönliche Abgaben	400000
3	Indirecte Steuern:	
	a. Antheil an den gemeinschaftlichen indirecten Abgaben, inneren Steuern ꝛc.	1209000
	b. Ueberschuß vom Salzmonopole	45000
	c. Stempelsteuer	120000
	d. Boutiquengelder	6000
4	Chaussee-, Wege-, Damm- u. Fährpachtgelder	120000
5	Eisenbahn- und Postintraden	1602000
6	Leihhaus-Intraden	255000
7	Lotterie-Intraden	150000
8	Extraordinaire Einnahmen	6000
	Zusammen	5475000

Cap.	Bezeichnung der Ausgaben	Angenommener Betrag für die Finanzperiode 18⁶⁴/₆₆ Thlr.
1	Allgemeine Landesverpflichtungen	24000
2	Verwaltungskosten beim Staatsministerio und Landes-Hauptarchive	90000
3	Legationskosten	21900
4	Landtagskosten und ständische Gehalte . .	20000
5	Justizverwaltung	463500
6	Finanzverwaltung: a. Finanzcollegium . .	180000
	b. Steuercollegium . .	9600
	c. Zoll- u. Steuerdirection	16200
	d. Baudirection . . .	190500
7	Militairverwaltung: a. laufendes Bedürfniß	1056250
	b. Polizeimilitair . .	80700
	c. schwindender Etat .	3900
8	Polizeiverwaltung: a. Kreisdirectionen . .	175000
	b. Medicinalanstalten .	21600
	c. Landesökonomie-Comission .	61500
	d. Ortspolizei zu Braunschweig und Wolfenbüttel . . .	36015
9	Baukosten: a. bei der Baudirection . . .	380000
	b. bei den Kreisdirectionen . .	164000
	c. bei der Zoll- u. Steuerdirection	18000
	d. bei der Militairverwaltung .	37500
	e. bei verschiedenen Behörden .	7000
10	Pensionen: a. bei der Civilverwaltung . .	225000
	b. bei der Militairverwaltung .	123200
11	Behuf der Landesschuld: a. Capitalzinsen .	1195800
	b. zur Amortisation:	
	ordinair	445000
	extraordinair	190000
	c. zur Deckung des Agio auf Gold	3000
12	Extraordinair: a. zur Deckung der Mehrausgaben u. Mindereinnahmen	130835
	b. zur Aufbesserung der Gehalte der Staatsdiener für diese Finanzperiode	105000
	Zusammen	5475000

B.

Etat

der Klosterreinertragscasse

auf

die Finanzperiode $18^{64}/_{66}$.

Cap.	Bezeichnung der Einnahmen	Anschlag auf die Finanzperiode 18⁶⁴/₆₆ fl.	kr.	h.
1	Nach dem Etat der Verwaltung des Kloster- und Studienfonds beträgt der Ueberschuß	530000	—	—
2	An Agio auf Gold kommen in Ansatz . .	3000	—	—
	Summa der Einnahme	533000	—	—

Cap.	Bezeichnung der Ausgaben	Anschlag auf die Finanzperiode 18⁶⁴/₆₆ ℛ	gr	₰
1	Gehalte und sonstige Administrationskosten beim Herzogl. Consistorio	28125	—	—
2	Verwendung auf die höheren Bildungs-Anstalten	114910	—	—
3	Verwendung auf die Gymnasien	88000	—	—
4	Verwendung auf die Seminarien u. Bürgerschulen	51681	—	—
5	Verwendung auf die Dorfschulen	22269	—	—
6	Gehalte verschiedener Kirchen- und Schuldiener und Zuschüsse zu gering dotirten Pfarrstellen	25022	4	2
7	Ruhegehalte	24222	—	—
8	Definitive und temporaire Unterstützungen .	53361	7	5
9	Fundationen	71700	—	—
10	Baukosten	20000	—	—
11	Brandversicherungs-Beiträge	952	18	6
12	Extraordinair	32756	29	7
	Summa	533000	—	—

C.

Uebersicht

der

von den Ueberschüssen der Hauptfinanzcasse aus der Finanzperiode 18⁶¹/₆₃ zu beschaffenden Verwendungen.

№		ℛ
1	Zur Deckung der Entschädigungen wegen Abschaffung der Stolgebühren der Katholiken, Reformirten und Juden . .	8500
2	desgl. wegen Aufhebung der Verbietungsrechte in Folge der neuen Gewerbegesetzgebung	50000
3	desgl. der Entschädigung an die Stadt Braunschweig wegen der neuen Gewerbesteuer	30000
4	desgl. der an bedürftige Krieger aus dem Jahre 1815 zu bewilligenden Unterstützungen	60000
5	desgl. der weitern Matricular-Beiträge zu den Kosten der Bundesexecution in Holstein	48000
6	desgl. der durch die Erhöhung des bundesmäßigen Militair-Ersatzcontingents entstandenen Ausgaben	11409 ℛ 19 gr 2 ₰
7	zur Bestreitung der Ausgaben für den Ankauf des Engelbrecht'schen Wohnhauses zu Wolfenbüttel zu Gymnasialzwecken, imgleichen zu baulichen Veränderungen im dortigen Gymnasialgebäude	7000
8	desgl. der Kosten verschiedener weiterer Bauausführungen bei der Irrenanstalt zu Königslutter	5600
9	desgl. der Mehrkosten des Neubaues der s. g. Engelbrücke zu Wolfenbüttel .	1500
10	desgl. der Kosten der Erbauung einer Gärtnerwohnung auf dem neuen Terrain der Landesbaumschule	7100
11	zur Bestreitung der Erbauung eines Militair-Hospitals zu Blankenburg . .	11000
12	desgl. des Neubaues des Husarenpferdestalles am Sandwege zu Braunschweig	21500

№		₰
13	desgl. des Neubaues eines Realgymnasiums zu Braunschweig	60000
14	Zuschuß zur Errichtung der Reiterstatuen der Höchstseeligen Herzöge Carl Wilhelm Ferdinand und Friedrich Wilhelm	25000
15	Ferner sind zur Erinnerung an die verewigten Herzöge Carl Wilhelm Ferdinand und Friedrich Wilhelm zur Disposition des Herzogl. Staatsministerii verstellt zum Zwecke der Förderung gemeinnütziger Anstalten, zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden behuf ihrer Kirchen- und Schulbauten, zur außerordentlichen Verwendung für Lehrer, Lehrerwittwen und Waisen und zur Ausgleichung unverhältnißmäßiger Wege-Baulasten . .	56000

D.

Nachweisung

der

Grundstücke und Gebäude, welche zu den Immobilien der Herzoglichen Hofstatt gehören.

Bezeichnung
der
Grundstücke und Gebäude, welche zum Ressort des Herzogl. Oberhofmarschall=Amts gehören.

A. Zu Braunschweig:

1) Das neue Herzogliche Residenzschloß, auf der Stelle des im Jahre 1830 abgebrannten Schlosses erbaut.
2) Der Herzogliche Schloßgarten, darin:
   a. ein Wohnhaus — Gärtnerwohnung für 2 Familien nebst Stallgebäude — am Steinwege belegen.
   b. das große Orangerie=Gebäude mit daran hängendem kleinen Treibhause und der Wohnung des Schloßgarten=Aufsehers.
   c. das vormalige Ananas=Treibhaus, jetziges Vermehrungshaus.
   d. das kleine Gewächshaus mit Satteldach.
3) Das Wohnhaus am Bohlwege, Schloßverwalter=Wohnung mit Hintergebäude №. ass. 2021.
4) Das Herzogl. Bevern'sche Schloß am Wilhelmsplatze, welches jetzt zum Geschäftslocale des Herzogl. Staatsministerii überwiesen ist.
5) Das Nebengebäude des Bevern'schen Schlosses nebst Stallgebäuden; darin 2 Wohnungen für Hofdiener.
6) Das Wohnhaus №. ass. 42 auf dem s. g. Damm'schen Hofe (3 zusammenhängende Gebäude) worin 3 Wohnungen für Hofdiener und 1 dito für den Einheizer des Herzoglichen Staatsministerii.
7) Das s. g. Cavalierhaus №. ass. 2082 am Bohlwege mit Wohnungen für Herzogl. Hofdiener.
8) Die daran hängenden kleinen Häuser am Mosthofe mit Wohnungen für Hofdiener.
9) Das s. g. Schlachtehaus am Mosthofe №. ass. 2081[1], darin Wohnungen für Hof=Beamte und Diener.

10) Das Herzogl. Hoftheater-Indendantur-Gebäude an der Wilhelmsstraße — früher Krägelius'sche Haus № ass. 1877.

11) Das neue Hoftheater-Gebäude im Herzogl. Parke, in den Jahren 186$^0/_2$ erbauet, nebst der zur Verbindung mit dem folgenden, unter № 12 aufgeführten Gebäude dienenden Brücke.

12) Das Coulissenhaus im Küchengarten jenseits des Stadtgrabens.

13) Der zwischen dem Fallersleber- und Steinthore belegene Herzogl. Park. — darin befinden sich:

a. im Theile, dem Fallerslebertlhore zu:

ein Wohnhaus — Sommerwohnung — früher von Häkel'sches Haus;

b. im Theile, dem Steinthore zu:

1) eine Wohnung nebst Stallgebäude für den Parkaufseher,
2) daneben ein gemauerter, gewölbter Erdkeller — von den früheren Festungswerken verblieben,
3) ein Eishaus, über der Erde von Holzwerk erbaut.

14) Der Herzogl. Küchengarten außerhalb des Stadtgrabens zwischen dem Fallersleber- und Steinthore zu noch 21 Morgen 7 Ruthen mit:
a. einem kleinen Wohngebäude (früher Gärtnerwohnung),
b. einem Stallgebäude daneben,
c. zwei Gebäuden — einem alten Schuppen und einem alten Pavillon, beide sehr schlecht — zum Aufbewahren der Gartengeräthe,
d. einer überbauten Grotte.

15) Der Herzogl. Küchengarten am Hagenbruche — 2 Morgen 36 Ruthen 50 □Fuß enthaltend, nebst:
a. einem Wohnhause,
b. einem Treibhause.

16) Die zu dem vorgedachten Küchengarten angekauften 7 Privatgärten, 9 Morgen 109 Ruthen enthaltend, nebst neugebauter Wohnung und Pferdestall, Gärtnerwohnung und Bohnentreibhaus.

B. Zu Wolfenbüttel:

17) Das alte Herzogliche Schloß mit dem Schloßgarten.

C. Zu Blankenburg:

18) Das Herzogl. Schloß zu Blankenburg, wozu gehört:
- a. der Schloßgarten,
- b. ein Wohngebäude am Schlosse (s. g. Traiteurhaus),
- c. ein Stallgebäude und Wagenremise,
- d. das Herzogl. Gartenschloß mit Nebengebäuden,
- e. der s. g. Lustgarten daneben,
- f. der Thiergarten mit der Louisenburg und die in demselben liegenden Wiesen und Plantagen,
- g. zwei Wildschuppen,
- h. ein Wohngebäude für den Wildaufseher,
- i. der s. g. Altfrauengarten im Thiergarten,
- k. der s. g. Kramer'sche Garten,
- l. das s. g. Dempewolf'sche Haus mit kleinem Garten,
- m. das s. g. Seidler'sche Haus im Fasanengarten, Wohnung des Revierjägers,
- n. der s. g. von Pawel'sche Garten, circa 1 Morgen groß,
- o. der s. g. Küstergarten, 70 □Ruthen groß,
- p. der s. g. Kirchengarten oder Stadtpredigergarten, 84 □Ruthen groß.

Bezeichnung

Bezeichnung
der
Grundstücke und Gebäude, welche zum Ressort des Herzogl. Oberstallmeister-Amts gehören.

I. Zu Braunschweig:

Der Ackerhof hinter dem grauen Hofe zu Braunschweig, wozu gehören:

1) das alte Oberstallmeisterhaus,
2) das neue Oberstallmeisterhaus,
3) das Stallmeisterhaus,
4) das Pagenhaus,
5) die Herzogl. Reitbahn mit den Marställen, Wagenremisen ꝛc.
6) der Bauvorrathshof am Sandwege.

II. Zu Harzburg:

1) an Gebäuden:
   a. das alte Schloß nebst Pförtnerhaus,
   b. das Herrenhaus nebst Anhang,
   c. das Gestütmeisterhaus,
   d. die Reitbahn,
   e. der Beschälerstall,
   f. der Mutterstutenstall,
   g. der Gespannstall und Hengstfohlenstall,
   h. der Stutfohlenstall,
   i. die Meierei,
   k. das Mühlengebäude,
2) an fruchttragenden Grundstücken:
   a. 164 Morgen 73 Ruthen Acker,
   b. 309 » 104 » Wiesen,
   c. 161 » 31 » Weiden,
   d. 29 » 17 » Gärten, Hof- u. Baustellen.

E.

Etat der Normalgehalte

der

Beamten beim Herzoglichen Staats-Ministerio, bei den Gerichten, den Finanz- und Landes-Verwaltungs-Behörden.

Normal-Etat
der Beamten beim Herzoglichen Staatsministerio.

	Gehaltsbetrag in minimo ℛ	Gehaltsbetrag in maximo ℛ	Bemerkungen
3 stimmführende Mitglieder	3000	4000	Das vorsitzende Mitglied bezieht außerdem 1000 ℛ jährlich an Dienstaufwandsgeldern.
4 expedirende Secretaire .	600	1600	
davon 2 Secretaire . .	600	1600	
» 2 » . .	600	1300	
1 Chef des Registratur- und Canzleiwesens	800	1000	außerdem freie Wohnung.
1 Geheime-Canzlei-Registrator	700	900	
6 Canzlisten	400	600	Die von diesen 6 Canzlisten nicht zu beschaffenden Arbeiten werden durch nicht angestellte Copiisten besorgt.

Normal-Etat
der Justizbeamten.

	Gehaltsbetrag in minimo ₰	Gehaltsbetrag in maximo ₰	Bemerkungen
1 Präsident des Obergerichts	2300	2600	
2 Vicepräsidenten	1900	2100	
Die Mitglieder des ersten Senats des Obergerichts	1800		
4 Obergerichtsräthe, Kreisgerichtsdirectoren	1600	1700	
4 Obergerichtsräthe, Kreisgerichtsdirectoren	1400	1500	
Die übrigen Obergerichtsräthe, Kreisgerichtsdirectoren	1200	1300	
1 Oberstaatsanwalt	1900	2100	
1 Oberstatsanwaltsgehülfe	1200	1700	Der Gehülfe des Oberstaatsanwalts steht im Gehalte den Obergerichtsräthen und Kreisgerichtsdirectoren gleich und rückt nach dem Datum seines Patents unter denselben in den Gehaltsclassen auf.
Kreisrichter, Stadtrichter, Amtsrichter, Staatsanwälte in 4 Classen zu	1200	1300	
	1100		
	1000		
	900		

	Gehaltsbetrag in minimo ℛ	Gehaltsbetrag in maximo ℛ	Bemerkungen
Secretaire bei dem Obergerichte	700	900	
Gerichts-Secretaire 1. Cl.	800		
» 2. Cl.	700		
» 3. Cl.	600		
Fiscal beim Obergerichte	500	700	
Canzlisten beim Obergerichte u. Oberstaatsanwalte	300	450	
Gerichtsdiener beim Obergerichte	300	400	
Registratoren bei den Gerichten, wo solche erforderlich sind	400	600	
Gerichtsdiener bei den Kreisgerichten	250	350	
Gerichtsvoigte	350	500	Außerdem Entschädigung von 100 ℛ, wenn sie genöthigt sind, ein Dienstpferd zu halten.
Untervoigte	250	350	
Stadt- und Amtsgerichtsdiener	250	350	
Besoldete Schreiber bei Gerichten und Staatsanwaltschaften	300	400	
Gefangenenwärter	200	300	neben freier Wohnung.

Normal-Etat
der Beamten bei der Finanz-Verwaltung
und
der Landes-Oeconomie-Commission.

	Gehaltsbetrag in minimo Rthlr.	Gehaltsbetrag in maximo Rthlr.	Bemerkungen
4 Directoren	1900	2100	Die stimmführenden ordentlichen Mitglieder der Landes-Oeconomie-Commission haben für die regelmäßig oder ausnahmsweise zu übernehmenden local-commissarischen Geschäfte keinen Anspruch auf einen Theil des für die Local-Commissarien ausgeworfenen Gehalts. Jeder Rath einer Finanzbehörde — mit Ausnahme der technischen Räthe — kann zur Erledigung aller in der Finanzverwaltung überhaupt vorkommenden Geschäfte verwandt werden, ohne daß durch eine Verwendung außerhalb des ihm ursprünglich zugewiesenen Geschäftskreises ein Anspruch auf eine besondere Remuneration oder Vergütung begründet wird.
7 Räthe 1ster Classe . . .	1600	1700	
8 » 2ter Classe . . .	1400	1500	
9 » 3ter Classe . . .	1200	1400	
Assessoren	600	1000	

	Gehaltsbetrag in minimo ₰	Gehaltsbetrag in maximo ₰	Bemerkungen
Hülfsbeamten bei Herzogl. Cammer, beim Finanz- u. Steuer-Collegio, bei der Zoll- und Steuerdirection und der Baudirection 72 Stellen, wovon			
16 Stellen in 1ster Classe	800	900	Den Gehaltssatz von 900 ₰ können nur Secretaire erhalten. Es ist zulässig, solchen Finanz-Secretairen, welche bereits in der ersten Gehaltsclasse stehen, unter ganz besonderen Umständen, bei besonderer Tüchtigkeit und längerer Dienstzeit ausnahmsweise Zulagen bis zu jährlich 100 ₰ zu bewilligen.
15 Stellen in 2ter Classe	700		
14 » » 3ter Classe	600		Maximalsatz für Registraturgehülfen.
10 » » 4ter Classe	500		
10 » » 5ter Classe	400		desgl. für Canzlisten.
7 » » 6ter Classe	200	350	
Hülfsbeamten bei der Eisenbahn- und Postdirection 36 Stellen, wovon			
8 Stellen in 1ster Classe	800	900	Den Gehaltssatz von 900 ₰ können nur Secretaire erhalten. Auch hier gilt übrigens die vorstehende Bemerkung wegen eventueller Zulagebewilligung an Finanz-Secretaire.
8 Stellen in 2ter Classe	700		
7 » » 3ter Classe	600		Maximalsatz für Registraturgehülfen.
5 » » 4ter Classe	500		
5 » » 5ter Classe	400		
3 » » 6ter Classe	200	350	desgl. für Canzlisten.

	Gehaltsbetrag		Bemerkungen
	in minimo ℛ︀	in maximo ℛ︀	
Hülfsbeamten bei der Landes-Oeconomie-Commission:			
1 Secretair	800	900	
1 Rendant der Salarien-Casse	—	400	Remuneration für das als Nebengeschäft zu betrachtende Amt.
2 Revisoren	500	800	
1 Revisionsgehülfe oder Calculator	300	500	
1 Registrator	400	700	
1 Canzlist	300	400	
1 Vermessungsrevisor . . .	200	500	nebst Arbeitsdiäten von den Interessenten.
Landes-Oeconomie-Commissarien	200	500	250 ℛ︀ fixe Reisekostenentschädigung und 1 ℛ︀ 10 ℊ︀ bis 2 ℛ︀ Diäten für den Tag von 8 Arbeitsstunden. Wenn die Landes-Oeconomie-Commissarien zugleich als außerordentliche Mitglieder der Landes-Oeconomie-Commission angestellt sind, so soll die ihnen für diese Function zuzubilligende Remuneration höchstens die Hälfte des Normalgehaltes der ordentlichen Mitglieder betragen.

	Gehaltsbetrag in minimo ₰	Gehaltsbetrag in maximo ₰	Bemerkungen
Landes-Oeconomie-Conducteure	100	200	Außerdem eine fixe Reisekosten-Entschädigung von 75 ₰ und 2 ₰ Diäten für den Tag von 8 Arbeitsstunden.
Landes-Oeconomie-Geometer	—	—	Diäten wie die Conducteure; auch kann denselben eine fixe Reisekosten-Entschädigung von 75 ₰ bewilligt werden.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Der Betrag der Diäten der Local-Commissarien innerhalb der angegebenen Grenze wird vom Herzogl. Staatsministerio festgestellt.

2) Bei Feststellung der Diensteinnahme von der diätarischen Remuneration der ausführenden Beamten behuf der Pensionsbestimmung, des Beitragsverhältnisses zur Wittwencasse ꝛc., wird nach dem Grundsatze verfahren, daß die Diensteinnahme nach dem Ansatze von 300 Diätentagen jährlich zur Berechnung kommt.

Normal=Etat
der Forstbeamten.

	Gehaltsbetrag in minimo Thlr.	Gehaltsbetrag in maximo Thlr.	Bemerkungen
5 Oberforstbeamten 1. Cl.	1100		Außerdem freie Wohnung oder Miethe u. Holzdeputat; Fourage für 2 Pferde mit 6 Wispel Hafer; Büreaukosten 50 Thlr. Bei Dienstreisen täglich 20 ggr. und im Falle der Uebernachtung 1½ Thlr. oder nach dem Ermessen des Herzogl. Staatsministeriums ein Diätenfixum von 75 bis 125 Thlr. jährlich. Entschädigung für Pferdehaltung für jedes Pferd 50 Thlr.
5 » 2. Cl.	1000		
4 Forstschreiber	600	700	Außerdem Wohnung oder Miethe, und Holzdeputat, und 10 Thlr. für Schreibmaterial.
20 Revierförsterstellen in 1ster Classe	700		Außerdem Wohnung oder Miethe, und Holzdeputat; 50 Thlr. für Haltung des Dienstpferdes nnd daneben 3 Wispel Hafer; 100 Thlr. als Beihülfe zu den Kosten eines Revierjägers, falls ein solcher gehalten wird.
21 » in 2ter Classe	650		
20 » in 3ter Classe	600		

	Gehaltsbetrag in minimo ℳ	Gehaltsbetrag in maximo ℳ	Bemerkungen
25 Gehülfs- und Unterförförsterstellen 1ster Classe	350		Außerdem Wohnung oder Miethe und Brennholzdeputat.
24 dito dito 2ter Classe	300		
24 dito dito 3ter Classe	250		
50 Forstgehülfen	200	400	und ein ihrem Bedarfe angemessenes Brennholz-Deputat, wenn die Forstgehülfen nicht bei den Forstbeamten wohnen, denen sie beigegeben sind.

Normal-Etat
der Berg- und Hütten-Beamten.

	Gehaltsbetrag in minimo ℛ	Gehaltsbetrag in maximo ℛ	Bemerkungen
Oberhütteninspectoren, Oberbergmeister, Salinendirector 3 — 4 Stellen	1000	1100	Außerdem freie Wohnung oder Miethe; Diätenfixum 100 ℛ, Haferdeputat 180 ℛ, Brennholzdeputat, Büreaukosten-Entschädigung; der Salinendirector erhält kein Diätenfixum und kein Haferdeputat.
Hütteninspectoren, Hüttenschreiber, Bergmeister, Berggeschworene, Oberfactoren, Salinenverwalter, Salineninspector			Außerdem freie Wohnung oder Miethe, Brennholzdeputat; Factoreibeamte erhalten eine Büreaukosten-Entschädigung und Salinenbeamte ein Salzdeputat. Beamten dieser Abtheilung, welche dem Betriebe eines wichtigeren Werkes oder einer wichtigeren Casse vorstehen, kann eine Zulage von 100 ℛ zum Normalgehalte bewilligt werden.
8 Stellen in 1ster Classe	700		
8 » » 2ter Classe	600		
6 » » 3ter Classe	500		
3 » » 4ter Classe	400		
4 Hüttengehülfen	200	400	und außerdem freie Wohnung oder Miethe und Brennholzdeputat.
Münzbeamte:			
1 Münzdirector	600	800	Außerdem freie Wohnung oder Miethe, und Brennholzdeputat, auch Tantieme vom Bergwaarenverkauf, und der Münzmeister Büreaukosten-Entschädigung.
1 Münzwardein	350	550	
1 Münzgehülfe, Buchhalter oder Commissair ..	150	300	

Normal-Etat der Baubeamten.

	Gehaltsbetrag in minimo ℔	Gehaltsbetrag in maximo ℔	Bemerkungen
15 Baumeister, davon			
4 in 1ster Classe mit	1000		1 ℔ 10 ℛ Diäten bei Dienstreisen.
4 in 2ter Classe mit	900		
4 in 3ter Classe mit	800		
3 in 4ter Classe mit	700		
12 Bauconducteurs . . .	400	700	20 ℛ Diäten bei Dienstreisen. Außerdem erhalten die Baubeamten Büreaukosten, und Haferdeputate im Falle der Pferdehaltung nach der Bestimmung des Herzogl. Staatsministerii.

Normal-Etat
der Cassenbeamten.

	Gehaltsbetrag in minimo ₰	Gehaltsbetrag in maximo ₰	Bemerkungen
1 Oberrentmeister, als Chef der Haupt-Finanzcasse .	1200	1500	
1 Chef der Leihhaus-Casse	1100	1400	
11 Kreiseinnehmer und Leihhausadministratoren			
4 in 1ster Classe	1100		
4 in 2ter Classe	1000		
3 in 3ter Classe	900		
1 Amtseinnehmer in Thedinghausen	600	800	
10 Cassirer und Buchhalter			
4 in 1ster Classe	850		
3 in 2ter Classe	800		
3 in 3ter Classe	700		
19 Controleurs und Assistenten			
2 in 1ster Classe	700		
6 in 2ter Classe	600		
6 in 3ter Classe	500		
5 in 4ter Classe	400		

Normal=Etat

der Beamten bei den Landes=Verwaltungs=Behörden.

	Gehaltsbetrag in minimo ₰	Gehaltsbetrag in maximo ₰	Bemerkungen
6 Kreisdirectoren	1200	1700	Außerdem freie Wohnung und 200 ₰ Dienstaufwandsgelder. Der Kreisdirector in Braunschweig erhält 100 ₰ Residenzzulage.
1 Polizeidirector in Braunschweig	1100	1400	nebst freier Wohnung.
6 Kreis=Assessoren	700	1100	
Polizeicommissaire in Braunschweig			
a. der mit der Vertretung des Polizeidirectors beauftragte Commissair	800	900	
b. die übrigen Commissaire	600	800	
Secretaire und sonstige als solche fungirende Hülfsbeamte bei den Kreisdirectionen, insofern selbige nicht in den Classen der Gerichtssecretaire rangiren	400	700	
Registratoren bei denselben	400	600	
Sonstige Hülfsbeamte bei denselben	300	400	
Amtsvoigte	400	550	Außerdem eine Entschädigung von 100 ₰, wenn sie genöthigt sind, ein Dienstpferd zu halten.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 60.

Braunschweig, den 3. December 1864.

Verordnung, die Publication des zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits am 7. Februar 1862 geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. November 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit den sämmtlichen übrigen Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam einen am 7. Februar 1862 zu Bangkok unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag geschlossen haben, so bringen Wir diesen Vertrag hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen, daß Unsere Behörden und Alle, die es angeht, nach dem Inhalte desselben sich zu achten haben.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 11. November 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits,

und

dem Königreiche Siam anderseits.

Seine Majestät

der König von Preußen

sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Koburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarz-

TREATY
of Amity, Commerce and Navigation

between

the States of the German Customs and Commercial Union, and the Grandduchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz, on one part,

and

the Kingdom of Siam, on the other part.

His Majesty

the King of Prussia

in His own name and as representing the sovereign states and territories united to the Prussian system of customs and imports, that is to say:

Luxemburg, Anhalt-Dessau-Coethen, Anhalt-Bernburg, Waldeck and Pyrmont, Lippe and Meisenheim,

as well as on behalf of the other States belonging to the German Zollverein, namely:

Bavaria, Saxony, Hanover, Wurttemberg, Baden, Electoral Hesse, Grandducal Hesse (the bailivick of Homburg included), the states forming the Thuringian customs and commercial union — to wit: Saxe-Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-

burg=Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz,

einerseits, und

Ihre Majestäten

Phra Bard Sombetsch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,

Phra Bard Sombetsch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts= und Handelsvertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler=Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter=Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Krom=ma Lu=ang Wongsa Ti=raat Sen=nit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuha

Sondershausen, the elder branch of Reuss, and the younger branch of Reuss, Brunswick, Oldenburg, Nassau and the free town of Frankfort,

as likewise in the name

of the Grandduchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz,

on the one part, and

Their Majesties

Phra Bard Somdetch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Yu Hua, the First King of Siam, and

Phra Bard Somdetch Phra Pawarendr Ramesr, Mahiswaresr Phra Pin Klau Chau Yu Hua, the Second King of Siam,

on the other part,

being sincerely desirous to establish friendly relations between the afore-named States and Siam, have resolved to secure the same by a treaty of peace and commerce mutually advantageous, and profitable to the subjects of the High contracting Powers, and for this purpose have named as their Plenopotentiaries:

His Majesty the King of Prussia:

the Chamberlain Frederich Albert Count of Eulenburg, His Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary, Knight of the Order of the Red Eagle and of the Order of St. John,

and

Their Majesties the First and Second King of Siam.

His Royal Highness Prince Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet,

His Lordship Chowpraya Suriwongs Samuha

Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Fainiie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staats-Angehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respectiven Staaten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Consular-Beamte ihre Functionen nicht eher antreten dürfen, als bis sie das Exequatur der Landes-Regierung erhalten haben. Die Deutschen contrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder

Prakralahome, Commander-inchief of the forces, and Governor-general of the south-western provinces,

His Lordship Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee, Minister of foreign affairs, and Governor-general of the eastern coast of the Gulf of Siam,

His Lordship Chow Pya Yomarat, Governor of the city of Bangkok and its vicinities.

His Excellency Praya Montree Prakralahome Fighnear, Governor-general of the northern provinces;

who, after having communicated to each other their respective full powers, and found them to be in good and due form, have agreed upon the following articles:

Article 1.

Between the contracting German States, and Their Majesties the First and the Second King of Siam, Their Heirs and Successors, as well as between their respective subjects, there shall be constant peace and perpetual amity.

The subjects of each of the High contracting Parties shall enjoy in the dominions of the other full security of person and property.

There shall be full and entire freedom of commerce and navigation for the subjects and vessels of the High contracting Powers, in every portion of their respective territories, where trade and navigation are actually allowed, or may here after be allowed to the subjects or vessels of the most favored nation.

Article 2,

The High contracting Powers recognise reciprocally their right to appoint Consuls-general, Consuls, Vice-Consuls and Consular-agents in the ports and towns of their respective states, and these officers are to enjoy the same privileges, immunities, powers and exemptions, as are or may be accorded to those of the most favored nation. The said Consular officers shall however not begin to exercise their functions, until they shall have received the Exequatur of the local Government. The contracting German States will appoint one Consular officer only for each

jede Stadt nicht mehr als einen Consular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Consul oder Consul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Vice-Consul oder Consular-Agenten zur Vertretung des General-Consuls oder Consuls in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen zu ernennen. Vice-Consuln oder Consular-Agenten können auch von den ihnen vorgesetzten General-Consuln oder Consuln ernannt werden.

Der Deutsche Consular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Controle haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Consular-Beamten der Deutschen contrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittelung des Consuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direkt an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 3.

Den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Artikel 4.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Consulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung

port or town; but for those places, where they appoint a Consul-general or a Consul, they shall have the right of nominating a Vice-Consul or Consular agent besides, to act for the Consul-general, or Consul, in case of his being absent or unable to attend. Vice-consuls or Consular agents may also be appointed by the Consuls-general or Consuls, their chiefs.

The German Consular officer shall have under his protection, superintendence and control the interests of all subjects of the contracting German States, who reside or who arrive in Siam. He shall conform to all the provisions of this treaty himself, and enforce the observance of the same by German subjects. He shall also promulgate and carry out all rules and regulations, which are now or may hereafter be enacted for the observance of German citizens with regard to the conducting of their business and their due obedience to the laws of Siam.

Should the German Consular officer be absent, subjects of the contracting German States visiting Siam or residing in it, may have recourse to the intervention of a Consul of a friendly nation, or they may address themselves directly to the local authorities, who then shall take means to secure to the said German subjects all the benefits of the present treaty.

Article 3.

Subjects of the contracting German States visiting Siam, or taking up their residence there shall be allowed free exercise of their religion. and they shall be at liberty to build churches in such convenient localities as shall be consented to by the Siamese authorities; and such consent shall not be withheld, without sufficient reason being assigned.

Article 4.

Subjects of the contracting German States wishing to reside in the kingdom of Siam must be registered at the German Consulate, and a copy of this registration must

den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reclamation vorab dem Deutschen Consular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Artikel 5.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten geschlossenen Verträge, folgende sind:

Im Norden: der Bangputsa Canal, von seiner Mündung in den Tschaupja Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi, und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Flusse Passack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Im Osten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragnam bis nach dem Zusammenflusse des Klongkut Canals mit dem Flusse Bangpakong, und dieser Fluß bis zu seiner Mündung. Auf dem Küstenstrich zwischen dem Bangpakong und der Insel Simaharadschah soll es Deutschen Unterthanen freistehen, sich an allen Orten niederzulassen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bangkok entfernt sind.

Im Süden: die Insel Simaharadschah, die Sitschang-Inseln und die Mauern von Petschaburi.

Auf der Westseite des Golfs sollen sich Deutsche Unterthanen in Petschaburi, und von dort bis zum Meklong Flusse überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bangkok niederlassen dürfen. Von der Mündung des Meklong an soll dieser die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapannaburi, und von dort nach der Mündung des Bangputsa Canals in den Tschaupja Fluß.

Indessen dürfen Deutsche Angehörige auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hierzu die Erlaubniß der Siamesischen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten steht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reisen, Handel

be furnished to the Siamese authorities. Whenever a subject of one of the contracting German States has to recur to the Siamese authorities, his petition or claim must be first submitted to the German Consular officer, who shall forward the same, if it appear to him reasonable and conceived in proper terms, or else shall modify its contents.

Article 5.

Subjects of the contracting German States, who may wish to take up their residence in Siam, shall for the present do so only in the city of Bangkok or within a district, the boundaries of which, in accordance with the provisions of the other treaties concluded between Siam and foreign Powers, are as follows:

On the North: the Bangputsa canal from its junction with the Chowpya river up to the old walls of the town of Lobpury, and a straight line from thence to the Pragnam landingplace near the town of Saraburi, on the river Pasak.

On the East: a straight line drawn from the Pragnam landingplace to the junction of the Klongkut canal with the Bangpakong river; and this river from thence to its mouth. — On the coast between the Bangpakong and the island of Simaharajah German subjects may settle at any places within a distance of twenty four hours from Bangkok.

On the South: the island of Simaharajah; the Seechang islands, and the city walls of Petchaburi.

On the Western coast of the Gulf German citizens may settle at Petchaburi, and anywhere between that city and the river Meklong within a journey of twenty four hours from Bangkok. — From the mouth of the Meklong that river shall from the boundary up to the town of Rajpuri; from thenc a straight line drawn to the town of Supannaburi, and thence to the mouth of the Bangputsa canal into the Chowpya river.

Nevertheless German subjects may reside beyond these boundaries on obtaining permission do to so from the Siamese authorities.

All subjects of the contracting German States are at

zu treiben und Waaren, die nicht verboten sind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem und an wen sie wollen. Sie sind nicht verpflichtet, von Beamten oder solchen, die im Besitze eines Monopols sind, zu kaufen, oder an dieselben zu verkaufen, und es ist Niemandem gestattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu behindern oder zu stören.

Artikel 6.

Die Siamesische Regierung wird Deutschen Staatsangehörigen keinerlei Hindernisse in den Weg legen, Siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es auch sei, in Dienst zu nehmen. Wenn jedoch ein Siamesischer Unterthan irgend einem besondern Herrn angehört oder Dienste schuldet, so darf er sich bei einem Deutschen Angehörigen ohne die Zustimmung seines Herrn nicht verdingen. Hat er es dennoch gethan, so ist das Dienstverhältniß, wenn in dem Dienstvertrage nicht eine noch kürzere Frist verabredet worden ist, oder der Deutsche Angehörige den Siamesischen Diener nicht sogleich entlassen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzusehen, und ist der Deutsche Angehörige verpflichtet, während dieser Zeit zwei Drittheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siamesischen Diener, sondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienste schuldet.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Deutschen Unterthanen stehen, die Siamesischen Gesetze übertreten, oder wenn Siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutschen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht suchen, so soll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, der Deutsche Consular-Beamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die Siamesischen Behörden zu bewerkstelligen.

Artikel 7.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem Deutschen Consular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5. dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines vom Con-

liberty to travel and trade throughout the entire Kingdom of Siam, and to buy and sell all merchandise not prohibited, from and to whomsoever they please. They are not bound to purchase from, or to sell to officials or monopolists; nor is any body permitted to interfere with them or hinder them in their business.

Article 6.

The Siamese Government will place no restrictions upon the employment of Siamese subjects in any capacity whatever by German subjects. But when a Siamese subject belongs or owes service to some particular master, he may not engage himself to a German subject without the consent of the same. Should he however do so, the contract for services is to be looked upon as concluded for three months only, unless a still shorter period should have been agreed upon, or the German subject be willing to discharge the Siamese at once, and during this period the German subject is bound to pay twothirds of the stipulated wages, not to the Siamese in his employment, but to the person, to whom he belongs or owes services.

If Siamese in the employment of a German subject offend against the laws of Siam, or if any Siamese offenders or fugitives take refuge with a German subject in Siam, the German Consular officer shall, upon proof their guilt or desertion, take the necessary steps to ensure their being delivered up to the Siamese authorities.

Artiicle 7.

Subjects of the contracting German States shall not be detained against their will in the Kingdom of Siam unless the Siamese authorities can prove to the German Consular officer, that there are lawful reasons for such detention.

Within the boundaries fixed by Article 5 of this treaty subjects of the contracting German States shall be at liberty to travel without hindrance or delays of any kind whatever, provided they are in possession of a passport

sular=Beamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagten Grenzen hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Consular=Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Consular=Beamten der Deutschen contrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5. bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

1. auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Canal Klong=padung=krung=krasem gelegen ist, und
2. auf dem rechten Flußufer zwischen den Punkten, welche der Abzweigung des Canals Klong=padung=krung=krasem vom Fluß und der Wiedereinmündung desselben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Englischen Meilen vom Flusse,

Grundbesitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß dazu von der Siamesischen Regierung erhalten haben, oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutschen Staatsangehörigen durch den Consular=Beamten ein Ansuchen an die Siamesische Regierung richten, worauf diese einen Beamten ernennen wird, der gemeinschaftlich mit dem Consular=Beamten den Betrag der Kaufsumme der Billigkeit gemäß, bestimmen und festsetzen, und die Grenzen des Grundstücks ziehen und fixiren soll. Die Siamesische Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutschen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutscher Unterthanen wird unter dem Schutze des Districts=Gouverneurs und der betreffenden Localbehörden stehen, der Eigenthümer aber hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten

signed by their Consular officer, containing in Siamese characters their names, profession, and a description of their person, and countersigned by the competent Siamese authority. Should they wish to go beyond the said limits and travel in the interior of the Kingdom of Siam, they shall procure for themselves a passport, which shall be delivered to them at the request of the Consular officer by the Siamese authorities, and such passport shall not be refused in any instance, except with the concurrence of the Consular officer of the contracting German States.

Article 8.

Within the limits specified in the fifth Article subjects of the contracting German States may buy and sell, take or let on lease land and plantations, and may build, buy, rent, sell or let houses. The right however of owning land situated

1. on the left bank of the river, within the city of Bangkok proper and on the piece of ground between the city-walls and the Klong-padung-krung-krasem canal, and
2. on the right bank of the river, between the points opposite the upper and the lower mouth of the Klong-padung-krung-krasem canal, within a distance of two English miles from the river

shall only belong to such, as have received a special permission from the Siamese Government or have spent ten years in Siam. In order to obtain possession of such property, German subjects may make an application through the Consular officer to the Siamese Government, which there upon will appoint a functionary, who jointly with the Consular officer shall equitably adjust and settle the amouut to the purchase-money, and make out and fix the boundaries of the property. The Siamese Government will then convey the property to the German purchaser. All landed property of German subjects shall be under the protection of the district-governor and the local authorities, but the proprietors shall conform in ordinary matters to all equitable directions proceeding from the said

allen ihm durch dieselben zugehenden ordentlichen Anweisungen zu fügen und ist den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten sollen ferner überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, die Befugniß haben, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert werden, soll der Consular-Beamte in Verbindung mit den Siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die desfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Consular-Beamten und den Siamesischen Behörden verabredet worden sind, Deutsche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeschäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem Deutschen Consular-Beamten vorlegen und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso soll der Consular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen sein, soll der Consular-Beamte sich an den competenten Siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß, entscheiden.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten ist, durch den Consular-Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der contrahirenden Deutschen

authorities, and shall be subject to the same taxation, as the subjects or citizens of the most favored nation.

Subjects of the contracting German States shall be at liberty to search for and open mines in any part of Siam, and the matter being distinctly set forth to the Consul, he shall, in conjunction with the Siamese authorities, arrange such suitable conditions and terms, as shall admit of the mines being worked. German subjects shall likewise be permitted to engage in and carry on in Siam any description of manufacture not contrary to law, upon like reasonable terms arranged between the Consul and the Siamese authorities.

Article 9.

When a subject of one of the contracting German States residing permanently or temporarily in the Kingdom of Siam has any cause of complaint or any claim against a Siamese, he shall first submit his grievances to the German Consular officer, who, after having examined the affair, shall endeavour to settle it amicably. In the same manner when a Siamese shall have a complaint to make against any German subject, the Consular officer shall listen to his complaint and try to make an amicable settlement; but if, in such cases, this prove impossible, the Consular officer shall apply to the competent Siamese functionary, and having conjointly examined the affair, they shall decide thereon according to equity.

Article 10.

If a crime or an offence be committed in Siam, and the offender be a subject of one of the contracting German States, he shall be punished by the Consular officer in conformity to the respective German laws, or be sent to Germany for punishment. If the offender be a Siamese, he shall be punished by the Siamese authorities according to the laws of the country.

Article 11.

Should any act of piracy be committed on vessels be-

Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Act der Seeräuberei begangen werden sollte, so sollen, auf die Nachricht davon, die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll sodann das Letztere an den Consular-Beamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher Unterthaneu begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der contrahirenden Deutschen Staaten befinden, und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Consular-Beamten, auf desfallsiges schriftliches Ansuchen, alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen. die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der Deutsche Consular-Beamte, auf Requisition, von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disciplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Localbehörden sich an den Deutschen Consular-Beamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen contrahirenden

longing to one of the contracting German States on the coast or in the vicinity of the Kingdom of Siam, the authorities of the nearest place, on being informed of the same, shall use all means in their power towards the capture of the pirates and the recovery of stolen property, which shall be delivered to the Consular officer, to be restored by him to the owners. The same course shall be followed by the Siamese authorities in all acts of pillage and robbery directed against the property of German subjects on shore. The Siamese Government shall not be held responsible for property stolen from German subjects, as soon as it be proved, that it has employed all means in its power for recovery of the same; and this principle shall equally hold good with regard to Siamese subjects living under the protection of one of the contracting German States, and to their property.

Article 12.

On the German Consular officer sending a written application to he Siamese authorities, he shall receive from them every aid and support in detecting and arresting German sailors or other subjects, or any individuals under the protection of a German flag. The German Consular officer shall also, at his request, receive from the Siamese authorities every necessary assistance and a sufficient force to give due effect to his authority over German subjects and to keep up discipline among German shipping in Siam. In like manner, whenever a Siamese guilty of desertion or any other crime should take refuge in the house of a subject of one of the contracting German States, or on board of a German vessel, the local authorities shall address themselves to the German Consular officer, who, on proof of the culpability of the accused, shall immediately authorise his arrest. All concealment and connivance shall be carefully avoided by both parties.

Article 13.

Should a subject of one of the contracting German

Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Consular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Consular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützuung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäfts-Verbindlichkeiten gegen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

Artikel 14.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Deutschen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der Deutsche Consular-Beamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zu gelangen.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Consular-Beamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen;

States engaged in business in the Kingdom of Siam become bankrupt, the German Consular officer shall take possession of all his goods, in order to distribute them proportionately among the creditors, for which end he shall receive every aid from the Siamese authorities; he shall also neglet no means to seize on behalf of the creditors all the goods, which the said bankrupt may possess in other countries. In like manner in Siam the authorities of the Kingdom shall adjudicate and distribute the effects of Siamese subjects, who may become insolvent in their commercial transactions with subjects of the contracting German States.

Article 14.

Should a Siamese subject refuse or evade the payment of a debt to a German subject, the Siamese authorities shall afford the creditor every aid and facility for recovering what is due to him. In like manner the German Consular officer shall give every assistance to Siamese subjects for recovering debts which may be due to them form subjects of the contracting German States.

Article 15.

In case of the decease of one of their respective subjects in the dominions of the one or the other of the High contracting Parties, his property shall be delivered unto the executor of his will, or if none have been appointed, unto the family of the deceased or unto his partners in business. If the defunct possesses neither a family nor partners in business, his property shall, in the dominions of both of the High contracting Parties, be placed, as far as the laws of the land permit it, under the charge and control of the respective Consular officers, in order that these may deal with it in the castomary manner according to the laws and usages of their country.

Article 16.

Men-of-war belonging to one of the contracting German States may enter the river and anchor at Paknam,

wollen sie aber nach Bangkok hinaufgehen, so müssen sie zuvor die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel 17.

Sollte ein Deutsches Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben bei Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein Deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffs und der Ladung nothwenig sind. Sie sollen sodann den Deutschen Consular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der competenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden, und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootsen- und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll

but in case they intend to proceed to Bangkok, they must first inform the Siamese authorities, and come to an understanding with the same respecting the anchorage.

Article 17.

Should a German vessel in distress enter into a Siamese port, the local authorities shall offer every facility for her being repaired and revictualled, so that she may be able to continue her voyage. Should a German vessel be wrecked on the coast of the Kingdom of Siam, the Siamese authorities of the nearest place, being informed thereof, shall immediately afford every possible assistance to the crew, and take all measures necessary for the relief and security of the vessel and cargo. They shall thereupon inform the German Consular officer of what has taken place, in order that he may, in conjunction with the competent Siamese authority, take the proper steps for sending the crew home and dealing with the wreck and cargo.

Article 18.

By paying the import- and export-duties mentioned hereafter, vessels belonging to one of the contracting German States, and their cargoes, shall be free in Siam of all dues of tonnage, pilotage, and anchorage or other dues whatsoever, as well on their arrival as their departure. They shall enjoy all privileges and immunities, which are or shall be granted to junks, Siamese vessels, or vessels of the most favored nation.

Article 19.

The duties to be levied on merchandise imported into the Kingdom of Siam by vessels belonging to any of the contracting German States, shall not exceed three per cent on their value. They shall be paid in kind or in money at the choice of the importer. If the importer cannot agree with the Siamese custom house officers as to the value of the merchandise imported, the matter shall be

eine Berufung an den Consular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde stattfinden, welche, nachdem sie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Procent kann die Waare, frei von jeder weitern Abgabe und Belastung en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach dem, dem gegenwätigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besondern Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat bevor es in Kraft tritt, zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Con-

referred to the Consular officer and a competent Siamese functionary, who, if they consider it necessary, will each invite one or two merchants to act as advisers, and will settle the difference according to justice.

After payment of the said importduty of three per cent the merchandise may be sold by wholesale or retail, free of any other charge whatsoever. Should goods be landed and not sold, and be again shipped for exportation, the whole of the duties paid on them shall be reimbursed; and in general no duty shall be levied on any cargo not sold. Nor shall any further duties, taxes or charges be imposed or levied on imported goods, after they have passed into the hands of Siamese purchasers.

Article 20.

The duties to be levied on Siamese produce either before or at the time of shipment, shall be according to the tariff annexed to the present treaty. Every article of produce subject to duties of exportation according to this tariff shall be free of all transit and other dues throughout the whole Kingdom of Siam; and it is likewise agreed, that no Siamese produce, which shall have paid transit or other dues, shall be subject to any tariff-duty or other charge whatsoever, either before or at the time of shipment.

Article 21.

On paying the duties above mentioned, which are not to be augmented in future, subjects of the contracting German States shall be at liberty to import into the Kingdom of Siam from German and foreign ports, and likewise to export for all destinations, all goods, which on the day of the signing of the present treaty are not the object of a formal prohibition or a special monopoly. The Siamese Government reserves to itself however the right of prohibiting the exportation of rice, whenwer it shall find reason to apprehend a dearth in the country. But such prohibition, which must be published one month before being enforced, shall not interfere with the fullfillment

tracten, welche in gutem Glauben vor der Publication desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jeden Contract in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen contrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 22.

Die Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Artikel 23.

Den contrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet. können die contrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handels-Bestimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

of contracts made bona fide before its publication; German merchants shall however inform the Siamese authorities of any bargains they have concluded previously to the prohibition. It shall also be permitted, that ships, which have arrived in Siam at the time of the publication of said prohibition, or are on their way to Siam from Chinese ports or from Singapore, if they have left these ports before the prohibition to export could be known there, may be laden with rice for exportation. Should the Siamese Government here-after reduce the duties on goods imported or exported in Siamese or other bottoms, vessels belonging to any of the contracting German States, which import or export similar produce, shall immediately participate in the benefits accruing from such a reduction.

Article 22.

The Consular officers of the contracting German States shall see, that German merchants and seamen conform themselves to the regulations annexed to the present treaty, and the Siamese authorities shall aid them herein. All fines levied for infractions of the present treaty shall belong to the Siamese Government.

Article 23

The contracting German States and their subjects shall be allowed free and equal participation in all privileges, that may have been or may hereafter be granted by the Siamese Government to the Government, subjects or citizens of any other nation.

Article 24

After the lapse of twelwe years from the date of ratification of this treaty the contracting States may propose a revision of the present treaty and of the regulations and tariff thereunto annexed, in order to introduce such alterations, additions and amendments, as experience may prove to be desirable. Notice of such an intention must however be given at least a year beforehand.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und Englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo stattfinden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten, und die Ratificationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten vom heutigen Tage angerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt zu Bankok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem dritten des Jahrzehends und dem Elften der gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.**
(L. S)

(gez.) **Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Jommerat.**
(L S.)

(gez.) **Praja Montri Prakralohoom Fainiic.**
(L. S.)

Article 25.

The present treaty is executed in fourfold copies in the German, the Siamese and the English language. All these versions have one and the same meaning and intention, but the English text shall be looked upon as the original text of the treaty, so that if any different interpretation of the German and Siamese versions should ever occur, the English text shall determine the sense.

The treaty shall take effect immediately, and its ratifications shall be exchanged at Bangkok within eighteen months of the present date.

In witness thereof the plenipotentiaries named at the beginning have signed and sealed the present treaty at Bangkok on the seventh day of the month of February in the year of our Lord one thousand eight hundred and sixty-two, corresponding to the Siamese date of the eighth day of the third moon in the year of the cock, the third of the decade and the eleventh of the present reign and the year one thousand two hundred and twenty three of the Siamese civil era.

(sign.) **Count of Eulenburg.**
(L. S.)

(sign.) **Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet.**
(L. S.)

(sign.) **Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome.**
(L. S.)

(sign.) **Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee.**
(L. S.)

(sign.) **Chow Pya Yomarat.**
(L. S.)

(sign.) **Praya Montree Prakralahome Fighnear.**
(L. S.)

Handels-Bestimmungen.

1.

Der Capitain eines jeden in Handelszwecken nach Bankok kommenden Schiffes eines der contrahirenden Deutschen Staaten muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Paknam melden und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Paknam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben werden und mit demselben nach Bankok gehen.

2.

Jedes Handelsschiff, welches an Paknam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen und Munition auszuladen, wie dies vorstehend verordnet ist, wird nach Paknam zurückgeschickt werden, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bankok gestattet werden.

3.

Sobald ein Deutsches Schiff zu Bankok Anker geworfen, hat der Capitain desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft auf das Deutsche Consulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Connossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifeste über seine Ladung abzugeben, und nachdem der Consular-Beamte diese Einzelnheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden.

Trade - Regulations.

1.

The master of every ship belonging to one of the contracting German States, which comes to Bangkok to trade, must, either before or after entering the river, as he may choose, report the arrival of his vessel at the Paknam customhouse, and the number of his crew and guns, and the name of the port from whence he comes. As soon as his vessel has anchored at Paknam, he shall deliver up all his guns and ammunition into the custody of the customhouse officers, and a customhouse officer will then be appointed to accompany the vessel to Bangkok.

2.

Every merchant-vessel passing Paknam without discharging her guns and ammunition as directed in the foregoing regulation, will be sent back to Paknam to comply with its provisions, and will be liable to a fine not exceeding eight hundred ticals. After having given up her guns and ammunition, she will be permitted to return to Bangkok.

3.

Whenever a German merchant-vessel shall have cast anchor at Bangkok, the master shall, unless a holiday intervenes, proceed within four and twenty hours to the German Consulate, and there deposit the shipspapers, bills of lading etc., together with a true manifest of his cargo; and upon the Consular officer reporting these particulars to the customhouse, permission to break bulk will at once be given by the latter. Should the customhouse delay

Sollte die Zollbehörde mit Ertheilung dieser Erlaubniß länger als vier und zwanzig Stunden zögern, so wird letztere mit gleicher Wirkung, als ob sie von der Zollbehörde ausgegangen wäre, vom Consular-Beamten ertheilt werden.

Unterläßt der Capitain seine Ankunft zu melden oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er einer Strafe bis zu vierhundert Ticals, es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Consular-Beamten noch nachträglich zu berichtigen ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

4.

Ein Deutsches Schiff, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals und Confiscation des geschmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

5.

Sobald ein Deutsches Schiff seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhr-Ladung dem Deutschen Consular-Beamten übergeben hat, soll dem Schiffer ein Siamesischer Clarirungsschein ertheilt werden, und der Consular-Beamte wird dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Capitain die Schiffspapiere wieder zustellen und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhaus-Beamter wird das Schiff nach Paknam begleiten; dort wird es von den Zollhaus-Beamten dieser Station inspicirt werden und wird die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen und Munition zurückerhalten.

6.

Alle Zollhaus-Beamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie als solche erkannt werden können, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhaus-Beamte auf einmal an Bord eines Deutschen Schiffes kom-

granting such permission for more than twenty four hours, the Consular officer may give a permit, which shall have the same validity, as if it proceeded from the customhouse.

For neglecting to report his arrival or for presenting a false manifest the master will be liable to a penalty not exceeding four hundred ticals; but he will be allowed to correct, within twenty four hours after delivery of it, any mistake he may discover in his manifest, without incurring any penalty.

4.

A German vessels breaking bulk and commencing to discharge before having obtained due permission, or smuggling on the river or outside the bar, shall be subject to a penalty not exceeding eight hundred ticals, and to confiscation of the goods so smuggled or discharged.

5.

As soon as a German vessel shall have discharged her cargo and completed her outward lading, paid all her duties, and delivered a true manifest of her outward cargo to the German Consular officer, a Siamese port clearance shall be granted to her; and, in the absence of any legal impediment to her departure, the Consular officer will then return the ships papers to the master and allow the vessel to leave. A customhouse officer will accompany the vessel to Paknam, and there she will be inspected by the customhouse officers of that station, and will receive back from them the guns and ammunition previously delivered into their charge.

6.

All customhouse officers shall carry a badge, by which they can be distinguished when acting officially, and only two customhouse officers shall be allowed on board a German vessel at one time, unless a greater number

men dürfen, es sei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggel-Gut in Beschlag zu nehmen.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Jommerat.**
(L. S.)

(gez.) **Praja Montri Prakralahoom Fainiie.**
(L. S.)

should be required to effect the seizure of smuggled goods.

(sign.) **Count of Eulenburg.**
(L. S.)

(sign.) **Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet.**
(L. S.)

(sign.) **Chowpraya Suriwongs Semuha Prakralahome.**
(L. S.)

(sign.) **Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee.**
(L. S.)

(sign.) **Chow Pya Yomarat.**
(L. S.)

(sign.) **Praya Montree Prakralahome Fighnear.**
(L. S.)

Tarif

der

Einfuhr= Ausfuhr= und Binnenzölle,

welche von Handels=Artikeln zu erheben sind.

Abschnitt 1.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen und nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können.

Von nicht verkauften Ladungen soll kein Zoll erhoben werden.

Abschnitt 2.

Die nachverzeichneten Artikel sollen von Binnenzöllen oder anderen auf die Production oder den Transit gelegten Abgaben gänzlich frei sein, und nur den folgenden Ausfuhrzoll bezahlen.

TARIFF

of

import, export and inland duties

to be levied on articles of trade.

Section 1.

The duty on goods imported into the Kingdom of Siam in vessels belonging to one of the contracting German States, shall not exceed three per cent on their value, and shall be paid either in kind or in money at the choice of the importer.

No duty shall be levied on any cargo not sold.

Section 2.

The under mentioned articles shall be free from inland dues or other taxes on production or transit and shall only pay the following export duty:

		Ticals.	Salungs.	Fuangs.	Huns.	Per.
1.	Elfenbein	10	0	0	0	picul.
2.	Gummigutt	6	0	0	0	»
3.	Rhinoceros-Hörner	50	0	0	0	»
4.	Cardamom, beste Sorte . . .	14	0	0	0	»
5.	» unächte	6	0	0	0	»
6.	Getrocknete Muscheln . . .	1	0	0	0	»
7.	Pelikanspossen	2	2	0	0	»
8.	Getrocknete Betelnüsse . . .	1	0	0	0	»
9.	Karaki-Holz	0	2	0	0	»
10.	Haifischfinnen, weiße . . .	6	0	0	0	»
11.	» schwarze . .	3	0	0	0	»
12.	Luck-krabau-Samen	0	2	0	0	»
13.	Pfauenschwänze	10	0	0	0	100
14.	Büffel- und Kuhknochen . .	0	0	0	3	picul.
15.	Rhinoceros-Häute	0	2	0	0	»
16.	Abschnitzel von Häuten . . .	0	1	0	0	»
17.	Schildkrötenschalen	1	0	0	0	»
18.	» weiche . .	1	0	0	0	»
19.	Bêche de Mer	3	0	0	0	»
20.	Fischmägen	3	0	0	0	»
21.	Ungereinigte Vogelnester . .	zwanzig Procent.				
22.	Kingfisher's (Eisvogel-) Federn.	6	0	0	0	100
23.	Cutch	0	2	0	0	picul.
24.	Beyché-Samen	0	2	0	0	»
25.	Pungtaxi-Samen	0	2	0	0	»
26.	Benzon-Gummi	4	0	0	0	»
27.	Hang-lai Rinde	0	2	0	0	»
28.	Agilla-Holz	2	0	0	0	»
29.	Rochenhäute	3	0	0	0	»
30.	Hirschgeweihe, von ausgewachsenen Thieren .	0	1	0	0	»
31.	» weiche oder junge desgleichen . .	zehn Procent				

		Ticals.	Salungs.	Fuangs.	Huns.	Per.
1.	Ivory	10	0	0	0	picul.
2.	Gamboge	6	0	0	0	»
3.	Rhinoceros horns	50	0	0	0	»
4.	Cardamoms, best	14	0	0	0	»
5.	» bastard . . .	6	0	0	0	»
6.	Dried Mussles	1	0	0	0	»
7.	Pelican quills	2	2	0	0	»
8.	Betel nut, dried	1	0	0	0	»
9.	Karaki wood	0	2	0	0	»
10.	Sharks fins, white	6	0	0	0	»
11.	» » black	3	0	0	0	»
12.	Lukkrabau-seed	0	2	0	0	»
13.	Peacocks tails	10	0	0	0	100
14.	Buffalo and low bones . .	0	0	0	3	picul.
15.	Rhinoceros hides	0	2	0	0	»
16.	Hide cutting	0	1	0	0	»
17.	Turtle shells	1	0	0	0	»
18.	» soft	1	0	0	0	»
19.	Bêche de Mer	3	0	0	0	»
20.	Fish-maws	3	0	0	0	»
21.	Bird's-nests, uncleaned . .	twenty per cent				
22.	Kingfisher's feathers . . .	6	0	0	0	100
23.	Cutch » » . . .	0	2	0	0	picul.
24.	Beyche seed (nux vomica) .	0	2	0	0	»
25.	Pungtarai seed	0	2	0	0	»
26.	Gum Benjamin	4	0	0	0	»
27.	Hanglai bark	0	2	0	0	»
28.	Agilla wood	2	0	0	0	»
29.	Ray skins	3	0	0	0	»
30.	Ow deer's horns	0	1	0	0	»
31.	Soft and young ditto . . .	ten per cent.				

		Ticals.	Salungs.	Fuangs.	Huns.	Per.
32.	Hirschhäute, feine	8	0	0	0	100
33.	» ordinaire	3	0	0	0	»
34.	Hirschsehnen	4	0	0	0	picul.
35.	Büffel- und Kuhhäute	1	0	0	0	»
36.	Elephantenknochen	1	0	0	0	»
37.	Tigerknochen	5	0	0	0	»
38.	Büffelhörner	0	1	0	0	»
39.	Elephanten-Häute	0	1	0	0	»
40.	Tigerfelle	0	1	0	0	Fell.
41.	Armadillhäute	4	0	0	0	picul.
42.	Stocklack	1	1	0	0	»
43.	Hanf	1	2	0	0	»
44.	Getrocknete Fische (Plaheng)	1	2	0	0	»
45.	Getrocknete Fische (Plasalit)	1	0	0	0	»
46.	Sapanholz	0	2	1	0	»
47.	Salzfleisch	2	0	0	0	»
48.	Mangelbaum-Rinde	0	1	0	0	»
49.	Rosenholz	0	2	0	0	»
50.	Ebenholz	1	1	0	0	»
51.	Reis	4	0	0	0	koyan.
52.	» in Hülsen	2	0	0	0	»

		Ticals.	Salungs.	Fuangs.	Huns.	Per.
32.	Deer hides, fine	8	0	0	0	100
33.	» » common . . .	3	0	0	0	»
34.	Deer sinews	4	0	0	0	picul.
35.	Buffalo and lowhides . . .	1	0	0	0	»
36.	Elephant's bones	1	0	0	0	»
37.	Tiger's bones	5	0	0	0	»
38.	Buffalo horns	0	1	0	0	»
39.	Elephant hides	0	1	0	0	»
40.	Tiger skins	0	1	0	0	skin.
41.	Armadillo skins	4	0	0	0	picul.
42.	Sticklack	1	1	0	0	»
43.	Hemp	1	2	0	0	»
44.	Dried fish (plaheng) . . .	1	2	0	0	»
45.	Dried fish (plasalit) . . .	1	0	0	0	»
46.	Sapan wood	0	2	1	0	»
47.	Salt meat	2	0	0	0	»
48.	Mangrove bark	0	1	0	0	»
49.	Rose-wood	0	2	0	0	»
50.	Ebony	1	1	0	0	»
51.	Rice	4	0	0	0	koyan.
52.	Paddy	2	0	0	0	»

Abschnitt 3.

Alle übrigen Artikel bleiben von Ausfuhrzöllen frei, unterliegen aber Binnen- oder Transitzöllen, deren jetzige Sätze künftig nicht erhöht werden sollen. Diese Binnen- oder Transitzölle betragen für:

weißen Zucker	2 Salungs per picul.
rothen »	1 Salung » »
Baumwolle, reine und ungereinigte	zehn Procent.
Pfeffer	1 Tical per picul.
Salzfisch (Platu)	1 Tical per 10,000
Bohnen und Erbsen	Ein Zwölftel.
Getroknete Krabben	Desgleichen.
Teel-Samen	Desgleichen.
Seide, rohe	Desgleichen.
Bienenwachs	Ein Fünfzehntel.
Talg	1 Tical per picul.
Salz	6 Tical per koyan.
Taback	1 Tical 2 Salungs per 1000 Bündel.

Abschnitt 4.

Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Blattgold, Proviant und persönliche Effecten dürfen zollfrei ein- und ausgeführt werden.

Solche Consular-Beamte der contrahirenden Deutschen Staaten, welchen von ihren Regierungen der Handelsbetrieb untersagt ist, können alle zu ihrem Haushalte erforderlichen Ausstattungs- und Verbrauchs-Gegenstände zollfrei einführen.

Abschnitt 5.

Opium kann zollfrei eingeführt, darf aber nur an den Opium-Pächter oder dessen Agenten verkauft werden. Ebenso darf

Section 3.

All other articles are exempted from export duties, but are subject to inland or transit dues, the present rates of which are not to be increased in future.

The rates for the following articles are:

For sugar, white	2 salungs per picul.
„ „ red	1 salung „ „
„ cotton, cleaned and uncleaned	ten per cent.
„ pepper	1 tical per picul.
„ saltfish, platu	1 tical per 10,000.
„ beans and peas	one twelfth.
„ dried prawns	„ „
„ teel-seed	„ „
„ silk, raw	„ „
„ bees-wax	one fifteenth.
„ tallow	1 tical per picul.
„ salt	6 ticals per koyan.
„ tobacco	1 tical 2 salungs per 1000 bundles.

Section 4.

Foreign coins, gold and silver in bars or ingots, gold leaf, provisions, and personal effects may be imported or exported duty-free.

Such Consular officers of the contracting German States, as shall be prohibited by their Governments from engaging in trade, are at liberty to import duty-free all objects of furniture, out fit, and consumption they may require for their own private use.

Section 5.

Opium may be imported duty-free, but can be sold only to the opium-farmer or his agents. In like manner

Kriegsmunition nur an die Siamesischen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.
(L. S)

(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.
(L S.)

(gez.) Tschaupraja Nawiwong Maha Kosatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie.
(L. S.)

guns and ammunition may only be sold to the Siamese Government or with consent of the same. —

(sign.) **Count of Eulenburg.**

(L. S.)

(sign.) **Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet.**

(L. S.)

(sign.) **Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome.**

(L S.)

(sign.) **Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee.**

(L. S.)

(sign.) **Chow Pya Yomarat.**

(L. S.)

(sign) **Praya Montree Prakralahome Fighnear.**

(L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 61.

Braunschweig, den 15. December 1864.

Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. November 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen zur Ausführung des §. 66 des Gewerbegesetzes vom 3. August d. J. № 40 die nachfolgende Verordnung:

§. 1.

Jeder Gewerbsgehülfe (vergl. §. 64 des Gewerbegesetzes) eines dem Gewerbegesetze (vergl. §§. 1—3 desselben) unterworfenen selbständigen Gewerbetreibenden hat, insoweit nicht eine der nachstehend in den §§. 2, 3, 6 und 24 erwähnten Ausnahmen Platz greift, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, ein Arbeitsbuch zu führen.

§. 2.

Der Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, sind nicht unterworfen:

1) die beim Gewerbe nur mit gewöhnlichen Tagelöhnerarbeiten beschäftigten Personen,
2) alle ohne Rücksicht auf eigene Arbeitsleistung mit

festem Gehalte zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter angestellten Personen,
3) die Zeichner der Fabrikanten und Fabrikkaufleute,
4) das kaufmännische Comtoir- und Hülfspersonal, einschließlich des kaufmännischen Büreaupersonals in Fabriken,
5) die als Volontairs behuf ihrer Ausbildung in einem Fabrik- oder Handelsgeschäfte arbeitenden Personen,
6) die Lehrlinge. (vergl. §. 76 des Gewerbegesetzes.)

§. 3.

Ausländische Arbeiter und Gehülfen haben zwar ebenfalls ein von einer inländischen Behörde ausgestelltes Arbeitsbuch zu führen, jedoch erst dann, wenn sie in ein zweites Arbeitsverhältniß innerhalb Landes treten, wogegen es eines solchen zum Eintritt in das erste Arbeitsverhältniß nicht bedarf.

Führt der ausländische Gewerbsgehülfe ein Arbeitsbuch seiner Heimathsbehörde, welches im wesentlichen den Anforderungen der diesseitigen Arbeitsbücher entspricht, so kann dasselbe von der betreffenden Polizeibehörde an Stelle des hiesigen Arbeitsbuches zugelassen werden.

§. 4.

Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches erfolgt für Inländer bei der Paßpolizeibehörde ihres Wohnorts (auf dem Lande die Herzogliche Kreisdirection, in den Städten die Ortspolizeibehörde) wenn sie zum ersten Male innerhalb Landes in Arbeit treten, für Ausländer aber bei der Paßpolizeibehörde des Orts, wo sie innerhalb Landes in ein zweites Arbeitsverhältniß treten.

§. 5.

Zu diesem Behufe haben Inländer und Ausländer

eine Arbeitszusicherung des Gewerbetreibenden, bei dem sie in Arbeit treten wollen, überdies aber Inländer, insofern sie Hauskinder, Ehefrauen oder Mündel sind, die Genehmigung ihrer Väter, Ehemänner oder Vormünder, (vergl. §. 68 des Gewerbegesetzes) Ausländer dagegen eine Bescheinigung ihres ersten Arbeitsherrn über ihr erstes Arbeitsverhältniß (vergl. §. 3 und 4) und sonstige genügende Legitimation beizubringen.

Mit Aufbewahrung und Wiederaushändigung der letztern ist von den Polizeibehörden ebenso, wie rücksichtlich der Reiselegitimationen anderer Ausländer zu verfahren, wie denn auch in Betreff der Verlängerung oder Erneuerung ausländischer Legitimationen die jederzeit bestehenden allgemeinen Bestimmungen in Anwendung kommen.

§. 6.

Wenn es an einem der im vorstehenden Paragraphen zur Erlangung des ersten Arbeitsbuchs vorgeschriebenen Erfordernisse fehlt, namentlich die von dem Ausländer beigebrachte Legitimation für ungenügend zu fernerer Gestattung des Aufenthalts erachtet wird, so ist die Ausstellung des Arbeitsbuchs von der Passpolizeibehörde zu verweigern.

Schulpflichtigen Kindern darf überhaupt kein Arbeitsbuch ausgestellt werden.

§. 7.

Die Arbeitsbücher gelten, sofern dieselben an Inländer ausgestellt sind, innerhalb Landes zugleich als genügende Reiselegitimation. Nicht minder können dieselben von Inländern auch im Auslande, und zwar sowohl innerhalb als außerhalb der deutschen Bundesstaaten, als gültige Reiselegitimationen, insoweit sie von

den dortigen Behörden als solche zugelassen werden, benutzt werden; dieselben bedürfen jedoch zu diesem Behufe der, in der §. 16 angegebenen Weise erfolgten Visirung.

Wünscht ein inländischer Arbeiter oder Gehülfe behuf einer Reise in's Ausland eine besondere Reiselegitimation zu erhalten, oder bedarf er einer solchen aus dem Grunde, weil das Arbeitsbuch von dem betreffenden auswärtigen Staate als genügende Legitimation nicht angesehen wird, so ist demselben, dafern er nicht bereits eine für das Ausland gültige Reiselegitimation besitzt, ein gewöhnlicher Reisepaß von der Paßpolizeibehörde seines letzten Arbeits- oder Wohnorts, unter Belassung seines Arbeitsbuches zu ertheilen; es ist jedoch solchenfalls das letztere mit einem Reisevisa (vergl. §. 16) nicht zu versehen.

Das an Ausländer ertheilte Arbeitsbuch gilt in keinem Falle als Reiselegitimation und ist hierüber von der ausstellenden Behörde ein Vermerk auf dem ersten Blatte des Buches einzutragen.

§. 8.

Die Arbeitsbücher sind nach dem beigefügten Schema einzurichten und mit einem Abdrucke gegenwärtiger Verordnung, imgleichen behuf der darin zu bewirkenden Einträge mit 32 Blatt leeren Papiers, sowie durchgängig mit gedruckten Seitenzahlen zu versehen, in Pappe einzubinden und mit einer seidenen Schnur, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Siegel der ausstellenden Polizeibehörde anzusiegeln sind, zu durchziehen.

Auf dem ersten Blatte des Arbeitsbuches sind die daselbst angegebenen Rubriken gehörig auszufüllen und außer den §§. 7 und 24 vorgeschriebenen Bemerkungen auch alle sonst erforderlichen auf den Inhaber bezüglichen Nachrichten, insbesondere darüber, ob derselbe ein

Gewerbe ordnungsmäßig (vergl. §. 83 des Gewerbegesetzes) erlernt und sich bisher tadellos geführt habe, einzutragen.

Bei Ausländern bedarf es außerdem auch noch der Angabe der ausländischen Legitimation, auf Grund deren die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt, sowie der Benennung des Arbeitsherrn, bei welchem derselbe zuerst in Arbeit gestanden hat, — vergl. §. 5 — und der Dauer dieses Arbeitsverhältnisses.

§. 9.

Die folgenden leeren Seiten des Arbeitsbuchs sind unter **I** (S. 1—48) zu den Einträgen der Arbeitgeber und der Verwalter der Unterstützungscassen, zu welchen das gewerbliche Hülfspersonal zu steuern hat — vergl. §. 98—100 des Gewerbegesetzes — sowie zu den Beglaubigungen dieser Einträge durch die Ortspolizeibehörde, unter **II** (S. 49—64) aber zu den Reisevisa's der Passpolizeibehörden bestimmt. (vergl. §. 16.)

§. 10.

Die Einträge der Arbeitsgeber haben sich auf Bescheinigung des Zeitpunkts des Antritts der Arbeit (Antrittsbescheinigung) und des Zeitpunkts des Austritts aus derselben (Austrittsbescheinigung) zu beschränken, dagegen ein Zeugniß über Qualification, Leistungen und Betragen des Arbeiters nicht zu enthalten.

§. 11.

Von den Cassenverwaltern (vergl. §. 9) ist zu bescheinigen, daß der Inhaber des Arbeitsbuchs seiner Verbindlichkeit gegen die Arbeiter-Unterstützungscassen nachgekommen oder in wie weit dies nicht geschehen sei.

§. 12.

Kein selbständiger Gewerbetreibender darf einen zur Lösung eines Arbeitsbuchs verpflichteten Gewerbsgehülfen in Arbeit nehmen, welcher nicht ein in Ord-

nung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen kann, (vergl. §. 102. 4. des Gewerbegesetzes) und soll insbesondere dasjenige Arbeitsbuch als nicht in Ordnung befindlich angesehen werden, in welcher die letzte Austrittsbescheinigung fehlt, ohne polizeilich ergänzt zu sein. (vergl. §. 15.)

Die im §. 3 rücksichtlich der ausländischen Gewerbsgehülfen getroffene Ausnahmebestimmung erleidet hierdurch keine Abänderung.

§. 13.

Das Arbeitsbuch ist nach erfolgter Eintragung und, soweit nöthig, Beglaubigung (vergl. §. 16) der Antrittsbescheinigung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von dem Inhaber selbst aufzubewahren, jedoch auf Verlangen dem Polizeibeamten jederzeit vorzuzeigen. (vergl. §. 102. 3. des Gewerbegesetzes.)

§. 14.

Die Ausstellung der Austrittsbescheinigung darf dem Gewerbsgehülfen von dem Arbeitgeber nur dann verweigert werden, wenn von Ersterem die vertragsmäßige oder die in der betreffenden Fabrikordnung festgesetzte oder die ortsübliche Kündigungsfrist (vergl. §. 69 in Verbindung mit §. 75 des Gewerbegesetzes) nicht innegehalten ist, ohne daß ein Fall, in welchem der Arbeitsnehmer nach §. 71 des Gewerbegesetzes zum Verlassen der Arbeit ohne Kündigung berechtigt ist, vorliegt, imgleichen, wenn von dem Arbeitsnehmer eine im Gedinge übernommene Arbeit nicht beendigt, sowie wenn die Befriedigung der Unterstützungscassen nicht erfolgt, oder ein Vorschuß des Arbeitsgebers von dem Arbeitsnehmer nicht getilgt und doch in allen diesen Fällen keine der, den Letztern zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigenden Ursachen vorhanden ist.

Dagegen ist die Austrittsbescheinigung von dem Arbeitgeber auch dann einzutragen, wenn ein nach §. 70 des Gewerbegesetzes zu beurtheilender Fall der Entlassung des Gewerbsgehülfen ohne Kündigung, oder umgekehrt der Fall vorliegt, wo der Letztere die übernommene Arbeit ohne Kündigung zu verlassen nach §. 71 des gedachten Gesetzes berechtigt ist.

§. 15.

Verweigert der Arbeitgeber einem Gewerbsgehülfen die Ausstellung der Austrittsbescheinigung, ohne die zwangsweise Zurückführung des Gewerbsgehülfen zu bewirken, so kann der Letztere zum Zwecke der Vermittelung und Beseitigung der obwaltenden Differenz an die Passpolizeibehörde des Aufenthaltsorts sich wenden, deren Ermessen es überlassen bleibt, nöthigenfalls und nach Beschaffenheit der Umstände, sowie unbeschadet des gerichtlichen Verfahrens den Mangel der Austrittsbescheinigung durch einen Vermerk im Arbeitsbuche zu ergänzen, auf dessen Grund der Gewerbsgehülfe von anderen Gewerbetreibenden wieder in Arbeit genommen werden kann.

Hat wegen Verweigerung der Austrittsbescheinigung ein gerichtliches Verfahren gegen den Arbeitsgeber Statt gefunden, so kann ein weiterer dem Ergebnisse dieses Verfahrens entsprechender Vermerk in das Arbeitsbuch aufgenommen werden.

§. 16.

Die §. 9 erwähnten Einträge der Polizeibehörden bestehen außer dem im vorstehenden §. 15 Bemerkten, theils in der Beglaubigung der Antritts- und Austrittsbescheinigungen (vergl. §. 10), theils in der Ertheilung von Aufenthaltsbescheinigungen, theils endlich in der Ausstellung von Reise-Visas.

Die Beglaubigung der Antritts- und Austrittsbescheinigungen ist von der Ortspolizeibehörde in kürzester Weise unter den betreffenden Einträgen der Arbeitsgeber zu beschaffen. Erst durch diese Beglaubigung erlangen die Austrittsbescheinigungen die nöthige formelle Glaubwürdigkeit.

Wechselt jedoch ein Gewerbsgehülfe nur an demselben Orte den Arbeitsgeber, so bedarf es der jedesmaligen Beglaubigung der Austritts- und Antrittsbescheinigungen nicht, sondern es ist die Beglaubigung außer bei der ersten Antrittsbescheinigung nur erst rücksichtlich der letzten Austrittsbescheinigung an dem betreffenden Orte, unbeschadet übrigens der Innehaltung der an letzterem in Betreff der An- und Abmeldung von Gewerbsgehülfen bei der Polizeibehörde bestehenden Vorschriften, erforderlich.

Der Eintrag von Aufenthaltsbescheinigungen geschieht in dem Falle, wenn ein Gewerbsgehülfe nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nicht sofort wieder neue Arbeit findet oder annehmen will, vielmehr kürzere oder längere Zeit an einem Orte arbeitslos oder doch mindestens ohne solche Arbeit, welche die Führung eines ordnungsmäßigen Arbeitsbuches bedingt, sich aufhält, durch die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts des Arbeiters, jedoch nur auf Ansuchen des Letzteren und stets unter Innehaltung der wegen Mitwirkung der Gemeindebehörden etwa bestehenden Vorschriften.

Diese Aufenthaltsbescheinigungen sind in der Reihefolge der An- und Austrittsbescheinigungen in dem Arbeitsbuche einzutragen und haben nur den Zweck, glaubhaft nachzuweisen, wo und wie lange der Inhaber außer festem Arbeitsverhältnisse sich befunden hat.

Eines besonderen Reisevisa's bedarf es zu Reisen des Inhabers eines Arbeitsbuchs im Inlande nicht.

Dagegen hat der inländische Inhaber eines solchen, wenn er in das Ausland reisen und sein Arbeitsbuch als Legitimation benutzen, von Gewinnung einer anderen Reiselegitimation aber absehen will, (vergl. §. 7) sein Arbeitsbuch zu diesem Behufe von der Passpolizeibehörde seines letzten inländischen Arbeits- oder Aufenthaltsorts mit einem Reisevisa versehen zu lassen.

Dieses letztere ist jedoch nicht in der Reihenfolge der in Obigen gedachten Einträge, sondern in einem besondern, die letzten acht Blatt umfassenden Theile des Arbeitsbuchs, welcher für derartige Visa's der inländischen sowohl, wie der ausländischen Polizeibehörden bestimmt ist, einzutragen.

Ein vollgeschriebenes Arbeitsbuch (vergl. §. 19) darf mit einem weitern Reisevisa nicht versehen werden.

§. 17.

Neue Arbeitsbücher dürfen von den Passpolizeibehörden nur dann ausgefertigt werden, wenn

a. die alten vollgeschrieben, oder
b. sonst unbrauchbar geworden oder
c. verloren gegangen sind.

§. 18.

Wenn ein Arbeitsbuch vollgeschrieben ist, so hat sich der Inhaber desselben, welcher ein neues Arbeitsbuch zu erlangen wünscht, ein solches von der Passpolizeibehörde des Orts ausstellen zu lassen, wo er zuletzt in Arbeit gestanden hat.

Das Anheften an vollgeschriebene Arbeitsbücher ist unstatthaft.

Bei Ausfertigung des neuen Buches ist sowohl in diesem Falle, als auch wenn solche aus einem anderen Grunde nöthig wird, ganz so, wie bei der Ausstellung

des ersten Arbeitsbuchs (vergl. §. 8) zu verfahren; es ist jedoch des Grundes der Ausfertigung des neuen Arbeitsbuchs ausdrücklich zu gedenken und soweit möglich auf den letzten Eintrag des alten Arbeitsbuchs hinzuweisen.

§. 19.

Das unbrauchbar gewordene Arbeitsbuch, an dessen Stelle ein neues ausgefertigt worden, ist dem Inhaber zwar zurückzugeben, jedoch an geeigneter Stelle ausdrücklich als ein solches zu bezeichnen, welches nicht weiter geführt werden darf.

§. 20.

Wenn einem Gewerbsgehülfen sein Arbeitsbuch abhanden kommt, so hat er den Verlust ohne Verzögerung der Passpolizeibehörde seines jeweiligen Aufenthaltsorts anzuzeigen, welche nach Erörterung der Umstände entweder ein neues Arbeitsbuch ausstellt, oder im Falle Bedenkens den Antragsteller mit seinem Gesuche an diejenige Behörde verweist, von welcher die Ausfertigung des ersten Arbeitsbuchs erfolgt ist.

Von dem pflichtmäßigen Ermessen der Passpolizeibehörde hängt es ab, ob sie in dem einzelnen Falle den Verlust eines Arbeitsbuches zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Benutzung öffentlich bekannt zu machen für nöthig erachtet.

§. 21.

Wenn der Inhaber eines Arbeitsbuchs dasselbe durch eigene Schuld verloren oder unbrauchbar gemacht hat, so ist ihm zwar die Ausstellung eines neuen nicht zu versagen, gleichzeitig jedoch die Einleitung des Straf-

verfahrens nach §. 102 № 3 des Gewerbegesetzes gegen ihn zu veranlassen.

§. 22.

Ueber die Ausfertigung von Arbeitsbüchern und die Ausstellung von Reisevisa's haben die Passpolizeibehörden ein genaues Register zu führen, aus welchem Vor- und Zunamen, Alter, Statur, Farbe der Haare und Augen, etwaige besondere Kennzeichen, Heimathsort und Gewerbe des Inhabers, sowie Nummer und Datum des Buches zu ersehen sind.

Ob und inwieweit auch von den Localpolizeibehörden über die Beglaubigung der Antritts- und Austrittsbescheinigungen, sowie über die Einträge von Aufenthaltsbescheinigungen besondere Register geführt werden sollen, bestimmt die competente Herzogliche Kreisdirection.

§. 23.

Für die Ausstellung eines Arbeitsbuchs sind an die Passpolizeibehörde 5 Silbergroschen, wovon die Hälfte als Verlag für das Buch und die andere Hälfte als Gebühr für die Ausfertigung zu rechnen ist, zu entrichten.

Für die Beglaubigung einer Antritts- und Austrittsbescheinigung, sowie für Eintragung einer Aufenthaltsbescheinigung wird nichts berechnet; dagegen sind für Ertheilung einer Reise-Visa je 2½ Groschen zu entrichten.

In allen sonstigen Beziehungen, wohin auch die Bekanntmachungen wegen verloren gegangener Arbeitsbücher (vergl. §. 20) gehören, ist von den Polizeibehörden in Betreff der Arbeitsbücher kostenfrei zu expediren.

§. 24.

An junge Männer, welche ihrer Militairpflicht

noch nicht genügt haben, dürfen Arbeitsbücher nur bis zum Eintritte der Militairpflichtigkeit ausgestellt werden und ist hierüber ein Vermerk auf dem ersten Blatte des Arbeitsbuches einzutragen.

Dem activen Truppencorps oder der Landwehr ersten Aufgebots angehörige Militairpersonen bedürfen zur Erlangung eines Arbeitsbuches eines militairischen Urlaubspasses und ist das Arbeitsbuch dem letztern entsprechend auszufertigen, unter Eintragung der danach etwa erforderlichen Beschränkungen auf dem ersten Blatte desselben. Uebrigens sind die beurlaubten Militairpersonen, auch hiervon abgesehen, verpflichtet, zunächst allenthalben ihren dienstlichen Obliegenheiten Folge zu leisten und dürfen sich insbesondere durch den Besitz des Arbeitsbuches zur willkürlichen Veränderung des ihnen angewiesenen Urlaubsorts nicht für ermächtigt halten.

§. 25.

Die Polizeibehörden haben ihren Bedarf an Arbeitsbüchern gegen Erstattung des baaren Verlags vom Herzogl. Intelligenz-Comtoir in Braunschweig zu beziehen.

§. 26.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die sämmtlichen, das Wanderbuchwesen betreffenden dermaligen gesetzlichen Vorschriften ihre Gültigkeit.

Die bis zum 1. Januar 1865 ausgestellten Wanderbücher können von deren Inhabern nur noch bis zum Eintritte in ein festes, die Führung eines Arbeitsbuches nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung bedingendes Arbeitsverhältniß, beziehendlich auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses, in welchem sie sich zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens gegenwärtiger Verordnung befinden, benutzt werden.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 11. November 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

(Schema zu einem Arbeitsbuche.)

(Dieses Arbeitsbuch enthält vierundsechszig paginirte Seiten.)

№

Arbeitsbuch

für

(Vor- und Zunamen)

Gewerbe:

Heimathsort:

Alter:

Statur:

Haare:

Augen:

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers:

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 62.

Braunschweig, den 30. December 1864.

Privilegium für den Civil-Ingenieur Roeber in Wolfenbüttel.
d. d. Braunschweig, den 14. December 1864.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach dem Civil-Ingenieur Bernhard Roeber in Wolfenbüttel mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom 10. December 1864, № 11,119, ein Patent auf die von demselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen „Isolatoren für Telegraphenlinien" für das hiesige Land auf die Dauer von Fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen worden.

So geschehen, Braunschweig, am 14. December 1864.

(L. S.) gez. A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 63.

Braunschweig, den 30. December 1864.

Verordnung, den Befähigungsnachweis zum Hufbeschlage betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. December 1864.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen zur Ausführung der Bestimmung im §. 26 des Gewerbegesetzes vom 3. August d. J., nach welcher die Ausübung des Hufbeschlags von einem besonderen Befähigungsnachweise abhängig gemacht wird, die nachfolgende Verordnung:

§. 1.

Die Prüfung behuf Erbringung dieses Befähigungsnachweises wird von einer Commission vorgenommen, welche unter dem Vorsitze der Herzoglichen Kreisdirection Braunschweig aus einem praktischen Landwirthe, einem Thierarzte und einem bewährten Hufschmiede bestehen soll, deren Auswahl für jeden Prüfungsfall der Herzoglichen Kreisdirection Braunschweig zusteht.

§. 2.

Die Prüfung ist darauf zu richten, ob der Aspirant neben der Fertigkeit im Schmieden und Aufschla-

gen des Hufeisens zugleich hinreichende Kenntniß vom anatomischen Baue des Pferdefußes und den Functionen seiner einzelnen Theile, von den vorkommenden Mißbildungen, ihren Veranlassungen und Folgen besitzt, um zu der Erwartung zu berechtigen, daß er einen regelrechten Hufbeschlag auszuüben im Stande ist.

§. 3.

Das über die bestandene Prüfung von der Herzoglichen Kreisdirection Braunschweig auszustellende Attestat dient als Befähigungsnachweis zum Hufbeschlage.

§. 4.

Von dem Ermessen der Prüfungscommission hängt es ab, ob und nach Verlauf welcher Zeit ein nicht bestandener Aspirant zu einer abermaligen Prüfung zuzulassen ist.

§. 5.

Die Prüfung geschieht kostenfrei.

§. 6.

Dem Atteſtate über die bestandene Prüfung — cf. §. 3 — soll das Directorial-Attestat einer deutschen Staats-Veterinärschule, durch welches dem Inhaber die Befähigung zum Hufbeschlage bezeugt wird, — dann gleichgeachtet werden, wenn dasselbe mit einer, diese Gleichstellung aussprechenden Beurkundung der Herzoglichen Kreisdirection Braunschweig versehen ist.

§. 7.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission erhalten aus der Büreaucasse der Herzoglichen Kreisdirection Braunschweig Diäten und Reisekosten, deren Betrag weiterer Bestimmung vorbehalten bleibt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.
Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. December 1864.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.